

Vorlage
der Oberösterreichischen Landesregierung
betreffend das
Landesgesetz über die Regelung des Jagdwesens in Oberösterreich
(Oö. Jagdgesetz 2024)

[Verf-2023-255285/9]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Landesgesetzgeber hat im Rahmen der vorangegangenen Novellen des Oö. Jagdgesetzes die jeweiligen Rechtsentwicklungen und Erfahrungen der Vollziehung berücksichtigt und die notwendigen Änderungen und Anpassungen vorgenommen. Mit der Oö. Jagdgesetz-Novelle 2012 wurden vor allem Deregulierungsmaßnahmen, die sich aus dem Reformprojekt 2010 ergeben haben, umgesetzt.

Da nunmehr neben zahlreichen inhaltlichen Änderungen des Oö. Jagdgesetzes auch eine teilweise systematische Überarbeitung bestehender Regelungen ohne inhaltliche Neugestaltung im Interesse der Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit zweckmäßig scheint, wird an Stelle einer bloßen Novellierung des Oö. Jagdgesetzes, die die Mehrzahl der Paragraphen des geltenden Landesgesetzes betroffen hätte, eine gänzliche Neuerlassung vorgenommen.

Die wesentlichen Neuerungen bestehen in einer Modernisierung der teilweise veralteten Gesetzesbestimmungen bzw. deren Formulierung und einer wesentlichen Deregulierung hinsichtlich der Behördenverfahren. Zudem werden durch die Neuerlassung des Oö. Jagdgesetzes 2024 durchgängig gendergerechte Personen- und Begriffsbezeichnungen eingeführt.

Zusammengefasst sind als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs anzuführen:

- Vornahme von Klarstellungen und Anpassungen, deren Erforderlichkeit sich in der Vollzugspraxis ergeben haben;
- moderne und zeitgemäße Formulierung, sowie Neugestaltung der Nummerierung der Bestimmungen;
- Aufhebung von nicht praxisrelevanten gesetzlichen Bestimmungen;
- Einführung von bloßen Anzeigepflichten anstatt Bewilligungspflichten;

- Vereinfachung und Vereinheitlichung behördlicher Verfahren (vor allem hinsichtlich der Genehmigung von Jagdpachtverträgen);
- Deregulierung nicht mehr erforderlicher Behördenverfahren;
- Streichung der sukzessiven Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte;
- Deregulierung des Systems der bisherigen Jagd- und Wildschadenskommissionen.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

Die Vollziehung der jagdrechtlichen Bestimmungen hat bisher einen teilweise sehr hohen Verwaltungsaufwand für das Land Oberösterreich nach sich gezogen. Durch die Neuerlassung des Oö. Jagdgesetzes 2024 werden mehrere Deregulierungsmaßnahmen gesetzt (insbesondere durch die Einführung bloßer Anzeigeverfahren an Stelle bisher erforderlicher Bewilligungsverfahren, durch die Vereinfachung des Verfahrens betreffend die Prüfung und Genehmigung von Jagdpachtverträgen bzw. durch die Abschaffung nicht mehr erforderlicher Behördenverfahren). Die regelmäßig anfallenden Kosten und der Aufwand für die Vollziehung können so voraussichtlich in einem bedeutenden Ausmaß gesenkt werden. Eine genaue Bezifferung dieser Einsparungen ist jedoch nicht möglich.

Durch die Einführung von amtswegigen und (voll-)automatisierten Registerabfragen kommt es allerdings zu einer geringfügigen Kostenverschiebung zu Land und Gemeinden bzw. Städten mit eigenem Statut.

Der Entfall des sukzessiven Instanzenzuges und somit die Verschiebung der Zuständigkeiten von der ordentlichen Gerichtsbarkeit zum Oö. Landesverwaltungsgericht bringt einerseits eine Entlastung der ordentlichen Gerichte, führt andererseits jedoch zu einer unvermeidbaren finanziellen Mehrbelastung des Oö. Landesverwaltungsgerichts.

Durch die Möglichkeit, dass Gemeinden entsprechend dem Verteilungsplan Anteile des Jagdpachtentgelts an die Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen auszahlen, können für diese geringfügige, derzeit nicht bezifferbare Mehrkosten entstehen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine finanziellen (Mehr-)Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

Durch die Einführung von amtswegigen und (voll-)automatisierten Registerabfragen kommt es zu einer geringfügigen Kostenverschiebung zu den Behörden. So müssen beispielsweise Personen, die die Ausstellung einer Jagdkarte beantragen, künftig keinen aktuellen Strafregisterauszug mehr vorlegen. Nunmehr kann der Oö. Landesjagdverband selbst die Abfrage im Strafregister durchführen, was zu finanziellen Einsparungen bei den Bürgerinnen und Bürgern führt.

Der vorliegende Gesetzentwurf unterstützt die Digitalisierungsbestrebungen des Landes Oberösterreich (zB durch Bereinigung digitalisierungsfeindlicher Formulierungen) und wirkt sich insofern positiv auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich aus.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Das Oö. Jagdgesetz 2024 dient auch weiterhin der richtlinienkonformen Umsetzung der Art. 11, 12, 16 Abs. 1 und Art. 22 lit. b der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (in der Folge „FFH-Richtlinie“), ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff., sowie der Art. 5, 9 Abs. 1 und 2 und Art. 11 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (in der Folge „Vogelschutz-Richtlinie“), ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff., in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates, ABl. Nr. L 170 vom 25.6.2019, S 115 ff.

Eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 der Datenschutz-Grundverordnung ist nicht erforderlich.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Das Oö. Jagdgesetz 2024 wurde zur Gänze geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen schon auf Grund des Regelungsgegenstands „Jagd“ eine umweltpolitische Relevanz auf. Von den umweltpolitischen Auswirkungen der Jagdausübung ist vor allem der heimische Wald betroffen. Es sind daher mehrere Regelungen vorgesehen (Wildschadensregelungen, Abschussplanung), die Wildschäden einschränken bzw. verhindern sollen.

Zudem greift die Jagd naturgemäß regulierend in die heimischen Wildbestände ein, weshalb es gesetzlicher Vorgaben bedarf, durch welche eine der Natur bzw. Umwelt und des Tierwohls verträgliche Jagdausübung gewährleistet wird.

Darüber hinaus sollen mit den jagdrechtlichen Vorschriften der heimische Wildbestand und die Vegetation vor negativen Einflüssen durch nicht heimische bzw. invasive Arten geschützt werden.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Der vorliegende Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Da der Gesetzentwurf im § 92 eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG vorsieht, ist er gemäß Art. 98 B-VG vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben und die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist gemäß § 3 des Oö. Notifikationsgesetzes 2017 dem Bund zur Weiterleitung an die zuständigen europäischen Organe übermittelt worden, um der „Informationsrichtlinie“ (EU) 2015/1535 Genüge zu tun. Die nach der Richtlinie (EU) 2015/1535 vorgesehene dreimonatige Stillhaltefrist endet am 29. Dezember 2023.

Es wurde eine Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß den Vorgaben des Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetzes bzw. der Richtlinie (EU) 2018/958 vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen, ABl. Nr. L 173 vom 9.7.2018, S 25, durchgeführt (siehe Subbeilage).

B. Besonderer Teil

Vorbemerkung:

Die Erläuternden Bemerkungen der bisherigen Fassung des Oö. Jagdgesetzes, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2022, sind weiterhin einschlägig, insofern keine wesentliche inhaltliche Änderung einer Bestimmung vorgenommen wird. Demzufolge können die Erläuternden Bemerkungen für diese Bereiche auch weiterhin zur Auslegung und Erklärung des Regelungsinhalts der Bestimmungen herangezogen werden.

Zu § 1:

Diese Bestimmung wird neu eingefügt und soll den Geltungsbereich dieses Landesgesetzes festlegen.

Abs. 2 schränkt den Geltungsbereich ein. Sinn und Zweck dieser Ausnahmebestimmung ist es, Maßnahmen vom Geltungsbereich des Oö. Jagdgesetzes 2024 auszunehmen, die zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter als der durch das Oö. Jagdgesetz 2024 geschützten unabdingbar sind.

So sollen die jagdrechtlichen Bestimmungen vor allem im Fall der Umsetzung von Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen (**Z 1**) oder von Maßnahmen zur Vorbeugung bzw. Bekämpfung von Tierseuchen die in Umsetzung der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen angeordnet werden (**Z 2** - insbesondere Afrikanische Schweinepest, aber auch andere Tierseuchen) nicht anwendbar sein und den höherwertigen Rechtsgütern der Vorrang eingeräumt werden. In diesen Fällen ist nämlich davon auszugehen, dass dem Leben und der Gesundheit von Menschen bzw. den von einer Tierseuche betroffenen Rechtsgütern (insbesondere Versorgungssicherheit mit Lebensmitteln, Tiergesundheit, Gesundheit des Menschen bei Zoonosen) jedenfalls eine höhere Bedeutung zukommt.

Die Ausnahme der **Z 1** gilt nur im Fall einer unmittelbar drohenden Gefahr, also bei Gefahr im Verzug. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Gefährdung bzw. ein Schaden unmittelbar (akut) eintreten würde, wenn nicht sofort gehandelt wird. Es muss sich daher um eine gegenwärtige Gefahr, also um eine Gefahr handeln, bei der das schädigende Ereignis schon begonnen hat oder in allernächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht.

Die Ausnahme der **Z 2** gilt nur für den Fall behördlich angeordneter Maßnahmen zur Tierseuchenvorbeugung bzw. -bekämpfung. Dies können zB ein zeitlich und örtlich begrenztes Betretungsverbot oder Jagdverbot bzw. eine Einschränkung der jagdlichen Tätigkeit in einem bestimmten Gebiet für eine gewisse Zeit, die Kadaversuche (bei Bedarf mit speziell ausgebildeten Suchhunden), die Tötung von Tieren im betroffenen Gebiet, die Aufstellung von Zäunen, die

Lenkungsfütterung von Schwarzwild, Mitwirkungs- und/oder Duldungsverpflichtungen von Jägerinnen bzw. Jägern und Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern, der Einsatz bestimmter Tötungsmethoden, Einschränkungen hinsichtlich des Aneignungsrechts (Entsorgungsverpflichtungen) im betroffenen Gebiet, usw. sein.

Abs. 3 enthält die in Landesgesetzen übliche salvatorische Klausel und begrenzt die Reichweite des vorliegenden Landesgesetzes ausdrücklich auf die in der Verfassung enthaltene Kompetenzverteilung.

Zu § 2:

Diese Bestimmung ersetzt § 1 der bislang geltenden Fassung.

Abs. 1 bleibt inhaltlich unverändert.

Im **Abs. 2** soll zum Ausdruck kommen, dass die Jagd einen Teil der Landeskultur darstellt. Zur Auslegung dieses Begriffs soll - wie bisher - das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 9. September 1980 (Zl. 1102/80) herangezogen werden. Darin definiert der Verwaltungsgerichtshof den Begriff der „Landeskultur“ als „die Gesamtheit der Maßnahmen zur Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Bodens und zur Erhaltung der Kulturlandschaft“.

Weiters soll klar definiert werden, welche Interessen im Zusammenhang mit der Jagdausübung zu berücksichtigen sind. Die Jagdausübung soll insbesondere einen artenreichen, gesunden und dem jeweiligen Lebensraum angepassten Wildbestand erzielen und erhalten, aber auch Wildschäden möglichst verhüten. Im Fall eines Widerstreits mit den jagdlichen Interessen kommt den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe dieses Landesgesetzes jedenfalls der Vorrang zu.

Unter Falknerei (Beizjagd) versteht man das Abrichten von Greifvögeln (zB Falken, Habichte, Sperber, Adler, u. dgl.) und die Jagdausübung mit diesen auf Feder- und Haarwild. Es soll klargestellt werden, dass auch diese Art der Jagdausübung zur Jagd zählt.

Im **Abs. 3** wird in **Z 1** die in der Klammer des bisherigen § 1 Abs. 3 lit. a enthaltene Wortfolge „Wildhege gemäß“ entfernt und die **Z 2** um die Befugnis zum Nachstellen ergänzt. Ansonsten erfolgt keine inhaltliche Änderung.

Zu § 3:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 2 der bislang geltenden Fassung.

Abs. 1 bleibt unverändert.

Im **Abs. 2** wird zum Zweck der Klarstellung der Begriff „Reviere“ auf „Gemeinden“ und der Begriff „Hochwildbestand“ auf „Rotwildbestand“ geändert.

Zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung wird im neuen **Abs. 3** die Möglichkeit geschaffen, dass die Bezirksverwaltungsbehörde für den Fall, dass in einer Gemeinde zwei oder mehrere Jagdgebiete bestehen, im Zuge der Jagdgebietsfeststellung eine Jagdperiode mit Zustimmung der betroffenen Jagdgenossenschaften und Jagdausübungsberechtigten über sechs bzw. neun Jahre hinaus verlängern kann, um die Jagdperioden innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets anzugleichen. So können große Einsparungen im Zusammenhang mit den für die Bezirksverwaltungsbehörden sehr aufwändigen Jagdgebietsfeststellungsverfahren erreicht werden.

Diese Bestimmung gibt der Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit, von der Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen, wenn dies auch von den betroffenen Jagdgenossenschaften und Jagdausübungsberechtigten gewünscht wird.

Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist in der Folge auch der Jagdpachtvertrag (dessen Laufzeit) entsprechend anzupassen.

Der neue **Abs. 4** regelt den Fall, dass sich ein Eigenjagdgebiet über Gemeindegrenzen innerhalb eines Bezirks erstreckt. In diesem Fall soll ebenfalls eine Harmonisierung der Jagdperioden der Eigenjagd mit der genossenschaftlichen Jagd vorgenommen werden können. Es soll jene Jagdperiode herangezogen werden, die im genossenschaftlichen Jagdgebiet jener Gemeinde gilt, in der sich der größere Teil des betreffenden Eigenjagdgebiets befindet. Ist die Eigenjagd verpachtet, ist Abs. 3 letzter Satz sinngemäß anzuwenden, dh. die Dauer des Jagdpachtvertrags entsprechend anzupassen.

Zu § 4:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 3 bzw. der Anlage zum Oö. Jagdgesetz in der bisher geltenden Fassung.

Zur besseren Übersichtlichkeit werden die in der Anlage zum bisherigen Oö. Jagdgesetz aufgezählten Wildtierarten direkt im § 4 aufgenommen. Zudem werden nur mehr die zeitgemäßen wissenschaftlichen Bezeichnungen der Wildarten verwendet und zur Klarstellung die jeweiligen lateinischen Namen eingefügt.

Die in der Oö. Schonzeitenverordnung genannten Wildtauben-, Wildgänse- und Wildentenarten werden an Stelle der bisherigen Überbegriffe „Wildtauben“, „grauen Wildgänse“ und „Wildenten“ zur Klarstellung im § 4 einzeln und mit der jeweiligen Artbezeichnung aufgezählt.

Der Begriff „Raubwild“ ist als nicht mehr zeitgemäß anzusehen und wird durch den Begriff „Beutegreifer“ ersetzt.

Im **Abs. 2** wird der Begriff der „Wildhege“ zeitgemäßer formuliert und der Begriff „Landeskultur“ durch die Wortfolge „Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt.

Zu § 5:

Diese Bestimmung ersetzt § 6a der bislang geltenden Fassung.

Die Errichtung eines Wildgeheges (ausgenommen für die Haltung von Schwarzwild) ist künftig nur mehr anzeigepflichtig. Dies soll zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der behördlichen Verfahren führen. Eine Mindestgröße des beabsichtigten Geheges für die Auslösung der Anzeigepflicht besteht nicht, dh. es ist jede Errichtung eines Wildgeheges (ausgenommen Schwarzwildgehege) unabhängig von dessen Größe anzeigepflichtig. Dadurch soll die Bezirksverwaltungsbehörde den erforderlichen Überblick über die bestehenden Wildgehege in ihrem Bezirk erhalten.

Die bisher im § 6a Abs. 1 normierte Legaldefinition für den Begriff „Wildgehege“ wird im **Abs. 1** beibehalten und lediglich der Verweis angepasst.

Im **Abs. 2** werden die Anzeigepflicht normiert und die erforderlichen Unterlagen, die der Anzeige anzufügen sind, aufgezählt. Die Bestätigung der Gemeinde soll bereits von der anzeigenden Person eingeholt und der Anzeige angefügt werden, dh. die bisher durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmende Anhörung der Gemeinde ist somit hinfällig.

Abs. 3 normiert eine dreimonatige Untersagungsfrist samt Genehmigungsfiktion und enthält die Untersagungsgründe, die inhaltlich den bisher im § 6a Abs. 3 festgelegten Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen. Zudem wird im Abs. 3 normiert, dass die Untersagungsfrist gewahrt ist, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der dreimonatigen Frist nachweisbar abfertigt und wann mit der Errichtung des Wildgeheges begonnen werden darf.

Im **Abs. 4** wird der Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, innerhalb der dreimonatigen Untersagungsfrist mit Bescheid Auflagen, Bedingungen oder Befristungen vorzuschreiben, wenn dies notwendig ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. Wird ein solcher Bescheid erlassen, darf erst nach Rechtskraft des Bescheids mit der Errichtung des Wildgeheges begonnen werden.

In den Fällen des Abs. 3 Z 1 und Z 2 ist - außer in den Fällen des Abs. 5 - eine Untersagung auszusprechen, es handelt sich grundsätzlich um absolute Untersagungsgründe. Wenn eine Voraussetzung der Z 3 bis 6 nicht erfüllt ist, kann die Untersagung jedoch unterbleiben und die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid Auflagen, Befristungen und Bedingungen vorschreiben.

Abs. 5 normiert Ausnahmen von der Untersagungspflicht trotz Überschreitung der im Abs. 3 Z 1 (Überschreitung der 20 Hektar-Grenze) bzw. Z 2 (Überschreitung des maximalen Waldanteils von 10 Prozent) festgelegten Obergrenzen. Eine Untersagung kann in diesen Fällen unterbleiben, wenn das geplante Wildgehege bestimmten Zwecken (wissenschaftliche Zwecke, Zwecke, die im Zusammenhang mit der Walderhaltung stehen) dient.

Abs. 6 regelt die Errichtung von Schwarzwildgehegen, welche nach wie vor bewilligungspflichtig ist. Im vierten Satz sind die Versagungsgründe festgelegt, die inhaltlich den bisher für Schwarzwildgehege geltenden Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen. Neu ist, dass dem Antrag eine Bestätigung des Gemeindejagdvorstands und der bzw. des Jagdausübungsberechtigten, dass gegen die Errichtung des beantragten Wildgeheges keine Bedenken bestehen, anzufügen ist. Die bisher erforderliche Anhörung der Gemeinde, des Gemeindejagdvorstands und der bzw. des Jagdausübungsberechtigten durch die Bezirksverwaltungsbehörde kann somit wie bei den übrigen Gehegen entfallen, da die entsprechenden Bestätigungen bereits dem Antrag anzufügen sind. Abs. 5 ist hinsichtlich der höchstzulässigen Fläche sinngemäß anzuwenden.

Bei Schwarzwildgehegen kommt es häufig dazu, dass Wildschweine in die Umgebung des Geheges angelockt werden (vor allem zur Rauschzeit). Das kann dazu führen, dass im Nahbereich erhöhte (durch Schwarzwild verursachte) Wildschäden auftreten. Noch schwerwiegender ist dieser Umstand jedoch im Hinblick auf die Afrikanische Schweinepest (ASP) zu beurteilen. Es ist daher bei der Bewilligung von Schwarzwildgehegen ein strenger Maßstab anzulegen.

Abs. 7 legt für jene Fälle, in denen ein bestehendes Wildgehege abgeändert werden soll, fest, dass hinsichtlich der Berechnung der zulässigen Größe das bestehende Flächenausmaß mit zu berücksichtigen, dh. mitzuzählen ist. So soll gewährleistet werden, dass die im Abs. 3 Z 1 bzw. Abs. 6 erlaubte Maximalgröße des Wildgeheges insgesamt nicht überschritten wird.

Abs. 8 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6a Abs. 6 erster und zweiter Satz und wird lediglich umformuliert. Bei der Einräumung der Frist für die Wiederherstellung handelt es sich um eine bloße Verfahrensordnung und nicht um einen Bescheid.

Abs. 9 normiert die Verpflichtung zur laufenden Verhinderung des Auswechselns des gehaltenen Wildes (Wildarten, die in benachbarten Jagdgebieten nicht vorkommen und jedenfalls Schwarzwild), insbesondere durch Wartung und Instandhaltung der Zaunanlagen, und die unverzügliche Anzeigepflicht im Fall des Auskommens.

Im **Abs. 10** ist eine Anzeigepflicht im Fall der Auflassung eines Wildgeheges festgelegt, wie sie bereits im § 6a Abs. 6 der bislang geltenden Fassung enthalten war. Diese soll der Bezirksverwaltungsbehörde eine Möglichkeit zur Überwachung der ordnungsgemäßen Auflassung und der zu treffenden letztmaligen Vorkehrungen (Abs. 11) einräumen.

Abs. 11 normiert die zu treffenden letztmaligen Vorkehrungen im Fall eines Entfernungsauftrags, eines Wiederherstellungsauftrags bzw. der Auflassung eines Wildgeheges. Neben der Verpflichtung, das Auswechselln des Wildes zu verhindern, sind auch sämtliche baulichen Anlagen und Umfriedungen zu entfernen. Dies war bislang gesetzlich nicht geregelt, weshalb die Bezirksverwaltungsbehörde (wenn überhaupt) nur nach anderen Rechtsmaterien (zB Naturschutz-, Forst- oder Abfallrecht) eine Entfernung auftragen konnte.

Nunmehr kann die Bezirksverwaltungsbehörde auch im Fall der Auflassung eines Wildgeheges (Abs. 10) die Entfernung mit Bescheid auftragen, wenn sie nicht binnen einer angemessenen Frist durchgeführt wird.

Wenn die Entfernung nicht binnen der in einem Bescheid gemäß Abs. 8 bzw. § 88 (Herstellung des gesetzmäßigen Zustands) gesetzten Frist erfolgt, ist kein weiterer Bescheid erforderlich. Der ursprüngliche Bescheid kann nach ungenützem Ablauf der gesetzten Frist nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 (VVG) sofort vollstreckt werden (Ersatzvornahme).

Abs. 12 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6a Abs. 8.

Im **Abs. 13** ist eine Pflicht zur Kennzeichnung des Wildes - welches in ein Wildgehege eingesetzt werden soll - vorgesehen. Diese kann (wie bei anderen Nutztieren üblich) zB mit Ohrmarken erfolgen und soll vor allem der Erkennbarkeit im Fall eines Auswechsellns in die freie Wildbahn dienen.

Handelt es sich um ein Jungtier, welches innerhalb des Geheges gesetzt wird, soll keine Verpflichtung zur Kennzeichnung bestehen, da dies vor allem bei größeren Gehegen praktisch unmöglich sein kann. Ist eine Kennzeichnung jedoch möglich, sollte diese erfolgen. Verpflichtend ist sie jedoch nur vor dem Einsetzen eines Wildtieres in ein Wildgehege.

Abs. 14 soll klarstellen, dass die Bestimmungen über Schonzeiten und Abschussplanung nicht für Wild gilt, das in einem Wildgehege gehalten wird.

Das Wildfolgerecht gemäß § 384 ABGB sieht ua. vor, dass ein in die freie Wildbahn ausgewechseltes Wildtier 42 Tage lang von seiner Eigentümerin bzw. von seinem Eigentümer verfolgt werden darf. Nach Ablauf der 42-Tagesfrist gilt das Tier als herrenlos und darf (bei Wildtieren) von der bzw. dem Jagdäusübungsberechtigten erlegt werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen der Oö. Abschussplanverordnung und der Oö. Schonzeitenverordnung für den Abschuss des entkommenen Wildtieres nicht anzuwenden.

Voraussetzung für die Ausübung des Wildfolgerechts durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer ist einerseits die unverzügliche Anzeige über das Auswechselln des Wildes an die bzw. den Jagdäusübungsberechtigten und andererseits der Besitz einer gültigen Jagdkarte und eines entsprechenden waffenrechtlichen Dokuments. Liegt letztere Voraussetzung nicht vor, hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eine Person zu beauftragen, die die erforderlichen Dokumente

besitzt. Die 42-Tagesfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Auswechselns, wenn dieser nicht bekannt ist, mit dem Zeitpunkt, in dem das Wild erstmals in freier Wildbahn entdeckt wurde.

Für den Fall, dass ein Wildgehege illegal errichtet wurde, kann die Bezirksverwaltungsbehörde nunmehr einen Alternativ- bzw. Entfernungsauftrag gemäß § 88 erlassen. Diese Möglichkeit fehlte bisher, ist aber erforderlich, um im Fall der rechtswidrigen Errichtung bzw. Abänderung eines Wildgeheges entsprechend handeln zu können.

Zu § 6:

Diese Bestimmung ersetzt § 6b der bislang geltenden Fassung.

Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 6b Abs. 1, lediglich der Verweis wird aktualisiert.

Abs. 2 normiert die Bewilligungspflicht und die dem Antrag anzufügenden Unterlagen. Zusätzlich zu den bisher geforderten Unterlagen sind auch eine Bestätigung der Gemeinde (in deren Gebiet die Errichtung geplant ist), des Gemeindejagdvorstands und der bzw. des Jagdausübungsberechtigten anzufügen, aus denen hervorgeht, dass gegen die Errichtung des Tiergartens keine Bedenken bestehen. Wie bei den Wildgehegen sollen die Bestätigungen bereits von der Bewilligungswerberin bzw. vom Bewilligungswerber eingeholt und dem Antrag angefügt werden, dh. die bisher durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmende Anhörung ist somit hinfällig.

Im **Abs. 3 Z 5** und im **Abs. 4** werden lediglich die Verweise aktualisiert.

Abs. 5 sieht die Vorschreibung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen vor, wenn dies für die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen erforderlich ist.

Die bisher im § 6b Abs. 5 enthaltenen Verweise werden entsprechend angepasst und im **Abs. 6** aufgenommen.

Für den Fall, dass ein Tiergarten illegal errichtet wurde, kann die Bezirksverwaltungsbehörde nunmehr einen Alternativ- bzw. Entfernungsauftrag gemäß § 88 erlassen. Diese Möglichkeit fehlte bisher, ist aber erforderlich, um im Fall der rechtswidrigen Errichtung bzw. Abänderung eines Tiergartens entsprechend handeln zu können.

Zu § 7:

Diese Bestimmung ersetzt § 4 der bislang geltenden Fassung. Folgende inhaltlichen Änderungen werden vorgenommen:

- Im Einleitungssatz wird klargestellt, dass diese Bestimmung nicht für die Ausübung der Falknerei gilt. Dies deshalb, weil mit der Jagdausübung im Wege der Falknerei - im Vergleich zu jener mit Jagdwaffen - ein weitaus geringeres Gefährdungs- bzw. Störungspotential verbunden ist.
- In **Z 1** (bisher lit. a) wird klargestellt, dass auf Waldfriedhöfen die Jagd nur dann ruht, wenn diese eingefriedet und entsprechend gekennzeichnet sind. Fehlt eine Einfriedung bzw. Kennzeichnung, ist die räumliche Abgrenzung des Friedhofareals in der Praxis mitunter unmöglich, was eine (rechtmäßige) Jagdausübung unter Umständen wesentlich erschweren kann. Deshalb soll die Jagd auf „Waldfriedhöfen“ nur dann ruhen, wenn diese eingefriedet und entsprechend gekennzeichnet sind.
- In **Z 2** (bisher lit. b) erfolgt eine Aufnahme der öffentlichen Spielplätze, insbesondere weil diese hinsichtlich des Gefährdungspotentials den öffentlichen Parks entsprechen.
- In **Z 3** (bisher lit. c) wird klargestellt, dass das gemäß § 58 Abs. 3 eingeräumte Recht auch in Gebäuden ausgeübt werden kann.
- Die bisherige lit. d („industriellen oder gewerblichen Zwecken dienende Werksanlagen“) entfällt, da auf diesen Flächen ohnehin das örtliche Verbot des § 62 gilt und geschlossene Werkshallen unter den Begriff der „Gebäude“ im Sinn der Z 3 fallen. In der Praxis gab es gehäuft Fälle, in denen sich auf großen Werksgeländen „Probleme“ mit Wildarten (insbesondere Wildtauben) ergaben, welche auf Grund der bisherigen Rechtslage nicht gelöst werden konnten.
- In **Z 4** (bisher lit. e) werden Beispiele für den Begriff der „Umfriedung“ eingefügt und deren Dauerhaftigkeit als Voraussetzung festgelegt.
- In **Z 5** (bisher lit. f) erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der erforderlichen Umfriedung.
- In **Z 7** (bisher lit. h) werden nur die Verweise angepasst.

Z 6 entspricht der bisherigen lit. g und bleibt inhaltlich unverändert.

Im neuen **Abs. 2** wird der Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, auf Flächen im Sinn des Abs. 1 einen Abschuss mit Bescheid anzuordnen, wenn dies aus einem der Gründe des § 44 Abs. 2 Z 1 bis 4 erforderlich ist. § 45 Abs. 2 und 3 betreffend den Zwangsabschuss sind in diesem Fall sinngemäß anzuwenden.

Zu § 8:

Diese Bestimmung entspricht § 5 der bislang geltenden Fassung, es werden keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen, lediglich die Verweise werden eingefügt.

Zu § 9:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 6 der bislang geltenden Fassung.

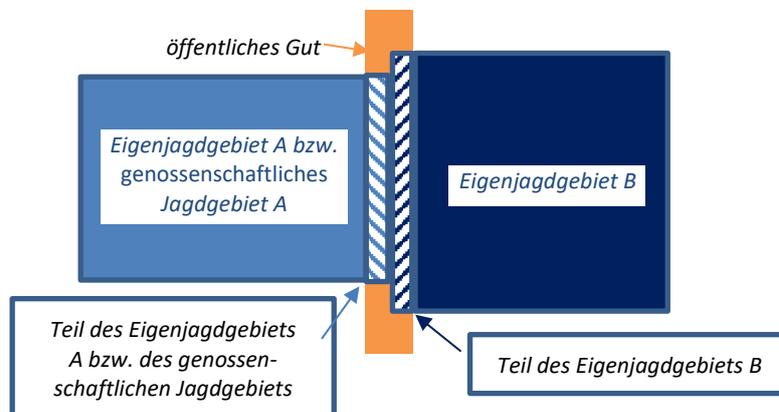
Der bisherige Abs. 4 wird zur besseren Übersichtlichkeit als zweiter Satz dem **Abs. 1** angefügt, der die Berechnung der Mindestfläche eines Eigenjagdgebiets regelt.

Abs. 2 bleibt inhaltlich unverändert.

Abs. 3 wird hinsichtlich des erforderlichen Zusammenhangs der Flächen klarer formuliert. In der Vollzugspraxis war vor allem unklar, wann ein Grundstück noch als schmal zu bewerten bzw. ab welchem Ausmaß ein Zusammenhang der Grundflächen nicht mehr gegeben ist. Wenn zB durch ein Eigenjagdgebiet ein Gewässer fließt oder ein öffentlicher Weg läuft, stellte sich häufig die Frage, ab welcher Größe bzw. Breite ein Zusammenhang nicht mehr angenommen werden kann. Mit der neuen Formulierung soll klargestellt werden, dass es sich um Flächen handeln muss, auf denen für sich allein kein geordneter Jagdbetrieb möglich ist. Ist dies der Fall, ist nach wie vor ein Zusammenhang der Flächen gegeben. Diese Grundflächen gelten als Teil des durchschnittlichen Eigenjagdgebiets, sind aber bei der Berechnung der Mindestfläche von 115 Hektar im Sinn des Abs. 1 nicht einzurechnen. Ein Pachtentgelt ist für diese Flächen nicht zu entrichten.

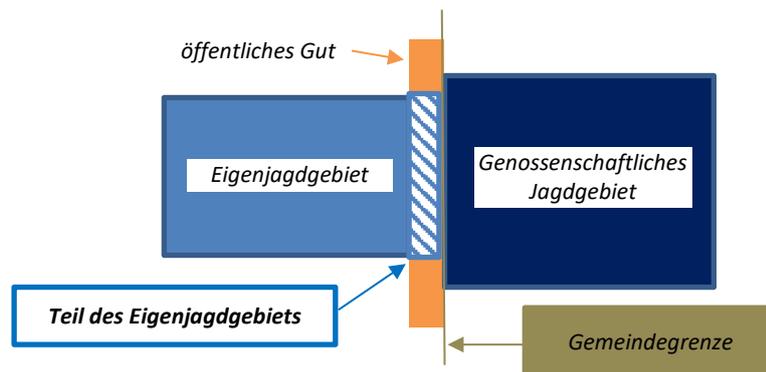
Zu Abs. 4: Liegen Wege, Eisenbahngrundstücke, fließende natürliche oder künstliche Gewässer und andere vergleichbare Grundflächen, die in der Katasterkarte als eigenes Grundstück ausgewiesen sind und nach Umfang oder Gestalt für sich allein einen geordneten Jagdbetrieb nicht ermöglichen, zwischen zwei Eigenjagdgebieten oder grenzen an einer Seite an ein Eigenjagdgebiet, dann gelten diese entlang der Längsachse, Weg- bzw. Fahrbahnmitte, Gewässermittle, Mitte der Gleisanlage, u. dgl., als Teil des an diese Flächen jeweils unmittelbar angrenzenden Eigenjagdgebiets. Ein Pachtentgelt ist in diesem Fall für die betreffenden Grundflächen nicht zu entrichten.

Beispiel:



Grenzen derartige Flächen an einer Seite direkt an die Gemeindegrenze und an der anderen Seite an ein Eigenjagdgebiet an, gilt die gesamte Fläche (die gesamte Streifenbreite) über die Länge der gemeinsamen Grenze mit dem Eigenjagdgebiet als Teil des Eigenjagdgebiets.

Beispiel:



Diese (trennenden) Flächen sollen ex lege zum Eigenjagdgebiet gezählt und von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten mitbewirtschaftet werden. Sie gehören daher nicht mehr zum genossenschaftlichen Jagdgebiet. Ein Pachtentgelt ist in diesem Fall für die betreffenden Grundflächen nicht zu entrichten.

Die Beurteilung im Sinn der Abs. 3 und 4, dass auf der konkreten Grundfläche für sich allein kein geordneter Jagdbetrieb möglich ist, erfolgt im Zuge der Jagdgebietsfeststellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde in der Regel auf Grundlage eines jagdfachlichen Gutachtens.

Gemäß **Abs. 5** sind die Flächen im Sinn des Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 bei der Berechnung der für das Vorliegen eines Eigenjagdgebiets erforderlichen Mindestfläche von 115 Hektar nicht zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass sie flächenmäßig nicht dazuzurechnen sind, weil sich an den zivilrechtlichen Eigentumsverhältnissen nichts ändert und jene Flächen, die in die Berechnung der Mindestfläche einzubeziehen sind, ja gemäß Abs. 1 im Eigentum des Eigenjagdberechtigten stehen müssen (was hier nicht der Fall ist).

Zu § 10:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 7 der bislang geltenden Fassung. Lediglich zur Klarstellung wird das einleitende Wort „Die“ durch das Wort „Alle“ und die Bezeichnung „Ortsgemeinde“ durch „Gemeinde“ ersetzt.

Zu § 11:

Diese Bestimmung ersetzt § 8 der bislang geltenden Fassung.

Abs. 1, 2 und 4 bleiben inhaltlich unverändert.

Im **Abs. 3** wird klargestellt, dass Gemeinden und Agrargemeinschaften, die eine Eigenjagd besitzen, ihr Eigenjagdrecht nur im Wege der Verpachtung oder durch Bestellung einer Verwalterin bzw. eines Verwalters ausüben können. Die einzelnen Mitglieder der Agrargemeinschaft oder die Gemeindegliederinnen bzw. Gemeindeglieder dürfen das Eigenjagdrecht jedoch nicht unmittelbar ausüben.

Zu § 12:

Diese Bestimmung entspricht § 9 der bislang geltenden Fassung.

Zu § 13:

Diese Bestimmung ersetzt § 10 der bislang geltenden Fassung.

Im **Abs. 1** wird der Begriff Jagdeinschluss auf Jagdanschluss abgeändert, da im § 15 nur mehr der Begriff Jagdanschluss verwendet wird. Zudem werden zur Klarstellung die Begrifflichkeiten geändert (zB „Antrag“ statt „Anmeldung eines Anspruchs“).

Im **Abs. 2** wird klargestellt, welche Unterlagen mit dem Antrag jedenfalls zu übermitteln und dass diese der Feststellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde zugrunde zu legen sind. Durch die erfolgte Digitalisierung der Jagdgebiete in Oberösterreich und die nunmehr vorliegenden Pläne soll das Feststellungsverfahren bei den Bezirksverwaltungsbehörden wesentlich vereinfacht werden.

Abs. 3 wird dahingehend abgeändert, dass - auf Grund der nunmehr einheitlichen Verwendung des Begriffs Jagdanschluss (§ 15) - der Verweis in **Z 4** auf § 15 (ohne Angabe der Absätze) reduziert wird und die bisherige Z 5 entfallen kann.

Da es in der Praxis immer wieder Fälle gibt, in denen sich innerhalb einer als Jagdein- bzw. Jagdanschluss festgestellten Fläche seit der letzten Feststellung lediglich die ziffernmäßige Bezeichnung, aber nicht die Fläche an sich (Außengrenzen), geändert haben, wird im **Abs. 4** zur Verwaltungsvereinfachung in diesen Fällen von einer neuerlichen Feststellungspflicht abgesehen.

Abs. 5 bleibt inhaltlich unverändert.

Zu § 14:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend § 11 der bislang geltenden Fassung.

Im **Abs. 1** wird klargestellt, dass eine Vereinigung nur innerhalb einer Gemeinde (wenn bisher mehrere genossenschaftliche Jagden bestanden) möglich ist. Vereinigungen auch über die Gemeindegrenze hinaus sind davon nicht erfasst.

Im **Abs. 2** erster Satz wird der Begriff „Landeskultur“ durch den Begriff „Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt.

Abs. 3 bleibt inhaltlich unverändert.

Die Oö. Gemeindeordnung 1990 verwendet für die Zusammenlegung von Gemeinden im § 8 den Begriff „Vereinigung“, weshalb **Abs. 4** entsprechend angepasst wird.

Zu § 15:

Diese Bestimmung ersetzt § 12 der bislang geltenden Fassung.

Nunmehr soll für den Zuschlag von Grundflächen eines genossenschaftlichen Jagdgebiets zu einem Eigenjagdgebiet einheitlich der Begriff „Jagdanschluss“ verwendet werden. In der Praxis kam es gehäuft zu Fragestellungen, ob es sich im konkreten Anwendungsfall um einen Ein- oder Anschluss handelt. Ziel dieser Änderung ist die Beseitigung der Unklarheiten, um so die Jagdgebietsfeststellungsverfahren einfach zu gestalten und eine ordnungsgemäße Bejagung bzw. Bewirtschaftung der Flächen zu gewährleisten. Im Vordergrund steht die möglichst effiziente Bewirtschaftung nach jagdfachlichen Gesichtspunkten.

Die Überschrift zu § 15 wird auf „Jagdanschlüsse“ geändert.

Abs. 1 wird verständlicher formuliert und klargestellt, dass der Jagdanschluss an das angrenzende Eigenjagdgebiet bzw. die angrenzenden Eigenjagdgebiete (Abs. 3 Z 1) zu erfolgen hat.

Es handelt sich um genossenschaftliche Jagdgebiete, welche die für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung erforderliche Mindestfläche von 115 Hektar nicht erreichen. Derzeit gibt es in Oberösterreich nur ein einziges genossenschaftliches Jagdgebiet das kleiner als 115 Hektar ist (Hallstatt). Durch eine etwaige Veränderung von Eigentumsverhältnissen (zB wegen Zukaufs von Flächen des genossenschaftlichen Jagdgebiets durch Eigenjagdberechtigte) kann dies theoretisch auch weitere Gemeinden betreffen, etwa wenn diese dadurch kein genossenschaftliches Jagdgebiet mit der erforderlichen Mindestgröße von 115 Hektar mehr aufweisen.

Grenzen mehrere Eigenjagdgebiete an, ist auf Grund eines jagdfachlichen Gutachtens zu beurteilen, zu welchem der angrenzenden Eigenjagdgebiete das genossenschaftliche Jagdgebiet anzuschließen bzw. wie dieses aufzuteilen ist (Abs. 3 Z 1).

Im **Abs. 2** wird der Fall geregelt, dass ein genossenschaftliches Jagdgebiet in Summe zwar größer als 115 Hektar ist, dieses jedoch durch ein Eigenjagdgebiet getrennt wird und so Teile entstehen, die für sich allein kleiner als 115 Hektar sind. Trennung bedeutet, dass die Teile des genossenschaftlichen Jagdgebiets durch Einschub von Eigenjagdgebietsflächen vollständig voneinander abgetrennt werden, dh., dass es keinen unmittelbaren räumlichen Zusammenhang zwischen den Teilen des genossenschaftlichen Jagdgebiets mehr gibt. Davon ausgeschlossen sind jedoch Grundflächen gemäß § 9 Abs. 3, welche für sich allein zu keiner Trennung im Sinn dieser Bestimmung führen.

Dadurch entstehende Teile, die kleiner als 20 Hektar sind, sind gemäß **Z 1** als Jagdanschlüsse dem angrenzenden Eigenjagdgebiet anzuschließen. Ein Antrag ist dazu nicht erforderlich. Hintergrund dafür ist, dass Flächen mit einer derartigen Größe für sich allein nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet werden können. Sind die durch die Trennung entstehenden Teile zwischen 20 und 115 Hektar groß, können diese gemäß **Z 2** von der bzw. dem angrenzenden Eigenjagdberechtigten als Jagdanschluss beantragt werden und sind in der Folge von der Bezirksverwaltungsbehörde als solche festzustellen, wenn eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährleistet ist. Da Abs. 2 nur jene Fälle regelt, in denen lediglich ein Eigenjagdgebiet angrenzt, kann die Zuteilung nur zu diesem erfolgen, ein Anschluss an ein genossenschaftliches Jagdgebiet ist nicht möglich. Ist die ordnungsgemäße Bewirtschaftung im Fall des beantragten Anschlusses nicht gewährleistet, hat dieser zu unterbleiben. In diesem Fall ist nach Abs. 4 vorzugehen.

Nunmehr wird nicht mehr unterschieden, ob die durch die Trennung entstehenden Teile vom Eigenjagdgebiet vollständig umschlossen sind (bisheriger Einschluss) oder nicht.

Abs. 3 regelt jene Fälle, in denen zwei oder mehrere Eigenjagdgebiete an das genossenschaftliche Jagdgebiet angrenzen bzw. dieses trennen.

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat bei der amtswegigen Zuteilung von Anschlüssen (Abs. 1 und Abs. 2 Z 1) nach jagdfachlichen Gesichtspunkten, dh. auf Grund eines jagdfachlichen Gutachtens, vorzugehen und die Feststellung entsprechend vorzunehmen (**Z 1**).

Möchten im Fall des Abs. 2 Z 2 mehrere Eigenjagdberechtigte einen entsprechenden Antrag stellen, haben diese vor Antragstellung das Einvernehmen herzustellen und bei der Bezirksverwaltungsbehörde einen gemeinsamen Antrag samt Vorschlag über die Aufteilung einzubringen. Wird kein gemeinsamer Antrag eingebracht oder ist eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen nicht möglich, hat die Bezirksverwaltungsbehörde im Zuge der Jagdgebietsfeststellung über die zweckmäßige Aufteilung nach jagdfachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden und die Jagdanschlüsse entsprechend festzustellen (**Z 2**).

Wenn nur eine bzw. einer der angrenzenden Eigenjagdberechtigten einen entsprechenden Antrag stellt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach jagdfachlichen Gesichtspunkten zu beurteilen, ob durch den beantragten Anschluss die ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährleistet ist. Ist dies nicht der Fall, hat kein Anschluss zu erfolgen und ist nach Abs. 4 vorzugehen (**Z 3**).

Im **Abs. 4** wird eine Verpflichtung aufgenommen, dass in den aufgezählten Fällen den genannten Personen der Zutritt bzw. die Zufahrt zum abgetrennten Jagdgebietsteil jedenfalls gewährt werden muss. Dies soll eine Bejagung der umschlossenen bzw. abgetrennten Grundstücke ermöglichen. Der Zutritt bzw. die Zufahrt ist in einer solchen Weise zu gewähren, die einerseits zumutbar und andererseits nicht mit beschwerlichen Umwegen verbunden ist und so die Jagdausübung auf den abgetrennten Teilen des genossenschaftlichen Jagdgebiets ermöglicht.

Beim Durchqueren des Eigenjagdgebiets dürfen - wie bei der Benützung des Jägernotwegs (§ 51) - Schusswaffen nur ungeladen und Hunde nur an der Leine geführt werden.

Zu § 16:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend § 13 der bislang geltenden Fassung.

Im **Abs. 1** wird aus praktischen Gründen der Begriff „geringfügige“ entfernt. Die Jagdausübungsberechtigten haben die Möglichkeit, sich während der laufenden Jagdperiode auf eine Bereinigung der Jagdgebietsgrenzen zu einigen, um die Bejagung der Grundflächen zu erleichtern. Es ist davon auszugehen, dass die Jagdausübungsberechtigten keine Vereinbarungen treffen werden, die eine ordnungsgemäße Bejagung bzw. Bewirtschaftung verhindern. Bislang hatte die Bezirksverwaltungsbehörde auch keine Möglichkeit angezeigte Vereinbarungen, die aus ihrer Sicht die Bejagung erschweren oder das geringfügige Maß überschreiten, zu untersagen. Es soll daher den Jagdausübungsberechtigten überlassen sein, Bereinigungen zu vereinbaren, auch wenn sie das Maß der Geringfügigkeit überschreiten sollten.

Die Einigung gemäß Abs. 1 ist auch den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und den Jagdberechtigten mitzuteilen, damit diese wissen, wer Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner in jagdlichen Fragen ist.

Kommt eine Einigung gemäß Abs. 1 während der Jagdperiode nicht zustande, ist die Bejagung auf den Flächen bis zum Ablauf der Jagdperiode mit den nicht bereinigten Jagdgebietsgrenzen durchzuführen. Ergeben sich dadurch Probleme im Sinn des **Abs. 2**, steht es den Jagdausübungsberechtigten frei, für die nächste Jagdperiode einen entsprechenden Antrag zu stellen (wenn diese wieder als Pächterinnen bzw. Pächter in Frage kommen) bzw. die Jagdgenossenschaft über diese zu informieren. Die Jagdgenossenschaft kann dann einen Antrag auf Bereinigung (Arrondierung) bei der Bezirksverwaltungsbehörde stellen, welche die Voraussetzungen zu prüfen und bei deren Vorliegen im Zuge der Jagdgebietsfeststellung eine Arrondierung vorzunehmen hat. Der Antrag auf behördliche Arrondierung ist spätestens sechs Monate vor dem Ende der Jagdperiode zu stellen, damit dieser bei der nächsten Jagdgebietsfeststellung mitberücksichtigt werden kann. Dh., die Antragstellung erfolgt gleichzeitig mit dem Antrag auf Feststellung eines Eigenjagdgebiets (§ 13 Abs. 1).

Für den Fall, dass keine gütliche Einigung zustande kommt, aber auch kein Antrag auf behördliche Arrondierung gestellt wird, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nunmehr auch die Möglichkeit von Amts wegen eine solche festzustellen, wenn dies aus den im Abs. 2 genannten Gründen unbedingt erforderlich ist.

Der Bescheid mit dem die behördliche Arrondierung ausgesprochen wird, ist der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands zuzustellen. Diese bzw. dieser soll erfahren, dass eine Arrondierung erfolgt ist und von wem die Bejagung im jeweiligen Gebiet erfolgt. Die Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer sollen so bei Bedarf bei der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands erfragen können, wer konkret Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner in jagdlichen Angelegenheiten ist.

Nach der Übergangsbestimmung des bisherigen § 96 Abs. 7 gelten bestehende Arrondierungen so lange weiter, bis die ursprünglichen Voraussetzungen für deren Feststellung weggefallen sind. Für behördliche Arrondierungen die nach der bis 29. Dezember 2016 geltenden Rechtslage bescheidmäßig festgestellt wurden, waren jagdwirtschaftliche Gründe erforderlich. Haben sich diese in der Zwischenzeit geändert, gilt die bisherige Arrondierung nicht weiter, sondern ist von der Bezirksverwaltungsbehörde aufzuheben bzw. abzuändern. Sind die ursprünglichen Voraussetzungen noch gegeben, gilt die behördliche Arrondierung weiter.

Ändern sich die Gegebenheiten und ist dennoch eine Gebietsabrundung aus den im Abs. 2 angeführten Gründen erforderlich, kann die Bezirksverwaltungsbehörde diese bei der nächsten Jagdgebietsfeststellung von Amts wegen vornehmen.

Abs. 3 bleibt unverändert.

Abs. 4 regelt das Entgelt, welches die bzw. der Jagd ausübungs berechtigte der bzw. dem Jagdberechtigten für die Ausübung des Jagdrechts im Arrondierungsgebiet entrichten muss. Kommt kein Übereinkommen der Beteiligten zustande, ist das Entgelt durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid festzusetzen. Angemessen ist jenes Pachtentgelt, welches dem der Berechnung der Jagdabgabe zugrundeliegenden Jagdwert entspricht.

Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Jagdabgabegesetz beträgt die Jagdabgabe 30 Prozent des Jagdwerts. Die Jagdabgabe ist für jedes Jagdjahr (1. April bis 31. März) zu entrichten. § 3 Abs. 2 Oö. Jagdabgabegesetz legt fest, was unter dem Begriff „Jagdwert“ zu verstehen ist.

Demnach ist der Jagdwert bei Verpachtung das im Pachtvertrag für das Jagdjahr festgesetzte Jagdpachtentgelt zusätzlich des Werts aller von der Pächterin bzw. dem Pächter während des Jagdjahres der Verpächterin bzw. dem Verpächter zu erbringenden Nebenleistungen. Als Nebenleistungen gelten alle von der Pächterin bzw. dem Pächter an die Verpächterin bzw. den Verpächter zu erbringenden Geld- und Naturalleistungen, die nicht auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind. Das sind zB Holz- oder Wildbretlieferungen, Entgelte für jagdliche

Einrichtungen u. dgl., sowie alle zB auch unter dem Titel von "Spenden" zu erbringenden Leistungen der Pächterin bzw. des Pächters.

Ist das Jagdrecht nicht verpachtet, sind unter dem Jagdwert gemäß § 3 Abs. 2a Oö. Jagdabgabegesetz die in Pirsch-, Abschuss- oder ähnlichen das Jagdrecht verwertenden Verträgen vereinbarten Entgelte zusätzlich des Werts aller zu erbringenden Nebenleistungen zu verstehen. Bestehen solche Verträge nicht, ist der Jagdwert anhand des Jagdwerts der angrenzenden Genossenschaftsjagden, deren Jagdrecht verpachtet ist, zu berechnen. Für die Berechnung ist die Summe der Jagdwerte dieser Genossenschaftsjagden durch die Summe der in Hektar ausgedrückten Grundflächen dieser Genossenschaftsjagden zu teilen und so der durchschnittliche Hektarwert zu ermitteln. Das der Grundfläche des Jagdgebiets, dessen Jagdwert zu errechnen ist, entsprechende Vielfache dieses durchschnittlichen Hektarwerts ergibt dann den Jagdwert dieses Jagdgebiets.

Beispiel - Berechnung des Jagdwerts des Jagdgebiets D (Jagdgebietsfläche = 320 Hektar) bei mangelnder Verpachtung:

3 angrenzende Genossenschaftsjagden (A, B und C)

A: Pachtentgelt = 500 Euro; Jagdgebietsfläche = 150 Hektar

B: Pachtentgelt = 900 Euro; Jagdgebietsfläche = 300 Hektar

C: Pachtentgelt = 700 Euro; Jagdgebietsfläche = 250 Hektar

Summe der Jagdwerte = 2.100 Euro

Summe der Jagdgebietsflächen = 700 Hektar

2.100 Euro: 700 Hektar = **3 Euro/Hektar = durchschnittlicher Hektarwert**

Jagdgebietsfläche D = 320 Hektar x 3 Euro = 960 Euro

Jagdwert Jagdgebiet D = 960 Euro

Grenzt an das Jagdgebiet jedoch nur ein genossenschaftliches Jagdgebiet an, ist gemäß § 3 Abs. 4 Oö. Jagdabgabegesetz der Jagdwert dieses Jagdgebiets im Sinn des Abs. 3 auf Grund des ermittelten durchschnittlichen Hektarwerts dieser Genossenschaftsjagd zu errechnen. Grenzt kein genossenschaftliches Jagdgebiet an, welches verpachtet ist, ist der Jagdwert dieses Jagdgebiets auf Grund des zu ermittelnden durchschnittlichen Hektarwerts der beiden nächstgelegenen Genossenschaftsjagden, deren Jagdrecht verpachtet ist, zu errechnen.

Ergibt sich auf Grund der in den Pirsch-, Abschuss- oder ähnlichen das Jagdrecht verwertenden Verträgen vereinbarten Entgelte eine geringere Höhe des Jagdwerts als bei einer Berechnung nach den Abs. 3 oder 4, gilt als Jagdwert der nach den Abs. 3 oder 4 berechnete höhere Jagdwert (§ 3 Abs. 4a Oö. Jagdabgabegesetz).

Wird ein Eigenjagdgebiet in Teilen verwertet, bestimmt sich der Jagdwert des Eigenjagdgebiets gemäß § 3 Abs. 5 Oö. Jagdabgabegesetz aus der Summe der Jagdwerte der einzelnen Teile, wobei die Berechnung der jeweiligen Jagdwerte nach den Abs. 2 bis 4a zu erfolgen hat.

Zu Abs. 4 ist zudem anzumerken, dass der bisher vorgesehene sukzessive Instanzenzug durch die Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgelöst wird.

Zu § 17:

Diese Bestimmung ersetzt § 14 der bislang geltenden Fassung.

Abs. 1 wird zur besseren Übersichtlichkeit in Ziffern aufgegliedert. Darüber hinaus werden zwei weitere Gründe für die Neufeststellung eines Eigenjagdgebiets während der laufenden Jagdperiode aufgenommen (Z 5 und 6).

In den **Z 1 bis 3** ist die Verkleinerung des bereits festgestellten Eigenjagdgebiets durch Verlust des Eigentums an einem Teil des Eigenjagdgebiets (**Z 1**), durch ein Sinken der Eigenjagdgebietsfläche unter 115 Hektar aus sonstigen Gründen (**Z 2**) oder durch Errichtung eines Wildgeheges oder Tiergartens innerhalb des Eigenjagdgebiets (**Z 3**) geregelt.

Z 4 betrifft jene Fälle, in denen die Voraussetzungen für die Feststellung eines Jagdein- bzw. Jagdanschlusses nachträglich wegfallen, etwa durch Verlust der Eigenschaft als angrenzendes, umschließendes oder abtrennendes Eigenjagdgebiet. Hier verändert sich zwar die Gesamtfläche des Eigenjagdgebiets nicht, da die ein- bzw. angeschlossenen Grundflächen trotz der behördlichen Feststellung weiterhin als genossenschaftliches Jagdgebiet gelten, eine Neufeststellung des Jagdgebiets hat aber für die folgende Jagdperiode zu erfolgen, da Jagdein- und Jagdanschlüsse im Feststellungsbescheid gesondert angeführt werden (§ 13 Abs. 3 Z 4). Künftig handelt es sich wegen der Änderung des § 15 nur mehr um Jagdanschlüsse.

Nach **Z 5** soll beim Erwerb von Grundflächen und erstmaliger Überschreitung der 115 Hektar-Grenze die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer die Möglichkeit haben, einen Antrag auf Feststellung eines Eigenjagdgebiets auch während der laufenden Jagdperiode zu stellen. Wird ein derartiger Antrag innerhalb der Frist des Abs. 2 Z 2 gestellt und sind die Voraussetzungen für die Feststellung als Eigenjagdgebiet erfüllt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde das Eigenjagdgebiet unverzüglich nach Antragstellung mit Wirkung für das nächste Jagdjahr neu festzustellen.

Z 6 regelt den Fall, dass die bzw. der Eigenjagdberechtigte während der laufenden Jagdperiode zusätzliche Flächen erwirbt. Diese bzw. dieser hat nunmehr die Möglichkeit, diese neu erworbenen Flächen auch während der laufenden Jagdperiode zur Eigenjagd feststellen zu lassen. Dies jedoch nur dann, wenn die zusätzlichen Grundflächen ein Ausmaß von 50 Hektar überschreiten und der Antrag spätestens sechs Monate vor Ablauf des Jagdjahres eingebracht wird. Wird der Antrag nicht fristgerecht gestellt, ist die Feststellung der neu erworbenen Grundflächen erst für das übernächste Jagdjahr wirksam. Beträgt die zugekaufte Fläche unter 50 Hektar, hat die Feststellung erst für die folgende Jagdperiode zu erfolgen.

Im **Abs. 2 und 3** ist der Zeitpunkt, zu dem die Feststellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorzunehmen ist, geregelt. Wird ein Antrag gemäß Abs. 2 Z 2 bzw. 3 nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf des Jagdjahres eingebracht, wird die Feststellung erst für das übernächste Jagdjahr wirksam. Erfolgt eine rechtzeitige Antragstellung, ist die Feststellung mit Wirkung für das folgende Jagdjahr durchzuführen. Die Jagdgebietsfeststellung gilt dann für den Rest der laufenden Jagdperiode.

Zu § 18:

Diese Bestimmung ersetzt § 15 der bislang geltenden Fassung.

Die bisherige Bezeichnung „Jagdausschuss“ wird auf „Gemeindejagdvorstand“ geändert. Dies soll vor allem eine deutliche Unterscheidung zum Landesjagdausschuss (§ 78) und zu den Bezirksjagdausschüssen (§ 81) ermöglichen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (Ra 2022/03/0110 vom 30.05.2022) zur vergleichbaren burgenländischen Gesetzeslage, kommt dem Jagdausschuss (nunmehr Gemeindejagdvorstand) keine gesonderte Rechtspersönlichkeit zu. Er ist ein Organ der Jagdgenossenschaft. Nur der Jagdgenossenschaft selbst kommt als Körperschaft öffentlichen Rechts Rechtspersönlichkeit zu.

Im ersten Satz des **Abs. 1** wird klargestellt, dass für die Eigenschaft als Jagdgenossin bzw. Jagdgenosse das Eigentum an land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundstücken im genossenschaftlichen Jagdgebiet, also in der jeweiligen Gemeinde bestehen muss. Das Abstellen auf den Einheitswert entfällt aus praktischen Gründen, es soll nunmehr jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer von land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundstücken im jeweiligen Jagdgebiet als Jagdgenossin bzw. Jagdgenosse gelten.

Der neu angefügte letzte Satz soll klarstellen, dass die Landwirtschaftskammer Oberösterreich zur Vertretung der Interessen der Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen auf Bezirks- und Landesebene zuständig ist.

Abs. 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 15 Abs. 2.

Abs. 3 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 15 Abs. 3. Nunmehr wird klargestellt, dass die Bezirksverwaltungsbehörde auch bei Untätigkeit von einzelnen Mitgliedern des Gemeindejagdvorstands diese abberufen kann. Bisher war dies nach dem Gesetzeswortlaut nur bei Untätigkeit des gesamten Gemeindejagdvorstands möglich. Zudem hatte die Bezirksverwaltungsbehörde nach Abberufung der Obfrau bzw. des Obmanns bzw. des Gemeindejagdvorstands bis zur Neuwahl die erforderlichen Verfügungen selbst zu treffen. Nunmehr soll im Fall einer Abberufung nicht mehr die Bezirksverwaltungsbehörde, sondern die jeweilige

Stellvertreterin bzw. der jeweilige Stellvertreter des abberufenen Organs bzw. Mitglieds bis zur Neubesetzung die erforderlichen Verfügungen treffen.

Zu § 19:

Diese Bestimmung ersetzt § 16 und § 17 der bislang geltenden Fassung.

In der Praxis kam es vermehrt zu Fällen, in denen nicht genügend Personen in die Jagdausschüsse nominiert werden konnten. Daher wird gemäß **Abs. 1** die Anzahl der Gemeindejagdvorstandsmitglieder auf sieben (statt bisher neun) und der Ersatzmitglieder auf drei (statt bisher neun) reduziert. Das Ersatzmitglied kann künftig bei Verhinderung irgendeines Mitglieds tätig werden. Bisher war es so, dass ein Mitglied ein fix zugewiesenes Ersatzmitglied hatte. Nunmehr gibt es eine derartige Zuweisung nicht mehr, dh. im Fall der Verhinderung eines Mitglieds hat eines der drei Ersatzmitglieder tätig zu werden.

Zwei der Mitglieder und ein Ersatzmitglied sind gemäß **Abs. 2** von der Gemeindevertretung und gemäß **Abs. 3** fünf Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder vom Ortsbauernausschuss zu entsenden. Die vom Ortsbauernausschuss zu entsendenden (Ersatz)Mitglieder müssen nunmehr nicht mehr in die Gemeindevertretung wählbar sein, sodass auch Personen mit Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde in den Gemeindejagdvorstand entsendet werden können. Es soll damit der Kreis der möglichen Mitglieder erweitert und so die Beschickung erleichtert werden.

Macht eine dazu berechnigte Fraktion von ihrem Entsendungsrecht nicht Gebrauch, weil zB keine Kandidatin bzw. kein Kandidat zur Verfügung steht, geht das Recht der Entsendung der für die betreffende Fraktion in Frage kommenden Mandate auf die Gemeindevertretung bzw. den Ortsbauernausschuss über, welche bzw. welcher die fehlenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen hat. Dies unabhängig von den Stärkeverhältnissen im jeweiligen Gremium. Ansonsten würde der Gemeindejagdvorstand ein nicht ordnungsgemäß zusammengesetztes Kollegialorgan bilden.

Abs. 4 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 16 Abs. 5. Bei Stimmgleichheit gilt jedoch nunmehr die Stimme der Obfrau bzw. des Obmanns, dh. es ist nicht - wie bisher - eine Ablehnung anzunehmen.

Im neuen **Abs. 5** wird die Möglichkeit eines Umlaufbeschlusses eingeführt, wenn der Gemeindejagdvorstand dies einstimmig beschließt. Der Gemeindejagdvorstand kann daher einstimmig beschließen, dass über vorweg festzulegende bestimmte Geschäftsbereiche im Weg eines Umlaufbeschlusses abgestimmt werden kann und für diese Beschlüsse keine Sitzung einberufen werden muss. Voraussetzung ist jedoch die nachweisliche Verständigung sämtlicher Mitglieder des Gemeindejagdvorstands über den Umlaufbeschluss, damit jedes Mitglied auch tatsächlich die Möglichkeit bekommt, seine Stimme abzugeben. Zur Beschlussfassung bedarf es zudem der Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Gemeindejagdvorstands.

Im **Abs. 6** (der weitgehend dem bisherigen § 16 Abs. 4 entspricht) ist die Funktionsdauer im Gemeindejagdvorstand an jene der entsendenden Körperschaft (Gemeindevertretung, Ortsbauernausschuss) angepasst. Die Geschäfte sind jedoch darüber hinaus noch bis zur Neubesetzung zu führen. Neu aufgenommen wird die Regelung, dass Abs. 8 erster Satz sinngemäß anzuwenden ist, wenn eine Ausübung der Funktion bis zur Neubesetzung nicht möglich ist (zB Tod).

Wird ein - ursprünglich vom Ortsbauernausschuss entsendetes - Mitglied während der laufenden Funktionsperiode des Ortsbauernausschusses aus der entsendenden Fraktion ausgeschlossen oder tritt es aus der betreffenden Fraktion während dieses Zeitraums aus, soll es auch seine Funktion im Gemeindejagdvorstand verlieren. In diesem Fall erlischt die Funktion im Gemeindejagdvorstand ex lege und hat die berechnigte Fraktion ein neues Mitglied zu entsenden, wobei für die Entsendung Abs. 3 sinngemäß anzuwenden ist. Bis zur erfolgten Entsendung bzw. Neubesetzung hat ein - vom Ortsbauernausschuss entsendetes - Ersatzmitglied die Funktion auszuüben.

Abs. 7 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 16 Abs. 6 und wird nur klarer formuliert.

Im **Abs. 8** werden jene Fälle geregelt, in denen ein Mitglied des Gemeindejagdvorstands seine Funktion verliert (zB auf Grund Zurücklegung, Verlust, Tod). In diesem Fall ist die Funktion bis zur Neubesetzung von einem Ersatzmitglied auszuüben. Bisher waren diese Fälle nicht konkret geregelt, was zu praktischen „Problemen“ führen konnte, vor allem dann, wenn das betreffende Mitglied die Funktion nicht mehr ausüben wollte oder wenn andere Gründe gegen eine weitere Ausübung sprachen (zB pflichtwidriges Verhalten, Abberufung gemäß § 18 Abs. 3 oder § 20 Abs. 3) bzw. diese unmöglich war (zB Tod). Nunmehr erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass bei Verlust bzw. freiwilliger Aufgabe der Funktion bis zur Neubesetzung des betreffenden Mitglieds ein Ersatzmitglied tätig werden soll.

Die Neuwahl hat nach den Grundsätzen der Abs. 2 und 3 zu erfolgen.

Das bedeutet, dass je nachdem welches Mitglied ausscheidet, die Neubesetzung durch die Gemeindevertretung bzw. den Ortsbauernausschuss vorzunehmen ist. Scheidet ein Mitglied aus, welches ursprünglich von der Gemeindevertretung in den Gemeindejagdvorstand entsendet wurde, ist die Neubesetzung wieder durch die Gemeindevertretung durchzuführen. Wurde das ausgeschiedene Mitglied vom Ortsbauernausschuss entsandt, hat dieser ein neues Mitglied zu nominieren.

Abs. 9 regelt den Fall, dass Mitglied des Gemeindejagdvorstands während der Funktionsperiode die Eigenschaft als Jagdgenossin bzw. Jagdgenosse (§ 18) verliert (zB weil der Betrieb übergeben bzw. verkauft wird). Dies betrifft allerdings nur jene Mitglieder, die gemäß Abs. 3 vom Ortsbauernausschuss in den Gemeindejagdvorstand entsendet wurden, da nur hinsichtlich dieser vorgesehen ist, dass mindestens ein Mitglied Jagdgenossin bzw. Jagdgenosse sein muss. In diesem Fall hat eine unverzügliche Mitteilung an die Bezirksverwaltungsbehörde zu erfolgen. Die Funktion

kann jedoch bis zum Ablauf der Funktionsperiode weiter ausgeübt werden, wenn dies von der betroffenen Person gewünscht und ihr dies möglich ist. Möchte die betreffende Person die Funktion nicht weiter ausüben oder ist sie dazu nicht imstande, hat eine Neubesetzung nach den Grundsätzen des Abs. 3 (Mitglied bzw. Ersatzmitglied wurde durch den Ortsbauernausschuss entsandt) zu erfolgen.

Abs. 10 ersetzt § 17 der bislang geltenden Fassung. Die bislang vorgesehene Möglichkeit des Gemeindejagdvorstands (Jagdausschusses), sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, welche von der Mustergeschäftsordnung abweicht, wird mangels praktischer Erforderlichkeit gestrichen. Die Geschäftsordnung wird durch Verordnung der Landesregierung geregelt und ist hinsichtlich des Verfahrens von den Gemeindejagdvorständen einzuhalten. Da das Verfahren und die Haushaltsführung ohnehin überall gleich zu erfolgen hat und es keine diesbezüglichen lokalen Besonderheiten geben kann, ist eine abweichende Geschäftsordnung nicht erforderlich.

Zu § 20:

Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 18 Abs. 2 und **Abs. 2** dem bisherigen § 18 Abs. 1.

Im neuen **Abs. 3** wird auf Grund von in der Praxis aufgetretenen „Problemfällen“ eine Möglichkeit für die Bezirksverwaltungsbehörde geschaffen, die Obfrau bzw. den Obmann des Gemeindejagdvorstands im Fall von bestimmten schweren Verfehlungen abzuberufen. Diese schweren Verfehlungen sind in den Z 1 bis 5 taxativ aufgezählt. Begeht die Obfrau bzw. der Obmann eine derartige Verfehlung, hat die Bezirksverwaltungsbehörde sie bzw. ihn wegen der Verfehlung zu ermahnen. Die Ermahnung hat zwar nachweislich zu erfolgen, stellt jedoch keinen Bescheid dar. Erfolgt die Ermahnung in mündlicher Form, ist dies entsprechend zu dokumentieren. Wird die schwere Verfehlung trotz Ermahnung durch die Bezirksverwaltungsbehörde wiederholt, ist die Obfrau bzw. der Obmann abzuberufen.

Nach **Abs. 4** sind die für den Gemeindejagdvorstand einschlägigen Bestimmungen des § 19 Abs. 6 bis 9 sinngemäß anzuwenden.

Zu § 21:

Diese Bestimmung ersetzt § 19 der bislang geltenden Fassung.

Im **Abs. 1** wird als Alternative zur verpflichtenden Verpachtung auch die Möglichkeit der Bestellung einer Verwalterin bzw. eines Verwalters eingeführt. Die Bestellung der Verwalterin bzw. des Verwalters hat unter sinngemäßer Anwendung des § 25 zu erfolgen.

Im **Abs. 2** wird die öffentliche Versteigerung als dritte Möglichkeit mangels praktischer Anwendungsfälle gestrichen. Künftig können entweder bestehende Jagdpachtverträge mit der

bisherigen Pächterin bzw. dem bisherigen Pächter für die nächste Jagdperiode verlängert (**Z 2**) oder ein neuer Pachtvertrag abgeschlossen (**Z 1**) werden.

Soll ein bestehender Jagdpachtvertrag mit der bisherigen Pächterin bzw. dem bisherigen Pächter für die nächste Jagdperiode verlängert werden, darf dieser nicht wesentlich abgeändert werden. Sollen wesentliche Änderungen erfolgen, ist ein neuer Jagdpachtvertrag (uU auch mit der bisherigen Pächterin bzw. mit dem bisherigen Pächter) abzuschließen.

Als unwesentliche Änderungen sind insbesondere anzusehen:

1. bloße Indexanpassungen,
2. Änderungen hinsichtlich der Mitglieder der pachtenden Jagdgesellschaft, weil der Jagdpachtvertrag mit der Jagdgesellschaft abgeschlossen wird und nicht mit den einzelnen Gesellschaftern oder
3. Änderungen der Fläche des Jagdgebiets.

Als wesentliche Änderungen gelten insbesondere

1. Änderung der Pächterin bzw. des Pächters (ausgenommen Wechsel mit Mitgliedern der Jagdgesellschaft, wenn diese Jagdgesellschaft an sich bestehen bleibt),
2. Änderungen des Vertragsinhalts (zB Aufnahme weiterer Zusatzvereinbarungen, Wegfall einzelner Bestimmungen) oder
3. Änderungen des Pachtentgelts, die über eine bloße Indexanpassung mehr als geringfügig hinausgehen (zB sind geringfügige Aufrundungen nicht als wesentlich anzusehen).

Abs. 3 wird dahingehend ergänzt, dass der Beschluss über die Art der Vergabe (Abs. 1) durch die Obfrau bzw. den Obmann des Gemeindejagdvorstands der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde unverzüglich zu übermitteln und von dieser bzw. diesem für einen Zeitraum von vier Wochen in geeigneter Weise kundzumachen ist. Grund dafür ist das Widerspruchsrecht der Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen, welches im § 29 vorgesehen ist.

Im **Abs. 4** bleibt der erste Satz unverändert. Der Rest des bisherigen § 19 Abs. 4 entfällt.

Abs. 5 enthält eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung. Diese hat einen Musterjagdpachtvertrag in Form einer Verordnung zu erlassen. In den Z 1 bis 11 ist der Mindestinhalt des Musterjagdpachtvertrags aufgezählt.

Abs. 6 normiert, dass die Genehmigungspflicht des Jagdpachtvertrags entfällt, wenn dieser dem durch Verordnung gemäß Abs. 5 erlassenen Musterjagdpachtvertrag entspricht. Dieser enthält im Anhang auch einen Katalog an frei wählbaren Zusatzvereinbarungen, die in den Jagdpachtvertrag aufgenommen werden können. Wenn der abgeschlossene Jagdpachtvertrag nur Bestimmungen enthält, die im verordneten Musterpachtvertrag enthalten sind (insbesondere keine über den Katalog hinausgehenden Zusatzvereinbarungen), dann ist dies der Bezirksverwaltungsbehörde bis zum Beginn der folgenden Jagdperiode mitzuteilen und der abgeschlossene Jagdpachtvertrag nur mehr zur Information und Verwendung der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Eine Genehmigung

durch diese ist nicht mehr erforderlich. Dies führt zu großen Verwaltungsvereinfachungen, da die Prüfung der Jagdpachtverträge, insbesondere der Zusatzvereinbarungen, einen enormen Aufwand für die Bezirksverwaltungsbehörden darstellte.

Erfolgt keine Mitteilung an die Bezirksverwaltungsbehörde bis zum Beginn der folgenden Jagdperiode bzw. wird der abgeschlossene Jagdpachtvertrag nicht oder nicht fristgerecht der Bezirksverwaltungsbehörde übermittelt, ist unverzüglich eine Verwalterin bzw. ein Verwalter zu bestellen; § 25 gilt sinngemäß. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass keine Verpachtung zustande gekommen ist.

Enthält der abgeschlossene Jagdpachtvertrag - entgegen der anderslautenden Mitteilung - vom verordneten Musterjagdpachtvertrag (Abs. 5) abweichende Bestimmungen, sind diese abweichenden Bestimmungen ex lege nichtig und damit ungültig. Im Streitfall entscheiden die Zivilgerichte über die Gültigkeit der Bestimmungen.

Abs. 7 regelt den Fall, dass der abgeschlossene Jagdpachtvertrag vom verordneten Musterjagdpachtvertrag abweicht (ua. auch zusätzliche Zusatzvereinbarungen enthält, die im Katalog nicht vorgesehen sind). Es soll so für bestimmte Einzelfälle die Möglichkeit bleiben, Zusatzvereinbarungen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten in den Jagdpachtvertrag aufzunehmen. Dies sollte aber die absolute Ausnahme sein.

Ist dies der Fall, ist der abgeschlossene Jagdpachtvertrag bis längstens 1. März der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Diese hat in der Folge nur die Abweichungen vom Musterjagdpachtvertrag auf ihre Vereinbarkeit mit den jagdrechtlichen Bestimmungen zu prüfen.

Erfolgt keine oder keine fristgerechte Vorlage des abweichenden Jagdpachtvertrags, ist unverzüglich eine Verwalterin bzw. ein Verwalter zu bestellen. § 25 gilt sinngemäß.

Widersprechen die im rechtzeitig vorgelegten Jagdpachtvertrag enthaltenen abweichenden Bestimmungen den jagdrechtlichen Vorschriften, ist die Wirksamkeit des vorgelegten Jagdpachtvertrags mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde auszusetzen. Im Zuge des Ermittlungsverfahrens kann die Bezirksverwaltungsbehörde ihre rechtlichen Bedenken hinsichtlich der abweichenden Bestimmungen selbstverständlich der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands mitteilen. Die Aussetzung hat innerhalb von vier Wochen ab Vorlage zu erfolgen. Ist dies der Fall, ist unverzüglich eine Verwalterin bzw. ein Verwalter zu bestellen. § 25 gilt sinngemäß. Wird der Aussetzungsbescheid nicht binnen der vierwöchigen Frist erlassen, gilt der vorgelegte Jagdpachtvertrag als genehmigt, wobei es ausreicht, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der vierwöchigen Frist nachweisbar abfertigt.

Prozedere: Abschluss des Jagdpachtvertrags und Vorlage bei der Bezirksverwaltungsbehörde

- **Abs. 6:**

Musterpachtvertrag wird zur Gänze übernommen (keine Abweichungen) - Mitteilung und Übermittlung an die Bezirksverwaltungsbehörde bis zum Beginn der folgenden Jagdperiode (spätestens 1. April).

Variante A:

keine Mitteilung bzw. Übermittlung bis 1. April → unverzügliche Verwalterbestellung unter sinngemäßer Anwendung des § 25.

Variante B:

Mitteilung und Übermittlung bis 1. April aber abweichende Bestimmungen → abweichende Bestimmungen sind nichtig.

- **Abs. 7:**

Jagdpachtvertrag enthält abweichende Bestimmungen - Vorlage des abgeschlossenen Pachtvertrags an die Bezirksverwaltungsbehörde bis spätestens 1. März.

Variante A:

Gar keine bzw. keine rechtzeitige Übermittlung (bis 1. März) → unverzügliche Verwalterbestellung unter sinngemäßer Anwendung des § 25.

Variante B:

Übermittlung bis 1. März → abweichende Bestimmungen widersprechen nicht den jagdrechtlichen Vorschriften → Mitteilung der Bezirksverwaltungsbehörde binnen 4 Wochen, dass der Pachtvertrag gilt oder Verschweigung mit Genehmigungsfiktion → Pachtvertrag gilt als genehmigt und ist mit Beginn der Jagdperiode wirksam.

Variante C:

Übermittlung bis 1. März → abweichende Bestimmungen widersprechen den jagdrechtlichen Vorschriften → Aussetzung der Wirksamkeit des Pachtvertrags mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb der vierwöchigen Frist

→ bei **fristgerechter** Bescheiderlassung (Aussetzung) unverzügliche Verwalterbestellung unter sinngemäßer Anwendung des § 25;

→ bei **nicht fristgerechter** Bescheiderlassung (Aussetzung) gilt der Pachtvertrag zur Gänze als genehmigt und wird mit Beginn der Jagdperiode wirksam.

Im **Abs. 8** sollen jene Fälle erfasst werden, in denen der Jagdpachtvertrag nicht nach den jagdrechtlichen Bestimmungen zustande gekommen ist. Dies kann zB dann der Fall sein, wenn der Gemeindegagdvorstand nicht mit der erforderlichen Mehrheit abgestimmt hat, wenn andere

Verfahrensvorschriften nicht eingehalten wurden oder sonstige Mängel festgestellt werden. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat in diesen Fällen die Wirkung des Jagdpachtvertrags binnen vier Wochen ab Bekanntwerden des rechtswidrigen Zustandekommens bzw. des sonstigen Mangels mit Bescheid auszusetzen und es ist unverzüglich eine Verwalterin bzw. ein Verwalter zu bestellen; § 25 ist sinngemäß anzuwenden.

Zu § 22:

Diese Bestimmung ersetzt § 20 der bislang geltenden Fassung.

In **Z 2** (vormals lit. b) wird der Begriff „physische eigenberechtigte Person“ auf „natürliche voll geschäftsfähige Person“ geändert. Zudem wird der Begriff „(Jahres-)Jagdkarte“ durch die Wortfolge „gültigen Jagdkarte“ ersetzt. Die Person, an die verpachtet werden soll, muss in den letzten fünf Jahren vor der Verpachtung drei volle Jagdjahre lang im Besitz einer gültigen Jagdkarte gewesen sein, dh. in den letzten fünf Jahren mindestens für drei Jagdjahre die Jagdkarte gelöst, also die Beiträge gemäß § 33 Abs. 5 einbezahlt haben. In einem solchen Fall kann nämlich grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Person über die für eine Pachtung erforderliche Praxis verfügt.

Dabei kann es sich auch um gültige Jagdkarten handeln, die in einem anderen Bundesland ausgestellt wurden.

Der bisherige § 20 Abs. 2 entfällt. Die im Vorhinein vorzunehmende Beurteilung, ob eine Person den aus der Jagdpachtung erwachsenden Pflichten nachzukommen gewillt und in der Lage ist, war für die Bezirksverwaltungsbehörden praktisch unmöglich. Daher wird Abs. 2 gestrichen. Wenn die Pächterin bzw. der Pächter ihren bzw. seinen sich aus der Pachtung ergebenden Pflichten nicht nachkommt, sollen andere Konsequenzen (im Nachhinein) möglich sein (zB Auflösung des Jagdpachtvertrags im Sinn des § 28).

Zu § 23:

Diese Bestimmung ersetzt § 21 der bislang geltenden Fassung.

Wie im § 22 wird im **Abs. 1** der Begriff „eigenberechtigte“ durch den Begriff „voll geschäftsfähige“ ersetzt. Zudem wird vor dem Begriff „Jagdkarte“ der Begriff „gültige“ eingefügt, weshalb der zweite Satz entfallen kann. Die Voraussetzung, dass der Besitz einer gültigen Jagdkarte gegeben sein muss, um Jagdgesellschafterin bzw. Jagdgesellschafter sein zu können, schließt naturgemäß aus, dass bei einem Entzug der Jagdkarte die Mitgliedschaft in der Jagdgesellschaft weiterhin besteht. Das bedeutet, dass eine Jagdgesellschafterin bzw. ein Jagdgesellschafter ihre bzw. seine Funktion in der Jagdgesellschaft nur so lange innehat, als sie bzw. er im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist.

Im **Abs. 2** erster Satz wird klargestellt, dass eine Jagdgesellschaft aus mindestens zwei Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern bestehen muss. Ansonsten erlischt die Jagdgesellschaft und somit die bisherige Vertragspartnerin des Jagdpachtvertrags (vgl. die Ausführungen zu Abs. 6).

Abs. 3, 5 und 7 bleiben inhaltlich unverändert. Lediglich die Verweise werden entsprechend angepasst und eine geringfügige Umformulierung zur Klarstellung vorgenommen.

Im **Abs. 4** wird die Wortfolge „vor Beginn der Feilbietung“ entfernt, da es eine Vergabe mittels öffentlicher Versteigerung wegen Aufhebung des bisherigen § 19 Abs. 2 lit. a nicht mehr gibt. Zur Klarstellung wird zudem nach dem Begriff „Obmann“ die Wortfolge „des Gemeindejagdvorstands“ eingefügt. Im letzten Satz wird das Erfordernis der Angabe des Berufs mangels praktischer Bedeutung entfernt.

Im **Abs. 6** wird geregelt, was im Fall des Ausscheidens von Jagdgesellschaftern und der damit verbundenen Verminderung der Anzahl auf nur mehr eine einzige Person bzw. im Fall der Auflösung einer Jagdgesellschaft mit dem Jagdpachtvertrag passiert.

Scheiden Mitglieder aus der Jagdgesellschaft aus und bleibt nur mehr ein Mitglied übrig (weil auch kein neues Mitglied aufgenommen wird - Abs. 5), löst sich die Jagdgesellschaft aus anderem Grund auf oder wird diese aufgelöst, erlischt der mit der Jagdgesellschaft abgeschlossene Jagdpachtvertrag ex lege und ist die Jagd unverzüglich neu zu verpachten bzw. gemäß § 25 eine Jagdverwalterin bzw. ein Jagdverwalter zu bestellen. Für den Zeitraum bis zur Neuverpachtung ist jedenfalls eine Verwalterin bzw. ein Verwalter durch die Jagdgenossenschaft zu bestellen.

Der Eintritt zB eines einzelnen Mitglieds der bisherigen Jagdgesellschaft in den ursprünglich mit der Jagdgesellschaft abgeschlossenen Jagdpachtvertrag ist gesetzlich nicht vorgesehen und daher nicht zulässig. Möchte also ein Mitglied der bisherigen (aufgelösten) Jagdgesellschaft die Jagd pachten, hat es sich um eine Pachtung zu bewerben, eine automatische Übernahme der Pacht von der bisherigen Jagdgesellschaft ist nicht vorgesehen.

Zu § 24:

Diese Bestimmung ersetzt § 24 der bislang geltenden Fassung.

Die Überschrift wird wegen Änderung des § 15 (nur mehr Jagdanschlüsse, keine Einschüsse mehr) entsprechend angepasst.

Abs. 1 stellt dahingehend klar, dass das Jagdausübungsrecht an den angeschlossenen Grundstücken an die Eigenjagdberechtigte bzw. den Eigenjagdberechtigten zu verpachten ist, zu deren bzw. dessen Eigenjagdgebiet die Flächen zugeschlagen worden sind. Da bei der Feststellung eines Jagdanschlusses die angeschlossenen Grundflächen weiterhin zum genossenschaftlichen Jagdgebiet gehören, ist eine Verpachtung erforderlich.

Für die als Jagdanschluss festgestellten Grundstücke ist ein angemessenes Pachtentgelt zu entrichten, welches in Ermangelung eines Übereinkommens der Beteiligten durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid festzusetzen ist. Im **Abs. 2** wird festgelegt, dass jenes Pachtentgelt angemessen ist, welches dem der Berechnung der Jagdabgabe zugrundeliegenden Jagdwert entspricht (vgl. die Ausführungen zu § 16 Abs. 4). Zudem ist anzumerken, dass der bisher vorgesehene sukzessive Instanzenzug durch die Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgelöst wird.

Zu § 25:

Diese Bestimmung ersetzt § 26 der bislang geltenden Fassung.

Wenn eine Verpachtung bis zum Beginn der Jagdperiode nicht zustande kommt, ist gemäß **Abs. 1** eine Verwalterin bzw. ein Verwalter zu bestellen.

Die Bestellung einer Verwalterin bzw. eines Verwalters erfolgt künftig nicht mehr durch die Bezirksverwaltungsbehörde, sondern durch die Jagdgenossenschaft im Wege eines Beschlusses des Gemeindejagdvorstands. In der Vollzugspraxis gab es Probleme beim „Finden“ einer Verwalterin bzw. eines Verwalters, weshalb die diesbezügliche Zuständigkeit auf die Jagdgenossenschaft, vertreten durch den Gemeindejagdvorstand, übertragen wird.

Bestellungsakt ist - anders als bei der Bestellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, die mit Bescheid erfolgt - ein zivilrechtlicher Vertrag, in dem die Bewirtschaftung zu regeln ist, welche den jagdrechtlichen Bestimmungen entsprechen muss.

Die Bestellung ist gemäß **Abs. 2** binnen vier Wochen nach Beginn der Jagdperiode vorzunehmen und der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Bestellung binnen einer Frist von vier Wochen untersagen. Dies kann beispielsweise dann erfolgen, wenn die bestellte Person nicht pächterfähig ist oder gegen die Bestellung schwerwiegende Bedenken bestehen (zB weil die Person in großer räumlicher Distanz zum betreffenden Jagdgebiet wohnhaft oder aus anderen triftigen Gründen nicht in der Lage ist, die Jagdverwaltung ordnungsgemäß und im erforderlichen Ausmaß auszuüben). Sieht es die Bezirksverwaltungsbehörde als erforderlich an, kann sie binnen dieser Frist den Bezirksjagdbeirat anhören. Empfehlenswert wird eine Anhörung des Bezirksjagdbeirats insbesondere dann sein, wenn bei der Bezirksverwaltungsbehörde Zweifel hinsichtlich der Person aufkommen bzw. diese der Bezirksverwaltungsbehörde nicht hinreichend bekannt ist. Erfolgt eine Untersagung, hat die Jagdgenossenschaft eine neue Jagdverwalterin bzw. einen neuen Jagdverwalter zu bestellen, wobei das Prozedere wie eben beschrieben wieder zu laufen beginnt.

Erfolgt keine fristgerechte Bestellung soll - als ultima ratio - die Bestellung gemäß **Abs. 3** durch die Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen werden, da sonst die Bewirtschaftung der Flächen, die

auch im öffentlichen Interesse steht, nicht gewährleistet ist. Die Bestellung erfolgt mit Bescheid, in dem - auf Grundlage eines jagdfachlichen Gutachtens - auch zu bestimmen ist, wie die Bewirtschaftung zu erfolgen hat. Die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit der Verwaltung beauftragte Person hat bis zum Zustandekommen der Verpachtung die Bewirtschaftung im erforderlichen Ausmaß vorzunehmen. Die Kosten trägt wiederum die betroffene Jagdgenossenschaft.

Kommt in der Folge eine Verpachtung zustande, ist gelten § 21 Abs. 6 und 7 sinngemäß.

Wenn die Verpachtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Jagdperiode zustande kommt, kann die bestellte Jagdverwalterin bzw. der bestellte Jagdverwalter gemäß **Abs. 4** die Jagd bis zum Ende des Jagdjahres oder bis zum Ende der Jagdperiode weiter bewirtschaften. Die Dauer ist von der Jagdgenossenschaft zu bestimmen, die die Kosten der Verwaltung zu tragen hat. Wird die Weiterbewirtschaftung nur für das laufende Jagdjahr beschlossen, ist rechtzeitig vor Ablauf des Jagdjahres eine Verpachtung für den Rest der Jagdperiode zu versuchen.

Abs. 5 entspricht dem bisherigen § 26 Abs. 3 und bleibt inhaltlich unverändert, lediglich der Verweis wird entsprechend angepasst.

Entspricht die bestellte Jagdverwalterin bzw. der bestellte Jagdverwalter den gesetzlichen Voraussetzungen nicht oder kommt diese bzw. dieser den ihr bzw. ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß **Abs. 6** die Wirksamkeit der Jagdverwaltung auszusetzen und die Jagdgenossenschaft aufzufordern, binnen vier Wochen eine andere geeignete Person zur Jagdverwalterin bzw. zum Jagdverwalter zu bestellen. Die Bestellung ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Wird eine ungeeignete Person bestellt oder keine fristgerechte Bestellung vorgenommen, ist Abs. 2 (Untersagung, Aussetzung der Wirksamkeit, Bestellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde) sinngemäß anzuwenden.

Die allgemein geltenden Befangenheitsregelungen für die Beschlussfassung im Gemeindejagdvorstand gelten für die Jagdverwaltung ebenso wie für die Verpachtung, das bedeutet, dass eine Person mit einem Naheverhältnis zu jener Person die für die Verwaltung eingesetzt werden soll, steht, nicht bei der Beschlussfassung über die Bestellung mitwirken darf. Das Gleiche gilt natürlich, wenn ein Mitglied des Gemeindejagdvorstands selbst die Verwaltung übernehmen soll bzw. möchte. Auch die Teilnahme an der Sitzung des Gemeindejagdvorstands, in der es um dieses Thema geht, wird nicht empfohlen, um nicht den objektiven Anschein einer Befangenheit und damit eine etwaige Ungültigkeit des Beschlusses zu riskieren. Klar verboten ist jedoch nur die Teilnahme an der Beratung und Beschlussfassung, nicht an der Sitzung selbst.

Die bisherigen §§ 27 (Kautions) und 28 (Erlag des Pachtentgelts) stellen hauptsächlich zivilrechtliche Angelegenheiten dar und werden daher in den Musterjagdverpachtungsvertrag aufgenommen, weshalb sie im Öö. Jagdgesetz 2024 entfallen können.

Zu § 26:

Diese Bestimmung ersetzt § 29 der bislang geltenden Fassung.

In der Überschrift wird der Begriff „Aufteilung“ auf „Verteilung“ geändert, da dies dem sonst verwendeten Terminus entspricht („Verteilungsplan“ - Abs. 2).

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 29 und bleibt inhaltlich unverändert. Lediglich die Verweise werden entsprechend angepasst.

Künftig soll die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der betroffenen Gemeinde bei der Erstellung des Verteilungsplans durch die Obfrau bzw. den Obmann des Gemeindejagdvorstands mitwirken, da es in der Vergangenheit praktische Probleme bei der Berechnung und Verteilung der Anteile am Jagdpachtentgelt gab. Die Jagdausschuss-Obleute bekamen aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht die erforderlichen Informationen, die sie für die Berechnung bzw. Verteilung benötigt haben. Nunmehr soll die datenschutzrechtliche Grundlage für die Bekanntgabe der erforderlichen Daten durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der betroffenen Gemeinde an den Gemeindejagdvorstand im **Abs. 2** normiert werden.

Nach Abs. 2 zweiter Satz ist der von der Obfrau bzw. dem Obmann erstellte Verteilungsplan unverzüglich der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde zum Zweck der Kundmachung zu übermitteln. Die Kundmachung durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der betroffenen Gemeinde hat in geeigneter Form und über einen Zeitraum von vier Wochen zu erfolgen. Die Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen können innerhalb dieser Frist Widerspruch gegen den Verteilungsplan erheben (§ 29 Abs. 1).

Zudem soll durch den dritten Satz im Abs. 2 die Möglichkeit geschaffen werden, dass die durch die Obfrau bzw. den Obmann des Gemeindejagdvorstands im Verteilungsplan berechneten Anteile am Jagdpachtentgelt durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der betroffenen Gemeinde an die Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen ausbezahlt werden können.

Zu § 27:

Diese Bestimmung ersetzt § 30 der bislang geltenden Fassung.

Abs. 1 bleibt unverändert. Ebenso der erste Satz des **Abs. 2**. Künftig soll jedoch die Abtretung nicht mehr bewilligungspflichtig, sondern nur mehr ein vereinfachtes Anzeigeverfahren mit Genehmigungsfiktion erforderlich sein. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die angezeigte Abtretung untersagen, wenn diese den Interessen der Jagd oder der Land- und Forstwirtschaft zuwiderläuft. Erfolgt binnen vier Wochen nach Einlangen der vollständigen Anzeige keine Untersagung, gilt die Abtretung als genehmigt. Erfolgt eine Untersagung, darf die Abtretung in dieser Form nicht vorgenommen werden.

Zu § 28:

Diese Bestimmung ersetzt § 32 der bislang geltenden Fassung.

Im § 28 sind die Gründe für die Auflösung eines Jagdpachtvertrags normiert. Diese Bestimmung wird zur Stärkung der Rechte der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer neu gestaltet und die Gründe werden erweitert bzw. konkretisiert.

Der Jagdpachtvertrag ist gemäß **Abs. 1** von der Bezirksverwaltungsbehörde von Amts wegen aufzulösen, wenn einer oder mehrere der aufgezählten Auflösungsgründe gegeben sind. Die Auflösung erfolgt mit Bescheid.

Der im bisherigen § 32 Abs. 1 lit. g enthaltene Auflösungsgrund, dass wiederholt Jagdgäste eingeladen werden, die schwerwiegende Übertretungen der jagdrechtlichen Bestimmungen begehen, entfällt, da dies in der Praxis durch die Jagdausübungsberechtigten meist sehr schwer festzustellen ist. Durch die Neuregelung im § 32 Abs. 1, dass Jagdgastkarten grundsätzlich nur an Inhaberinnen bzw. Inhaber einer gültigen jagdlichen Legitimation ausgestellt werden dürfen, sind die meisten dieser Fälle abgedeckt. Sollten schwerwiegende Übertretungen begangen worden sein, kann nämlich angenommen werden, dass die jagdliche Legitimation ohnehin entzogen wird. Darüber hinaus ist es der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten nicht zumutbar zu beurteilen, ob derartige Übertretungen durch Jagdgäste begangen wurden.

Im Abs. 1 Z 1 lit. e wird ein neuer Auflösungsgrund normiert. Wenn die Pächterin bzw. der Pächter trotz überhandnehmender Wildschäden die Bejagung nicht in der erforderlichen Weise ausübt, soll der Jagdpachtvertrag aufgelöst werden. Ein solcher Grund könnte unter anderem dann gegeben sein, wenn trotz anhaltender, die Geringfügigkeit überschreitender Wildschäden der Abschussplan bei weiblichem Wild und/oder in der Jugendklasse wiederholt nicht erfüllt wird.

Im **Abs. 2** ist ein Antragsrecht der Jagdberechtigten (Jagdgenossenschaft bzw. Eigenjagdberechtigte) bzw. der Jagdausübungsberechtigten normiert. So soll die jeweils andere Vertragspartei einen Antrag auf Auflösung des Jagdpachtvertrags durch die Bezirksverwaltungsbehörde stellen können, wenn die andere Vertragspartei die im Jagdpachtvertrag festgeschriebenen Vereinbarungen trotz nachweislicher Aufforderung nicht einhält. Im Regelfall wird es sich um wesentliche bzw. wiederholte Vertragsbrüche handeln, die eine weitere Zusammenarbeit deutlich erschweren würden. In diesem Fall sollen die Vertragsparteien nicht gezwungen werden, den Jagdpachtvertrag weiterhin aufrecht zu erhalten.

Gemäß **Abs. 3** ist das genossenschaftliche Jagdausübungsrecht neu zu verpachten, wenn der Jagdpachtvertrag durch die Bezirksverwaltungsbehörde aufgelöst wurde und der Bescheid in Rechtskraft erwachsen ist. Soweit es aus jagdwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, hat die Jagdgenossenschaft, statt bisher die Bezirksverwaltungsbehörde, bis zur Rechtskraft des

Auflösungsbescheids bzw. bis zur Neuverpachtung des genossenschaftlichen Jagdausübungsrechts eine Jagdverwalterin bzw. einen Jagdverwalter (§ 25) zu bestellen.

Abs. 4 regelt die Kostentragung für den Fall, dass der Jagdpachtvertrag durch die Bezirksverwaltungsbehörde aufgelöst wird. Erfolgt eine Auflösung nach Abs. 1 aus Gründen die allein von der Pächterin bzw. vom Pächter gesetzt wurden, dann hat diese bzw. dieser die Kosten, die sich daraus ergeben, zu tragen. Grundsätzlich soll es so sein, dass die- bzw. derjenige, die bzw. der den Auflösungsgrund setzt, auch den daraus resultierenden Mehraufwand zu tragen hat. Haben aber beide Vertragsteile für sich einen oder mehrere Auflösungsgründe gesetzt, dann sind die anfallenden Kosten zu teilen. Im Zweifel sind die Kosten mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen.

Zu § 29:

Diese Bestimmung ersetzt § 33 der bislang geltenden Fassung.

Im § 21 Abs. 1 wird die Möglichkeit aufgenommen, als Alternative zur bisherigen verpflichtenden Verpachtung, eine Verwalterin bzw. einen Verwalter zu bestellen. Die Art der Vergabe des Jagdausübungsrechts ist durch den Gemeindejagdvorstand zu beschließen. Um die Interessen der Mehrheit der durch den Gemeindejagdvorstand vertretenen Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen zu wahren, können diese gemäß **Abs. 1** gegen den Beschluss des Gemeindejagdvorstands über die Art der Vergabe mit Zweidrittelmehrheit Widerspruch erheben.

Zudem kann jede Jagdgenossin bzw. jeder Jagdgenosse für sich allein Widerspruch gegen den - von der Obfrau bzw. dem Obmann erstellten - Verteilungsplan erheben. Der Verteilungsplan ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde zu diesem Zweck gemäß § 26 Abs. 2 unverzüglich nach dessen Erstellung zu übermitteln und von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen in geeigneter Weise kundzumachen.

Im **Abs. 2** wird normiert, dass Widersprüche beim Gemeindeamt einzubringen sind und welchen Inhalt diese aufweisen müssen um wirksam zu werden.

Gemäß **Abs. 3** hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die eingelangten Widersprüche dahingehend zu überprüfen, ob diese fristgerecht eingelangt sind, ob die Widerspruchswerberin bzw. der Widerspruchswerber Jagdgenossin bzw. Jagdgenosse ist und ob die erforderliche Mehrheit im Sinn des Abs. 1 letzter Satz gegeben ist. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der betroffenen Gemeinde die Unwirksamkeit des Widerspruchs mit Bescheid festzustellen. Steht ein Grundstück im Eigentum mehrerer Personen, ist die Frage, wer zur Erhebung des Widerspruchs berechtigt ist, nach den Bestimmungen des Privatrechts zu beurteilen. Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer eines Grundstücks zählen jedoch immer nur als eine Stimme. Beschlüsse des Gemeindejagdvorstands treten außer Kraft, soweit gegen sie wirksam Widerspruch erhoben wurde.

Wenn gegen den von der Obfrau bzw. dem Obmann erstellten Verteilungsplan wirksam Widerspruch erhoben wird, ist dieser gemäß **Abs. 4** durch die Obfrau bzw. den Obmann zu prüfen und bei festgestellten Mängeln entsprechend abzuändern. Die Entscheidung über den Widerspruch bzw. der (abgeänderte) Verteilungsplan ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde unverzüglich zu übermitteln. Dieser hat die Entscheidung bzw. den Verteilungsplan für die Dauer von zwei Wochen in geeigneter Weise kundzumachen.

Wird gegen einen Beschluss gemäß § 21 Abs. 3 wirksam Widerspruch erhoben, hat der Gemeindejagdvorstand gemäß **Abs. 5** über die Art der Vergabe neuerlich zu entscheiden, wobei für diesen Beschluss wiederum die im § 21 Abs. 3 festgelegten Quoren erforderlich sind. Der Gemeindejagdvorstand ist bei Widersprüchen, in denen von wenigstens zwei Dritteln der Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen ein einheitlicher Gegenantrag gestellt wurde, an diesen gebunden. Die Entscheidung ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde unverzüglich zu übermitteln und durch diesen für die Dauer von zwei Wochen in geeigneter Weise kundzumachen.

Gemäß **Abs. 6** kann gegen die Entscheidung der Obfrau bzw. des Obmanns betreffend den Verteilungsplan bzw. gegen den Verteilungsplan oder gegen die neuerliche Entscheidung des Gemeindejagdvorstands über die Art der Vergabe binnen der zweiwöchigen Kundmachungsfrist Widerspruch erhoben werden. Wird wirksam Widerspruch erhoben, hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die überprüften Einsprüche, soweit diese wirksam geworden sind, nach Ablauf der Widerspruchsfrist der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat an Stelle der Obfrau bzw. des Obmanns bzw. des Gemeindejagdvorstands die notwendigen Verfügungen zu treffen.

Zu § 30:

Diese Bestimmung ersetzt § 34 der bislang geltenden Fassung.

Als Überschrift wird die bisherige Abschnittsbezeichnung „Verwertung des Jagdrechts in Eigenjagdgebieten“ übernommen. Diese wird in die Bezeichnung des 3. Abschnitts aufgenommen und der bisherige Abschnitt D. entfällt. Dadurch ändern sich auch die Bezeichnungen der folgenden Abschnitte.

Die im bisherigen § 34 Abs. 1 zweiter Satz enthaltene Möglichkeit, eine Ausnahmegewilligung für verkürzte Verpachtungen von Eigenjagden zu beantragen, entfällt mangels praktischer Anwendungsfälle. Das Jagdausübungsrecht ist daher - wenn eine Verpachtung erfolgt - jedenfalls für die Dauer der Jagdperiode zu verpachten.

Abs. 1 wird um die Verpflichtung der Übermittlung abgeschlossener Jagdpachtverträge an die Bezirksverwaltungsbehörde ergänzt. Wenn im Vertrag gesetzwidrige Bestimmungen enthalten sind, sind diese ex lege nichtig.

Im **Abs. 2** werden lediglich das Wort „sinngemäß“ eingefügt und die Verweise entsprechend angepasst.

Die **Abs. 3 und 7** bleiben inhaltlich unverändert.

Im **Abs. 4** wird die Regelung getroffen, dass die Bestimmungen über die Auflösung des Jagdpachtvertrags (§ 28) sinngemäß Anwendung finden sollen.

Abs. 5 bleibt inhaltlich unverändert, es werden lediglich redaktionelle Anpassungen vorgenommen und die Verweise angepasst.

Abs. 6 wird lediglich verständlicher formuliert, es erfolgen keine inhaltlichen Änderungen.

Zu § 31:

Diese Bestimmung ersetzt § 35 der bislang geltenden Fassung.

Abs. 1 bleibt inhaltlich unverändert, lediglich die Verweise werden angepasst.

Im neuen **Abs. 2** wird die Erforderlichkeit eines Sachkundenachweises bei der Ausübung der Beizjagd (Jagd mit nach Falknerart abgetragenen und beflogenen Greifvögeln) verankert. Es ist die Absolvierung einer Ausbildung mit abschließender Prüfung erforderlich. Die Ausbildung zum Erhalt des Sachkundenachweises soll primär durch den Oö. Landesjagdverband angeboten werden. Gleichwertige Ausbildungen können aber auf Antrag mit Bescheid durch die Landesjägermeisterin bzw. den Landesjägermeister anerkannt werden. Der Sachkundenachweis ist bei Ausübung dieser Art der Jagd neben den üblich notwendigen Legitimationen mitzuführen und im Fall einer Kontrolle den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes bzw. den Jagdschutzorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Abs. 3 ersetzt den bisherigen § 35 Abs. 2 und wird um einen Satz erweitert. Es wird klargestellt, dass der Jagderlaubnisschein nur an Inhaberinnen bzw. Inhaber einer gültigen Jagdkarte ausgefolgt werden darf. Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte muss daher vor Ausstellung eines Jagderlaubnisscheins prüfen, ob die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Ein Jagderlaubnisschein ist nicht erforderlich, wenn die Jagd in Begleitung der bzw. des Jagdausübungsberechtigten ausgeübt wird. Sollte es sich bei der bzw. beim Jagdausübungsberechtigten um eine Jagdgesellschaft handeln, ist die Begleitung nicht nur durch

die Jagdleiterin bzw. den Jagdleiter selbst, sondern auch durch ein anderes Mitglied der Jagdgesellschaft (Jagdgesellschaftlerin bzw. Jagdgesellschaftler) möglich.

Im **Abs. 4** wird hinsichtlich der Bewegungsjagden festgelegt, dass ein Jagderlaubnisschein für die berechtigte Teilnahme an einer solchen Jagd nicht erforderlich ist. Davon erfasst sind jedoch nur revierinterne und nicht auch revierübergreifende Bewegungsjagden. Es ist davon auszugehen, dass die bzw. der Jagdausübungsberechtigte sämtliche Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer durch ihre bzw. seine Einladung zur Jagdausübung im Rahmen der Bewegungsjagd legitimieren will. Eine gesonderte Erlaubnis für die tatsächliche Teilnahme ist daher nicht erforderlich.

Die Jagdausübung unter 18 Jahren soll gemäß **Abs. 5** künftig nur mehr in Begleitung einer voll geschäftsfähigen und zur Jagdausübung entsprechend legitimierten Person erlaubt sein. Die Ausstellung der Jagdkarte kann bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen, unter anderem aus Sicherheitsgründen soll aber die Jagdausübung nur in entsprechender Begleitung zulässig sein. Wird die Jagd gemäß Abs. 2 ausgeübt, muss eine der beiden Personen (begleitete minderjährige Person oder Begleitperson) auch den entsprechenden Sachkundenachweis besitzen.

Für die Einhaltung der jagdrechtlichen Vorschriften durch die begleitete minderjährige Person ist die Begleitperson verantwortlich und hat sich daher im Nahbereich der begleiteten Person aufzuhalten, um bei Bedarf rechtzeitig eingreifen zu können.

Abs. 6 ersetzt den bisherigen § 35 Abs. 4. Das Mitführen der erforderlichen Legitimationen ist auch in elektronischer Form (zB Handy-App) zulässig. Die Pflicht zur Vorweisung an die Jagdausübungsberechtigte bzw. den Jagdausübungsberechtigten umfasst auch die einzelnen Mitglieder der Jagdgesellschaft. Die Legitimationen sind daher nicht nur der Jagdleiterin bzw. dem Jagdleiter, sondern jeder einzelnen Gesellschafterin bzw. jedem einzelnen Gesellschafter auf Verlangen vorzuweisen.

Zu § 32:

Diese Bestimmung ersetzt § 36 der bislang geltenden Fassung.

Abs. 1 Z 1 entspricht dem bisherigen § 36 Abs. 1 lit. a.

Z 2 regelt die Ausstellung von Jagdgastkarten an Personen, die eine gültige jagdliche Legitimation eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft besitzen. Bei diesen Personen ist davon auszugehen, dass sie eine ähnliche jagdliche Ausbildung aufweisen, wie sie in Österreich besteht und daher die für die Ausübung der Jagd erforderlichen Kenntnisse besitzen.

In **Z 3** wird die Ausstellung von Jagdgastkarten an Personen mit einer jagdlichen Legitimation aus einem „Drittstaat“, dh. eines anderen als EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweizerischen

Eidgenossenschaft, näher geregelt. Sind diese im Besitz einer jagdlichen Legitimation eines „Drittstaates“, kann eine Jagdgastkarte auch an diese ausgestellt werden.

Im neuen **Abs. 2** wird normiert, dass Personen gemäß Abs. 1 Z 3 und Personen, die über keine jagdliche Legitimation verfügen, weil in ihrem Wohnsitzstaat für die Jagdausübung keine jagdliche Legitimation erforderlich ist, die Jagd nur in Begleitung der bzw. des Jagdausübungsberechtigten oder deren bzw. dessen Jagdschutzorgans ausüben dürfen. Diese müssen jedenfalls vor Ausstellung der Jagdgastkarte ihre „Schießfertigkeit“, also den ordnungsgemäßen Umgang mit Jagdwaffen dem örtlich zuständigen Jagdschutzorgan nachweisen.

Das Mindestalter wird abgeschafft, da die Jagdausübung vor Vollendung des 18. Lebensjahres gemäß § 31 Abs. 5 ohnehin nur in Begleitung einer voll geschäftsfähigen Person erlaubt ist.

Abs. 3 entspricht dem bisherigen § 36 Abs. 2 und bleibt inhaltlich unverändert.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 36 Abs. 3 und wird lediglich geringfügig umformuliert bzw. der Verweis entsprechend angepasst. Jagdgastkarten können künftig gemäß Abs. 5 nicht mehr nur für ein Jagdjahr, sondern für die ganze Jagdperiode von der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister (Behörde) an die Jagdausübungsberechtigten ausgestellt werden. Dies soll verhindern, dass von der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister an die Jagdausübungsberechtigten ausgestellte, im laufenden Jagdjahr jedoch nicht benötigte bzw. nicht an Jagdgäste ausgegebene Jagdgastkarten, nach Ablauf des Jagdjahres entsorgt werden müssen.

Im **Abs. 5** wird der Zeitraum für die Ausstellung von Jagdgastkarten an die Jagdausübungsberechtigten auf die Jagdperiode ausgedehnt. Die Formulare sind daher für eine ganze Jagdperiode gültig. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die durch die Jagdausübungsberechtigten an die Jagdgäste tatsächlich ausgegebenen (fertig ausgefüllten) Jagdgastkarten nur für vier Wochen gültig sind (Abs. 3).

Zu § 33:

Diese Bestimmung ersetzt § 37 der bislang geltenden Fassung.

Im **Abs. 1** wird die Wortfolge „mit Geltung für das ganze Land“ entfernt, da diese nicht erforderlich ist. Die oberösterreichische Jagdkarte gilt natürlich für ganz Oberösterreich, weshalb dieser Hinweis entfallen kann.

Abs. 2 ersetzt den bisherigen § 37 Abs. 2 und es wird das Zitat angepasst.

Abs. 3 bleibt inhaltlich weitgehend unverändert. Zur Beurteilung der Verlässlichkeit durch die jeweils zuständige Behörde, wird im § 86 Abs. 2 das Recht bestimmter Registerabfragen (insbesondere Strafregister) eingeräumt.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 37 Abs. 3a und bleibt inhaltlich unverändert.

Abs. 5 ersetzt den bisherigen § 37 Abs. 4 und **Abs. 6** den bisherigen § 37 Abs. 5, bleiben inhaltlich aber unverändert.

Abs. 7 ersetzt den bisherigen § 37 Abs. 6, bleibt inhaltlich aber weitgehend gleich. Die Gründe für eine Ungültigkeit werden zur besseren Lesbarkeit in Ziffern gegliedert. In **Z 1** wird der Verweis auf Abs. 1 entfernt und der Grund leichter lesbar formuliert, nämlich, dass die Beiträge gemäß Abs. 3 für das laufende Jagdjahr nicht entrichtet wurden. **Z 2** (Unkenntlichkeit der behördlichen Eintragungen, Unterschriften und Stempel) kann wohl nur mehr die auf Papier gedruckten alten Jagdkarten betreffen. Die **Z 3 und 4** entsprechen dem Wortlaut des bisherigen § 37 Abs. 6.

Zu § 34:

In dieser Bestimmung werden die bisherigen §§ 38 und 39 über die Jagdkarte zur besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit weitgehend in einer Bestimmung zusammengefasst.

§ 34 Abs. 1 und 2 ersetzen somit § 38 Abs. 1 und 2 der bislang geltenden Fassung und es erfolgt keine weitgehende inhaltliche Änderung. Zur Beurteilung der Verlässlichkeit (**Abs. 1 Z 1**) durch die Landesjägermeisterin bzw. den Landesjägermeister bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde, wird im § 86 Abs. 2 das Recht bestimmter Registerabfragen (insbesondere Strafregister) eingeräumt. Im § 35 Abs. 2 wird klargestellt, dass entweder das Prüfungszeugnis oder die Jagdkarte vorgelegt werden kann, wenn die Jagdprüfung in einem anderen Bundesland abgelegt wurde. Wird nur das Prüfungszeugnis vorgelegt, ist jedenfalls eine Strafregisterabfrage durchzuführen. Bei Vorlage einer Jagdkarte wird die Verlässlichkeit angenommen werden können, da ansonsten die Jagdkarte durch die zuständige Behörde des jeweiligen Bundeslandes entzogen worden wäre. Eine gesonderte Strafregisterabfrage muss in diesem Fall nicht zwingend durchgeführt werden.

Im **Abs. 3** werden zur besseren Übersichtlichkeit die bisher im § 39 verankerten Verweigerungsgründe aufgenommen. In **Z 1** wird die Wortfolge „wegen geistiger oder körperlicher Mängel“ auf „auf Grund einer geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigung“ geändert.

Das in **Z 2** festgelegte Mindestalter für die Ausstellung der Jagdkarte wird auf 16 Jahre gesenkt, die Jagdausübung ist aber unter 18 Jahren nur in Begleitung einer voll geschäftsfähigen, zur Jagdausübung entsprechend legitimierten Person erlaubt (§ 31 Abs. 5). Nach § 11 Waffengesetz 1996 ist der Besitz von Waffen unter 18 Jahren grundsätzlich verboten. Jugendliche ab 16 Jahren können aber auf Antrag der gesetzlichen Vertretung eine Ausnahmegewilligung von diesem Verbot für Schusswaffen der Kategorie C für jagdliche oder sportliche Zwecke erlangen, wenn die bzw. der Jugendliche verlässlich und reif genug ist, die mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren einzusehen und sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten. Eine weitere Ausnahme vom Verbot

besteht auch, wenn und insoweit Waffen und Munition bei der beruflichen Ausbildung Jugendlicher im Rahmen eines gesetzlich anerkannten Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses benötigt werden.

Die **Z 3 bis 5 und 8** ersetzen die bisherigen § 39 Abs. 1 lit. a bis g, bleiben inhaltlich aber unverändert.

In **Z 3 und 4** wird zudem klargestellt, dass die Fristen vom Zeitpunkt der Rechtskraft des zuletzt gefällten Urteils an zu rechnen sind (vgl. den bisherigen § 39 Abs. 4).

Die neu eingefügten **Z 6** (jagdbares Wild) **und Z 7** (nicht jagdbare Tierarten) sollen dem besonderen Schutz von Tierarten vor illegaler Verfolgung Rechnung tragen, wenn diese in der Vogelschutzrichtlinie bzw. in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt sind. So sollen Personen, die wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 56 Abs. 1 Z 8 Oö. NSchG 2001 (nicht jagdbare Tierarten) bzw. nach § 93 Abs. 2 Z 7 (jagdbare Tierarten) rechtskräftig bestraft wurden, für mindestens fünf Jahre (gerechnet ab Rechtskraft des Straferkenntnisses) keine Jagdkarte erhalten, wenn die Verwaltungsübertretung dem besonderen Schutz der richtliniengeschützten Tierarten zuwiderläuft. In diesem Fall soll auch die Entziehung der Jagdkarte für mindestens fünf Jahre erfolgen (§ 36 Abs. 1 zweiter Satz). Dies soll dem besonderen Schutz der richtliniengeschützten Tierarten Rechnung tragen und insbesondere als Abschreckung im Zusammenhang mit der steigenden Wildtierkriminalität dienen.

In der neuen **Z 9** soll klargestellt werden, dass Personen, denen in einem anderen Bundesland die Jagdkarte rechtskräftig entzogen oder deren Ausstellung rechtskräftig verweigert wurde, auch in Oberösterreich keine Jagdkarte erlangen sollen. Zu diesem Zweck erfolgt eine Information der Bundesländer untereinander.

Im **Abs. 4**, der den bisherigen § 39 Abs. 2 ersetzt, wird der Begriff „Forstzöglinge“ als nicht mehr zeitgemäß entfernt. Nunmehr wird auch klargestellt, für welche Jugendliche (Schülerinnen bzw. Schüler einer HBLA für Forstwirtschaft oder einer Forstfachschule, Berufsjägerlehrlinge) das für die Ausstellung der Jagdkarte erforderliche Mindestalter von 16 Jahren nicht gelten soll. Die Ausstellung einer Jagdkarte ist in diesen Fällen auch vor Vollendung des 16. Lebensjahres möglich, wenn die Schulleitung bzw. die Leitung des Ausbildungsbetriebs um die Ausstellung der Jagdkarte ansucht.

Abs. 5 wird verständlicher formuliert, bleibt inhaltlich aber weitgehend gleich (bisheriger § 39 Abs. 3). Sinn dieser Bestimmung ist, dass die gesetzten strafbaren Handlungen wegen denen eine Strafe verhängt wurde, ihrer Art nach in Zusammenhang mit der Jagdausübung als kritisch anzusehen sind. Handelt es sich um Delikte gegen das Leben, die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, dann ist jedenfalls von einem entsprechenden Zusammenhang auszugehen. Ebenso bei jenen, die mit Alkohol- oder Suchtmittelkonsum in Verbindung stehen. Bei rein vermögensrechtlichen Delikten muss das zB nicht immer der Fall sein. Es muss daher eine Einzelfallprüfung dahingehend erfolgen, ob die betreffende Person trotz der rechtskräftigen Bestrafung als verlässlich im Zusammenhang mit der Jagdausübung anzusehen ist, vor allem im Hinblick mit dem damit verbundenen Waffenbesitz bzw. Waffengebrauch.

Dies gilt jedoch nicht, wenn in einem Straferkenntnis gemäß § 93 Abs. 6 zugleich die Jagdkarte entzogen wird.

Gemäß **Abs. 6** hat die jeweils zuständige Behörde den Oö. Landesjagdverband über die erfolgte Verweigerung der Jagdkartenausstellung umgehend zu informieren.

Zu § 35:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 38 Abs. 3 bis 6. Es erfolgt keine weitgehende inhaltliche Änderung. Der Zusatz „(Jahres-)“ wird im Einleitungssatz zu **Abs. 2** entfernt.

Abs. 3 regelt die Zusammensetzung der Prüfungskommission für die Jagdprüfung. Ein Mitglied der Prüfungskommission ist eine rechtskundige Bedienstete bzw. ein rechtskundiger Bediensteter einer Bezirksverwaltungsbehörde. Durch die Änderung des Wortes „der“ auf „einer“ ist es nun möglich, auch eine rechtskundige Bedienstete bzw. einen rechtskundigen Bediensteten irgendeiner oberösterreichischen Bezirksverwaltungsbehörde in die Prüfungskommission aufzunehmen. Die Bindung an den konkreten Bezirk fällt damit weg.

Um keinen Anschein einer etwaigen Befangenheit zu erwecken wird empfohlen, dass Leiterinnen bzw. Leiter von Vorbereitungskursen für die Jagdprüfung nicht als prüfende Mitglieder der Prüfungskommission eingesetzt werden.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 38 Abs. 6 und bleibt inhaltlich unverändert.

Zu § 36:

Diese Bestimmung ersetzt § 40 der bislang geltenden Fassung.

Im neuen **Abs. 1** wird die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die Entziehung der Jagdkarte klar geregelt. Bisher war es teilweise unklar, welche Behörde die Jagdkarte zu entziehen hatte, vor allem wenn die betreffende Person in der Zwischenzeit in einen anderen Bezirk verzogen ist oder wenn der Entziehungsgrund in einem anderen als dem Wohnsitzbezirk verwirklicht wurde. Um Rechtsklarheit zu schaffen, wird nunmehr die Zuständigkeit im Oö. Jagdgesetz 2024 festgelegt. Es soll sich um jene Bezirksverwaltungsbehörde handeln, in der die Person den aktuellen Hauptwohnsitz (in OÖ) hat und nicht jene, die die Jagdkarte ursprünglich ausgestellt hat. Ist der Entziehungsgrund die Begehung einer strafbaren Handlung, ist es für das Entzugsverfahren (anders als beim Strafverfahren) irrelevant, wo diese begangen wurde (auch in einem anderen Bezirk oder Bundesland).

Verfügt die Inhaberin bzw. der Inhaber der zu entziehenden Jagdkarte nicht über einen Hauptwohnsitz in Oberösterreich, ist die Landesregierung für die Entziehung zuständig. Ebenso wenn sich aus anderen Gründen die örtliche Zuständigkeit einer bestimmten Behörde nicht feststellen lässt.

Diese Klarstellung ist vor allem deswegen wichtig, weil die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister seit der Novelle LGBl. Nr. 32/2012 für die Ausstellung der Jagdkarten zuständig ist. Die Entziehung soll jedoch weiterhin durch die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Landesregierung erfolgen.

Im Abs. 1 wird zudem ein Satz für den Fall der Verwirklichung des Verweigerungsgrundes gemäß § 34 Abs. 3 Z 6 und 7 eingefügt (Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 56 Abs. 1 Z 8 Oö. NSchG 2001 bzw. gemäß § 93 Abs. 2 Z 7). In einem solchen Fall ist die Jagdkarte für mindestens fünf Jahre zu entziehen. Dies soll dem besonderen Schutz der richtliniengeschützten Tierarten Rechnung tragen und insbesondere als Abschreckung im Zusammenhang mit der steigenden Wildtierkriminalität dienen.

Der neu eingefügte **Abs. 2** regelt jene Fälle, in denen bekannt wird, dass eine Inhaberin bzw. ein Inhaber einer in einem anderen Bundesland oder einer im Ausland ausgestellten jagdlichen Legitimation einen Entziehungsgrund im Sinn des Abs. 1 auf oberösterreichischem Landesgebiet verwirklicht hat. Die oberösterreichischen Behörden können in einem anderen Bundesland oder im Ausland ausgestellte jagdliche Legitimationen nicht entziehen. Nunmehr haben sie jedoch die Möglichkeit, die Ausübung der Jagd in Oberösterreich zu untersagen. Die Untersagung hat in Form eines Bescheids zu erfolgen. Zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Entziehungsgrund verwirklicht wurde.

Gemäß dem neuen **Abs. 3** hat die jeweils zuständige Behörde den Oö. Landesjagdverband über den erfolgten Entzug der Jagdkarte gemäß Abs. 1 bzw. die erfolgte Untersagung der Jagdausübung gemäß Abs. 2 umgehend zu informieren.

Abs. 4 normiert eine Abgabeverpflichtung nach Zustellung des Entziehungsbescheids bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat. Wird die Abgabeverpflichtung bereits im Bescheid normiert, dann kann diese nach den Bestimmungen des VVG (Zwangsstrafe) durchgesetzt werden.

Im **Abs. 5** wird klargestellt, dass während der Dauer des Jagdkartenentzugs natürlich auch keine Jagdgastkarten an die betreffende Person ausgestellt werden dürfen. Die Jagdausübung soll auch nicht über diesen Umweg ermöglicht werden. Zudem verlieren an diese Personen ausgestellte Jagderlaubnisscheine nunmehr ex lege ihre Gültigkeit. Dies soll verhindern, dass bei (noch) nicht erfolgter Abgabe der Jagdkarte jagdliche Legitimationen ausgestellt werden bzw. weiterhin Geltung haben.

Gemäß **Abs. 6** kommt Beschwerden gegen Entzugsbescheide keine aufschiebende Wirkung zu, weshalb der Entzug sofort rechtskräftig wird. Dies war bisher nicht geregelt, soll nun aber eine

weitere Zulässigkeit der Jagdausübung bis zur Entscheidung des Oö. Landesverwaltungsgerichts verhindern. Die Entziehung der Jagdkarte erfolgt wegen schwerwiegender Gründe, auf Grund derer auch verhindert werden soll, dass die Jagd durch diese Person weiterhin ausgeübt wird. In der Regel fehlt deren Verlässlichkeit in Bezug auf die rechtmäßige Jagdausübung. Ein Abweichen vom Grundsatz der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde ist in diesem Zusammenhang daher jedenfalls als erforderlich anzusehen. Durch den ex lege-Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde ist ein gesonderter Ausspruch im Entziehungsbescheid nicht erforderlich.

Zu § 37:

Diese Bestimmung ersetzt § 41 der bislang geltenden Fassung.

Diese Bestimmung wird zur besseren Übersichtlichkeit in Ziffern gegliedert. Die **Z 1** entspricht dem bisherigen § 41 Abs. 3 und wird inhaltlich konkreter gefasst. **Z 2** entspricht dem bisherigen § 41 Abs. 1 und bleibt inhaltlich weitgehend unverändert. In **Z 3** wird die Formulierung angepasst, inhaltlich aber keine Änderung zum bisherigen § 41 Abs. 2 vorgenommen.

Zu § 38:

Diese Bestimmung ersetzt die bisherigen §§ 42 und 43.

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 42 Abs. 1 und bleibt inhaltlich unverändert, es wird lediglich der allgemeine Begriff „Jagdschutzorgane“ als Überbezeichnung für Jagdhüterinnen bzw. Jagdhüter oder Berufsjägerinnen bzw. Berufsjäger eingefügt und die Formulierung etwas abgeändert.

Um ein effizientes Tätigwerden und eine unvoreingenommene Ausübung der Tätigkeit als Jagdschutzorgan zu gewährleisten sowie zur entsprechenden Erfüllung der Verpflichtung zum Jagdschutz, wird empfohlen, revierfremde Personen als Jagdschutzorgane einzusetzen. So soll unter anderem auch verhindert werden, dass Jagdschutzorgane auf Grund der pflichtgemäßen Ausübung des Jagdschutzdienstes unerwünschten Konsequenzen von Seiten der örtlichen Jägerschaft ausgesetzt sind.

Abs. 2 wird zeitgemäßer formuliert, vor allem die Begriffe „Futternot“, „Raubzeug“ und „Raubwild“ werden gestrichen, da diese nicht mehr dem gängigen Sprachgebrauch entsprechen.

Im **Abs. 3** (bisheriger § 43 Abs. 1) wird die Bewilligungspflicht für die Bestellung gemeinsamer Jagdschutzorgane bei aneinandergrenzenden Jagdgebieten gestrichen. Dies soll in die Verantwortung der Jagdausübungsberechtigten übergehen. Diese sind gemäß § 38 Abs. 1 dafür verantwortlich, dass der Jagdschutz in ihren Jagdgebieten so ausgeübt wird, dass der erforderliche Schutz der Jagd gewährleistet ist. Die behördliche Zuständigkeit kann daher entfallen.

Abs. 4 entspricht dem letzten Satz des bisherigen § 43 Abs. 1, der die Verpflichtung zur Bestellung von Berufsjägerinnen bzw. Berufsjägern in Eigenjagdgebieten regelt. Nunmehr soll statt einer Berufsjägerin bzw. einem Berufsjäger auch ein Forstorgan im Sinn des § 104 Forstgesetz 1975 diese Aufgabe übernehmen können. Voraussetzung ist, dass das Forstorgan eine gültige Jagdkarte besitzt. Ein Forstorgan im Sinn des § 104 Forstgesetz 1975 verfügt auf Grund seiner Ausbildung über die Kenntnisse, die für die Ausübung der Tätigkeit als Jagdschutzorgan erforderlich sind. Zudem ist ein Forstorgan auf Grund seiner dienstlichen Verpflichtung meist im betreffenden Jagdgebiet anwesend und mit den örtlichen Gegebenheiten im Regelfall bestens vertraut.

Für den Fall, dass die bzw. der Jagdausübungsberechtigte den Jagdschutz selbst ausüben möchte, ist nunmehr gemäß **Abs. 5** keine behördliche Bewilligung mehr erforderlich (der bisherige § 43 Abs. 2 wird durch diesen Absatz ersetzt). Es genügt eine Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde, die diese binnen vier Wochen zu prüfen hat. Erfüllt die bzw. der Jagdausübungsberechtigte nicht die Voraussetzungen für eine Bestellung als Jagdschutzorgan, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Ausübung des Jagdschutzes durch diese Person zu untersagen. Macht sie dies nicht binnen vier Wochen ab Einlangen der vollständigen Anzeige, gilt die Ausübung als genehmigt.

Der bisherige § 42 Abs. 3 wird gestrichen. Der Jagdschutz liegt in der Verantwortung der Jagdausübungsberechtigten. Er ist insbesondere in jenem Ausmaß auszuüben, wie es auf Grund der Lage und Größe des Reviers, der vorkommenden Wildarten und sonstigen örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist. Die Beurteilung, ob der Verpflichtung zum Jagdschutz im Einzelfall nachgekommen wurde (zB im Fall einer Anzeige), obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde, die diese im Regelfall auf Grundlage eines jagdfachlichen Gutachtens vornehmen wird.

Zu § 39:

Im **Abs. 1** wird der bisherige § 44 aufgenommen, der die Voraussetzungen für die Bestellung eines Jagdschutzorgans regelt. Der Begriff „eigenberechtigte“ wird durch die Wortfolge „voll geschäftsfähige“ ersetzt. Zudem wird klargestellt, dass Jagdschutzorgane im Zeitpunkt ihrer Bestellung die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen müssen. Dies deshalb, weil sie als Hilfsorgane der Behörden tätig werden und ihnen die Stellung als Beamtin bzw. Beamte zukommt. Beamtinnen bzw. Beamte müssen in Österreich die österreichische Staatsbürgerschaft aufweisen.

Statt der bisherigen lit. a wird in **Z 1** normiert, dass die Person die zum Jagdschutzorgan bestellt werden soll, im Besitz einer gültigen Jagdkarte sein muss. Bislang mussten die Voraussetzungen für die Erlangung einer Jagdkarte gegeben sein. Der Besitz einer gültigen Jagdkarte (auch aus einem anderen Bundesland) im Zeitpunkt der Bestellung ist jedoch unabdingbare Voraussetzung, da Jagdschutzorganen eine besondere Verantwortung zukommt, die eine entsprechende jagdliche Praxis jedenfalls voraussetzt. **Z 2** entspricht dem bisherigen § 44 lit. b. Zur Beurteilung der Verlässlichkeit durch die Behörde wird im § 86 Abs. 2 das Recht bestimmter Registerabfragen (insbesondere Strafregister) eingeräumt. In **Z 3** (bisheriger § 44 lit. c) wird die Ausbildung zum

Forstorgan als weiterer Nachweis eingefügt, da dieses gemäß § 38 Abs. 4 die Funktion einer Berufsjägerin bzw. eines Berufsjägers übernehmen kann.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 46 Abs. 1. Es wird nur der Begriff „Bestätigung“ durch „Bewilligung“ ersetzt, da diese in Bescheidform zu erfolgen hat und die bisherige Bezeichnung als „Bestätigung“ irreführend war. Im Zusammenhang mit dem Widerruf wird jedoch auf beide Begriffe abgestellt, da auch die bisher erfolgten Bestätigungen davon umfasst sind.

Der bisherige letzte Satz des § 46 Abs. 1, der den Widerruf der Bestätigung bzw. Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde regelt, wird in einen eigenen **Abs. 3** aufgenommen. Die Gründe für einen Widerruf der Bestätigung bzw. Bewilligung werden ausgedehnt. Demnach ist die Bestätigung bzw. Bewilligung zu widerrufen, wenn das Jagdschutzorgan seiner Aufgabe nicht gerecht wird, wenn ein Umstand eintritt, der eine Bestätigung bzw. Bewilligung ausschließen würde oder wenn das Jagdschutzorgan seine Funktion zurücklegt. Die (freiwillige) Zurücklegung der Funktion war bislang nicht geregelt, weshalb die Bezirksverwaltungsbehörde keine gesetzliche Grundlage für einen Widerruf hatte.

Gemäß **Abs. 4**, der dem bisherigen § 46 Abs. 2 entspricht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach erfolgter Bestätigung bzw. Bewilligung der Bestellung die Angelobung vorzunehmen und den Dienstausweis auszustellen. Klargestellt wird der Fall, dass ein Jagdschutzorgan auch für folgende Jagdperioden (wenn sich zB die Jagdausübungsberechtigten oder das Jagdgebiet für das die Zuständigkeit gegeben ist, ändern) wieder bestellt wird. In diesem Fall ist nur die Bewilligung der Bestellung erforderlich, eine neuerliche Angelobung durch die Bezirksverwaltungsbehörde kann entfallen.

Abs. 5 enthält die - bisher im § 46 Abs. 3 enthaltene - Verpflichtung zum Mitführen des Dienstausweises und zum Tragen des Dienstabzeichens. Die Bestimmung wird etwas gekürzt und zeitgemäßer formuliert. Das Aussehen des Dienstausweises und des Dienstabzeichens wird durch Verordnung der Landesregierung näher geregelt (**Abs. 8**).

Im **Abs. 6** ist eine Fortbildungsverpflichtung für Jagdschutzorgane normiert, die spätestens alle vier Jahre zu absolvieren und dem Oö. Landesjagdverband entsprechend nachzuweisen ist, wenn eine andere als die vom Oö. Landesjagdverband angebotene Fortbildungsveranstaltung besucht wurde. Im Hinblick darauf, dass die Jagdschutzorgane die wesentliche Ausbildung für ihre Tätigkeit mit der Ablegung der Jagdprüfung und der Jagdhüterinnen- bzw. Jagdhüterprüfung oder Berufsjägerinnen- bzw. Berufsjägerprüfung erwerben, wird der Besuch einer einschlägigen Fortbildungsveranstaltung insbesondere zu „Auffrischungszwecken“ als sinnvoll erachtet. Eine regelmäßige Schulung der Jagdschutzorgane ist daher grundsätzlich vorzusehen, da deren Verhalten auf Grund ihrer Stellung als Hilfsorgane der (jeweils zuständigen) Bezirksverwaltungsbehörde auch dieser zugerechnet wird. Bei einem Fehlverhalten der Schutzorgane können negative Folgen sowohl für die Bezirksverwaltungsbehörde als auch für das Jagdschutzorgan selbst eintreten (Amtsmissbrauch, Amtshaftung). Daraus ergibt sich das Erfordernis einer regelmäßigen Fortbildung bzw. einer zyklischen Auffrischung der notwendigen Kenntnisse, um diese negativen Folgen möglichst zu

vermeiden. Die Organisation von Aus- bzw. Fortbildungskursen für Jagdschutzorgane ist eine der Aufgaben des Oö. Landesjagdverbands (vgl. § 75 Abs. 1 Z 5). Der Fortbildungsverpflichtung kann jedoch auch durch den Besuch einer gleichwertigen Veranstaltung, in deren Rahmen die durch Verordnung gemäß Abs. 8 festgelegten Inhalte vermittelt werden, nachgekommen werden. Wird eine solche Veranstaltung besucht, ist dies dem Oö. Landesjagdverband entsprechend mitzuteilen, damit dieser die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung überprüfen und eine etwaige Meldung an die Bezirksverwaltungsbehörde vornehmen kann.

Der Oö. Landesjagdverband hat zum Zweck der Erfassung der Jagdschutzorgane und der Terminisierung der wiederkehrenden Fortbildungsverpflichtung ein Verzeichnis einzurichten. Darüber hinaus enthält Abs. 6 die Verpflichtung des Oö. Landesjagdverbands, die Bezirksverwaltungsbehörde, die das Jagdschutzorgan betraut hat, über den Nichtbesuch der verpflichtenden Fortbildungsveranstaltung zu verständigen. Durch diese Verständigungspflicht bekommen die Bezirksverwaltungsbehörden die Möglichkeit, die Einhaltung der Fortbildungspflicht effektiv zu kontrollieren und die entsprechenden behördlichen Maßnahmen zu treffen. Kommt ein Jagdschutzorgan seiner Fortbildungsverpflichtung nicht rechtzeitig nach und wird dies seitens des Oö. Landesjagdverbands der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet, ist die Bestätigung bzw. Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde zu widerrufen. Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte, die bzw. der das Jagdschutzorgan bestellt hat, ist vor dem Widerruf anzuhören.

Wenn das Jagdschutzorgan jedoch besondere, nicht durch eigenes Verschulden eingetretene Umstände glaubhaft machen kann, die den rechtzeitigen Besuch der Fortbildungsveranstaltung unmöglich gemacht haben, hat kein Widerruf zu erfolgen. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn aufgrund einer Erkrankung bzw. eines Unfalls eine Teilnahme an der Fortbildungsveranstaltung nicht möglich war. In einem solchen Fall ist die Bestätigung bzw. Bewilligung erst dann zu widerrufen, wenn die Fortbildungsveranstaltung nicht binnen eines Jahres ab Wegfall des Verhinderungsgrunds besucht wird. Entsprechende (ärztliche) Bestätigungen sind als Nachweis für die Verhinderung vorzulegen.

Zum Zweck der Erfassung der betrauten Jagdschutzorgane und zur Überprüfbarkeit der Einhaltung der Fortbildungspflicht hat die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde den Oö. Landesjagdverband gemäß **Abs. 7** über die erfolgte Bestätigung bzw. Bewilligung zu informieren und jene Daten der bestätigten Jagdschutzorgane zu übermitteln, die für die Führung des Verzeichnisses erforderlich sind. Die gesetzliche Verpflichtung des Oö. Landesjagdverbands zur Führung des Verzeichnisses und die diesbezügliche gesetzliche Verpflichtung der Bezirksverwaltungsbehörden, zu diesem Zweck die Daten der betrauten Jagdschutzorgane dem Oö. Landesjagdverband bekanntzugeben, dient auch der Rechtfertigung zur Übermittlung der Daten im Sinn der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Zu § 40:

Diese Bestimmung ersetzt § 45 der bislang geltenden Fassung.

Die **Abs. 1, 4 und 5** bleiben inhaltlich weitgehend unverändert und entsprechen dem bisherigen § 45 Abs. 1, 4 und 5.

Im **Abs. 2** wird klargestellt, dass zur Prüfung nur Personen zugelassen werden dürfen, die in den letzten fünf Jahren mindestens drei Jahre eine Jagdkarte gelöst haben. Es soll dadurch vermieden werden, dass Personen, die die Jagdprüfung bereits vor langer Zeit absolviert und die Jagd vielleicht schon länger nicht mehr aktiv ausgeübt haben, als Jagdschutzorgan tätig werden, die dafür erforderliche jagdliche Praxis jedoch eventuell nicht aufweisen können. Diese Voraussetzung wird an jene für die Pächterfähigkeit (§ 22) angepasst. Nicht erforderlich ist die österreichische Staatsbürgerschaft im Zeitpunkt der Zulassung bzw. Ablegung der Prüfung. Diese ist erst bei der Bestellung bzw. Bewilligung der Bestellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich (vgl. auch die Ausführungen zu § 39 Abs. 1).

Zudem wird klargestellt, dass der Nachweis der (positiven) Absolvierung eines Fachkurses und nicht des bloßen Besuchs gemeint ist und die Wortfolge „von der Landesregierung bewilligten oder anerkannten“ vor dem Wort „Fachkurses“ entfernt und durch einen Verweis auf § 41 ersetzt.

Abs. 3 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 45 Abs. 3. Unter Waffengebrauch im Sinn des Abs. 3 Z 3 ist auch der Umgang mit bzw. die Handhabung von Waffen der Kategorie B zu verstehen, da diese für bestimmte Zwecke auch bei der Jagdausübung verwendet werden dürfen.

Im **Abs. 6** wird § 10 der Oö. Jagddienstprüfungsverordnung 2021 übernommen. Danach werden Jagddienstprüfungen, die in einem anderen Bundesland absolviert wurden und gleichwertig sind, anerkannt, wenn eine Zusatzprüfung (Oö. Jagd- und Naturschutzrecht) bei der Landesregierung abgelegt wird. In diesem Fall ist die Voraussetzung des § 39 Abs. 1 Z 3 für die Bestellung als Jagdschutzorgan als erfüllt anzusehen. Die Anerkennung erfolgt mit Bescheid der Landesregierung nach positiver Ablegung der Zusatzprüfung.

Zu § 41:

Diese Bestimmung entspricht § 45a der bislang geltenden Fassung.

Zu § 42:

Diese Bestimmung ersetzt § 47 der bislang geltenden Fassung.

Im **Abs. 1** wird die Wortfolge „den das Strafgesetz obrigkeitlichen Personen“ durch die Wortfolge „den das Strafgesetz Beamtinnen und Beamten (§ 74 Z 4 Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2023)“ ersetzt, da dies die zeitgemäße Formulierung darstellt.

Im **Abs. 2** wird der Begriff „Jagdgewehr“ auf „Jagdwaaffe“ und das Wort „tragen“ auf „führen“ sowie im **Abs. 3 Z 3** der Begriff „betroffene“ auf „angetroffene“ geändert.

Die **Abs. 4 und 7** bleiben inhaltlich unverändert.

Im **Abs. 5 Z 1** wird die Befugnis aufgenommen, bestimmte mitgeführte Behältnisse und Fahrzeuge zu durchsuchen. Daher darf ein Jagdschutzorgan künftig insbesondere auch in Kofferräume Einsicht nehmen. In **Z 2** wird der Begriff „Blindenhund“ auf „Assistenzhund“ abgeändert, da ersterer nicht mehr zeitgemäß ist.

Zudem wird in **Z 1** ein Satz angefügt, der Jagdschutzorgane ermächtigt, in bestimmten begründeten Fällen von einer Anzeige abzusehen und eine Ermahnung auszusprechen. Bisher mussten Jagdschutzorgane bei Verdacht des Verstoßes gegen jagdrechtliche Bestimmungen ausnahmslos Anzeige erstatten. Ein Absehen von einer Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde bei geringfügigen Verstößen war bislang nicht zulässig. Wesentliche Neuerung der Befugnisse der Jagdschutzorgane ist, dass nunmehr eine solche Abstandnahme von einer Anzeige möglich ist. Voraussetzung für ein solches Vorgehen ist, dass die Folgen der Tat unbedeutend und das Verschulden der bzw. des Beschuldigten gering sind. Dies kann zB dann der Fall sein, wenn jemand die Jagd ausübt ohne die dafür erforderlichen jagdlichen Legitimationen bei sich zu haben. Kennt das Jagdschutzorgan diese Person bzw. weiß es, dass diese über die erforderlichen jagdlichen Legitimationen verfügt, kann bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen auf Grund dieses in der Regel geringfügigen Verstoßes von einer Anzeige abgesehen werden, ohne Gefahr zu laufen, einen Amtsmissbrauch zu begehen. Jedenfalls nicht erfasst sind die im § 93 Abs. 2 normierten Straftatbestände, da es sich dabei um „schwerwiegende Delikte“ handelt, die eine Ermahnung von vornherein ausschließen.

Im **Abs. 6** wird eine Verständigungspflicht beim Abschuss eines Hundes oder einer Katze normiert, wenn dieser durch ein Jagdschutzorgan getötigt wurde. In diesem Fall haben Jagdschutzorgane die Jagdausübungsberechtigten unverzüglich zu informieren.

Gemäß **Abs. 8** besteht nunmehr eine ausdrückliche Mitwirkungspflicht der kontrollierten Personen an der Kontrolle durch Jagdschutzorgane. Insbesondere haben diese auch die Anweisungen der Jagdschutzorgane zu befolgen. Der diesbezügliche Verwaltungsstrafatbestand wird im § 93 Abs. 1 Z 10 aufgenommen.

Abs. 9 regelt, was mit dem Kadaver eines rechtmäßig getöteten Hundes bzw. einer rechtmäßig getöteten Katze zu passieren hat. Die Jägerin bzw. der Jäger hat die bzw. den Jagdausübungsberechtigten über die Tötung unverzüglich zu informieren. Diese bzw. dieser hat die

Halterin bzw. den Halter eines getöteten Tieres unverzüglich zu verständigen. Die Halterin bzw. der Halter kann in der Folge eine Aushändigung des Kadavers verlangen. Ist eine Eruiierung der Halterin bzw. des Halters nicht möglich (zB weil das Tier nicht gechipt ist) oder verlangt diese bzw. dieser keine Aushändigung des Kadavers, dann ist dieser unverzüglich fachgerecht zu entsorgen (Tierkörperverwertung Oberösterreich - TKV). Die Erlegung eines Hundes ist unter Darlegung der maßgebenden Umstände der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

Zu § 43:

Diese Bestimmung ersetzt § 48 Abs. 1 und 2 der bislang geltenden Fassung.

Im **Abs. 1** wird klargestellt, dass die Schonzeit nicht für nachweislich aus einer Zucht stammende Tiere gelten soll. Dies entspricht den Regelungen im Anwendungsbereich des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 und der FFH- sowie der Vogelschutzrichtlinie, die den Schutz auf freilebende Tiere beschränken. Von der Schonzeitenregelung sind daher vor allem nachweislich in Gefangenschaft gezüchtete Tiere, die in die freie Wildbahn gelangen, nicht umfasst.

Zudem wird der Begriff „Landeskultur“ durch die Wortfolge „Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt.

Abs. 2 bleibt inhaltlich unverändert.

Zu § 44:

Diese Bestimmung ersetzt § 48 Abs. 3 bis 8 der bislang geltenden Fassung.

Im neuen **Abs. 1** wird der Fall geregelt, dass Wild in eine ordnungsgemäß geschützte Fläche eindringt und dort Schäden verursacht bzw. deren Eintritt auf diesen Flächen durch das Eindringen droht. Solches Wild darf ohne Abschussplan und unabhängig von einer allfällig verordneten Schonzeit (jedoch unter Einhaltung der Regeln der Weidgerechtigkeit und des Tierschutzes) durch die Jagdausübungsberechtigten erlegt werden. Davon ausgenommen sind jedoch Wildarten, die dem strengen Schutz gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie unterliegen. Bezüglich dieser Wildarten muss bei Bedarf mit Zwangsabschuss vorgegangen oder eine Ausnahmegewilligung eingeholt werden. Der Abschuss ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden. Eine Anrechnung auf den Abschussplan kann auf Ersuchen der bzw. des Jagdausübungsberechtigten erfolgen.

Gemäß **Abs. 2** wird die Voraussetzung eines erheblichen Schadens auf Wildarten beschränkt, die unter den strengen Schutz des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie fallen. Nunmehr ist es gemäß **Abs. 2** möglich, dass auch dann eine Ausnahme von der Schonzeit bewilligt werden kann, wenn es sich um Schäden handelt, deren Erheblichkeit nicht nachgewiesen ist, es aber trotzdem Handlungsbedarf gibt.

Zudem wird ein amtswegiges Einschreiten der Landesregierung für besondere Situationen, in denen schnell gehandelt werden muss, vorgesehen.

Abs. 3 normiert die rechtliche Möglichkeit der Landesregierung, mit Bescheid nicht letale Vergrämungsmaßnahmen von Amts wegen anzuordnen, wenn dies wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Dies soll ein rasches Handeln der Landesregierung ermöglichen, insbesondere dann, wenn das Leben, die Gesundheit und/oder die Sicherheit von Menschen gefährdet sind. Die gesetzten Vergrämungsmaßnahmen müssen der Landesregierung unverzüglich nach deren Durchführung gemeldet werden.

Der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde gegen einen solchen Bescheid ist erforderlich, da es sich um unverzüglich umzusetzende Maßnahmen handelt, die zur Abwendung bestimmter akuter Gefahren unabdingbar sind. Ein Abwarten eines Rechtsmittels bzw. einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung wäre in diesen Fällen nicht möglich. Zudem handelt es sich um nicht letale Maßnahmen, weshalb eine sofortige Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen auch keinen negativen Einfluss auf den Erhaltungszustand befürchten lässt.

Abs. 4 ersetzt den bisherigen § 48 Abs. 4. Nunmehr kann die Landesregierung unter den genannten Voraussetzungen die durch Verordnung festgelegte Schonzeit abändern. Diese Abänderung darf jedoch nur für das jeweils laufende Kalenderjahr bestimmt werden. Die Landesregierung hat künftig den Oö. Landesjagdverband und die Landwirtschaftskammer Oberösterreich vor der Bescheiderlassung anzuhören.

Im **Abs. 5** wird im letzten Satz klargestellt, dass eine Ausnahmegewilligung aus Gründen des Abs. 2 Z 2 nur dann erteilt werden darf, wenn es sich um (drohende) Schäden handelt, die als erheblich zu beurteilen sind.

Abs. 6 regelt den Mindestinhalt von Bescheiden mit denen eine Ausnahmegewilligung erteilt wird. Z 3 wird um die Vergrämungsmittel ergänzt, ansonsten erfolgen keine inhaltlichen Änderungen zum bisherigen § 48 Abs. 6.

Im **Abs. 7** (bisheriger § 48 Abs. 7) werden lediglich die Verweise aktualisiert.

Abs. 8 (bisheriger § 48 Abs. 8) wird geringfügig umformuliert und die Verweise entsprechend angepasst. Insbesondere wird klargestellt, dass die aus den EU-Richtlinien (FFH- und Vogelschutzrichtlinie) übernommenen strengen Voraussetzungen (keine anderweitige zufriedenstellende Lösung und keine Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustands) nur für richtliniengeschützte Wildarten im Sinn des Abs. 5 gelten. Für alle anderen Wildarten gelten die Voraussetzungen des Vorliegens eines Ausnahmegrundes (Abs. 2 Z 1 bis 5) und der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis. Handelt es sich bei der betroffenen Wildart um eine im Sinn des Abs. 5 muss die Ausnahme gemäß Abs. 2 Z 2 zur Abwendung erheblicher Schäden erforderlich sein.

Zu § 45:

Diese Bestimmung ersetzt § 49 der bislang geltenden Fassung.

Um ein rascheres Handeln zu ermöglichen, wird das Anhörungsrecht im **Abs. 1 und 2** auf die Bezirksjägermeisterin bzw. den Bezirksjägermeister und die Obfrau bzw. den Obmann der Bezirksbauernkammer eingeschränkt. Es muss daher vor Anordnung einer Abschusssperre bzw. eines Zwangsabschlusses keine Abstimmung in einem Kollegialorgan stattfinden. Dies beschleunigt und vereinfacht das Verfahren wesentlich und ermöglicht ein rascheres Einschreiten der Bezirksverwaltungsbehörde. Zudem wird ein Anhörungsrecht der Eigenjagdberechtigten eingeführt.

Ansonsten bleibt die Bestimmung inhaltlich unverändert, lediglich die Verweise werden im Abs. 2 angepasst.

Zu § 46:

Diese Bestimmung ersetzt weitgehend § 50 der bislang geltenden Fassung.

Abs. 1 bleibt unverändert.

Im neuen **Abs. 2** wird eine Regelung für jene Gebiete aufgenommen, in denen Rotwild nur als Wechselwild vorkommt. Für Wechselwild kann kein Abschussplan erstellt werden, weshalb dieses bisher nicht erlegt werden durfte, da für den Abschuss von Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) ein Abschussplan erforderlich ist. Daher soll Rotwild, welches außerhalb von Rotwild-Kerngebieten als Wechselwild vorkommt, unabhängig von einem Abschussplan erlegt werden können. Voraussetzung für den Abschuss von Hirschen der Klassen I und II ist jedoch der vorherige nachweisliche Abschuss (Grünvorlage) von drei Stück Kahlwild bzw. Schmalspießern, davon mindestens ein Alttier, in den vergangenen drei Jagdjahren. Zur Überprüfung der Voraussetzungen ist jedes erlegte Tier (Kahlwild, Schmalspießer und Hirschen) der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister vorzulegen (Grünvorlage).

Zudem kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Kirtung des Rotwildes in begründeten Fällen erlauben. Solche liegen insbesondere dann vor, wenn Schäden auftreten und eine ausreichende Bejagung durch andere Jagdmethoden nicht zu erwarten ist.

Abs. 3 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 50 Abs. 2. Es wird ein Anhörungsrecht bei Eigenjagdgebieten eingeführt und die Einbringung des Abschussplans in geeigneter Form ermöglicht. Das bedeutet, dass bei entsprechender technischer Möglichkeit der Abschussplan künftig auch elektronisch erstellt und bei der Bezirksverwaltungsbehörde eingebracht werden kann.

Zudem wird durch die Einfügung der Wortfolge „auf Grund der Ergebnisse der Vegetationsbeurteilung der zuletzt stattgefundenen Begehung“ klargestellt, nach welchen Kriterien die Bezirksverwaltungsbehörde bei der Festsetzung des Abschussplans vorzugehen hat.

Abs. 4 entspricht dem bisherigen § 50 Abs. 3, **Abs. 6** dem bisherigen § 50 Abs. 4 und **Abs. 7** dem bisherigen § 50 Abs. 5. Das Anhörungsrecht wird auch in diesen Absätzen bei Eigenjagden auf die Eigenjagdberechtigten erweitert. Im Abs. 4 und 7 wird zudem der Begriff „Landeskultur“ auf „Land- und Forstwirtschaft“ geändert.

Der neue **Abs. 5** regelt den Fall, dass sich ein Eigenjagdgebiet über zwei oder mehrere Bezirke erstreckt. In diesem Fall war es bisher sehr unvorteilhaft, wenn die Eigenjagdberechtigten zwei oder mehr Abschusspläne zu erfüllen hatten. Aus praktischen Gründen soll daher künftig nur mehr ein gemeinsamer Abschussplan für das gesamte Eigenjagdgebiet erstellt werden. Für die Erstellung des Abschussplans soll jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein, in deren Zuständigkeitsbereich der größte Teil des Eigenjagdgebiets liegt.

Zu § 47:

Diese Bestimmung ersetzt teilweise § 50 und § 52 der bislang geltenden Fassung.

Im **Abs. 1**, der den bisherigen § 50 Abs. 6 ersetzt, wird eine Anzeigepflicht für die Erlegung jedes Stücks Wild (nicht mehr nur des Abschusses von Schalenwild) binnen zwei Wochen normiert. Es sollen alle Abschüsse und jedes Fallwild unverzüglich gemeldet werden. Die bisher im § 51 vorgesehene Abschussliste, die bis 15. April bzw. 15. Mai der Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln war, kann damit entfallen. Dies soll eine bessere und aktuelle Übersicht über das erlegte und tot aufgefundene Wild gewährleisten und etwaige Doppelmeldungen vermeiden. Die Meldung soll künftig nur mehr über die Jagddatenbank erfolgen. Diese wird entsprechend erweitert, damit alle Wildarten gemeldet werden können. Somit ist eine rechtzeitige Meldung jedenfalls als zumutbar anzusehen.

Abs. 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 7 Abs. 3 der Oö. Abschussplanverordnung. Für die Erfüllung des Abschussplans und die Einhaltung der die Abschussplanung betreffenden jagdrechtlichen Bestimmungen sind die Jagdausübungsberechtigten verantwortlich.

Auf Grund der besonderen Funktion des Schutzwaldes und der damit verbundenen dringenden Erhaltungspflicht wird im neuen **Abs. 3** eine Möglichkeit für die Bezirksverwaltungsbehörde geschaffen, bei Nichterfüllung des Abschussplans rechtliche Schritte zu setzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nunmehr in jenen Fällen, in denen der Abschussplan im Schutzwald innerhalb der im § 6 Abs. 2 Oö. Abschussplanverordnung normierten Fristen nicht zu den erforderlichen Quoten erfüllt wird, den Jagdausübungsberechtigten eine dreiwöchige Frist für die Erfüllung der fehlenden Abschüsse setzen. Sollte dies bis zum Ende der Nachfrist nicht erfolgen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschuss durch vom forsttechnischen Dienst

vorgeschlagene Personen bescheidmässig anordnen, wenn dies auf Grund der Wildschadenssituation erforderlich ist. Als Schutzwald im Sinn dieses Absatzes gilt Wald, der im Waldentwicklungsplan als Stufe III eingestuft ist bzw. Wald mit einer Einstufung in Klasse II, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund der vorliegenden Wildschäden eine Waldverwüstung im Sinn des § 16 Forstgesetz 1975 festgestellt hat. Diese Regelung ist vor allem im Hinblick auf die räumlichen Veränderungen im Hinblick auf die Borkenkäferthematik von besonderem öffentlichen Interesse. Im Rahmen von Untersuchungen wurde festgestellt, dass sich die Borkenkäferpopulationen zunehmend Richtung Gebirge und daher auch in den Schutzwald ausbreiten. Es soll neben der Bekämpfung des Borkenkäfers auch durch die Erfüllung der Abschusspläne bestmöglich gewährleistet werden, dass vor allem junge Kulturen aufkommen können.

Abs. 4 ersetzt den bisherigen § 50 Abs. 7. Danach darf kümmerndes und verletztes Wild, dessen Überleben nicht zu erwarten ist, zur Schonzeit oder über den Abschussplan hinaus nur erlegt werden, wenn dies zur Gesunderhaltung des Bestands oder zur Behebung von Qualen des Wildes unerlässlich ist. Der Begriff „krankgeschossenes“ wird auf „verletztes“ geändert. Damit fallen auch Wildtiere unter diese Regelung, die nicht angeschossen, aber in anderer Weise so stark verletzt sind, dass ein Überleben als unwahrscheinlich eingeschätzt werden kann. Nunmehr gilt diese Regelung auch für verwaistes Wild, ausgenommen Großraubwild (Bär, Wolf und Luchs).

Der Abschuss eines kümmernden oder verletzten Tieres ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich in geeigneter Form zu melden und nachzuweisen. In der Meldung sind jedenfalls der Name der Erlegerin bzw. des Erlegers, der Zeitpunkt und der Ort des Abschusses, die konkreten Umstände, die die Zulässigkeit des Abschusses belegen, sowie Alter und Geschlecht des erlegten Tieres anzugeben. Eine Anrechnung auf den Abschussplan erfolgt nur im Fall des Nachweises. Zur besseren Nachvollziehbarkeit sollten nach Möglichkeit Lichtbilder oder Videos aufgenommen und die Verletzung beschrieben bzw. entsprechend begründet werden, warum man von der fehlenden Überlebenschancen ausgegangen ist. Insbesondere bei geschonten Tieren sollte dies zu Beweissicherungsgründen ordnungsgemäß dokumentiert werden.

Handelt es sich um besonders geschütztes Wild im Sinn des § 44 Abs. 5 (FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinien-geschützte Art), ist das erlöste Wild gemäß **Abs. 5** auf Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich bei der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister vorzulegen. Dies soll eine gewisse Kontrolle bezüglich der besonders geschützten Arten ermöglichen.

Abs. 6 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 6 Abs. 5 der Oö. Abschussplanverordnung. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann - nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters - die Grünvorlage von erlegtem, dem Abschussplan unterliegendem Schalenwild bei einer zu bestimmenden Stelle (bei einer kundigen Person, zB bei einem Mitglied des Gemeindejagdvorstands, bei einem Jagdschutzorgan, usw.) mit Bescheid anordnen. Die Anordnung kann auch vom jeweiligen Gemeindejagdvorstand oder von der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister angeregt werden. Die Anordnung einer Grünvorlage kann auch

revierübergreifend erfolgen, wenn dies nach Ansicht der Bezirksverwaltungsbehörde zielführend ist. Einer besonderen Begründung bedarf es für die Anordnung nicht. Es reicht zB aus, wenn bei der Bezirksverwaltungsbehörde Zweifel an der Richtigkeit der gemeldeten Abschüsse entstehen bzw. eine schlechte Verbisssituation vorliegt. Die Kontrolle der Abschussplanerfüllung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weshalb der Bezirksverwaltungsbehörde in diesem Zusammenhang auch eine hohe Verantwortung zukommt.

Eine Grünvorlage ist insbesondere dann anzuordnen, wenn eine schlechte Verbisssituation gegeben ist bzw. Zweifel an der tatsächlichen Erfüllung des Abschussplans bestehen.

Abs. 7 erster Satz entspricht dem bisherigen § 52 Abs. 1, der zweite Satz dem bisherigen § 52 Abs. 2. Zur Abschusskontrolle soll die Bezirksverwaltungsbehörde die Vorlage der erbeuteten Trophäen von Schalenwild samt der dazugehörigen Kiefer anordnen können. Neu ist, dass nunmehr der gesamte Kiefer und nicht - wie bisher - nur der linke Unterkiefer vorzulegen ist. Dadurch sollen Manipulationen bestmöglich verhindert und die Altersklassenbestimmung deutlich verbessert werden können. Die vorgelegten Trophäen und Kiefer sind in der Folge zu überprüfen und zu kennzeichnen. Schon nach der bisherigen Rechtslage muss die Trophäe zwar bewertet, jedoch nicht zwingend beim Bezirksjägertag ausgestellt werden. Die Ausfolgung der bewerteten Trophäen an die Jagdausübungsberechtigten hat jedoch spätestens beim Bezirksjägertag zu erfolgen.

Abs. 8 ersetzt den bisherigen § 52 Abs. 3 und wird verständlicher formuliert. Vor Ausfuhr einer Trophäe aus Oberösterreich, ist diese durch die Jagdausübungsberechtigte bzw. den Jagdausübungsberechtigten dem Bezirksjagdbeirat oder einem von diesem bestimmten Mitglied zur Beurteilung vorzulegen. Das betrifft nunmehr auch Personen, die einen Wohnsitz in Oberösterreich haben, eine Trophäe jedoch aus Oberösterreich ausführen möchten. Das bisherige Abstellen auf den Wohnsitz der ausführenden Person entfällt, da es um die Kontrolle der Trophäen geht, welche vor der Ausfuhr durchgeführt werden muss. Dafür ist es jedoch nicht relevant, ob der Wohnsitz der ausführenden Person in Oberösterreich oder außerhalb liegt.

Zu § 48:

Diese Bestimmung ersetzt § 53 der bislang geltenden Fassung.

Abs. 1 entspricht inhaltlich § 2 Abs. 1 und 3 der Oö. Abschussplanverordnung. Aus dem bisherigen Verbot wird eine Erlaubnis, die Zeiträume werden umgekehrt angeführt und für Rot- und Rehwild einheitlich der 16. Oktober als Beginn der Fütterungserlaubnis festgelegt.

Es muss zwischen der Fütterungserlaubnis (Abs. 1), dem Fütterungsverbot (ergibt sich aus dem Umkehrschluss der Fütterungserlaubnis im Abs. 1) und der Fütterungspflicht zur Notzeit (Abs. 2) unterschieden werden. Die Fütterung von Rot- und Rehwild ist in den im Abs. 1 angeführten Zeiträumen (16. Oktober bis 15. Mai) erlaubt. In Zeiten innerhalb dieses Zeitraums, in denen auf Grund des Abs. 2 eine Notzeit behördlich festgestellt wurde, besteht eine Fütterungsverpflichtung.

Im übrigen Zeitraum (16. Mai bis 15. Oktober) ist die Fütterung von Gesetzes wegen verboten, in behördlich festgestellten Notzeiten gilt allerdings auch in diesem Zeitraum eine Fütterungsverpflichtung.

Die Art und der Umfang der Fütterung ist auf die Bedürfnisse der jeweiligen Wildart anzupassen. Die Fütterung ist insbesondere wiederkäuergerecht und mit den für die jeweilige Wildart geeigneten Futtermitteln durchzuführen. Bei der Auswahl der Futtermittel ist auch darauf zu achten, dass ein entsprechender Raufaseranteil enthalten ist, um Wildschäden möglichst hintanzuhalten.

Wird gefüttert, ist die Fütterung während der Wintermonate kontinuierlich durchzuführen. Eine Unterbrechung bzw. ein Abbruch der Fütterung in diesem Zeitraum ist einerseits aus Tierschutzgründen und andererseits hinsichtlich drohender Wildschäden bedenklich.

Kommt in einem Gebiet in dem Rehwild gefüttert wird, auch Rotwild (als Stand- oder Wechselwild) vor, sind Rehwildfütterungen jedenfalls rotwildsicher einzuzäunen. Für die Einzäunung sind stehende Sprossen mit einem Zwischenraum von 19 cm zu verwenden, um zu gewährleisten, dass nur das Reh- und nicht auch das Rotwild zu den Futtermitteln gelangen kann. Diese Bestimmung war bisher im § 2 Abs. 3 der Oö. Abschussplanverordnung enthalten und wird nunmehr in das Oö. Jagdgesetz 2024 aufgenommen.

Im Allgemeinen hat die Fütterung nach den Bestimmungen der Fütterungsrichtlinien des Oö. Landesjagdverbands zu erfolgen.

Eine gesetzliche Fütterungsverpflichtung besteht daher nur während der behördlich festgestellten Notzeit. Außerhalb der Notzeit ist die Fütterung im Zeitraum von 16. Oktober bis 15. Mai erlaubt. Die fälschlicherweise oft angenommene gesetzliche Verpflichtung zur Wildfütterung besteht also - mit Ausnahme der Notzeit - nicht.

Ziel der Wildfütterung soll vorrangig die Vermeidung bzw. Verringerung von Wildschäden sein.

Im **Abs. 2** wird klargestellt, dass die Fütterung zur Notzeit nicht nur angemessen, sondern natürlich auch artgerecht zu erfolgen hat. Die Beurteilung wann eine Notzeit vorliegt und damit eine Fütterungspflicht besteht, war bislang Aufgabe der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters. Auf Grund praktischer Erfahrungen soll die Beurteilung des Vorliegens der Notzeit und der damit verbundenen Fütterungsverpflichtung nunmehr durch die Bezirksverwaltungsbehörde durch Verordnung erfolgen (ähnlich wie die Waldbrandbekämpfungsverordnungen, die auch nur für den Zeitraum erhöhter Waldbrandgefahr auf Grund von Trockenheit erlassen werden). Die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister sind vor der behördlichen Feststellung anzuhören. Die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister kann die Feststellung einer Notzeit durch die Bezirksverwaltungsbehörde anregen.

Eine Notzeit wird insbesondere bei andauernden außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (zB bei andauernd ungewöhnlich hoher Schneedecke oder Hochwasser) vorliegen. Solche

Witterungsverhältnisse liegen beispielsweise dann vor, wenn normalerweise offene Pässestraßen gesperrt oder Hausdächer abgeschaufelt werden müssen. Diese Formulierung schließt eine Fütterungsverpflichtung bei normalen Winterverhältnissen als Begründung für das Vorliegen einer Notzeit aus. Es können auch andere besondere und außergewöhnliche Gründe für die Notwendigkeit einer angemessenen Notzeitfütterung sprechen.

Hinsichtlich der Artgerechtigkeit und Angemessenheit der Fütterung gelten die Ausführungen zu Abs. 1 sinngemäß.

Im **Abs. 3** wird klargestellt, dass die Bezirksverwaltungsbehörde (statt bisher die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister) für die Aufforderung zur Notzeitfütterung und für die Ersatzvornahme zuständig ist.

Abs. 4 regelt jene Fälle, in denen Schalenwild in den vorangegangenen Jahren bereits mehrmals zur Notzeit in ein bestimmtes Gebiet einwechselt und die Kostentragung für eine angemessene Notzeitfütterung der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten nicht zumutbar ist. In einem solchen Fall kann die Bezirksverwaltungsbehörde - bei fehlender Einigung über die Kostentragung - die Jagdausübungsberechtigten jener Gebiete, aus denen Wild einwechselt, mit Bescheid zur Tragung eines angemessenen Anteils an den Kosten der Wildfütterung verpflichten. Nunmehr ist dafür nicht mehr die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister, sondern die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Diese hat im Bescheid - in der Regel auf Basis eines jagdfachlichen Gutachtens - die Kosten entsprechend festzusetzen. Gegen einen solchen Bescheid kann Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht erhoben werden, die bisherige sukzessive Zuständigkeit der Gerichte entfällt.

Die im **Abs. 5** verankerte erforderliche Entfernung von der Jagdgebietsgrenze wird von ursprünglich 300 Meter auf 200 Meter reduziert, da in der Praxis ein Abstand von 300 Meter in vielen Fällen auf Grund der örtlichen Verhältnisse nur schwer einzuhalten war.

Der Begriff „Hoch- und Rehwild“ wird auf die Wortfolge „Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild)“ geändert. Weiters wird der Begriff „Hochwild“ durch den Begriff „Rotwild“ ersetzt.

Nunmehr können sich die benachbarten Jagdausübungsberechtigten über die Anlegung von Futterplätzen innerhalb einer Entfernung von weniger als 200 Meter von der Reviergrenze auch für das Rehwild einigen. Bisher war dies nur bezüglich des Hochwildes vorgesehen.

Zu § 49:

Im neuen **Abs. 1** wird eine Anzeigepflicht für die beabsichtigte Errichtung einer Rotwildfütterung normiert. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Errichtung der Rotwildfütterung untersagen, wenn dies zur Wildschadensvermeidung, wegen fehlender Standorttauglichkeit oder aus sonstigen jagdfachlichen Gründen erforderlich ist. Gemäß Abs. 5 sind zudem Rotwildfütterungen, die im

Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetz bereits bestehen, binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dies soll der Bezirksverwaltungsbehörde einen Überblick über bestehende und geplante Rotwildfütterungen verschaffen und so eine bessere Kontrolle des Fütterungsstands bzw. der artgerechten Fütterung ermöglichen.

Gemäß **Abs. 2** kann die Bezirksverwaltungsbehörde an Stelle der Untersagung einer angezeigten Rotwildfütterung mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. Dieser Bescheid muss ebenfalls innerhalb der Untersagungsfrist erlassen werden.

Wenn eine Voraussetzung für die Errichtung der Rotwildfütterung nachträglich wegfällt (zB ein Untersagungsgrund eintritt), hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß **Abs. 3** eine angemessene Frist für die Wiederherstellung der weggefallenen Voraussetzung zu setzen. Dies jedoch nur dann, wenn eine Wiederherstellung überhaupt möglich ist. Erfolgt keine Wiederherstellung der weggefallenen Voraussetzung innerhalb der gesetzten Frist bzw. ist diese nicht möglich, ist die Entfernung der Rotwildfütterung durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid aufzutragen. Zudem ist die Entfernung auch dann aufzutragen, wenn sich nach der Errichtung der Fütterung herausstellt, dass in deren Umgebung vermehrt Wildschäden auftreten, die durch den fütterungsbedingten Zuzug hervorgerufen werden. Darüber hinaus kann es zB nach großflächigen Schadereignissen im Wald dazu kommen, dass besonders wildschadensanfällige Verjüngungsflächen und Jungbestände im größeren Ausmaß entstehen. Auch in diesen Fällen muss die Möglichkeit eines Entfernungsauftrags wegen Wegfalls der entsprechenden Voraussetzung der Nichtuntersagung (erforderliche Wildschadensvermeidung) gegeben sein.

Nach Auflassung einer Rotwildfütterung bzw. nach Eintritt der Rechtskraft eines Entfernungsauftrags sind die baulichen Anlagen gemäß **Abs. 4** vollständig zu entfernen. Erfolgt dies nicht binnen sechs Wochen nach Auflassung, kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Entfernung mit Bescheid auftragen. Erfolgt die Entfernung nicht innerhalb der im behördlichen Entfernungsauftrag festgesetzten Frist, ist nach den Bestimmungen des VVG vorzugehen (Ersatzvornahme). Die jeweilige Grundeigentümerin bzw. der jeweilige Grundeigentümer hat die Entfernung der Rotwildfütterung zu dulden.

Die Bezirksverwaltungsbehörde kann gemäß **Abs. 5** die Entfernung der (bereits bestehenden) angezeigten Rotwildfütterung binnen vier Wochen ab Einlangen der Anzeige mit Bescheid anordnen, wenn diese aus jagdfachlichen Gründen bedenklich oder die Entfernung zur Hintanhaltung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft erforderlich ist. Dies kann zB dann der Fall sein, wenn durch den fütterungsbedingten Zuzug des Rotwildes vermehrt Wildschäden in den umgrenzenden Wäldern auftreten oder die benachbarten Wälder erhöhte überwirtschaftliche Bedeutung aufweisen (zB Bannwald).

Gemäß **Abs. 6** ist die Auflassung einer Rotwildfütterung der Bezirksverwaltungsbehörde binnen acht Wochen (gerechnet ab deren Auflassung) schriftlich anzuzeigen.

Im neuen **Abs. 7** wird festgelegt, dass die Anzahl der Rotwildstücke die sich bei der Fütterung aufhalten, der Bezirksverwaltungsbehörde jährlich bis spätestens 15. Februar zu melden ist. Sollte auf Grund lokaler Besonderheiten ein anderer Zeitpunkt für die Meldung besser sein, kann die Bezirksverwaltungsbehörde diesen festlegen.

Zu § 50:

Diese Bestimmung ersetzt § 54 der bislang geltenden Fassung.

Im **Abs. 1** wird klargestellt, dass der erste Schritt der geplanten Errichtung einer Jagdeinrichtung jedenfalls das Gespräch mit der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer sein muss. Wird deren bzw. dessen Zustimmung nicht erteilt, greift die gesetzliche Duldungsverpflichtung nur dann, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Aufzählung der notwendigen jagdlichen Anlagen wird eingeschränkt und erfolgt taxativ.

Die Errichtung von ständigen Ansitzen muss mit einem gewissen Aufwand verbunden und das Verbleiben vor Ort länger als vorübergehend gedacht sein. Zudem muss ein ständiger Ansitz mit Bäumen oder dem Untergrund fest verbunden sein (zB mit Bäumen durch Schrauben oder Nägel verbunden oder im Boden verankert). Nicht darunter zu verstehen sind zB Ansitzleitern, die ohne Aufwand wieder entfernt und transportiert werden können. Für letztere ist keine Zustimmung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers erforderlich, da für diese durch die Nutzung dieser Gegenstände in der Regel keine Nachteile entstehen.

Die bisher als notwendig angesehenen Jagdeinrichtungen wie Futterplätze und Jagdhütten werden aus der Aufzählung gestrichen, weil diese auf Fremdgrund in den wenigsten Fällen tatsächlich erforderlich sind. Diese können natürlich mit Zustimmung der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer errichtet, müssen jedoch nicht von diesen geduldet werden.

Darüber hinaus wird die Regelung betreffend die Entschädigung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers gestrichen, da auch die notwendigen Jagdeinrichtungen hinsichtlich derer eine Duldungsverpflichtung bestehen könnte, auf Jagdsteige, ständige Ansitze und Jagdschirme eingeschränkt wird. Es müssen beispielsweise keine Fütterungen mehr geduldet werden, dh. die Duldungsverpflichtung betrifft nur mehr die drei aufgezählten Arten von tatsächlich erforderlichen Jagdeinrichtungen, deren Duldung auch ohne Entschädigung zugemutet werden kann.

Jedenfalls geduldet werden müssen gemäß **Abs. 2** Einrichtungen, die zur Fütterung in der behördlich verordneten Notzeit erforderlich sind. Dies gilt nur für den Zeitraum in dem die Verordnung gilt. Liegt keine Notzeit mehr vor, besteht die absolute Duldungsverpflichtung nicht mehr.

Abs. 3 ersetzt den bisherigen § 54 Abs. 2 und bleibt inhaltlich unverändert.

Im neuen **Abs. 4** wird normiert, was im Fall eines Wechsels der Pächterin bzw. des Pächters mit Jagdeinrichtungen zu passieren hat. Grundsätzlich obliegt es der bzw. dem bisherigen Jagdausübungsberechtigten, sich mit der bzw. dem neuen Jagdausübungsberechtigten zu einigen. In der Regel wird wahrscheinlich eine Übernahme der Jagdeinrichtungen erfolgen. Ist dies nicht der Fall oder kommt keine Einigung zustande, hat die bzw. der bisherige Jagdausübungsberechtigte die Jagdeinrichtung auf eigene Kosten zu entfernen.

Jagdeinrichtungen, die nicht mehr zum Jagdbetrieb erforderlich oder nicht mehr funktionstüchtig sind, sind gemäß **Abs. 5** von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten aus dem Jagdgebiet unverzüglich zu entfernen. Dies soll verhindern, dass „Ruinen“ verbleiben, die nicht nur das Landschaftsbild stören, sondern auch eventuelle Gefahren darstellen können. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Entfernung solcher Jagdeinrichtungen mit Bescheid anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder des Umweltschutzes erforderlich ist.

Im **Abs. 6** wird die Benützung von Jagdeinrichtungen durch jagdfremde Personen ohne Zustimmung der bzw. des Jagdausübungsberechtigten verboten. Jagdfremde Personen sind Personen, die von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd weder zugelassen noch am Jagdbetrieb beteiligt sind.

Zu § 51:

Diese Bestimmung ersetzt § 55 der bislang geltenden Fassung.

Die Wortfolge „die beim Jagdbetrieb verwendeten Personen“ wird durch „die am Jagdbetrieb beteiligten Personen“ ersetzt. Zudem wird klargestellt, dass die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister den Jägernotweg mit Bescheid festzulegen hat.

Die im bisherigen § 55 Abs. 2 vorgesehene Entschädigung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers für die Benützung des Jägernotwegs kann ersatzlos gestrichen werden, da dieser ohnehin unbedingt erforderlich sein muss und durch die bloße Benützung keine Schäden zu erwarten sind.

Zu § 52:

Diese Bestimmung ersetzt § 56 der bislang geltenden Fassung.

Die Überschrift wird zur Klarstellung von der bisher im § 56 verwendeten Wortfolge „Schutz des Wildes“ auf „Verhaltensregeln im Jagdgebiet“ geändert.

Abs. 1 wird klarer bzw. moderner formuliert, bleibt inhaltlich aber weitgehend unverändert. Der im bisherigen § 56 Abs. 1 enthaltene Begriff „Gewehr“ wird durch „Schusswaffe“ ersetzt und genauer beschrieben, was darunter zu verstehen ist.

In der Praxis kommt es immer wieder zu Fällen, in denen Wild von dazu nicht berechtigten Personen angelockt und gefüttert wird. Dies wird nunmehr in das Verbot des **Abs. 2** aufgenommen. Auch das Verbot einer vorsätzlichen Beunruhigung wird auf Grund praktischer Erfahrungen dahingehend konkretisiert, dass dieses insbesondere im Nahbereich von Wildfütterungen gilt, weil eine Beunruhigung dort zusätzliche Wildschäden hervorrufen und daher besonders bedenklich sein kann.

Zudem wird nunmehr gesetzlich normiert, dass auch aufgefundenes verendetes Wild nicht berührt und aufgenommen und damit auch nicht mitgenommen werden darf.

Auf Grund des ausnahmslosen Verbots kann der zweite Satz des bisherigen § 56 Abs. 2 ersatzlos gestrichen werden. Immer wieder kommt es dazu, dass besorgte Personen unbefugt Wildtiere berühren bzw. an sich nehmen, was im Hinblick auf den Tierschutz äußerst bedenklich ist. Elterntiere nehmen zB ihre Jungen nicht mehr an, wenn sie an diesen den Geruch eines Menschen wahrnehmen. Wird scheinbar verwaistes oder verletztes Wild bzw. werden Kadaver aufgefunden, sollte die bzw. der Jagdausübungsberechtigte nach Möglichkeit unverzüglich darüber informiert, aber das Tier keinesfalls berührt bzw. aufgenommen werden.

Im **Abs. 3** wird lediglich der Verweis angepasst, eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht.

Zu § 53:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 56a der bislang geltenden Fassung.

Nunmehr ist gemäß **Abs. 1** für die Festlegung einer Ruhezone ein gemeinsamer Antrag der betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigten erforderlich.

In **Z 1** entfällt die Einschränkung auf das Rotwild. Der Begriff „waldgefährdender“ wird ebenfalls gestrichen, sodass nunmehr auch Wildschäden erfasst sind, die keine Waldgefährdung darstellen.

Zudem wird der Begriff „Notzeit“ durch den Begriff „Fütterungszeit“ ersetzt, da dies sonst zu Missverständnissen im Hinblick auf § 48 Abs. 2 führen könnte. Die Notzeit stellt die Bezirksverwaltungsbehörde und nicht die bzw. der Jagdausübungsberechtigte fest, die Ruhezone soll aber aus besonderen Gründen auch außerhalb der Notzeit eingerichtet werden können. ZB dann, wenn dadurch Wildschäden vermieden werden können. Die Einrichtung einer Ruhezone ist also nicht an die Notzeit gebunden, weshalb zur Klarstellung nunmehr unterschiedliche Begriffe verwendet werden.

In der neuen **Z 2** wird die Möglichkeit aufgenommen, dass eine Ruhezone auch für besondere Fälle - unabhängig von einer Fütterung - mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde festgelegt werden kann. Solche besonderen Fälle sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn es um den Schutz im Bestand gefährdeter Tierarten (zB Raufußhühner) geht.

Der bisher im § 56a Abs. 2 enthaltene Verweis auf § 8 AVG 1950 kann im **Abs. 2** entfallen.

Abs. 3 bleibt inhaltlich unverändert.

Im **Abs. 4** wird das Verbot des Überfliegens einer Ruhezone mit Drohnen aufgenommen. Da Ruhezeiten aus der Ferne bzw. aus der Luft nicht erkennbar sind, muss für die Geltung des Verbots durch ein Jagdschutzorgan auf die Ruhezone hingewiesen worden sein.

Im **Abs. 5** wird klargestellt, dass die Aufstellung von Hinweistafeln im Einvernehmen mit der betroffenen Grundeigentümerin bzw. dem betroffenen Grundeigentümer zu erfolgen hat.

Zu § 54:

Diese Bestimmung ersetzt § 56b der bislang geltenden Fassung.

Die **Abs. 1 und 2** bleiben inhaltlich unverändert. Im dritten Satz des Abs. 2 werden zur besseren Übersichtlichkeit Ziffern eingefügt.

Im **Abs. 3** wird der Verweis entsprechend angepasst.

Im **Abs. 4** wird die bisher im § 56b Abs. 4 enthaltene Regelung aufgenommen und ergänzt. Auf Grund von praktischen Erfahrungen wird eine Entfernungspflicht für den Fall normiert, dass ein Wildwintergatter nicht mehr benötigt wird oder der Zweck der Errichtung weggefallen bzw. nicht mehr sichergestellt ist. In diesem Fall ist die Bewilligung zu widerrufen und die Entfernung innerhalb einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen.

Zu § 55:

Diese Bestimmung ersetzt § 57 der bislang geltenden Fassung.

Die **Abs. 1 und 2** bleiben inhaltlich unverändert und werden nur moderner formuliert.

Im **Abs. 3** werden die bisherigen § 57 Abs. 3 lit. c, d und e gestrichen und eine neue Z 3 eingefügt. Die bisherige lit. c, wonach beim Überschreiten der Grenze die Schusswaffe ungeladen und die Hunde nur an der Leine mitgeführt werden durften, wird aus praktischen Gründen entfernt, da

dadurch eine schnelle Erlösung des krankgeschossenen Wildes bzw. eine erfolgreiche Nachsuche mit Hilfe des Jagdhundes wesentlich erschwert wird.

Nach der neuen Z 3, die die bisherige lit. d ersetzt, gebührt das Wild (Wildbret und Trophäe) bei erfolgreicher Nachsuche nunmehr der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten jenes Jagdgebiets, in dem es krankgeschossen wurde.

Die bisherige lit. e kann entfallen, da diese Regelung nunmehr gemäß Z 3 ohnehin für sämtliches krankgeschossenes Wild gilt.

Abs. 4 zweiter und dritter Satz der bisherigen Bestimmung werden ersatzlos gestrichen, da die Verständigung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers in den meisten Fällen praktisch nicht möglich ist. Der bisherige dritte Satz ist nicht erforderlich, da das Aneignungsrecht auf Grund der Systematik des Jagdrechts ohnehin nur den Jagdausübungsberechtigten zusteht.

Im **Abs. 5** wird zur Vereinheitlichung der Begriff „getroffen“ durch den Begriff „krankgeschossen“ ersetzt.

Zu § 56:

Diese Bestimmung ersetzt § 58 der bislang geltenden Fassung.

Aus praktischen Gründen wird im **Abs. 1** die Haltepflicht von Jagdhunden dahingehend abgeändert, dass die Meldung eines Jagdhundes nunmehr ausreicht. Dh. die Jagdausübungsberechtigten müssen den Jagdhund nicht selbst halten, es reicht vielmehr aus, wenn der Zugriff auf einen entsprechend ausgebildeten Jagdhund bei Bedarf gegeben ist, zB wenn Jagdschutzorgane, Ausgeherinnen bzw. Ausgeher oder Jagdhundestationen den erforderlichen Zugriff sicherstellen. Der bisherige § 58 Abs. 2 kann entfallen, da dieser - soweit erforderlich - im Abs. 1 aufgenommen wird.

Im zweiten Satz des Abs. 1 wird der Begriff „Hochwildbestand“ auf „Rotwildbestand“ geändert.

Abs. 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 58 Abs. 3 und wird nur etwas verständlicher formuliert.

Zu § 57:

Diese Bestimmung ersetzt § 59 der bislang geltenden Fassung.

In der Überschrift zu § 57 wird die Wortfolge „und Vergiften“ gestrichen, da das Vergiften ein sachliches Verbot darstellt. Dieses soll auch nur mehr im § 61 als sachliches Verbot aufscheinen, weshalb auch der bisherige § 59 Abs. 4 entfällt.

Abs. 1 wird klarer formuliert. Selbstschüsse, tierquälerische Schlingen, Tellereisen (Tritteisen) und Fangeisen (Abzugeisen) sind verboten, sowie generell alle Fanggeräte, die als tierquälerisch gelten. Nicht tierquälerische Schlingen können daher künftig eingesetzt werden.

Im zweiten Satz wird klargestellt, dass für den Fang von Habicht und Sperber nur der Lebendfang mit Habichtkorb erlaubt ist. Vom Haarwild dürfen nur die Beutegreifer (§ 4 Abs. 1 Z 1 lit. b) und das Schwarzwild mit Lebendfangfallen gefangen werden.

Gemäß **Abs. 2** soll die Bewilligung der Verwendung von Fangeisen zu den im § 44 Abs. 2 Z 1 bis 5 genannten Zwecken erteilt werden können. Im Abs. 2 Z 4 (bisherige § 59 Abs. 2 lit. d) wird der Begriff „Fangeisen“ durch „Fangvorrichtungen“ ersetzt.

Da von Habichtkörben und Kastenfallen grundsätzlich keine Gefahren für Menschen und Nutztiere ausgehen, dürfen diese auch an den im **Abs. 3** angeführten Orten aufgestellt werden. Die Aufzählung entspricht jener des § 2 Abs. 1 der Oö. Fallenverordnung. Natürlich ist weiterhin darauf zu achten, dass der Aufstellungsort nicht zu unnötigen Qualen (zB direkte Sonneneinstrahlung u. dgl.) für das gefangene Tier führt oder aus sonstigen Gründen bedenklich scheint (zB gefangene Tiere am Wegrand, wo Menschen vorbeigehen).

Die Vorgabe, dass die Aufstellungsorte im Einvernehmen mit den Jagd ausübungsberechtigten festzulegen und den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern bzw. den Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschaftern von Fischwässern bekanntzugeben sind, war bisher im § 2 Abs. 3 der Oö. Fallenverordnung enthalten und wird nunmehr in das Oö. Jagdgesetz 2024 aufgenommen.

Die bislang im § 59 Abs. 3 bzw. § 3 der Oö. Fallenverordnung enthaltene Kennzeichnungspflicht kann entfallen, da Lebendfangfallen ohnehin ausgenommen waren und andere Fangvorrichtungen grundsätzlich verboten sind. Nunmehr soll in einer Bewilligung gemäß Abs. 2 auch die Kennzeichnung der bewilligten Fangvorrichtungen vorgeschrieben werden.

Die im **Abs. 4** geregelte erforderliche Verblendung wird aus § 2 Abs. 2 der Oö. Fallenverordnung übernommen. Zudem wird die bislang im § 59 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 der Oö. Fallenverordnung enthaltene Regelung hinsichtlich der Überprüfungspflicht von Fallen aufgenommen. Vorrangig geht es um die Vermeidung unnötiger Qualen für die gefangenen Tiere bzw. um die möglichst rasche Freilassung unbeabsichtigt gefangener Tiere (zB geschützte Tiere, Haustiere). Viele Fallen sind mittlerweile mit einem elektronischen Kontroll- bzw. Meldesystem ausgestattet, weshalb die tägliche Überprüfung in diesem Fall entfallen kann. Erst wenn dieses eine entsprechende Meldung sendet, ist die Falle unverzüglich zu kontrollieren.

Die Verordnungsermächtigung im **Abs. 5** wird umformuliert. Einige Bestimmungen der Oö. Fallenverordnung werden zur besseren Lesbarkeit und Übersichtlichkeit in das Oö. Jagdgesetz 2024 aufgenommen, weshalb diese in der Verordnung entfallen können.

Zu § 58:

Diese Bestimmung ersetzt § 60 der bislang geltenden Fassung.

Die Überschrift wird von „Schädliches Wild“ auf „Schwarzwild und Beutegreifer“ geändert, da diese die zeitgemäßen Begrifflichkeiten darstellen.

Abs. 1 wird um den Begriff „Beutegreifer“ erweitert, dh. dass auch bezüglich dieser Arten ein Hegeverbot gilt. Welche Arten unter den Begriff der Beutegreifer fallen, ist im § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b geregelt.

Gemäß **Abs. 2** haben die Jagdausübungsberechtigten die Bestände der nicht geschützten Beutegreifer und der nicht zu den jagdbaren Tieren zählenden Arten - soweit auf Grund der naturschutzrechtlichen Bestimmungen deren Erlegung und Fangen nicht beschränkt ist - zu regulieren, wenn dies erforderlich ist. Erforderlich kann eine solche Regulierung zB dann sein, wenn seltene Tierarten durch ein Übermaß an Beutegreifern gefährdet werden.

Unter den in Z 2 genannten Arten sind jene zu verstehen, die bisher als Raubzeug bezeichnet wurden, das sind insbesondere wildernde Hunde und Katzen, Krähen und Elstern. Die erforderliche Regulierung darf natürlich nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 42 Abs. 5 Z 2 bzw. Abs. 6 vorliegen bzw. die Erlegung und der Fang auf Grund der naturschutzrechtlichen Bestimmungen nicht beschränkt ist. Nach den Bestimmungen der Oö. Artenschutzverordnung dürfen Elstern und Krähen unter bestimmten Voraussetzungen entnommen werden.

Der bisherige § 60 Abs. 3 sah nur vor, dass die Besitzerin bzw. der Besitzer in Wohn- bzw. Wirtschaftsgebäuden bzw. in den umfriedeten Hausgärten aus bestimmten Gründen befugt war, Füchse, Marder, Iltisse und Wiesel zu fangen oder töten und sich anzueignen. Nunmehr kann dies gemäß **Abs. 3** auch im Auftrag der Besitzerin bzw. des Besitzers durch Jägerinnen bzw. Jäger erfolgen. Zudem werden Wohn- und Wirtschaftsgebäude ausdrücklich um deren Innenhöfe erweitert, ansonsten bleibt der bisherige § 60 Abs. 3 unverändert.

Nach allgemeinem Sprachgebrauch ist unter dem Begriff „Hausgarten“ ein „Garten bei einem Haus“ zu verstehen. Das bedeutet, dass der Garten, der an ein Haus angrenzt und umfriedet ist, als Hausgarten im Sinn des Abs. 3 gilt, unabhängig davon, um welche Art Haus es sich handelt (zB klassisches Einfamilienhaus, Bauernhaus). Wenn sich innerhalb dieser Gartenumfriedung noch Gehege befinden (zB für Hühner, Hasen), dann gehören diese ebenfalls zum Garten. Wären diese außerhalb der Umfriedung des Gartens, dann wäre es im Hinblick auf Abs. 3 anders zu sehen und sie nicht vom Begriff des Hausgartens erfasst.

Unter dem Begriff umfriedete Hausgärten sind daher Grünflächen zu verstehen, die sich im unmittelbaren Nahbereich eines Hauses befinden und entweder der Erholung oder zB der

Produktion von Gemüse zur Selbstversorgung dienen. Hinsichtlich der Umfriedung ist zu prüfen, ob diese zur Abhaltung der jeweiligen Wildart geeignet ist.

Die Ausübung dieses Rechts durch die Besitzerin bzw. den Besitzer fällt nicht unter den Begriff „Jagdausübung“, da ansonsten entsprechende jagdliche Legitimationen (Jagdkarte bzw. Jagdgastkarte, Jagderlaubnis) erforderlich wären, die oftmals nicht vorhanden sind. Üben Jägerinnen bzw. Jäger dieses Recht im Auftrag der Besitzerin bzw. des Besitzers aus, zB weil diese nicht über die erforderlichen Kenntnisse und/oder Fähigkeiten bzw. technische Ausstattung verfügen oder das Recht aus anderen Gründen nicht selbst ausüben möchten, dann könnte dies eventuell gegen die allgemeinen Grundsätze der Jagdausübung (Ruhe der Jagd in Gebäuden, örtliches Jagdverbot, Jagdausübungsrecht bzw. Jagderlaubnis) verstoßen. Es ist jedoch objektiv nicht begründbar, warum dieses Recht unterschiedlich gehandhabt werden sollte, nur weil es von entsprechend ausgerüsteten bzw. ausgebildeten Personen ausgeübt wird. Das im Abs. 3 verankerte (Selbsthilfe)Recht zählt daher nicht zur Jagdausübung, egal ob es von der Besitzerin bzw. vom Besitzer oder von einer beauftragten Jägerin bzw. einem beauftragten Jäger ausgeübt wird. Selbstverständlich muss die Ausübung dieses Rechts insbesondere so erfolgen, dass es zu keiner Gefährdung von Menschen kommt oder unnötige Qualen für das Wildtier entstehen. Die Tötung hat jedenfalls art- und weidgerecht zu erfolgen.

Abweichend vom sonst bestehenden Aneignungsrecht der Jagdausübungsberechtigten steht dieses - im Fall der Ausübung des Rechts nach dieser Bestimmung - den Besitzerinnen bzw. Besitzern zu.

Wird das Wildtier mit Hilfe einer Falle gefangen, gilt für deren Verwendung § 57 sinngemäß.

Zu § 59:

Diese Bestimmung ersetzt § 61 der bislang geltenden Fassung.

Die Überschrift wird von „Landfremde Wildarten“ auf „Auswilderung“ geändert.

Im **Abs. 1 und 3** wird der Begriff „landfremde“ auf „nicht heimische“ geändert, da diese Formulierung auch in anderen Landesgesetzen (zB Oö. Fischereigesetz 2020) verwendet wird und zeitgemäßer ist. Zudem wird - wie schon in den vorigen Bestimmungen - der Begriff „Landeskultur“ durch „Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt.

Als nicht heimisch gelten insbesondere Damwild, Muffelwild, Sikawild, Steinwild und Elchwild. Neben den nicht heimischen Wildarten dürfen gemäß **Abs. 1** auch Wölfe, Luchse und Bären nicht ohne Bewilligung der Landesregierung ausgesetzt werden.

Keinesfalls ausgesetzt werden dürfen gemäß **Abs. 2** Wildarten, die als invasive Arten im Sinn der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver

gebietsfremder Arten gelten. Das sind insbesondere der Waschbär oder der Marderhund. Diesbezüglich darf auch keine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

Im **Abs. 3** wird das Wort „Landesjagdbeirat“ durch „Oö. Landesjagdverband“ ersetzt.

Zu § 60:

Im neuen § 60 wird eine Regelung betreffend invasive Arten aufgenommen. Die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (in der Folge: IAS-Verordnung (EU) 2014/1143) verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Umsetzung von Managementmaßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung der Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten und deren nachteiligen Auswirkungen auf die Biodiversität und die damit verbundenen Ökosysteme auf dem Gebiet der Europäischen Union. Die Verordnung gilt unmittelbar und bedarf daher keines Umsetzungsakts.

Die unter den Anwendungsbereich des Oö. Jagdrechts fallenden invasiven jagdbaren Arten sind zB der Waschbär oder der Marderhund. Die invasiven Arten sind gemäß **Abs. 1** von den Jagdausübungsberechtigten nach Möglichkeit zu erlegen, egal ob es sich um jagdbares Wild im Sinn des § 4 handelt oder nicht. Nicht jagdbare invasive Arten sind zB Bisamratte, Nutria, Nilgans, Mandarinente, Schwarzkopfruderente oder Heiliger Ibis.

Gemäß **Abs. 2** ist die Erlegung eines Exemplars einer invasiven Art dem Oö. Landesjagdverband unverzüglich zu melden, welcher die Meldung an die Landesregierung zu übermitteln hat.

Zu § 61:

Diese Bestimmung ersetzt § 62 der bislang geltenden Fassung.

Die sachlichen Verbote werden entsprechend den zeitgemäßen Erfordernissen geringfügig angepasst.

Im **Abs. 1 Z 1 und 2** wird der Fangschuss aus dem Verbot herausgenommen, da dieser der Verminderung von Tierleid dient und das gelindeste Mittel darstellt. Wenn zB ein Tier verletzt oder krankgeschossen ist und die Jägerin bzw. der Jäger über keine entsprechende Ausrüstung verfügt bzw. diese nicht mit sich führt, soll das Tier trotzdem möglichst rasch erlöst werden können. Daher darf der Fangschuss auch mit den ansonsten gemäß Z 1 und 2 verbotenen Schusswaffen vorgenommen werden. Hinsichtlich Z 2 wird angemerkt, dass auf Grund der geringen Schussdistanz Waffen mit geringerer Auftreffenergie in der Regel ausreichen.

In **Z 3** wird der Begriff „Waffen mit Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler“ durch den Begriff „Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen“ ersetzt sowie um die Möglichkeit erweitert, die Verwendung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen im Rahmen einer Bewilligung gemäß Z 5 auch für die Jagd auf Rotwild in der Nacht zu erlauben. Diese Möglichkeit wird in **Z 5** aufgenommen. Unter „Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen“ sind zB Infrarotgeräte, elektronische Zielgeräte und Visiereinrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler, wie etwa Restlichtverstärker, zu verstehen.

Z 4, 6, 7, 8 und 10 bleiben unverändert.

In **Z 9** wird das Anlegen von Saufängen vom Verbot ausgenommen, da diese insbesondere im Hinblick auf die Afrikanische Schweinepest (ASP) als taugliches Mittel eingesetzt werden könnten.

Der bisherige § 62 Abs. 1 Z 11 wird ersatzlos gestrichen. Es spricht aus fachlicher Sicht nichts dagegen, Fangvorrichtungen auf Bodenerhebungen, aufragenden Gegenständen u. dgl. anzubringen, weshalb dieses Verbot als nicht erforderlich anzusehen ist.

Die neue **Z 11** (bisherige Z 12) wird entsprechend der neuen Formulierung des § 53 (Ruhezonen) abgeändert und die Entfernung bei sonstigen Futterplätzen auf 100 Meter reduziert.

Gemäß **Z 12** ist die Jagd von stehenden und fahrenden Kraftfahrzeugen und sich in Bewegung befindlichen anderen Fahrzeugen aus, verboten. Das bedeutet, dass die Jagdausübung von stehenden anderen Fahrzeugen aus erlaubt ist. Vom Begriff der anderen Fahrzeuge sind Luft-, Wasser- oder Landfahrzeuge erfasst, die keine Kraftfahrzeuge darstellen (wie zB Motorboote, Kutschen, usw.).

Z 13 entspricht inhaltlich der bisherigen Z 14.

In der neuen **Z 14** wird das bisher im § 59 Abs. 4 enthaltene Verbot des Tötens von Wild mit Gift oder Giftgas aufgenommen.

Bisher hat sich der Einsatz von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen (bislang als Waffen mit Visiervorrichtungen für das Schießen bei Nacht mit elektronischem Bildverstärker oder Bildumwandler bezeichnet) bei der Schwarzwildbejagung bewährt. Negative Auswirkungen konnten nicht festgestellt werden. Die bislang enthaltene Befristung des Einsatzes kann nunmehr im **Abs. 2** entfallen, da sich vor allem im Hinblick auf die fortschreitende starke Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in den Nachbarländern die Gefahr eines Ausbruchs auch in Oberösterreich verstärkt und somit effektive Bejagungsmethoden weiterhin und unbefristet ermöglicht werden sollen.

Im neuen **Abs. 3** wird der Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt, unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den im Abs. 1 normierten Verboten zu bewilligen, wenn dies im

Interesse der Land- und Forstwirtschaft zur Abwendung (drohender) schwerwiegender Wildschäden erforderlich ist. Es sollen bei Bedarf Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 bewilligt werden können, wenn dadurch eine effektivere Schadensvermeidung bzw. Bejagung ermöglicht wird.

Zu § 62:

Diese Bestimmung ersetzt § 63 der bislang geltenden Fassung.

Im **Abs. 1** wird der Verweis auf die Bestimmung über das Ruhen der Jagd entfernt und eine diesbezügliche Regelung im neuen Abs. 2 geschaffen. Bewegungsjagden sollen an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen zulässig sein, solange der Gottesdienst dadurch nicht gestört wird.

Abs. 2 enthält nunmehr die Regelung betreffend die Ausübung der Jagd auf Grundflächen, auf denen die Jagd normalerweise ruht (§ 7). Aus praktischen Gründen darf auf diesen Flächen das Wild verfolgt und gefangen, aber nicht erlegt werden. Die Nachsuche inklusive Fangschuss ist jedoch zulässig. Diese neue Regelung entspricht der bisherigen Jagdpraxis und soll daher auf Grund des tatsächlichen Bedarfs und deren Unbedenklichkeit nunmehr erlaubt sein.

Das im bisherigen § 63 Abs. 2 enthaltene Verbot der Jagdausübung auf bestellten Feldern ohne Erlaubnis der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers, findet sich in etwas abgeänderter Form nunmehr im **Abs. 3** wieder. Dieses Verbot wird auf die Durchführung von Bewegungsjagden beschränkt. Andere Formen der Jagdausübung sind daher auch ohne besondere Zustimmung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers erlaubt, da eine einzelne Person bei der Jagdausübung aus derartigen Flächen in der Regel keine nennenswerten Jagdschäden verursacht.

Im neuen **Abs. 4** wird die Möglichkeit aufgenommen, jagdfremde Personen zur Zeit einer Bewegungsjagd aus Sicherheitsgründen aus dem bejagten Gebiet wegzuweisen. Ein im Rahmen einer Bewegungsjagd bejagtes Gebiet darf für deren Dauer insbesondere zur Hintanhaltung einer Gefährdung von Personen oder Sachen abseits von öffentlichen Wegen und Straßen durch jagdfremde Personen grundsätzlich nicht betreten werden. Im Gebiet, in dem die Bewegungsjagd veranstaltet wird, ist die Durchführung durch entsprechende Hinweistafeln bekanntzumachen, die mindestens drei Stunden vor Beginn der Bewegungsjagd an Wegen und Straßen anzubringen sind. Der Umfang der Verpflichtung zur Anbringung von Hinweistafeln muss zumutbar sein. Das bedeutet, dass bei größeren bejagten Flächen naturgemäß nicht überall Hinweistafeln angebracht werden können bzw. dies nicht zugemutet werden kann. Trotzdem muss das Betretungsverbot möglichst gut ersichtlich sein.

Der Aufenthalt im bejagten Gebiet während einer Bewegungsjagd ist gestattet, wenn dieser der Durchführung von land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten dient.

Jagdfremde Personen sind gemäß **Abs. 5** Personen, die von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd weder zugelassen noch am Jagdbetrieb

beteiligt sind. Diese können durch das Jagdschutzorgan aufgefordert werden, das betreffende Gebiet unverzüglich zu verlassen, wenn sie in - im Rahmen der Bewegungsjagd - bejagten Gebieten abseits von öffentlichen Wegen und Straßen angetroffen werden.

Diese Regelung ist erforderlich, da es im Rahmen von Bewegungsjagden immer wieder zu Zwischenfällen gekommen ist und die Bewegungsjagd im Vergleich zur Ansitzjagd ein höheres Gefahrenpotential mit sich bringt.

Zu § 63:

Diese Bestimmung ersetzt § 64 der bislang geltenden Fassung.

Die Überschrift wird von „Abhalten des Wildes; Wildschadenverhütung“ auf „Verhinderung von Wildschäden“ geändert.

Die **Abs. 1, 5 und 6** bleiben inhaltlich (weitgehend) unverändert.

Im **Abs. 2** wird die Wortfolge „ein landwirtschaftlicher Betrieb“ auf „ein land- und/oder forstwirtschaftlicher Betrieb“ geändert, da es in der Praxis vorkam, dass auch forstwirtschaftliche Betriebe bzw. Betriebe betroffen waren, die sowohl land- als auch forstwirtschaftlich tätig sind. Diese konnten nicht unter die bisherige Formulierung subsumiert werden. Weiters wird das Wort „laufend“ gestrichen, da auch einmalig auftretende Schäden schwerwiegende Auswirkungen auf das Betriebsergebnis haben können. Die Beurteilung, ob schwere Einbußen bereits bestehen, hat die Bezirksverwaltungsbehörde ohnehin im Ermittlungsverfahren festzustellen.

Das Antragsrecht kommt nunmehr neben der bzw. dem Geschädigten der Landwirtschaftskammer Oberösterreich und nicht - wie bisher - der Bezirksbauernkammer zu. Weiters wird bei den möglichen Aufträgen durch die Bezirksverwaltungsbehörde klargestellt, dass diese bei Bedarf auch beides (notwendige Schutzmaßnahmen und Verminderung des Wildstands) anordnen kann. Früher konnten diese beiden Aufträge auf Grund des Gesetzeswortlauts nur alternativ erfolgen („oder“).

Die Erhaltung der Wirkungen des Waldes liegt im besonderen öffentlichen Interesse, jedoch ist auch die Bewirtschaftung, also die Nutzung durch die Waldeigentümerinnen bzw. Waldeigentümer von besonderer Bedeutung, weshalb diese ausdrücklich im **Abs. 3** aufgenommen wird. Die im bisherigen § 64 Abs. 3 enthaltene Einschränkung auf die Erhaltung der Wohlfahrtswirkung des Waldes entfällt, da auch andere Wirkungen des Waldes von besonderer Bedeutung sind. Früher fielen sämtliche Wirkungen des Waldes (Erholungs-, Schutz- und Wohlfahrtswirkung) unter den Begriff der „Wohlfahrtswirkung“. Nunmehr wird zwischen den einzelnen Wirkungen unterschieden, weshalb heute unter Wohlfahrtswirkung nur mehr die ausgleichende Wirkung auf Wasser und Klima (zB kühlende/wärmende Funktion im Nahbereich von Gebäuden) verstanden wird. Daher ist diese Bestimmung an den heute verwendeten Sprachgebrauch anzupassen, weshalb die Jagdausübung

und die Wildhege nunmehr so zu erfolgen haben, dass die Erhaltung des Waldes und alle seiner Wirkungen für die Allgemeinheit nicht gefährdet werden.

In Anbetracht des Klimawandels ist unter dem im **Abs. 4 Z 1** verwendeten Begriff „gesunde Bestandsentwicklung“ insbesondere das Aufkommen von klimafitten Mischbaumarten (zB Tanne, Eiche) zu verstehen. Inhaltlich wird Abs. 4 nicht verändert.

Abs. 7 regelt die Möglichkeit für die Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer, Wild von ihren Grundstücken durch geeignete Maßnahmen abzuhalten. Das Verbot des Legens von Schreckschüssen wird aus praktischen Gründen auf Schreckschussautomaten, die in der Nähe von Wohngebäuden angebracht werden, eingeschränkt. Das bedeutet, dass Schreckschussautomaten eingesetzt werden dürfen, wenn sie auf Grund der Entfernung zu Wohngebäuden nicht zu einer unzumutbaren Ruhestörung führen. Darüber hinaus können einzelne Schreckschüsse getätigt werden, wenn sie nicht automatisiert erfolgen. Das Legen von Schreckschüssen ist jedenfalls mit der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten abzusprechen.

Im neuen **Abs. 8** ist geregelt, dass die Bezirksverwaltungsbehörde die Entfernung von rechtswidrigerweise errichteten Schreckschussautomaten mit Bescheid auftragen kann. Bislang fehlte diese Möglichkeit, was in der Praxis oft zu Problemen führte.

Der bisherige § 64 Abs. 8 kann entfallen, da eine entsprechende Regelung im § 44 Abs. 1 aufgenommen wird.

Zu § 64:

Diese Bestimmung ersetzt § 65 der bislang geltenden Fassung.

Die **Abs. 1, 3 und 4** bleiben inhaltlich unverändert bzw. werden lediglich geringfügig umformuliert.

Dem **Abs. 2** wird ein zweiter Satz angefügt, in dem Schäden die an Sport- und Golfplätzen verursacht werden, vom Wildschadensbegriff ausgenommen werden. Grund dafür ist, dass auf Sport- und Golfplätzen die Bejagungsmöglichkeiten sehr eingeschränkt vorhanden sind, aber auf diesen Flächen mitunter massive Schäden auftreten.

Abs. 5 wird dahingehend ergänzt, dass der Anspruch auf Ersatz von Wildschäden auch dann nicht bestehen soll, wenn von Jagdausübungsberechtigten nachweislich angebotene zumutbare und wirksame Schutzmaßnahmen von der jeweiligen Grundeigentümerin bzw. vom jeweiligen Grundeigentümer aus nicht nachvollziehbaren Gründen abgelehnt werden. Dies entspricht dem im Zivilrecht allgemein geltenden Prinzip der Schadensminderungspflicht der Geschädigten.

Im **Abs. 6** wird die Haftung der Jagdausübungsberechtigten für Wildschäden, die durch ganzjährig geschonte Wildarten verursacht werden, ausgeschlossen. Ebenso besteht keine Ersatzpflicht der

Jagdausübungsberechtigten für Schäden, die innerhalb eines verordneten Schutzgebiets von Wildarten verursacht werden, die als Schutzgut im Sinn der Verordnung gelten. Grund dafür ist, dass die Jagdausübungsberechtigten in beiden Fällen keine Möglichkeiten haben, das ganzjährig geschonte bzw. durch Verordnung geschützte Wild zu regulieren.

Zu § 65:

Diese Bestimmung ersetzt § 67 der bislang geltenden Fassung.

Abs. 1 wird verständlicher formuliert.

Unter den Begriffen „Obst-, Gemüse- und Ziergärten“ sind alle Formen von Gärten im Sinn des allgemeinen Sprachgebrauchs zu verstehen. Auf eine erwerbsmäßige Nutzung wird nicht abgestellt. Dh., dass auch nicht erwerbsmäßig genutzte Gärten entsprechend der Vorgabe des Abs. 1 geschützt werden müssen, um einen Anspruch auf Ersatz für Wildschäden zu haben.

Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit und Üblichkeit von Schutzvorkehrungen geht es um jene, die in der Land- und Forstwirtschaft üblicherweise getroffen werden und der betreffenden Grundeigentümerin bzw. dem betroffenen Grundeigentümer (wirtschaftlich) zumutbar sind. Diese sind jedenfalls zu treffen, da ansonsten kein Anspruch auf Ersatz eines Wildschadens besteht.

Darüber hinaus erfolgt im Abs. 1 eine Klarstellung dahingehend, dass von den bei Baumschulen geforderten Zäunen nur die unteren 80 cm hasendicht ausgeführt sein müssen. Bisher wurden hasendichte Zäune mit einer Höhe von 1,30 Meter verlangt, welche im Handel in dieser Form nicht erhältlich sind. Die erforderliche Zaunhöhe wird zudem auf 1,50 Meter angehoben.

Abs. 2 bleibt inhaltlich unverändert.

Zu § 66:

Diese Bestimmung ersetzt § 68 der bislang geltenden Fassung.

Die **Abs. 1 bis 4** bleiben inhaltlich unverändert.

Im **Abs. 5** wird nach dem Klammerausdruck die Wortfolge „und auf Kurzumtriebsflächen“ eingefügt, da diese Flächen unter der Voraussetzung, dass sie der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet werden, nicht Wald sind. Trotzdem sollen Wildschäden auf diesen Flächen auf Grund der Bestockung ebenfalls nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen bewertet werden.

Zu § 67:

Diese Bestimmung ersetzt § 69 der bislang geltenden Fassung.

Der Anspruch auf Ersatz eines Jagd- oder Wildschadens sollte ohne unnötigen Verzug bei der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten geltend gemacht werden, damit ein rasches Handeln ermöglicht wird und eventuell weitere Schäden vermieden werden können. Wie bisher soll der Anspruch aber verloren gehen, wenn die Meldung nicht spätestens drei Wochen nach Bekanntwerden des Schadens erfolgt. Ansonsten erfolgt keine inhaltliche Änderung.

Zu § 68:

Diese Bestimmung ersetzt § 70 der bislang geltenden Fassung.

Die bisherige Jagd- und Wildschadenskommission erhält die Bezeichnung „Schiedsstelle“, da damit zum Ausdruck kommen soll, dass diese keinen Behördencharakter hat, sondern vor Anrufung des Zivilgerichts nur als vorgeschaltete Stelle eine Einigung in Form eines Vergleichs versuchen soll.

Im **Abs. 1** wird aus praktischen Gründen die Erforderlichkeit der Einrichtung einer Schiedsstelle in jeder Gemeinde abgeschafft. In der Praxis gab es einerseits häufig Probleme dahingehend, dass die erforderlichen Funktionen nicht besetzt werden konnten. Andererseits kamen in manchen Gemeinden kaum Schadensfälle zur Kommission, weshalb die erforderliche Praxis selten erlangt wurde. Nunmehr hat die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen, wie viele Schiedsstellen in den Bezirken eingerichtet werden und für welchen örtlichen Wirkungsbereich sie zuständig sind (dh. für welche Gemeinden). Dies erfolgt auf Grund der Angaben der Bezirksverwaltungsbehörden, die entsprechende Vorschläge unterbreiten können.

Abs. 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 70 Abs. 1, bleibt inhaltlich weitgehend unverändert. Es wird für den etwaigen Fall einer gerichtlichen Geltendmachung zu Beweis Zwecken empfohlen, Vereinbarungen in Schriftform zu treffen.

Abs. 3 normiert, aus welchen Personen sich die Schiedsstelle zusammensetzt. Das sind die Obfrau bzw. der Obmann, deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei Vertrauenspersonen (je eine für die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer und die Jagdausübungsberechtigte bzw. den Jagdausübungsberechtigten). Zudem ist eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer zu bestellen, wobei dieser bzw. diesem kein Stimmrecht zukommt. Abs. 3 ersetzt auch den bisherigen § 1 der Geschäftsordnung für die Jagd- und Wildschadenskommission.

Zu § 69:

Diese Bestimmung ersetzt § 71 der bislang geltenden Fassung.

Im **Abs. 1** wird das Vorschlagsrecht für die Person der Obfrau bzw. des Obmanns vom Jagdausschuss bzw. den Jagdausübungsberechtigten auf die Landwirtschaftskammer Oberösterreich bzw. den Bezirksjagdausschuss übertragen, da es künftig nicht mehr in jeder Gemeinde eine Schiedsstelle geben wird.

Zudem wird im Abs. 1 klargestellt, dass die Bestellung mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde erfolgt.

Die Änderung der Organisation betrifft auch **Abs. 2**, der das Beschwerderecht regelt. Dieses steht nunmehr dem Bezirksjagdausschuss bzw. der Landwirtschaftskammer Oberösterreich zu.

Abs. 3 bleibt inhaltlich unverändert.

Abs. 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 3 Abs. 1 und 3 der Geschäftsordnung für die Jagd- und Wildschadenskommission.

Im **Abs. 5** wird der im bisherigen § 3 Abs. 2 der Geschäftsordnung für die Jagd- und Wildschadenskommission enthaltene Text aufgenommen und der zweite Satz gestrichen.

Abs. 6 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 71 Abs. 4 und **Abs. 7** dem bisherigen § 71 Abs. 5.

Im **Abs. 8** wird der im bisherigen § 71 Abs. 6 enthaltene Begriff „Landeskultur“ durch die Wortfolge „zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft“ ersetzt und klargestellt, welche Voraussetzungen die Obfrau bzw. der Obmann bzw. die Stellvertretung erfüllen muss.

Für die bestehenden Jagd- und Wildschadenskommissionen wird im § 94 Abs. 21 geregelt, dass deren Zuständigkeit mit der Einrichtung der neuen Schiedsstellen endet.

Zu § 70:

Diese Bestimmung ersetzt § 72 der bislang geltenden Fassung.

Hintergrund dieser Bestimmung ist, dass für die Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer eine Ansprechperson jedenfalls zur Verfügung steht. Dies ist nicht nur im Hinblick auf die Fallfristen für die Geltendmachung von Jagd- und Wildschäden besonders wichtig, sondern es können so eventuell auch gegen akut auftretende Wildschäden schnell Maßnahmen getroffen werden, um weitere Schäden möglichst hintanzuhalten. Die Schäden sind nunmehr vor allem aus diesem Grund grundsätzlich unverzüglich nach deren Bekanntwerden zu melden.

Zudem soll auch für andere Fälle (zB Auffinden von Fallwild bzw. verwaistem Wild) eine Ansprechperson erreichbar sein.

Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte hat der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zumindest eine bevollmächtigte Person und deren Namen, Wohnort und Kontaktdaten (Telefonnummer, Mailadresse) bekanntzugeben. Gemeint ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister jener Gemeinde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Jagdgebiet liegt. Diese hat die Namen und Kontaktdaten der Jagdausübungsberechtigten und der bevollmächtigten Personen in geeigneter Weise (zB Amtstafel, Homepage, Gemeindezeitung) öffentlich bekanntzumachen.

Grundsätzlich ist daher eine unverzügliche Erreichbarkeit der bzw. des Jagdausübungsberechtigten oder der bzw. des Bevollmächtigten zu gewährleisten.

Zu § 71:

Diese Bestimmung entspricht weitgehend § 73 der bislang geltenden Fassung.

Zur besseren Lesbarkeit wird die Frist ab Bekanntwerden des Schadens statt dem bisherigen Verweis auf die Fallfrist für die Geltendmachung des Schadens bei der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten und die Gewährung einer weiteren Frist festgelegt.

Der Schaden ist gemäß dem neuen § 67 unverzüglich, jedoch spätestens drei Wochen nach dessen Bekanntwerden, bei der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten bzw. bei der bzw. dem Bevollmächtigten (§ 70) geltend zu machen. Statt der bisherigen zwei Wochen nach Ablauf der drei Wochen, sollen nunmehr insgesamt sieben Wochen ab Bekanntwerden des Schadens für die Anmeldung des Schadens bei der Schiedsstelle zur Verfügung stehen.

Die Frist für die Anmeldung des Schadens bei der Schiedsstelle wird von bisher zwei auf nunmehr vier Wochen erstreckt. Dadurch soll der Zeitraum für eine allfällige Einigung verlängert werden. Die Fristen müssen nicht ausgeschöpft werden, dh. wenn eine geschädigte Grundeigentümerin bzw. ein geschädigter Grundeigentümer Bedenken hinsichtlich der Feststellbarkeit der Schäden (zB im Gemüseanbau) hat, kann der Schaden natürlich auch früher bei der Schiedsstelle angemeldet werden. Es handelt sich bei der siebenwöchigen Frist um eine Fallfrist, binnen der der Schaden bei sonstigem Verlust jedenfalls geltend gemacht werden muss. Die Anrufung der Schiedsstelle ist innerhalb der siebenwöchigen Frist daher jederzeit möglich.

Es kam immer wieder vor, dass Einigungen innerhalb der Frist für die Geltendmachung des Schadens bei der Kommission getroffen, diese dann nach Ablauf der Frist von einer Seite aber nicht mehr als vereinbart angesehen wurden. Ist die Einigung nur mündlich erfolgt, konnte dies ein Problem in einem allfälligen Gerichtsverfahren darstellen. Daher wird zu Beweis Zwecken empfohlen, die Eckpunkte der Einigung entsprechend detailliert (zB Örtlichkeit und Art des Schadens, Höhe der vereinbarten Entschädigung) und schriftlich zu treffen, da diese dann nach Ablauf der Frist für die

Anmeldung des Schadens bei der Schiedsstelle jedenfalls beim Zivilgericht geltend gemacht werden können.

Zudem wird neben dem Nichtzustandekommen einer Einigung ein weiterer praxisrelevanter Grund für die Anrufung der Schiedsstelle aufgenommen. Ist es der bzw. dem Geschädigten nicht möglich, die bzw. den Jagdausübungsberechtigten bzw. die bevollmächtigte Person gemäß § 70 rechtzeitig zu erreichen und kann dies entsprechend nachgewiesen werden, ist die Geltendmachung des Schadens bei der Schiedsstelle auch ohne Einigungsversuch zulässig.

Zu § 72:

Diese Bestimmung ersetzt § 74 der bislang geltenden Fassung bzw. § 2 der Geschäftsordnung für die Jagd- und Wildschadenskommission.

Die im **Abs. 1** enthaltene bisherige Frist von drei Tagen für die Ausschreibung der Verhandlung und die Aufforderung der Parteien zur Entsendung von Vertrauenspersonen stellte sich in der Praxis in vielen Fällen als zu kurz heraus. Nunmehr hat die Obfrau bzw. der Obmann bei fristgerechter Anmeldung des Schadens den Tag der Verhandlung unverzüglich, jedenfalls aber binnen einer Woche ab Anmeldung des Schadens, bekanntzugeben und die Parteien zur Entsendung einer Vertrauensperson aufzufordern.

Grundsätzlich ist zu den zu entsendenden Vertrauenspersonen anzumerken, dass zwar die allgemeinen Befangenheitsregeln nicht anzuwenden sind, es sich jedoch bei einer Vertrauensperson um eine von der Partei unterschiedliche Person handeln muss. Dh. die entsendete Vertrauensperson der bzw. des Geschädigten darf nicht gleichzeitig Grundeigentümerin bzw. Grundeigentümer, jene der bzw. des Jagdausübungsberechtigten nicht Mitglied der pachtenden Jagdgesellschaft sein. Anders ist dies zB bei Jägerinnen bzw. Jägern mit bloßer Jagderlaubnis zu sehen, die selbst nicht Mitglied der Jagdgesellschaft sind. Dies wird mit dem letzten Satz des Abs. 1 klargestellt.

Im **Abs. 2** wird der Fall neu aufgenommen, dass zwar eine Vertrauensperson genannt wurde, diese aber nicht bei der Verhandlung erscheint. Dann soll wie in den anderen - bisher schon geregelten - Fällen vorgegangen werden.

Im neuen **Abs. 3** wird klargestellt, dass von den Parteien in die Schiedsstelle entsendete Vertrauenspersonen nicht zugleich als Sachverständige im Verfahren tätig werden dürfen. Diese werden grundsätzlich von einer der Parteien ausgewählt und werden schon aus diesem Grund als nicht unparteilich und unabhängig anzusehen sein, was zu einem nicht tragbaren Ungleichgewicht im Verfahren führen würde. Der VfGH hat zur entsprechenden Bestimmung im Nö. Jagdgesetz ausgesprochen, dass die Mitwirkung von sachkundigen Personen am Verfahren und an der Entscheidungsfindung im Hinblick auf die gemäß Art. 6 Abs. 1 EMRK geforderte Unabhängigkeit und Unparteilichkeit eines Tribunals grundsätzlich unproblematisch ist (vgl. VfSlg. 15.917/2000).

Nimmt eine von einer Verfahrenspartei (dh. von der Geschädigten bzw. vom Geschädigten / von der Jagdausübungsberechtigten bzw. vom Jagdausübungsberechtigten) in die Kommission entsendete Vertrauensperson jedoch im selben Verfahren auch als Sachverständige bzw. Sachverständiger (zB zur Bewertung der Schadenshöhe) teil, so stellt dies eine Tatsache dar, die aus objektiver Sicht Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Jagd- und Wildschadenskommission als Tribunal entstehen lassen können. Es sind daher andere sachkundige Personen zur Beratung und Entscheidungsfindung beizuziehen, wenn dies erforderlich ist.

Zu § 73:

Diese Bestimmung ersetzt die §§ 75, 76 und 77 der bislang geltenden Fassung.

Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 76 Abs. 1. Als erster Schritt hat die Schiedsstelle festzulegen, ob der Anspruch dem Grunde nach besteht, dh. sie hat zu prüfen, ob es sich um einen Jagd- bzw. Wildschaden im Sinn der Legaldefinition des § 64 handelt, ob die bzw. der Geschädigte zur Geltendmachung des Schadens legitimiert und ob diese rechtzeitig im Sinn der §§ 67 bzw. 71 erfolgt ist. Dabei handelt es sich mangels Behördenqualität der Schiedsstelle um keine behördliche Entscheidung bzw. keinen Bescheid.

Die Schiedsstelle besteht aus der Obfrau bzw. dem Obmann und den beiden Vertrauenspersonen. Dh. es handelt sich insgesamt um drei stimmberechtigte Mitglieder der Schiedsstelle. Die Stimmenmehrheit ist somit mit zwei Stimmen als gegeben anzusehen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

Wird das Bestehen eines Anspruchs auf diese Weise bejaht, hat die Schiedsstelle gemäß **Abs. 2** zu versuchen, einen Vergleich abzuschließen, welcher sich auch auf die Kosten des Verfahrens erstrecken sollte.

Kommt ein Vergleich über die Schadenshöhe zustande, ist die vereinbarte Schadenshöhe in der Niederschrift (Abs. 7) festzuhalten und gemäß **Abs. 3** binnen zwei Wochen ab Abschluss des Vergleichs zu bezahlen. Die schriftliche Festsetzung der Schadenshöhe bildet einen Exekutionstitel.

Kommt überhaupt kein Vergleich bzw. dieser nicht binnen zehn Wochen ab Einlangen der Schadensanmeldung bei der Schiedsstelle zustande, kann die bzw. der Geschädigte den Schaden gemäß **Abs. 4** auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend machen. Gleiches gilt, wenn sich die Schiedsstelle darauf festlegt, dass der Anspruch auf Schadenersatz dem Grunde nach nicht zu Recht besteht (Abs. 1).

Im neuen **Abs. 5** werden die Kosten des Verfahrens festgelegt.

Abs. 6 regelt die Aufteilung der Kosten bzw. die Kostentragung für den Fall, dass kein diesbezüglicher Vergleich zustande kommt. Diese Regelung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 77 Abs. 3 und 4.

Im **Abs. 7** wird normiert, dass über die Beratungen in der Schiedsstelle eine Niederschrift aufzunehmen ist. Zudem werden der Inhalt dieser Niederschrift, die Unterfertigungs-, Hinterlegungs- und Aufbewahrungspflicht festgelegt.

Im **Abs. 8** wird ein Recht auf das für die Ausübung der Funktion als Mitglied der Schiedsstelle erforderliche Betreten der betroffenen Grundflächen im dafür notwendigen Ausmaß bzw. eine entsprechende Verpflichtung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers zur Gestattung verankert.

In der Praxis könnte zB ein von der Grundeigentümerin bzw. vom Grundeigentümer ausgesprochenes bzw. gesetzlich verankertes (zB § 33 Forstgesetz 1975) Betretungsverbot für die Mitglieder der Schiedsstelle zu wesentlichen Erschwernissen bei der Verfahrensabwicklung führen.

Die im bisherigen § 77 Abs. 6 enthaltene Verordnungsermächtigung kann entfallen, da die Bestimmungen der Jagd- und Wildschadenskommission-Verordnung bzw. der Geschäftsordnung für die Jagd- und Wildschadenskommission wegen umfangreicher Doppelgleisigkeiten in das Gesetz aufgenommen werden und diese Verordnung daher als nicht mehr erforderlich aufgehoben werden kann.

Zu den §§ 74 bis 84:

Die Bestimmungen der **§§ 74 bis 84**, die die Organisation und die Aufgaben des Oö. Landesjagdverbands regeln, entsprechen inhaltlich weitgehend den bisherigen §§ 78 bis 89.

§ 75 (bisheriger § 79) wird zeitgemäßer formuliert.

§ 78 Abs. 2 (bisheriger § 82 Abs. 2) wird zeitgemäßer formuliert und hinsichtlich des Vorschlagsrechts abgeändert. Nunmehr soll für die jeweiligen Vertreterinnen bzw. Vertreter nur mehr je eine Person vorgeschlagen werden. Der Wahltag ist vom Oö. Landesjagdverband spätestens sechs Wochen vorher mitzuteilen und zur Erstellung von Vorschlägen aufzurufen. Die Vorschläge sind spätestens drei Wochen vor dem Wahltag beim Oö. Landesjagdverband einzubringen.

Die im **Abs. 3** aufgezählten Aufgaben werden in der neuen Z 10 um jene des bisherigen Landesjagdbeirats erweitert. Dieser wird mangels praktischer Relevanz aufgehoben (vgl. die Ausführungen zu § 89). Nunmehr soll der Landesjagdausschuss zur fachlichen Beratung und zur gegenseitigen Information in jagdlichen Angelegenheiten sowie zur Unterstützung der

Aufsichtstätigkeit der Landesregierung zuständig sein und von der Landesregierung zu Rate gezogen werden können.

Die Mitglieder des Landesjagdausschusses sind gemäß **Abs. 4** im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben von dem für die Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Mitglied der Landesregierung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

Zu **§ 79 Abs. 1** wird klargestellt, dass eine einfache Mehrheit bei zwei Wahlvorschlägen mit 50 Prozent + einer Stimme gegeben ist. Werden mehr als zwei Wahlvorschläge eingebracht, gilt jener als angenommen, für den die meisten Stimmen abgegeben wurden (zB Wahlvorschlag 1: 40 Prozent, Wahlvorschlag 2: 30 Prozent, Wahlvorschlag 3: 20 Prozent und Wahlvorschlag 4: 10 Prozent → Wahlvorschlag 1 hat die einfache Mehrheit der Stimmen und gilt daher als angenommen).

Im neuen **§ 79 Abs. 2** werden die Modalitäten für die Wahl des Vorstands festgelegt. **Abs. 3** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 83 Abs. 2.

Zu **§ 80 Abs. 1** wird klargestellt, dass eine einfache Mehrheit bei zwei Wahlvorschlägen mit 50 Prozent + einer Stimme gegeben ist. Werden mehr als zwei Wahlvorschläge eingebracht, gilt jener als angenommen, für den die meisten Stimmen abgegeben wurden (zB Wahlvorschlag 1: 40 Prozent, Wahlvorschlag 2: 30 Prozent, Wahlvorschlag 3: 20 Prozent und Wahlvorschlag 4: 10 Prozent → Wahlvorschlag 1 hat die einfache Mehrheit der Stimmen und gilt daher als angenommen).

Im neuen **§ 80 Abs. 2** werden die Modalitäten für die Wahl der Landesjägermeisterin bzw. des Landesjägermeisters festgelegt. **Abs. 3** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 84 Abs. 2.

In Bezug auf die Besetzung des Bezirksjagdausschusses (**§ 81 Abs. 3**) soll in den Satzungen auf eine ausgewogene und regionale Verteilung Bedacht genommen werden.

Im **§ 82 Abs. 1** wird klargestellt, dass die Funktionsperiode zwar grundsätzlich nur sechs Jahre dauert, die Funktion aber jedenfalls bis zur Neubestellung der Organe auszuüben ist. Im **Abs. 2** wird die Möglichkeit eingefügt, dass auch einzelne Mitglieder von Organen während der Funktionsperiode für den Rest dieser Funktionsperiode neu gewählt werden können. In der Praxis kam es zu Fällen, in denen nur ein Mitglied eines Organs ersetzt werden sollte. Mangels gesetzlicher Regelung musste jedoch das gesamte Organ neu gewählt werden, obwohl die restlichen Mitglieder gleichbleiben sollten.

Im **§ 84 Abs. 2** wird der erforderliche Mindestinhalt der Satzungen um die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergänzt, die durch den Landesjagdausschuss festzusetzen ist (§ 78 Abs. 3 Z 8 und § 83 Abs. 1). Zudem wird die verpflichtende Kundmachung der genehmigten Satzung in der Amtlichen Linzer Zeitung gestrichen. Nunmehr hat die Kundmachung in geeigneter Weise, zB durch Veröffentlichung im Internet, zu erfolgen.

Der Beginn und das Ende der Veröffentlichungen müssen nachvollziehbar sein. Dafür kommt insbesondere ein Aktenvermerk über den Beginn und das Ende der Veröffentlichung oder eine elektronisch erstellte Dokumentation über die Dauer der Veröffentlichung in Betracht.

Der bisherige § 88 entfällt, weil unklar ist, welche Einrichtungen damit gemeint sind und den Mitgliedern ohnehin auf Anfrage die erforderlichen Räumlichkeiten bzw. Ausrüstungen durch den Landesjagdverband zur Verfügung gestellt werden. Praktische Relevanz hatte diese Bestimmung bislang nicht, weshalb sie entfallen kann.

Zu § 86:

Diese Bestimmung entspricht § 91 der bislang geltenden Fassung.

Im § 86 wird im neuen **Abs. 2** die gesetzliche Ermächtigung von bestimmten Registerabfragen durch die jeweils zuständige Behörde verankert. Dies soll der zuständigen Behörde die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen ermöglichen bzw. diese erleichtern. Durch die Abfragemöglichkeit des Strafregisters ist die bisher im § 37 Abs. 3 vorgesehene verpflichtende Vorlage eines Strafregisterauszugs durch die Bewerberin bzw. den Bewerber für eine Jagdkarte nicht mehr erforderlich und die Prüfung der Verlässlichkeit als erforderliche Voraussetzung für die Ausstellung der Jagdkarte einfacher möglich. Zudem kann das Passfoto, welches im Passregister gespeichert ist, für die Jagdkartenausstellung verwendet werden.

Zu § 87:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 91a der bislang geltenden Fassung. Lediglich die Verweise werden im Abs. 2 und 3 entsprechend angepasst.

Zu § 88:

Mit dieser Bestimmung soll der Bezirksverwaltungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden, gegen illegal ausgeführte Vorhaben vorzugehen. Bislang konnte in solchen Fällen nur mit Verwaltungsstrafverfahren vorgegangen aber nicht die Entfernung nach den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes aufgetragen werden.

Abs. 1 regelt die Vorgehensweise der Bezirksverwaltungsbehörde im Fall der illegalen Ausführung eines bewilligungspflichtigen Vorhabens. Handelt es sich um ein bewilligungsfähiges Vorhaben, hat die Bezirksverwaltungsbehörde einen Alternativauftrag zu erlassen. Kann für das Vorhaben von vornherein keine Bewilligung erteilt werden, ist sofort ein Entfernungsbzw. Wiederherstellungsauftrag zu erlassen.

Zudem kann die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß Abs. 1 nunmehr die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen.

Abs. 2 definiert, was unter einer wesentlichen Abänderung im Sinn des Abs. 1 erster Satz zu verstehen ist.

Im **Abs. 3 und 4** ist die Vollstreckbarkeit des behördlichen Auftrags festgelegt.

Abs. 5 betrifft anzeigepflichtige Vorhaben, die illegal errichtet wurden.

Abs. 6 regelt jene Fälle, in denen bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen nicht eingehalten werden.

Im **Abs. 7** ist die Duldungspflicht der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer verankert. Trifft diese nicht die bescheidmäßige Verpflichtung, weil sie das Vorhaben nicht selbst ausgeführt haben bzw. ausführen haben lassen und sind sie darüber auch nicht verfügungsberechtigt, dann haben sie die Umsetzung der bescheidmäßigen Aufträge durch die verpflichtete Person zu dulden.

Zu § 89:

Diese Bestimmung ersetzt § 92 der bislang geltenden Fassung.

Der Landesjagdbeirat wurde in der Praxis kaum eingesetzt bzw. zur Beratung beigezogen. Die Aufgaben soll daher künftig der Landesjagdausschuss übernehmen und der Landesjagdbeirat entfallen. Die Bezirksjagdbeiräte sollen auf Grund ihrer praktischen Relevanz jedoch weiterhin bestehen bleiben. Die Überschrift zu § 89 lautet daher nunmehr „Bezirksjagdbeirat“.

Im **Abs. 1** werden die Aufgaben und die Zusammensetzung der Bezirksjagdbeiräte normiert. Zudem werden die Verweise angepasst und klargestellt, dass ein gegenseitiger Informationsaustausch in jagdlichen Angelegenheiten zwischen Bezirksjagdbeirat und Behörde stattfinden soll.

Statt den bisher vier weiteren Mitgliedern sollen es bei den Bezirksjagdbeiräten künftig fünf sein. Dadurch soll eine gleiche Besetzung durch Vertreterinnen bzw. Vertreter der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und Jägerschaft ermöglicht werden. Zudem wird festgelegt, dass die Landwirtschaftskammer Oberösterreich der Bezirksverwaltungsbehörde drei Personen vorzuschlagen hat, die dann von dieser jedenfalls zu Mitgliedern des Bezirksjagdbeirats bestellt werden müssen.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 92 Abs. 4.

Abs. 3 wird die Wortfolge „und voller Unparteilichkeit“ entfernt, da dies als selbstverständlich angesehen wird.

Die **Abs. 4 und 5** entsprechen dem bisherigen § 92 Abs. 6 und 7.

Zu § 90:

Diese Bestimmung ersetzt § 93 der bislang geltenden Fassung und wird zeitgemäß formuliert.

Sie stellt die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Führung des digitalen Jagdkatasters (**Abs. 1**), der Jagddatenbank (**Abs. 2**) und der Jagdstatistik (**Abs. 3**) dar. Nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Speicherung, Verwendung, Übermittlung und Verarbeitung nur auf Grund einer gesetzlichen Grundlage zulässig.

Zudem soll sie die datenschutzrechtliche Grundlage für die Speicherung und Verarbeitung bzw. Übermittlung und Verwendung personenbezogener Daten bilden. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben gemäß **Abs. 4** bestimmte Daten zu speichern, einzutragen-bzw. zu verarbeiten. Die im Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Daten stellen das notwendige Mindestmaß zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dar.

Die für die Erstellung des Jagdkatasters erforderlichen Daten sind zB die räumlichen Grenzen der Jagdgebiete, die Gesamtfläche und die Daten der Jagdausübungsberechtigten.

Zu § 91:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 94 der bislang geltenden Fassung, es werden lediglich die Verweise angepasst.

Zu § 92:

Bisher war eine Mitwirkung der Organe der Bundespolizei bei der Vollziehung des Oö. Jagdgesetzes nicht vorgesehen. Auf Grund praktischer Probleme, vor allem im Zusammenhang mit der Ausübung der Überprüfungsrechte (insbesondere gemäß § 42), wird die Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes als unbedingt erforderlich erachtet. Nunmehr übernehmen daher die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizei unterstützende Aufgaben zur Sicherung der Ausübung der Überprüfungsrechte (im Zusammenhang mit der Kontrolle des Besitzes bzw. des Mitführens von jagdlichen Legitimationen und mit der Ausübung der Befugnisse der Jagdschutzorgane).

Zu § 93:

Neben der Festsetzung der Geldstrafen wird die Möglichkeit der Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit im § 93 (eine Woche - Abs. 1; zwei Wochen - Abs. 2) aufgenommen.

Zu den einzelnen Straftatbeständen:

Geringfügige Verwaltungsübertretungen (Geldstrafe bis 10.000 Euro):

Abs. 1 Z 1 und 2: Gemäß § 5 Abs. 10 bzw. § 6 Abs. 6 hat die bzw. der über ein Wildgehege bzw. einen Tiergarten Verfügungsberechtigte die Auflassung eines Wildgeheges bzw. eines Tiergartens der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dies soll der Bezirksverwaltungsbehörde eine Möglichkeit zur Überwachung der ordnungsgemäßen Auflassung und der zu treffenden letztmaligen Vorkehrungen im Sinn des § 5 Abs. 11 einräumen. Zudem besteht eine Verpflichtung zur Vorsorge, dass das in einem Wildgehege bzw. in einem Tiergarten gehaltene Wild nicht in die freie Wildbahn auswechselt bzw. die unverzügliche Anzeigepflicht, falls dies doch passieren sollte. Dies ist erforderlich, um entsprechende Maßnahmen zeitgerecht tätigen zu können (zB Zwangsabschuss bei drohenden oder bereits eingetretenen Schäden).

Darüber hinaus sollen nach den Z 1 und 2 ganz generell die Nichtbefolgung von behördlichen Aufträgen, die illegale Errichtung von Wildgehegen und Tiergärten bzw. die Nichteinhaltung von Auflagen, Bedingungen bzw. Befristungen sowie unbefugte Abschüsse geahndet werden können.

Abs. 1 Z 3: Einer Obfrau bzw. einem Obmann des Gemeindejagdvorstands kommen bedeutsame Aufgaben, Verpflichtungen und Verantwortungen zu. Neben der Möglichkeit der Bezirksverwaltungsbehörde, bei wiederholten schweren Verfehlungen einer Obfrau bzw. eines Obmanns, diese bzw. diesen abzurufen, soll zudem eine Strafe verhängt werden können.

Abs. 1 Z 4: Der jagdlichen Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Grundflächen kommt gerade in Zeiten des Klimawandels eine hohe Bedeutung zu. Daher soll diese jedenfalls gewährleistet sein. Kommt eine rechtzeitige Verpachtung bis zum Beginn der Jagdperiode nicht zustande, ist die Jagdgenossenschaft verpflichtet, binnen vier Wochen nach Beginn des Jagdjahres, eine Verwalterin bzw. einen Verwalter zu bestellen und die Bestellung der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch im Fall der Abberufung einer Verwalterin bzw. eines Verwalters gemäß § 25 Abs. 6. Erfolgt die Bestellung nicht oder nicht fristgerecht, soll dies entsprechend geahndet werden können, ebenso die Unterlassung der Anzeige bzw. die nicht zeitgerechte Anzeige der Bestellung an die Bezirksverwaltungsbehörde. Gleiches gilt bei Eigenjagden gemäß § 30 Abs. 5.

Abs. 1 Z 5: Diese Bestimmung sieht eine Bestrafung im Fall einer verbotenen Unterverpachtung oder einer Abtretung ohne vorherige Anzeige vor Ablauf der Untersagungsfrist oder trotz Untersagung durch die Bezirksverwaltungsbehörde vor.

Abs. 1 Z 6: Besitzt eine Jägerin bzw. ein Jäger zwar die erforderlichen jagdlichen Legitimationen, hat sie bzw. er sie aber zB zu Hause vergessen, kann dies als geringfügige Übertretung angesehen werden.

Wenn eine Person durch Jagdschutzorgane, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder Jagdausübungsberechtigte bei der Jagdausübung angetroffen wird, hat diese auf Verlangen die erforderlichen jagdlichen Legitimationen vorzuweisen. Tut sie dies trotz Aufforderung nicht, stellt dies eine Verwaltungsübertretung dar.

Siehe auch die Ausführungen zu Abs. 2 Z 4.

Abs. 1 Z 7: Jagdausübungsberechtigte haben bei der Ausstellung von Jagdgastkarten genau darauf zu achten, dass die Voraussetzungen dafür vorliegen. Diese dürfen insbesondere nur an die im § 32 Abs. 1 genannten Personen ausgestellt werden. Gemäß § 32 Abs. 4 sind die Jagdgastkarten entsprechend auszufüllen und zu unterfertigen, ansonsten sind diese ungültig.

Darüber hinaus ist im § 36 Abs. 5 normiert, dass während der Dauer eines Jagdkartenentzugs keine Jagdgastkarte ausgestellt werden darf.

Abs. 1 Z 8: Um ein weiteres Mitführen der Jagdkarte bei der Jagdausübung trotz rechtskräftigem Entzug und eine etwaige Irreführung der kontrollierenden Organe zu verhindern, ist die Jagdkarte nach Rechtskraft des Entzugsbescheids gemäß § 36 Abs. 4 unverzüglich bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, abzugeben. Erfolgt keine Abgabe, stellt dies eine Verwaltungsübertretung dar, die entsprechend zu ahnden ist.

Abs. 1 Z 9: Nunmehr liegt es in der Hauptverantwortung der Jagdausübungsberechtigten für den erforderlichen Jagdschutz in ihrem Jagdgebiet zu sorgen. Die behördlichen Zuständigkeiten sind entfallen, weshalb es nunmehr umso wichtiger ist, dass die Jagdausübungsberechtigten den erforderlichen Jagdschutz eigenverantwortlich gewährleisten. Darum soll ein Verstoß gegen diese Verpflichtung unter Strafe gestellt sein. In welchem Umfang der Jagdschutz erforderlich ist, wurde bereits zu den §§ 38 und 39 ausgeführt.

Abs. 1 Z 10: Nach dieser Bestimmung soll die fehlende Mitwirkung an einer Kontrolle durch ein Jagdschutzorgan oder die Nichtbefolgung der Anweisungen des Jagdschutzorgans, in anderer als der in Z 6 genannten Form, bestraft werden können. Dies soll als zusätzliche Strafe (zB auch zur etwaigen Strafe für ein anderes Delikt) einen entsprechenden Druck auf die beanstandete Person ausüben, an der Kontrolle im erforderlichen Umfang mitzuwirken.

Diese Mitwirkungspflicht ist im § 42 Abs. 8 normiert.

Abs. 1 Z 11: Im § 44 Abs. 1 wird nunmehr für Jagdausübungsberechtigte die Möglichkeit aufgenommen, Wild unabhängig von den Schonzeiten zu erlegen, wenn dieses in entsprechend

geschützte Flächen eingedrungen ist und dort Schäden verursacht bzw. wenn solche zu erwarten sind. Ein solcher Abschuss ist jedoch der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden. Wird keine oder eine verspätete Meldung abgegeben, soll dies auf Grund der Bedeutung vor allem im Zusammenhang mit einer etwaig bestehenden Schonzeit für das erlegte Tier und der damit verbundenen erforderlichen Kontrolle durch die Bezirksverwaltungsbehörde, einen Straftatbestand darstellen.

Ebenso strafbar ist die mangelnde bzw. nicht rechtzeitige Befolgung einer Anordnung der Landesregierung auf nicht letale Vergrämung im Sinn des § 44 Abs. 3, weil eine solche nur bei Gefahr im Verzug und bei dringender Gebotenheit erfolgt und dementsprechend ein unverzügliches Handeln der beauftragten Person erforderlich ist. Zudem ist die erfolgte Vergrämung der Landesregierung unverzüglich zu melden. Auch hier muss eine Kontrolle durch die Landesregierung durch die unverzügliche Meldung ermöglicht werden, weshalb deren Unterlassung entsprechend geahndet werden soll.

Abs. 1 Z 12: Diese Bestimmung stellt die Nichtdurchführung eines behördlich angeordneten Zwangsabschusses unter Strafe. Bei einem nicht erfolgten Zwangsabschuss ist im Einzelfall im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens zu beurteilen, ob die bzw. der verpflichtete Jagdausübungsberechtigte ein Verschulden trifft oder ob es dieser bzw. diesem zB nicht möglich war, den Zwangsabschuss durchzuführen, weil das betroffene Wildtier nicht angetroffen werden konnte.

Zudem ist nach dieser Bestimmung die Verletzung der Anzeigepflicht betreffend den Abschussplan bzw. von getätigten Abschüssen oder aufgefundenem Fallwild strafbar. Gemäß § 47 Abs. 1 ist der Abschuss von Wild und das Auffinden von totem Wild nunmehr hinsichtlich aller Wildarten der Bezirksverwaltungsbehörde binnen zwei Wochen zu melden. Vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes betraf diese Verpflichtung nur den Abschuss von Schalenwild, das im Abschussplan angeführt ist bzw. den Abschuss von Schwarzwild und das Auffinden von totem Schwarzwild. Die Meldung binnen zwei Wochen ist mit den heutigen technischen Möglichkeiten jedenfalls zumutbar.

Abs. 1 Z 13: Die Ausfuhr von Trophäen aus Oberösterreich darf erst nach Vorlage beim Bezirksjagdbeirat erfolgen. Diese Verpflichtung trifft die Jagdausübungsberechtigten. Wird eine Trophäe ohne die erforderliche Vorlage zur Beurteilung ausgeführt, soll dies unter Strafe stehen.

Abs. 1 Z 14: Gemäß § 49 Abs. 5 sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestehende Rotwildfütterungen binnen eines Jahres der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Zudem ist die Anzahl der Rotwildstücke, die sich bei der Fütterung aufhalten, jährlich bis 15. Februar zu melden (§ 49 Abs. 7). Nach § 49 Abs. 6 ist darüber hinaus die Auflassung einer Rotwildfütterung der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Wird gegen diese Verpflichtungen verstoßen, soll dies nach dieser Bestimmung strafbar sein.

Abs. 1 Z 15: Gemäß § 50 Abs. 3 dürfen Einsprünge nicht errichtet werden. Durch diese wird zwar ein Einwechseln, nicht aber ein Auswechseln des Wildes ermöglicht, was dem Schutz von Kulturen völlig zuwiderläuft, weshalb diese verboten sind.

Nach § 50 Abs. 4 müssen bei Wechsel der Pächterin bzw. des Pächters und nicht erfolgter Übernahme von Jagdeinrichtungen diese entfernt werden. Zudem besteht gemäß § 50 Abs. 5 eine Entfernungspflicht hinsichtlich nicht mehr dem Jagdbetrieb dienender oder nicht mehr funktionstüchtiger Jagdeinrichtungen. Die Entfernung hat die bzw. der jeweilige Jagdausübungsberechtigte vorzunehmen.

Abs. 1 Z 16: Diese Ziffer sieht eine Bestrafung für die Benutzung des Jägernotwegs mit geladener Waffe und/oder nicht angeleintem Hund vor.

Abs. 1 Z 17: Beim Durchstreifen eines Jagdgebiets abseits der im § 52 Abs. 1 genannten Grundflächen mit den aufgezählten Gegenständen ist nicht auszuschließen, dass Wild durch dazu nicht berechnete Personen (eventuell) auf nicht weidgerechte Weise entnommen wird. Um dieses Risiko und die damit verbundene Gefährdung des Wildes hintanzuhalten, soll ein solches Verhalten jedenfalls strafbar sein.

Zudem sollen nach dieser Bestimmung auch das widerrechtliche Betreten bzw. Befahren von Ruhezeiten bzw. das Überfliegen mit Drohnen trotz Hinweis eines Jagdschutzorgans entsprechend geahndet werden können.

Abs. 1 Z 18: Bei Ruhezeiten, das sind Zonen, in denen das Wild nicht beunruhigt werden soll/darf, handelt es sich um Bereiche, die für das Wild sehr bedeutend sind, weshalb Störungen möglichst ausgeschlossen werden sollen. Ruhezeiten rund um Fütterungen dürfen jedoch nur für die Zeit einer aktiven Fütterung behördlich eingerichtet werden. Diese behördlich eingerichteten Ruhezeiten sind durch die Jagdausübungsberechneten im Einvernehmen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern entsprechend zu beschildern, damit das Betretungs- bzw. Befahrungsverbot des § 53 Abs. 4 auch für alle erkennbar ist. Zudem sind die Hinweistafeln nach Ablauf der für die Ruhezone bestimmten Frist unverzüglich zu entfernen.

Der Verstoß gegen die Kennzeichnungs- oder Entfernungspflicht ist nach dieser Bestimmung strafbar.

Abs. 1 Z 19: Gemäß § 56 Abs. 1 haben Jagdausübungsberechnete eine entsprechende Anzahl von erforderlichen Jagdhunden zu melden, wobei es nunmehr ausreicht, dass diese bei Bedarf zur Verfügung stehen. Jagdhunden kommt bei der Jagd vor allem im Zusammenhang mit der erforderlichen Nachsuche eine besondere Bedeutung zu, weshalb der Verstoß gegen die Verpflichtung des § 56 entsprechend geahndet werden soll. Um unnötige Qualen für ein verletztes Wildtier zu vermeiden, hat dessen Erlösung - im Interesse des Tierschutzes und der weidgerechten Jagdausübung - möglichst rasch zu erfolgen. Mit Hilfe eines entsprechend ausgebildeten

Jagdhundes ist es der Jägerin bzw. dem Jäger möglich, dieser Verpflichtung zu entsprechen, da der Jagdhund das verletzte Tier rascher aufspüren kann als der Mensch.

Abs. 1 Z 20: Gemäß § 60 Abs. 2 hat die bzw. der Jagdausübungsberechtigte die Erlegung von Tieren invasiver Arten unverzüglich dem Oö. Landesjagdverband zu melden. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist nach dieser Bestimmung strafbar.

Abs. 1 Z 21: Wer als jagdfremde Person einen im Rahmen einer Bewegungsjagd bejagten und rechtmäßig beschilderten Jagdgebietsteil betritt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Darüber hinaus stellt die Nichtbefolgung einer Wegweisung durch ein dazu befugtes Jagdschutzorgan eine Verwaltungsübertretung dar.

Abs. 1 Z 22: Gemäß § 63 Abs. 7 darf Wild durch Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer von deren Grundstücken ferngehalten bzw. vertrieben werden. Zu diesem Zweck dürfen geeignete Maßnahmen gesetzt werden. Die im § 63 Abs. 7 erster Satz aufgezählten Maßnahmen sind jedoch verboten. Dabei handelt es sich um die Verwendung von Schusswaffen, das Legen von Schreckschüssen mit Automaten in der Nähe von Wohngebäuden und das Hetzen des Wildes mit Hunden. Das Legen von einzelnen Schreckschüssen, also ohne Verwendung eines Automaten, ist erlaubt, wenn dies mit der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten abgesprochen wurde. Wird entgegen dieses Verbots eine der aufgezählten Maßnahmen angewendet oder findet beim Legen eines Schreckschusses keine Abstimmung mit der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten statt, soll dies entsprechend geahndet werden können.

Im Fall von rechtswidrig installierten Schreckschussautomaten hat die Bezirksverwaltungsbehörde einen Entfernungsauftrag zu erlassen, dessen Nichtbefolgung ebenfalls unter Strafe gestellt ist.

Abs. 1 Z 23: Gemäß § 65 Abs. 2 letzter Satz sind auf Grund dieser Befugnis erlegte Hasen bzw. Kaninchen der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten oder ihrem bzw. seinem Jagdschutzorgan unverzüglich abzuliefern. Wird gegen diese Verpflichtung verstoßen, soll dies entsprechend geahndet werden können.

Abs. 1 Z 24: Die Verpflichtung zur Bestellung einer bzw. eines Bevollmächtigten gemäß § 70 ist von besonderer Bedeutung, da insbesondere für die Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer immer eine Ansprechperson zur Verfügung stehen soll. Dies ist vor allem im Hinblick auf die Fallfristen zur Geltendmachung von Jagd- und Wildschäden von Bedeutung. Aber auch auf Grund der weitreichenden Verpflichtungen und Verantwortlichkeit der Jagdausübungsberechtigten muss eine entsprechende Erreichbarkeit bzw. Ortsanwesenheit gewährleistet sein. Daher soll die Unterlassung der Bestellung einer bzw. eines Bevollmächtigten einen Straftatbestand darstellen.

Schwerwiegende Verwaltungsübertretungen (Geldstrafe bis 20.000 Euro):

Abs. 2 Z 1: Die Ausübung der Jagd nach den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit stellt vor allem im Hinblick auf den Tierschutz und die Vermeidung von Tierleid einen der bedeutendsten Grundsätze

der Jagdausübung dar. Daher müssen Verstöße gegen diese entsprechend geahndet werden. Ob ein solcher Verstoß vorliegt, ist von der Strafbehörde anhand eines jagdfachlichen Gutachtens zu klären. Als Verstöße gegen die Weidgerechtigkeit zählen zB das Spannen von Drähten oder das Setzen von ähnlichen Maßnahmen zur Hervorrufung von Bastverletzungen, die Bejagung von Muttertieren in der Zeit der Jungenaufzucht, wenn die Jungtiere dadurch unnötigen Qualen ausgesetzt werden, usw.

Abs. 2 Z 2: Auch der entsprechenden Hege des Wildes kommt aus den unter Z 1 genannten Gründen eine besondere Bedeutung zu, weshalb ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur erforderlichen Wildhege unter Strafe gestellt werden muss. Als Beispiele für die Wildhegeverpflichtung können ua. die Erlegung von offensichtlich kranken Wildtieren oder die Förderung eines artenreichen Wildstands genannt werden.

Abs. 2 Z 3: Die Jagdausübung an Orten, an denen die Jagd ruht, ist verboten. Es handelt sich dabei um Flächen, auf denen die Jagd aus verschiedenen Gründen (zB Pietätsgründe - Friedhöfe Z 1, gewöhnlicherweise hohe Frequentierung - öffentliche Parkanlagen bzw. Spielplätze Z 2, besondere (Geller)Gefahrensituation - Gebäude Z 3 bzw. umfriedete Höfe und Hausgärten Z 4) nicht ausgeübt werden darf. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt - wie ein Verstoß gegen ein sachliches bzw. örtliches Verbot - in der Regel einen schweren Verstoß dar, der entsprechend zu ahnden ist.

Abs. 2 Z 4: Die Ausübung der Jagd ohne gültige Jagdkarte bzw. Jagdgastkarte (§ 31 Abs. 1), ohne den erforderlichen Sachkundenachweis (§ 31 Abs. 2) und/oder ohne die erforderliche Jagderlaubnis (§ 31 Abs. 3) stellt einen schweren Verstoß dar. Ebenso die Überschreitung der in einer Jagderlaubnis erteilten Genehmigung zur Entnahme (zB Überschreitung der zulässigen Anzahl der zu entnehmenden Wildtiere, Entnahme von nicht genehmigten Wildtierarten), welche der Jagdausübung ohne erforderliche Jagderlaubnis gleichzustellen ist. Für die Überschreitung wurde die Erlaubnis ja nicht erteilt.

Ist die beanstandete Person im Besitz der Legitimationen, hat sie diese jedoch lediglich nicht bei sich, stellt dies eine geringfügige Übertretung im Sinn des Abs. 1 Z 6 dar.

Abs. 2 Z 5: Die Jagdausübung durch minderjährige Personen ist auf Grund der besonderen Verantwortlichkeit bei der Jagdausübung und der dafür benötigten Reife oft mit einem erhöhten Gefährdungspotential verbunden. Daher muss diese immer in Begleitung einer entsprechend legitimierten volljährigen Person (zB Elternteil) erfolgen. Wird eine minderjährige Person ohne entsprechende Begleitung bei der Jagdausübung angetroffen, ist dies als schwerer Verstoß zu werten und angemessen zu sanktionieren.

Auch eine Begleitperson, die ihren Verpflichtungen nicht entsprechend nachkommt, ist nach dieser Bestimmung strafbar. Dieser kommt bei der Jagdausübung durch eine unter 18-jährige Person eine besondere Verantwortung zu, weshalb die Verletzung der Verpflichtung zur entsprechenden Beaufsichtigung geahndet werden soll. Dies ist zB dann der Fall, wenn sich die Begleitperson bei der Jagdausübung durch die begleitete minderjährige Person in einem solchen Abstand zu dieser

befindet, der ein rechtzeitiges Eingreifen oder eine etwaig erforderliche Anleitung unmöglich macht. Das bedeutet, dass sich die Begleitperson jedenfalls in einer entsprechenden Nähe zur minderjährigen Person befinden muss, um entsprechend rechtzeitig agieren bzw. reagieren zu können.

Abs. 2 Z 6: Jagdschutzorganen kommen besondere hoheitliche Befugnisse und daher eine hohe Verantwortung zu. Werden die Befugnisse missbraucht bzw. überschritten, soll dies entsprechend geahndet werden.

Auch das Töten von Hunden bzw. Katzen (durch Jagdschutzorgane oder Jagdausübungsberechtigte) ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist nach dieser Bestimmung unter Strafe gestellt.

Abs. 2 Z 7: Freilebende Wildtiere dürfen in der für sie durch die Oö. Schonzeitenverordnung festgelegten Schonzeit nicht gestört bzw. getötet werden. Die Schonzeiten werden auf Grund des besonderen Schutzes durch EU-Richtlinien (FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie) oder nach den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit bzw. wildbiologischen Gesichtspunkten festgesetzt. Der Einhaltung der festgelegten Schonzeiten kommt daher besonders hohe Bedeutung zu, weshalb ein Verstoß dagegen in der Regel schwerwiegend ist. Im Zuge eines etwaigen Verwaltungsstrafverfahrens ist bei der Strafbemessung auf Grundlage eines jagdfachlichen Sachverständigengutachtens zu klären, welche Auswirkungen die Schonzeitverletzung im Einzelfall hat. Je schwerwiegender diese sind (zB Entnahme einer ganzjährig geschonten und damit besonders geschützten Wildart oder Entnahme zur Setz-, Brut- oder Aufzuchtzeit, Entnahme von beschlagenen/trächtigen Wildtieren oder Muttertieren), desto höher sollte die Strafe bemessen werden, insbesondere um eine entsprechende spezial- bzw. generalpräventive Wirkung zu erzielen.

Von der Strafbestimmung ausdrücklich ausgenommen sind Abschüsse von bereits abgeworfenen Rehböcken, die im Rahmen einer Bewegungsjagd irrtümlich getötet werden. Irrtümlich ist ein erster Verstoß anzusehen, erfolgt ein derartiger Abschuss wiederholt, ist nicht mehr von einem Irrtum auszugehen. Grund für diese Ausnahme ist, dass es gerade im Rahmen von Bewegungsjagden nicht so einfach ist, einen abgeworfenen Rehbock von einem weiblichen Stück zu unterscheiden.

Abs. 2 Z 8: Gemäß § 44 Abs. 7 sind bestimmte Tätigkeiten, wie zB der Verkauf von Federwild oder der Besitz, Transport, usw. von Wildtieren, die dem besonderen Schutz des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unterliegen, verboten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt auf Grund des besonderen Schutzes, den die Vogelschutzrichtlinie für Federwild bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie für sonstiges Wild, in der Regel eine schwerwiegende Verfehlung dar und ist durch entsprechende Strafen zu ahnden.

Abs. 2 Z 9: Wer als Jagdausübungsberechtigte bzw. Jagdausübungsberechtigter eine behördlich festgelegte Abschusssperre verletzt oder einen behördlich angeordneten Zwangsabschuss nicht erfüllt, soll entsprechend bestraft werden können.

Abs. 2 Z 10: Der Abschuss von Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) ist gemäß § 46 Abs. 1 nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans zulässig. Wer also dem Abschussplan unterliegendes Schalenwild ohne Abschussplan bzw. entgegen einer auf Grund § 46 erlassenen Verordnung erlegt (Überschreitung der Abschussplanzahlen trotz Verbot), soll entsprechend bestraft werden können. Davon ausgenommen ist natürlich zB die erforderliche Erlösung von verletztem (zB Unfallwild, das noch lebt, aber so stark verletzt ist, dass es erlöst werden muss) oder verwaistem Wild.

Auch die Verletzung dieser Verpflichtung (§ 47 Abs. 4) stellt einen Straftatbestand dar. § 47 Abs. 4 normiert zudem eine Verpflichtung zur unverzüglichen und entsprechend detaillierten Meldung des Abschusses von erlöstem/verwaistem Wild an die Bezirksverwaltungsbehörde. Auch die Verletzung dieser Meldepflicht bzw. die Nichtvorlage eines entsprechenden Nachweises ist strafbar.

Die Erfüllung der Abschusspläne ist insbesondere in Zeiten des Klimawandels von besonderer Bedeutung. Daher soll die Unterschreitung der vorgegebenen Abschusszahlen, dh. die Nichterfüllung der Abschusspläne entsprechend sanktioniert werden können. Im Rahmen eines etwaigen Strafverfahrens ist einerseits auf den Grad der Mindererfüllung (wieviel Prozent zum Gesamtabschuss nicht erlegt wurden) und andererseits auf die besonderen Umstände im Einzelfall (Grund der Mindererfüllung) Bedacht zu nehmen.

Gemäß § 47 Abs. 5 ist auf Grundlage des Abs. 4 erlöstes Wild, das dem besonderen Schutz der Vogelschutzrichtlinie bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie unterliegt, auf Aufforderung der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister vorzulegen. Dies soll eine entsprechende Überwachungsmöglichkeit für die Bezirksverwaltungsbehörde gewährleisten, die auf Grund des besonderen Schutzes der betroffenen Wildtierarten jedenfalls gegeben sein muss.

Abs. 2 Z 11: Die Grünvorlage (Vorlage des erlegten Wildtiers) dient insbesondere der Überprüfung der Abschussplanerfüllung durch die Behörde. Wird eine solche gemäß § 47 Abs. 6 angeordnet und diese Anordnung nicht befolgt bzw. der im ersten Satz vorgeschriebene Nachweis nicht erbracht, stellt dies - auf Grund der besonderen Bedeutung der Abschussplanerfüllung bzw. deren behördlicher Kontrolle - in der Regel eine schwerwiegende Verfehlung dar.

Die Behörde kann gemäß § 47 Abs. 7 aus den soeben dargelegten Gründen auch die Vorlage der erbeuteten Trophäen von Schalenwild inklusive der dazugehörigen gesamten Kiefer anordnen.

Abs. 2 Z 12: Wild darf nur in jenem Zeitraum, der im § 48 Abs. 1 angeführt ist, gefüttert werden. Erfolgt eine Fütterung außerhalb dieses Zeitraums und liegt keine behördlich festgestellte Notzeit vor, stellt dies eine Verwaltungsübertretung dar. Im Fall der behördlich festgestellten Notzeit besteht eine Fütterungsverpflichtung. Auch ein Verstoß gegen diese ist auf Grund der Hegeverpflichtung und der Weidgerechtigkeit entsprechend zu ahnden.

Eine allfällige Fütterung innerhalb des angegebenen Zeitraums hat auf eine näher bestimmte Art und Weise (Dauer, Menge, Art der Futtermittel) zu erfolgen. Wird gegen diese Grundsätze verstoßen, dh. beispielsweise nicht artgerechtes Futter verwendet, ist dies ebenfalls strafbar.

Gemäß § 48 Abs. 5 sind bei der Einrichtung von Futterplätzen bestimmte Mindestentfernungen einzuhalten. Weiters ist die Rotwildfütterung in Nadelholzbeständen unter einem Alter von 50 Jahren verboten. Verstöße gegen diese Vorschriften sind ebenfalls gemäß Z 12 strafbar.

Die beabsichtigte Errichtung einer Rotwildfütterung ist der Behörde anzuzeigen (§ 49). Wird eine solche ohne Anzeige, vor Ablauf der Untersagungsfrist oder trotz Untersagung errichtet bzw. werden etwaige Bescheidauflagen nicht eingehalten, stellt dies eine Verwaltungsübertretung dar. Auch die Verletzung der Meldepflicht betreffend die bei der Fütterung anwesenden Rotwildstücke bzw. von bereits bestehenden Rotwildfütterungen oder der Anzeigepflicht bei Auflassung einer Rotwildfütterung sowie die Nichtbefolgung eines Wiederherstellungs- bzw. Entfernungsauftrags soll entsprechend geahndet werden.

Abs. 2 Z 13: Zum Schutz des Wildes ist es gemäß § 52 Abs. 2 verboten, Wild zu beunruhigen, verfolgen, berühren oder aufzunehmen. Auch das Anlocken und die Fütterung sind verboten. Diese Handlungen können beim Wild großen Schaden verursachen, insbesondere wenn Jungtiere berührt bzw. aufgenommen werden oder eine Fütterung mit nicht artgerechten Futter- bzw. Lebensmitteln erfolgt. Daher soll dieses strenge Verbot entsprechend bestraft werden können.

Abs. 2 Z 14: Nach dieser Bestimmung ist die illegale Errichtung von Wildwintergattern, die Nichteinhaltung von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen oder die Nichtbefolgung eines Entfernungsauftrags strafbar.

Abs. 2 Z 15: Die Nachsuche ist gemäß den Vorgaben des § 55 unverzüglich durchzuführen, damit das verletzte Wild möglichst wenig Qualen erleidet. Sie stellt im Sinn der Weidgerechtigkeit und des Tierschutzes eine besonders bedeutende Verpflichtung dar. Verletztes Wild muss so schnell als möglich von seinen Qualen erlöst werden. Daher soll ein Verstoß gegen diese entsprechend geahndet werden können.

Abs. 2 Z 16: Auch die Verwendung von Fallen hat unter strengen Bedingungen zu erfolgen, um unnötiges Tierleid zu verhindern. Ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 57 bzw. einer auf Grund des § 57 erlassenen Verordnung soll daher je nach Schweregrad entsprechend bestraft werden können.

Abs. 2 Z 17: Die Hege von Schwarzwild, von Beutegreifern und für die Sicherheit von Menschen gefährlichem Wild ist strengstens verboten. Insbesondere die Hege von Schwarzwild ist in Zeiten der ASP-Ausbreitung in den Nachbarländern Österreichs äußerst bedenklich. Durch die höhere Strafdrohung soll vor allem eine generalpräventive Wirkung erzielt werden.

Abs. 2 Z 18: Das beabsichtigte Aussetzen nicht heimischer Wildarten soll von der Bezirksverwaltungsbehörde im Vorhinein geprüft werden können, um negative Auswirkungen auf die heimischen Wildarten bzw. die Land- und Forstwirtschaft möglichst hintanzuhalten. Daher ist ein Aussetzen ohne entsprechende Bewilligung strafbar.

Wildarten, die nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten als invasive Arten gelten, dürfen gemäß § 59 Abs. 2 auf Grund der damit verbundenen negativen Auswirkungen auf die heimische Biodiversität keinesfalls ausgesetzt werden. Ein Verstoß gegen ein solches Verbot stellt eine besonders schwerwiegende Übertretung dar, weil eine weitere Verbreitung dieser Arten möglichst hintangehalten werden soll.

Abs. 2 Z 19: Auch den sachlichen und örtlichen Verboten der §§ 61 und 62 kommen bei der Jagdausübung eine besondere Bedeutung zu. Ein Verstoß gegen diese soll entsprechend dem Gewicht der Übertretung geahndet werden können.

Abs. 2 Z 20: Erreichen Wildschäden ein bestimmtes Ausmaß, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag den Jagdausübungsberechtigten aufzutragen, die notwendigen Schutzmaßnahmen vorzunehmen bzw. den Wildstand entsprechend zu verringern. Die Nichtbefolgung eines solchen Auftrags, der behördlich in der Regel ja nur erteilt werden wird, wenn die Wildschäden ein beträchtliches Ausmaß erreicht haben, stellt eine schwerwiegende Übertretung dar und soll daher entsprechend bestraft werden können.

Besondere Bedeutung kommt einem solchen Auftrag zu, wenn er gemäß § 63 Abs. 5 wegen einer Gefährdung des Waldes erteilt wird. Gerade in Zeiten des Klimawandels kommt der Erhaltung des Waldes enorme Bedeutung zu.

Abs. 2 Z 21: Im § 88 ist die Möglichkeit der Behörde normiert, bestimmte Aufträge zB im Zusammenhang mit rechtswidrig errichteten Anlagen zu erlassen. Ein Verstoß gegen diese Aufträge soll nach dieser Bestimmung unter Strafe gestellt werden.

Im **Abs. 3** wird ein Strafraum für die Verletzung der Schonvorschriften richtliniengeschützter Wildarten festgelegt. In diesen Fällen ist eine Mindeststrafe von 2.000 Euro und eine Höchststrafe von 20.000 Euro vorgesehen. Dies soll - wie auch die im § 36 Abs. 1 normierte Mindestentzugsdauer für die Jagdkarte - dem besonderen Schutz der richtliniengeschützten Tierarten Rechnung tragen und insbesondere als Abschreckung im Zusammenhang mit der steigenden Wildtierkriminalität dienen.

Zu § 94:

Gemäß **Abs. 1** sollen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige individuelle Verfahren nach dem Oö. Jagdgesetz 1964 weitergeführt bzw. bei Wegfall der gesetzlichen

Grundlage eingestellt werden. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Bewilligungsverfahren an deren Stelle durch das Oö. Jagdgesetz 2024 eine bloße Anzeigepflicht tritt, sind als Bewilligungsverfahren nach den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes 1964 weiterzuführen und abzuschließen.

Abs. 2 normiert, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende rechtmäßig errichtete Wildgehege und Tiergärten in ihrem Bestand und ihrem räumlichen Umfang nicht berührt werden.

Auch die vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vorgenommenen Jagdgebietsfeststellungen sollen gemäß **Abs. 3** bis zum Ablauf der Jagdperiode bzw. bis zur gesetzlich vorgesehenen Neufeststellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde weiter gelten.

Für bereits vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes vorgenommene behördliche Arrondierungen normiert **Abs. 4**, dass diese weitergelten, solange diese nicht von der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund einer Änderung der für die bestehende Arrondierung maßgeblichen Verhältnisse oder des Wegfalls der Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 aufgehoben bzw. abgeändert werden.

Abs. 5 sieht für bestehende Jagdausschüsse (künftig Gemeindejagdvorstände) vor, dass diese ihre Tätigkeit bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode auszuüben haben und dass bestehende Geschäftsordnungen bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode gelten.

Ebenso sollen gemäß **Abs. 6** im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestehende Jagdpachtverträge bis zum Ablauf ihrer Vertragsdauer als Jagdpachtverträge im Sinn dieses Landesgesetzes gelten. Dabei ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgeblich. Dh. werden Jagdpachtverträge nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes abgeschlossen, sind sie nach den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes 2024 abzuschließen und zu beurteilen. Erfolgt der Vertragsabschluss jedoch vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes, entfaltet er aber erst danach seine Wirkung, ist er nach den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes 1964 zu beurteilen.

Gemäß **Abs. 7** gelten Jagdgesellschaften, deren Gründung der Jagdbehörde im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits angezeigt worden ist, als Jagdgesellschaften im Sinn dieses Landesgesetzes. Bestehende Jagdgesellschaften bleiben daher so lange bestehen, bis der Gesellschaftsvertrag aufgelöst wird.

Auch Jagdverwalterinnen bzw. Jagdverwalter die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestellt waren, haben ihre Funktion gemäß **Abs. 8** bis zu deren Ablauf - zB bis zum Zustandekommen des Pachtvertrags - auszuüben.

Gemäß **Abs. 9** gelten Abtretungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes rechtmäßig bestehen, bis zum Ablauf der jeweiligen Jagdperiode weiter.

Vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in Oberösterreich gültig ausgestellte Jagdkarten, Jagdgastkarten und Jagderlaubnisscheine gelten gemäß **Abs. 10** bis zu ihrem Ablauf als Jagdkarten, Jagdgastkarten und Jagderlaubnisscheine im Sinn dieses Landesgesetzes. Dasselbe gilt für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits abgelegte Jagdprüfungen.

Auch Jagdschutzorgane, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestellt waren, gelten gemäß **Abs. 11** als für die laufende Jagdperiode bestellte Jagdschutzorgane im Sinn dieses Landesgesetzes. Eine bereits abgelegte Prüfung für den Jagdschutzdienst gilt als Prüfung im Sinn dieses Landesgesetzes. Zeugnisse der Jagdhüterinnen- bzw. Jagdhüterprüfung und Berufsjägerinnen- bzw. Berufsjägerprüfung sind weiterhin gültig. Die bisher ausgestellten Ausweise und Jagdschutzabzeichen gelten als Dienstausweise und Jagdschutzabzeichen im Sinn des § 39 Abs. 4 weiter. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestellte und bestätigte Jagdschutzorgane haben bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes die im § 39 Abs. 6 vorgeschriebene Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Das im § 39 Abs. 6 vorgesehene Verzeichnis der Jagdschutzorgane ist innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes einzurichten.

Nach dem Oö. Jagdgesetz 1964 bewilligte bzw. anerkannte Fachkurse gelten gemäß **Abs. 12** als Fachkurse im Sinn dieses Landesgesetzes.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Bewilligungen, behördliche Anordnungen und sonstige behördliche Verfügungen gelten gemäß **Abs. 13** bis zu deren Ablauf als Bewilligungen, behördliche Anordnungen bzw. sonstige behördliche Verfügungen im Sinn dieses Landesgesetzes.

Abschusspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes aufrecht sind, gelten gemäß **Abs. 14** bis zu deren Ablauf weiter und sind entsprechend zu erfüllen.

Abschussmeldungen im Sinn des § 47 Abs. 1 dürfen gemäß **Abs. 15** nach Ablauf eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes nur mehr über die Jagddatenbank (§ 90) erfolgen. Für das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes laufende Jagdjahr ist die im § 51 Oö. Jagdgesetz 1964 vorgesehene Abschussliste auf die in dieser Bestimmung beschriebenen Weise zu übermitteln.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Jagdeinrichtungen bzw. behördlich bestimmte Jägernotwege gelten gemäß **Abs. 16 und 17** als Jagdeinrichtungen bzw. Jägernotwege im Sinn dieses Landesgesetzes.

Bereits bestehende Ruhezoneen bzw. Wildfolgevereinbarungen und bereits bewilligte Wildwintergatter gelten gemäß **Abs. 18 bis 20** bis zu deren Ablauf als Ruhezoneen, Wildfolgevereinbarungen bzw. Wildwintergatter im Sinn dieses Landesgesetzes.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Jagd- und Wildschadenskommissionen haben ihre gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß **Abs. 21** bis zur Einrichtung der neuen Schiedsstellen zu erfüllen.

Bevollmächtigte, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestellt waren, gelten gemäß **Abs. 22** als Bevollmächtigte im Sinn dieses Landesgesetzes.

Der Oö. Landesjagdverband besteht gemäß **Abs. 23** weiterhin. Die Organe des Oö. Landesjagdverbands und der Bezirksgruppen haben ihre Aufgaben bis zum Ende ihrer Funktionsperiode bzw. bis zur Neubestellung der Organe auszuüben. Die bisher gefassten Beschlüsse, Entscheidungen und Rechtsakte sind weiterhin gültig. Bereits bestehende Mitglieder des Oö. Landesjagdverbands gelten als Mitglieder im Sinn dieses Landesgesetzes.

Gemäß **Abs. 24** wird der Landesjagdbeirat mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes aufgelöst und dessen Aufgaben vom Landesjagdausschuss übernommen. Die Bezirksjagdbeiräte sind binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes neu zu besetzen. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehenden Bezirksjagdbeiräte haben ihre Aufgaben bis zur Besetzung der neuen Bezirksjagdbeiräte auszuüben.

Zu § 95:

Abs.1 regelt das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes wird im **Abs. 2** das Außerkrafttreten des Gesetzes vom 3. April 1964 über die Regelung des Jagdwesens (Oö. Jagdgesetz), LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2022, normiert.

Im **Abs. 3** wird festgehalten, dass dieses Landesgesetz einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S 1 ff., unterzogen wurde.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz über die Regelung des Jagdwesens in Oberösterreich (Oö. Jagdgesetz 2024) beschließen. Für die Vorberatung kommt der Ausschuss für Standortentwicklung in Betracht.

Linz, am 13. November 2023
Für die Oö. Landesregierung:
Michaela Langer-Weninger, PMM
Landesrätin

Landesgesetz
über die Regelung des Jagdwesens in Oberösterreich
(Oö. Jagdgesetz 2024)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt
Jagdrecht und Ausübung des Jagdrechts

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze des Jagdrechts
- § 3 Jagdjahr; Jagdperiode
- § 4 Wild; Wildhege
- § 5 Wildgehege
- § 6 Tiergärten
- § 7 Ruhen der Jagd
- § 8 Jagdgebiete
- § 9 Eigenjagdgebiet
- § 10 Genossenschaftliches Jagdgebiet
- § 11 Jagdberechtigte; Jagdausübungsberechtigte

2. Abschnitt
Feststellung der Jagdgebiete

- § 12 Zuständigkeit
- § 13 Verfahren
- § 14 Vereinigung und Zerlegung von genossenschaftlichen Jagdgebieten
- § 15 Jagdanschlüsse
- § 16 Abrundung von Jagdgebieten
- § 17 Veränderungen des Jagdgebiets während der Jagdperiode

3. Abschnitt
Ausübung der genossenschaftlichen Jagd
und Verwertung des Jagdrechts in Eigenjagdgebieten

- § 18 Jagdgenossenschaft
- § 19 Gemeindejagdvorstand
- § 20 Obfrau bzw. Obmann des Gemeindejagdvorstands
- § 21 Verpachtung des Jagdrechts im genossenschaftlichen Jagdgebiet
- § 22 Pächterfähigkeit

- § 23 Jagdgesellschaft
- § 24 Verwertung des Jagdrechts in Jagdanschläüssen
- § 25 Jagdverwaltung
- § 26 Verteilung des Jagdpachtentgelts
- § 27 Verbot der Unterpacht; Abtretung für die restliche Pachtdauer
- § 28 Auflösung des Jagdpachtvertrags
- § 29 Widerspruch der Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen
- § 30 Verwertung des Jagdrechts in Eigenjagdgebieten

4. Abschnitt **Jagdliche Legitimationen**

- § 31 Jagdkarte; Jagdgastkarte; Jagderlaubnisschein
- § 32 Jagdgastkarte
- § 33 Jagdkarte
- § 34 Voraussetzungen für die Erlangung einer Jagdkarte
- § 35 Jagdliche Eignung
- § 36 Entziehung der Jagdkarte
- § 37 Durchführungsbestimmungen

5. Abschnitt **Schutz der Jagd**

- § 38 Verpflichtung zum Jagdschutz
- § 39 Jagdschutzorgane
- § 40 Jagdhüterinnen- bzw. Jagdhüterprüfung; Berufsjägerinnen- bzw. Berufsjägerprüfung
- § 41 Fachkurs
- § 42 Befugnisse der Jagdschutzorgane

6. Abschnitt **Jagdregeln**

- § 43 Schonzeiten
- § 44 Ausnahmen von den Schonzeiten
- § 45 Abschusssperre; Zwangsabschuss
- § 46 Abschussplan
- § 47 Erfüllung des Abschussplans
- § 48 Wildfütterung
- § 49 Errichtung von Rotwildfütterungen
- § 50 Jagdeinrichtungen
- § 51 Jägernotweg
- § 52 Verhaltensregeln im Jagdgebiet
- § 53 Ruhezone

- § 54 Wildwintergatter
- § 55 Wildfolge; Nachsuche
- § 56 Jagdhunde
- § 57 Fangen von Wild
- § 58 Schwarzwild und Beutegreifer
- § 59 Auswilderung
- § 60 Invasive Arten
- § 61 Sachliche Verbote
- § 62 Örtliche Verbote

7. Abschnitt

Jagd- und Wildschäden

- § 63 Verhinderung von Wildschäden
- § 64 Haftung für Jagd- und Wildschäden
- § 65 Garten- und Baumschutz
- § 66 Schadensermittlung
- § 67 Geltendmachung des Anspruchs auf Jagd- oder Wildschadenersatz
- § 68 Schiedsstelle
- § 69 Bestellung der Mitglieder der Schiedsstelle
- § 70 Bestellung einer bzw. eines Bevollmächtigten der bzw. des Jagdausübungsberechtigten
- § 71 Anmeldung des Schadens
- § 72 Entsendung von Vertrauenspersonen
- § 73 Verfahrensbestimmungen; Vergleich

8. Abschnitt

Behörden, sonstige Organe und besondere Bestimmungen

- § 74 Oö. Landesjagdverband
- § 75 Aufgaben des Oö. Landesjagdverbands
- § 76 Aufgaben der Bezirksgruppen
- § 77 Organe des Oö. Landesjagdverbands
- § 78 Landesjagdausschuss
- § 79 Vorstand
- § 80 Landesjägermeisterin bzw. Landesjägermeister
- § 81 Organe der Bezirksgruppen
- § 82 Funktionsperiode der Organe des Landesjagdverbands und der Bezirksgruppen
- § 83 Mitgliedsbeiträge; sonstige Pflichten der Mitglieder
- § 84 Satzungen des Oö. Landesjagdverbands
- § 85 Aufsicht über den Oö. Landesjagdverband
- § 86 Behörden
- § 87 Zugang von berechtigten Umweltorganisationen zu den Gerichten
- § 88 Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

- § 89 Bezirksjagdbeirat
- § 90 Digitaler Jagdkataster, Jagddatenbank, Jagdstatistik; Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 91 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
- § 92 Mitwirkung sonstiger Organe

9. Abschnitt Straf- und Schlussbestimmungen

- § 93 Strafbestimmungen
- § 94 Übergangsbestimmungen
- § 95 Inkrafttreten

1. Abschnitt Jagdrecht und Ausübung des Jagdrechts

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Jagd ist nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes auszuüben.
- (2) Diesem Landesgesetz unterliegen nicht:
 - 1. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen;
 - 2. Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen, die in Umsetzung der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen angeordnet werden.
- (3) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 2 Grundsätze des Jagdrechts

- (1) Das Jagdrecht erfließt aus dem Grundeigentum und ist mit diesem verbunden.
- (2) Die Jagd als Teil der Landeskultur ist in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit unter Bedachtnahme auf die Interessen einer geordneten und planmäßigen Jagdwirtschaft auszuüben, um einen artenreichen, gesunden und den Lebensraumverhältnissen angemessenen Wildbestand zu erzielen und zu erhalten, insbesondere auch zum Zweck der Wildschadensverhütung in der Land- und Forstwirtschaft. Im Widerstreit mit den jagdlichen Interessen kommt den Interessen der Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe dieses Landesgesetzes der Vorrang zu. Zur Jagd zählt auch die Falknerei.
- (3) Das Jagdrecht umfasst die ausschließliche Befugnis bzw. Verpflichtung,
 - 1. das Wild im Jagdgebiet zu hegen (§ 4 Abs. 2),
 - 2. dem Wild im Jagdgebiet nachzustellen, es zu fangen, zu erlegen und sich anzueignen und

3. sich im Jagdgebiet verendetes Wild, Fallwild und Abwurfstangen und - soweit dem keine anderen gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen - das Gelege des Federwildes anzueignen.

§ 3

Jagdjahr; Jagdperiode

(1) Das Jagdjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

(2) Die Jagdperiode beträgt in Gemeinden mit überwiegendem Rotwildbestand neun Jahre, im Übrigen sechs Jahre.

(3) Abweichend vom Abs. 2 kann die Bezirksverwaltungsbehörde für den Fall, dass in einer Gemeinde zwei oder mehrere Jagdgebiete bestehen, mit Zustimmung der betroffenen Jagdberechtigten und Jagd Ausübungsberechtigten im Zuge der Jagdgebietsfeststellung eine Jagdperiode über sechs bzw. neun Jahre hinaus verlängern, um die Jagdperioden innerhalb des jeweiligen Gemeindegebiets anzugleichen. In diesem Fall ist die Jagdgebietsfeststellung für sämtliche im Gemeindegebiet liegenden Jagdgebiete zum Ablauf der zuletzt ablaufenden Jagdperiode gemeinsam durchzuführen. Wird eine Jagdperiode auf diese Weise verlängert, ist eine entsprechende Anpassung der Vertragsdauer im Jagdpachtvertrag vorzunehmen.

(4) Erstreckt sich ein Eigenjagdgebiet über Gemeindegrenzen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde mit Zustimmung der bzw. des Eigenjagdberechtigten im Zuge der Jagdgebietsfeststellung die Jagdperiode an jene anpassen, die im genossenschaftlichen Jagdgebiet jener Gemeinde gilt, in der der überwiegende Teil des Eigenjagdgebiets liegt. Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 4

Wild; Wildhege

(1) Wild im Sinn dieses Landesgesetzes sind folgende jagdbaren Tiere:

1. Haarwild:

a) Schalenwild: Rotwild (*Cervus elaphus*), Damwild (*Dama dama*), Sikawild (*Cervus nippon*), Rehwild (*Capreolus capreolus*), Gamswild (*Rupicapra rupicapra*), Steinwild (*Capra ibex*), Muffelwild (*Ovis ammon musimon*), Schwarzwild (*Sus scrofa*), Elchwild (*Alces alces*);

b) Beutegreifer: Braunbär (*Ursus arctos*), Waschbär (*Procyon lotor*), Wolf (*Canis lupus*), Fuchs (*Vulpes vulpes*), Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*), Goldschakal (*Canis aureus*), Dachs (*Meles meles*), Baummartener (*Martes martes*), Steinmarder (*Martes foina*), Iltis (*Mustela putorius*), Hermelin (*Mustela erminea*), Mauswiesel (*Mustela nivalis*), Fischotter (*Lutra lutra*), Mink (*Neovison vison*), Luchs (*Lynx lynx*), Wildkatze (*Felis silvestris*);

c) Nagetiere und Hasenartige: Feldhase (*Lepus europaeus*), Schneehase (*Lepus timidus*), Wildkaninchen (*Oryctolagus cuiculus*), Murmeltier (*Marmota marmota*);

2. Federwild:

a) Hühnervögel: Auerwild (*Tetrao urogallus*), Birkwild (*Tetrao tetrix*), Rackelwild (*Lyrurus tetrix* × *Tetrao urogallus*), Haselwild (*Bonasa bonasia*), Schneehuhn (*Lagopus mutus*),

Steinhuhn (*Alectoris graeca*), Rebhuhn (*Perdix perdix*), Fasan (*Phasianus cochicus*), Bläßhuhn (*Fulica atra*);

b) Greifvögel: Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Sperber (*Accipiter nisus*), Steinadler (*Aquila chrysaetos*);

c) Wildtauben: Hohltaube (*Columba oenas*), Turteltaube (*Streptopelia turtur*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Türkentaube (*Streptopelia decaocto*);

d) Wasservögel: Graugans (*Anser anser*), Saatgans (*Anser fabalis*), Blässgans (*Anser albifrons*), Zwerggans (*Anser erythropus*), Kurzschnabelgans (*Anser brachyrhynchus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Krickente (*Anas crecca*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Tafelente (*Aythya ferina*), Schellente (*Bucephala clangula*), Knäckente (*Anas querquedula*), Schnatterente (*Anas strepera*), Pfeifente (*Anas penelope*), Spießente (*Anas acuta*), Löffelente (*Anas clypeata*), Kolbenente (*Netta rufina*), Bergente (*Aythya marila*), Moorente (*Aythya nyroca*), Eisente (*Clangula hyemalis*), Samtente (*Melanitta fusca*), Eiderente (*Somateria mollissima*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Graureiher (*Ardea cinerea*).

(2) Wildhege im Sinn dieses Landesgesetzes umfasst die von der bzw. vom Jagdausübungsberechtigten unter Beachtung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes und unter Berücksichtigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei und sonstiger gesetzlich geschützter Interessen zu treffenden erforderlichen Maßnahmen zum Zweck der Entwicklung und Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildstands.

§ 5

Wildgehege

(1) Ein Wildgehege ist eine eingezäunte Fläche, auf der Wild im Sinn des § 4 Abs. 1 gezüchtet oder zur Gewinnung von Fleisch oder sonstigen tierischen Produkten oder zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten wird.

(2) Die beabsichtigte Errichtung eines Wildgeheges ist - abgesehen vom Abs. 6 - der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Der Anzeige sind folgende Unterlagen anzufügen:

1. eine Beschreibung des Vorhabens (insbesondere die Angaben betreffend das Ausmaß der umzäunten Fläche, der gehaltenen Wildart, usw.) sowie ein Lageplan;
2. eine Zustimmungserklärung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers, wenn die Errichtung auf fremdem Grund beabsichtigt ist;
3. eine Bestätigung der Gemeinde (in deren Gebiet die Errichtung geplant ist), dass gegen die Errichtung des angezeigten Wildgeheges keine Bedenken bestehen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Errichtung eines Wildgeheges gemäß Abs. 2 innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige zu untersagen, wenn einer oder mehrere der folgenden Untersagungsgründe vorliegen:

1. die Fläche des angezeigten Wildgeheges ist größer als 20 Hektar;
2. der Waldanteil der beanspruchten Fläche gemäß Z 1 beträgt über 10 Prozent;
3. das Auswechseln des Wildes in die freie Wildbahn und ein Einwechseln von Schalenwild wird nicht wirksam verhindert;

4. im Fall der Waldinanspruchnahme wird durch die Errichtung des angezeigten Wildgeheges die Erhaltung des Waldes gefährdet (§ 63 Abs. 4);
5. durch die angezeigte Errichtung des Wildgeheges wird die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen u. dgl., bzw. im Fall der Waldinanspruchnahme wird die Erholungswirkung des Waldes unzumutbar eingeschränkt;
6. im Fall der Errichtung in einem genossenschaftlichen Jagdgebiet werden die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und der Jagd, insbesondere die jagdliche Nutzbarkeit, vorhandene Wildwechsel, Äsungsflächen und Einstände des Wildes u. dgl. erheblich beeinträchtigt.

Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der dreimonatigen Frist nachweisbar abfertigt, zB der Post zur Zustellung übergibt. Wird die angezeigte Errichtung des Wildgeheges nicht innerhalb der genannten Frist untersagt, darf mit der Ausführung des Wildgeheges der Anzeige entsprechend begonnen werden. Gleiches gilt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde der bzw. dem Anzeigenden vor Ablauf der genannten Frist schriftlich mitteilt, dass eine Untersagung der Ausführung nicht erfolgen wird.

(4) Anstelle der Untersagung kann die Bezirksverwaltungsbehörde in den Fällen des Abs. 3 Z 3 bis 6 innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. Wird ein solcher Bescheid erlassen, darf mit der Errichtung des Wildgeheges erst nach dessen Rechtskraft begonnen werden.

(5) Dient das Wildgehege wissenschaftlichen Zwecken oder solchen, die im Zusammenhang mit der Walderhaltung stehen und sind die Voraussetzungen des Abs. 3 Z 1 oder 2 nicht erfüllt, kann von einer Untersagung Abstand genommen werden. Bei der Festlegung einer Wildstandsobergrenze ist auch auf die Gesunderhaltung des Wildes Bedacht zu nehmen.

(6) Abweichend vom Abs. 2 bedarf die Errichtung von Wildgehegen, in denen Schwarzwild gehalten werden soll, einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Hinsichtlich der dem Antrag anzufügenden Unterlagen gilt Abs. 2 sinngemäß. Zusätzlich ist dem Antrag eine Bestätigung des Gemeindejagdvorstands und der bzw. des Jagd ausübungs berechtigten anzufügen, dass gegen die Errichtung des beantragten Wildgeheges keine Bedenken bestehen. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn die Fläche des beantragten Wildgeheges größer als 10 Hektar ist oder einer der Untersagungsgründe des Abs. 3 Z 3 bis 6 vorliegt. Die Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um den Bewilligungsvoraussetzungen zu entsprechen. Abs. 5 gilt hinsichtlich der höchstzulässigen Fläche sinngemäß.

(7) Für die Abänderung eines Wildgeheges sind die Bestimmungen über die Errichtung mit der Maßgabe anzuwenden, dass das bisherige Flächenausmaß des Wildgeheges mit zu berücksichtigen ist.

(8) Fällt eine Voraussetzung für die Errichtung des Wildgeheges weg, hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine angemessene Frist für die Wiederherstellung der fehlenden Voraussetzung einzuräumen. Erfolgt keine fristgerechte Wiederherstellung der weggefallenen Voraussetzung, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Entfernung des Wildgeheges mit Bescheid aufzutragen.

(9) Die bzw. der über das Wildgehege Verfügungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass in Wildgehegen gehaltene Wildarten, die in den benachbarten Jagdgebieten nicht vorkommen und

jedenfalls Schwarzwild, nicht in die freie Wildbahn auswechseln. Ein trotz dieser Verpflichtung erfolgtes Auswechseln von Wild in die freie Wildbahn ist unverzüglich der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten anzuzeigen.

(10) Die Auflassung eines Wildgeheges ist der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

(11) Wird die Entfernung des Wildgeheges (Abs. 8) oder die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands (§ 88) aufgetragen oder ein Wildgehege aufgelassen (Abs. 10), hat die bzw. der Verfügungsberechtigte dafür zu sorgen, dass jene gehaltenen Wildarten, die in den benachbarten Jagdgebieten nicht vorkommen und jedenfalls Schwarzwild, nicht in die freie Wildbahn auswechseln. Zudem sind die errichteten baulichen Anlagen und Umfriedungen vollständig zu entfernen. Wird im Fall der Auflassung eines Wildgeheges (Abs. 10) die Entfernung nicht binnen einer angemessenen Frist durchgeführt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde diese mit Bescheid auftragen.

(12) Das Hegen, Fangen oder Töten des in einem Wildgehege gehaltenen Wildes steht ausschließlich den über das Wildgehege Verfügungsberechtigten oder den von diesen ermächtigten Personen zu. Abschüsse in einem Wildgehege dürfen, sofern sie nicht von den Verfügungsberechtigten durchgeführt werden, nur durch Inhaberinnen bzw. Inhaber einer gültigen Jagdkarte erfolgen und sind rechtzeitig vor ihrer Durchführung der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten oder deren bzw. dessen Jagdschutzorgan anzuzeigen.

(13) Wild, welches in ein Wildgehege eingesetzt wird, ist deutlich sichtbar und in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

(14) Die Bestimmungen über Schonzeiten und Abschussplanung gelten nicht für Wild, das in einem Wildgehege gehalten wird.

§ 6

Tiergärten

(1) Ein Tiergarten ist eine eingezäunte Fläche, auf der Wildarten im Sinn des § 4 Abs. 1 zum Zweck der Schaustellung gehalten werden.

(2) Die Errichtung eines Tiergartens bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Ist die Bewilligungswerberin bzw. der Bewilligungswerber nicht selbst Eigentümerin bzw. Eigentümer der betreffenden Grundflächen, hat sie bzw. er deren bzw. dessen Zustimmung nachzuweisen. Der Antrag hat eine Beschreibung des Vorhabens, das Ausmaß des Tiergartens und einen Lageplan zu enthalten. Darüber hinaus sind dem Antrag Bestätigungen der Gemeinde (in deren Gebiet die Errichtung geplant ist), des Gemeindejagdvorstands und der bzw. des Jagdausübungsberechtigten anzufügen, aus denen hervorgeht, dass gegen die Errichtung des Tiergartens keine Bedenken bestehen.

(3) Die Bewilligung für die Errichtung eines Tiergartens ist zu erteilen, wenn

1. dessen Fläche mindestens 10 Hektar umfasst,
2. ein öffentliches Interesse an der Schaustellung von Wild, insbesondere im Hinblick auf den Fremdenverkehr, die Wissensvermittlung oder die Erholung besteht und er für die Allgemeinheit zugänglich ist,
3. ein den gehaltenen Wildarten angepasstes Biotop vorhanden ist,

4. er über Einrichtungen zur Vermittlung von Wissen über die gehaltenen Wildarten (Schaufeln, Beschreibung der Lebensgewohnheiten, des Vorkommens u. dgl.) verfügt und
5. kein Untersagungsgrund gemäß § 5 Abs. 3 Z 3 bis 5 gegeben ist.

(4) Wird die Voraussetzung des Abs. 3 Z 1 nicht erfüllt, kann die Bewilligung erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse im Sinn des Abs. 3 Z 2 am beantragten Standort besteht und die Interessen der Jagd nicht maßgeblich beeinträchtigt werden.

(5) Die Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, um den Bewilligungsvoraussetzungen des Abs. 3 zu entsprechen.

(6) § 5 Abs. 7 bis 12 und 14 gelten sinngemäß.

§ 7

Ruhen der Jagd

(1) Flächen, auf denen die Jagd - mit Ausnahme der Falknerei - ruht, sind:

1. Friedhöfe; Waldfriedhöfe, sofern sie durch eine dauernde Umfriedung umschlossen und entsprechend gekennzeichnet sind;
2. die der Erholung dienenden öffentlichen Parkanlagen und öffentlichen Spielplätze;
3. Gebäude (ausgenommen § 58 Abs. 3);
4. Höfe und Hausgärten, die durch eine dauernde Umfriedung (zB Hecken, Gitter, Mauern, Zäune u. dgl.) umschlossen sind;
5. nicht forstlich genutzte Grundflächen, die durch eine feste natürliche oder künstliche Umfriedung schalenwild- und hasendicht dauernd umschlossen sind; landesübliche Weidezäune gelten nicht als Umfriedungen in diesem Sinn;
6. Einrichtungen und Betriebe, in denen jagdbare Tiere nicht im Zustand der natürlichen Freiheit gehalten werden (wie zB Pelztierzuchtanstalten und Fasanerien);
7. Wildgehege (§ 5) und Tiergärten (§ 6).

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Flächen im Sinn des Abs. 1 einen Abschuss mit Bescheid anordnen, wenn dies aus den Gründen des § 44 Abs. 2 Z 1 bis 4 erforderlich ist. § 45 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 8

Jagdgebiete

Die Jagdgebiete werden unterschieden in:

1. Eigenjagdgebiete (§ 9);
2. genossenschaftliche Jagdgebiete (§ 10).

§ 9

Eigenjagdgebiet

(1) Das Eigenjagdgebiet ist eine im Alleineigentum oder im gemeinschaftlichen Eigentum (§ 361 ABGB) stehende zusammenhängende, jagdlich nutzbare Grundfläche im Ausmaß von mindestens 115 Hektar, die von der Bezirksverwaltungsbehörde als Eigenjagdgebiet festgestellt wurde.

Innerhalb des Eigenjagdgebiets gelegene Wildgehege (§ 5) oder Tiergärten (§ 6) sind bei der Berechnung der erforderlichen Gesamtfläche abzuziehen.

(2) Als Eigenjagdgebiet gelten Grundflächen im Ausmaß von weniger als 115 Hektar dann, wenn sie mit Grundflächen in Niederösterreich, Steiermark oder Salzburg zusammenhängen, mit diesen zusammen das im Abs. 1 geforderte Mindestausmaß erreichen und in den betreffenden Ländern die gleiche Begünstigung eingeräumt ist.

(3) Als zusammenhängend im Sinn des Abs. 1 gilt eine Grundfläche dann, wenn die einzelnen Grundstücke unter sich in einer solchen Verbindung stehen, dass man von einem Grundteil zum anderen gelangen kann, ohne fremden Grund zu überschreiten. Wege, Eisenbahngrundstücke, fließende natürliche oder künstliche Gewässer und andere vergleichbare Grundflächen, die ein Eigenjagdgebiet durchschneiden und auf denen nach Umfang oder Gestalt für sich allein kein geordneter Jagdbetrieb möglich ist, trennen ein etwaig festzustellendes Eigenjagdgebiet nicht und gelten als Teil des durch diese Grundflächen durchschnittenen Eigenjagdgebiets. Ein Pachtentgelt ist für diese Flächen nicht zu entrichten.

(4) Wege, Eisenbahngrundstücke, fließende natürliche oder künstliche Gewässer und andere vergleichbare Grundflächen, die in der Katasterkarte als eigenes Grundstück ausgewiesen sind und nach Umfang oder Gestalt für sich allein keinen geordneten Jagdbetrieb ermöglichen, gelten entlang der Längsachse, Weg- bzw. Fahrbahnmitte, Gewässermitte, Mitte der Gleisanlage, u. dgl., als Teil des an sie jeweils unmittelbar angrenzenden Eigenjagdgebiets, wenn sie zwischen zwei Eigenjagdgebieten liegen oder an einer Seite an ein Eigenjagdgebiet angrenzen. Grenzen derartige Grundflächen an einer Seite direkt an die Gemeindegrenze und an der anderen Seite an ein Eigenjagdgebiet an, gilt die gesamte Fläche über die Länge der gemeinsamen Grenze mit dem Eigenjagdgebiet als Teil des Eigenjagdgebiets. Abs. 3 letzter Satz gilt sinngemäß.

(5) Flächen im Sinn des Abs. 3 zweiter Satz und Abs. 4 sind bei der Berechnung der erforderlichen Mindestfläche im Sinn des Abs. 1 nicht zu berücksichtigen.

§ 10

Genossenschaftliches Jagdgebiet

Alle im Bereich einer Gemeinde gelegenen, nicht zu einem Eigenjagdgebiet gehörenden Grundstücke bilden das genossenschaftliche Jagdgebiet.

§ 11

Jagdberechtigte; Jagdausübungsberechtigte

(1) Das Jagdrecht steht mit den in diesem Landesgesetz bestimmten Beschränkungen der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer bzw. der Gesamtheit der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer zu. Als selbständiges dingliches Recht kann das Jagdrecht nicht begründet werden. Jagdberechtigte im Sinn dieses Landesgesetzes sind:

1. in Eigenjagdgebieten: die Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer (Eigenjagd);
2. in genossenschaftlichen Jagdgebieten: die Jagdgenossenschaft (Genossenschaftsjagd).

(2) Jagdausübungsberechtigte sind nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 in Eigenjagdgebieten die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer, die Pächterinnen bzw. Pächter oder die Jagdverwalterinnen

bzw. Jagdverwalter. In genossenschaftlichen Jagdgebieten sind Jagdausübungsberechtigte die Pächterinnen bzw. Pächter oder die Jagdverwalterinnen bzw. Jagdverwalter.

(3) Die Befugnis zur Eigenjagd umfasst die freie Verfügung der bzw. des Jagdberechtigten über die Form der Ausübung des Jagdrechts im Eigenjagdgebiet durch Selbstverwaltung oder Verpachtung. Gemeinden und Agrargemeinschaften dürfen ihr Eigenjagdrecht nur durch Verpachtung oder Verwaltung ausüben. Den einzelnen Mitgliedern einer Gemeinde oder Agrargemeinschaft steht kein Recht zur unmittelbaren Ausübung des Eigenjagdrechts zu.

(4) Das Jagdrecht im genossenschaftlichen Jagdgebiet ist nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes entweder zu verpachten oder durch eine Jagdverwalterin bzw. einen Jagdverwalter auszuüben.

2. Abschnitt

Feststellung der Jagdgebiete

§ 12

Zuständigkeit

Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen die Jagdgebiete festzustellen.

§ 13

Verfahren

(1) Eigentümerinnen bzw. Eigentümer, die die Feststellung von Grundflächen als Eigenjagdgebiet beantragen, haben diesen Antrag spätestens sechs Monate vor Ablauf der Jagdperiode bei der Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Spätestens zum gleichen Zeitpunkt sind Anträge auf Vereinigung oder Zerlegung genossenschaftlicher Jagdgebiete (§ 14), auf Feststellung eines Gebiets als Jagdanschluss (§ 15) und auf Gebietsabrundung (§ 16) einzubringen.

(2) Dem Antrag nach Abs. 1 sind die zur Feststellung der Voraussetzungen gemäß § 9 erforderlichen Unterlagen anzufügen. Dazu ist ein Lageplan mit aktuellen Grundstücksgrenzen der Digitalen Katastralmappe (DKM) im Maßstab 1 : 10.000 oder größer mit Darstellung der Eigenjagdgebietsfläche, der Jagdanschlüsse und der Abrundung von Jagdgebieten, sowie ein aktuelles Grundstücksverzeichnis getrennt nach Katastral- und Ortsgemeinde zu übermitteln. Diese Unterlagen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde der Jagdgebietsfeststellung zugrunde zu legen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat spätestens drei Monate vor Ablauf der Jagdperiode mit Bescheid festzustellen:

1. das Vorliegen eines Eigenjagdgebiets und welche Grundflächen dazugehören (§ 9), wobei darin enthaltene Grundflächen von Wildgehegen und Tiergärten gesondert anzuführen sind;
2. welche Arrondierungsgebiete einem anderen Jagdgebiet zugeschlagen werden (§ 16);
3. dass die nach Abzug der Grundflächen gemäß Z 1 und 2 verbleibenden Grundstücke mit ihrer ziffernmäßig anzugebenden Gesamtfläche das genossenschaftliche Jagdgebiet bilden;
4. ob das genossenschaftliche Jagdgebiet als Jagdanschluss (§ 15) gilt.

(4) Der Feststellung gemäß Abs. 1 bedarf es nicht bei Eigenjagdgebieten, bei denen keine Veränderung im Sinn des § 17 erfolgt ist. Eine Feststellung ist jedenfalls auch dann nicht erforderlich, wenn sich seit der letzten Feststellung nur die ziffernmäßige Bezeichnung von ein- oder angeschlossenen Grundstücken geändert hat und die Außengrenzen dieser Grundstücke unverändert geblieben sind. Unter diesen Voraussetzungen gilt die Feststellung als Eigenjagdgebiet für die nächste Jagdperiode weiter.

(5) Sofern sich auch sonst keine Veränderung gegenüber dem Jagdgebietsfeststellungsbescheid der letzten Jagdperiode ergeben hat und keine Änderungen gemäß Abs. 1 beantragt werden, gilt der Jagdgebietsfeststellungsbescheid der letzten Jagdperiode weiter.

§ 14

Vereinigung und Zerlegung von genossenschaftlichen Jagdgebieten

(1) Auf Antrag der beteiligten Jagdgenossenschaften hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats die Vereinigung benachbarter genossenschaftlicher Jagdgebiete oder deren Teile zu einem gemeinschaftlichen Jagdgebiet zu verfügen, wenn diese innerhalb einer Gemeinde liegen und die Vereinigung zum Zweck eines einheitlichen Jagdbetriebs erfolgt. Gleichzeitig ist auf Grund der Flächenausmaße festzulegen, in welchem Verhältnis die sich aus der Verwertung des Jagdrechts ergebenden Erträge aufzuteilen sind.

(2) Auf Antrag der Jagdgenossenschaft hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats die Zerlegung eines genossenschaftlichen Jagdgebiets in mehrere selbständige genossenschaftliche Jagdgebiete zu verfügen, wenn diese Zerlegung im Interesse der Jagd und der Land- und Forstwirtschaft gelegen und durch die Gestalt des Geländes gerechtfertigt ist und jeder selbständige Teil ein Flächenausmaß von mindestens 115 Hektar behält. Die Grenzen der einzelnen selbständigen Teile sind möglichst nach in der Natur leicht erkennbaren Linien, wie Wege, Gräben, Höhenrücken, Wasserläufen u. dgl. festzulegen.

(3) Nach Bewilligung der Vereinigung oder Zerlegung von genossenschaftlichen Jagdgebieten sind für das neue genossenschaftliche Jagdgebiet bzw. die neuen genossenschaftlichen Jagdgebiete eigene Gemeindejagdvorstände einzurichten. Erfolgt dies bis spätestens zum Beginn der nächsten Jagdperiode nicht, tritt die Bewilligung außer Kraft und hat die Bezirksverwaltungsbehörde das genossenschaftliche Jagdgebiet erforderlichenfalls neu festzustellen.

(4) Im Fall der Vereinigung von zwei oder mehreren Gemeinden bleiben die rechtskräftig festgestellten Jagdgebiete der bisherigen Gemeinden sowie die diesbezüglich bestehenden Pachtverträge für die Dauer der laufenden, bei unterschiedlichen Jagdperioden für die Dauer der am längsten währenden Jagdperiode, aufrecht. Mit Eintritt der Rechtswirksamkeit der Vereinigung der Gemeinden gelten die Jagdgebiete der bisherigen Gemeinden als Eigenjagd- und selbständige genossenschaftliche Jagdgebiete der neuen Gemeinde.

§ 15

Jagdanschlüsse

(1) Genossenschaftliche Jagdgebiete, die eine Größe von 115 Hektar nicht erreichen, sind von der Bezirksverwaltungsbehörde bei der Jagdgebietsfeststellung als Jagdanschluss an angrenzende Eigenjagdgebiete festzustellen.

(2) Wenn ein genossenschaftliches Jagdgebiet zwar eine Größe von 115 Hektar erreicht, jedoch von einem Eigenjagdgebiet in Teile getrennt wird, deren Fläche jeweils unter 115 Hektar beträgt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei der Jagdgebietsfeststellung wie folgt vorzugehen:

1. Teile des genossenschaftlichen Jagdgebiets bis zu einer Größe von 20 Hektar sind von Amts wegen als Anschluss an das angrenzende Eigenjagdgebiet festzustellen;
2. Teile des genossenschaftlichen Jagdgebiets mit einer Größe von 20 bis 115 Hektar können von der bzw. dem angrenzenden Eigenjagdberechtigten als Jagdanschluss beantragt werden und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde als solche festzustellen, wenn eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen gewährleistet ist. Ansonsten hat der Anschluss zu unterbleiben und ist nach Abs. 4 vorzugehen.

(3) Grenzen an genossenschaftliche Jagdgebiete gemäß Abs. 1 oder an deren Teile gemäß Abs. 2 zwei oder mehrere Eigenjagdgebiete an oder wird ein genossenschaftliches Jagdgebiet gemäß Abs. 2 durch zwei oder mehrere Eigenjagdgebiete in Teile getrennt,

1. ist die Zuteilung im Fall des Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 im Zuge der Jagdgebietsfeststellung durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach jagdfachlichen Gesichtspunkten vorzunehmen;
2. ist, wenn im Fall des Abs. 2 Z 2 mehrere Eigenjagdberechtigte einen entsprechenden Antrag stellen, durch diese vor Antragstellung das Einvernehmen herzustellen und bei der Bezirksverwaltungsbehörde ein gemeinsamer Antrag samt Vorschlag über die Aufteilung einzubringen; wird kein gemeinsamer Antrag eingebracht oder ist mit der beantragten Aufteilung eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen nicht möglich, hat die Bezirksverwaltungsbehörde im Zuge der Jagdgebietsfeststellung über die zweckmäßige Aufteilung nach jagdfachlichen Gesichtspunkten zu entscheiden und die Jagdanschlüsse entsprechend festzustellen;
3. ist, wenn im Fall des Abs. 2 Z 2 nur eine bzw. einer der angrenzenden Eigenjagdberechtigten einen Antrag stellt, der Anschluss wie beantragt festzustellen, wenn eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen gewährleistet ist; ist dies nicht der Fall, hat der Anschluss zu unterbleiben und ist nach Abs. 4 vorzugehen.

(4) Wird kein Antrag gemäß Abs. 2 Z 2 oder Abs. 3 Z 2 gestellt oder ist ein Fall des Abs. 2 Z 2 zweiter Satz oder Abs. 3 Z 3 zweiter Halbsatz gegeben, sind die jeweils betroffenen Eigenjagdberechtigten verpflichtet, der dort zur Ausübung der Jagd berechtigten Person sowie den anderen Jagdbetrieb beteiligten oder zugelassenen Personen den Zutritt bzw. die Zufahrt zum abgetrennten Jagdgebietsteil zu gestatten. § 51 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 16

Abrundung von Jagdgebieten

(1) Nach Beginn der Jagdperiode steht es den jeweiligen Jagdausübungsberechtigten benachbarter Jagdgebiete frei, für die Dauer der aktuellen Jagdperiode wirksame Vereinbarungen

über Bereinigungen der Jagdgebietsgrenzen mit dem Ziel der Erleichterung der Jagdausübung zu treffen. Diese Vereinbarungen sind der Bezirksverwaltungsbehörde, den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern und den Jagdberechtigten mitzuteilen.

(2) Verlaufen die Grenzen von benachbarten Jagdgebieten derart ungünstig, dass ohne deren Bereinigung die zwingend erforderliche Bejagung von Grenzflächen unmöglich ist, und kann dies nicht auf die im Abs. 1 vorgesehene Weise gelöst werden, dann hat die Bezirksverwaltungsbehörde bei der nächsten Jagdgebietenfeststellung von Amts wegen oder auf Antrag einer beteiligten Jagdgenossenschaft, einer bzw. eines Eigenjagdberechtigten oder des Bezirksjagdbeirats zum Zweck entsprechender Gebietsabrundung (Arrondierung) aneinandergrenzender Jagdgebiete einzelne Teile von dem einen Jagdgebiet abzutrennen und dem anderen zuzuschlagen (Arrondierungsgebiet). Zwingend erforderlich ist eine Bejagung insbesondere dann, wenn Wildschäden im Sinn des § 63 Abs. 2 oder 4 auftreten. Der Bescheid, mit dem die behördliche Arrondierung ausgesprochen wird, ist der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands zuzustellen.

(3) Im Fall der behördlichen Gebietsabrundung nach Abs. 2 sind die neuen Grenzen nach Möglichkeit so zu ziehen, dass sie mit Gräben, Wegen oder sonst in der Natur vorhandenen, deutlich kenntlichen, natürlichen oder künstlichen Grenzen zusammenfallen. Durch die Gebietsabrundung darf die Fläche des Jagdgebieten nicht unter 115 Hektar sinken.

(4) Für die Ausübung des Jagdrechts im Arrondierungsgebiet hat die bzw. der Jagdausübungsberechtigte der bzw. dem Jagdberechtigten (§ 11 Abs. 1) ein angemessenes Entgelt zu entrichten, welches in Ermangelung eines Übereinkommens der Beteiligten durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid festzusetzen ist. Angemessen ist jenes Pachtentgelt, welches dem der Berechnung der Jagdabgabe zugrundeliegenden Jagdwert entspricht.

§ 17

Veränderungen des Jagdgebieten während der Jagdperiode

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Jagdgebiete neu festzustellen, wenn

1. die bzw. der Eigenjagdberechtigte im Laufe der Jagdperiode das Eigentum an einem Teil des Eigenjagdgebieten verliert,
2. das Eigenjagdgebiet unter 115 Hektar sinkt,
3. im Eigenjagdgebiet ein Wildgehege oder ein Tiergarten errichtet wird,
4. ein Eigenjagdgebiet, dessen Eigentümerin bzw. Eigentümer das Jagdrecht in einem genossenschaftlichen Jagdgebiet zur Gänze oder teilweise als Jagdanschluss oder Jagdeinschluss gepachtet hat, seine Eigenschaft als angrenzendes, umschließendes oder abtrennendes Eigenjagdgebiet verliert,
5. durch Erwerb von Grundflächen das gemäß § 9 Abs. 1 erforderliche Flächenmaß im Laufe der Jagdperiode erstmals überschritten und die Feststellung als Eigenjagdgebiet durch die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer beantragt wird oder
6. sich das bereits festgestellte Eigenjagdgebiet im Laufe der Jagdperiode durch Erwerb von Grundflächen vergrößert und die Feststellung durch die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer beantragt wird.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Feststellung während der laufenden Jagdperiode mit Wirkung für das nächste Jagdjahr vorzunehmen, wenn

1. das Ausmaß des Eigenjagdgebiets unter 100 Hektar sinkt,
2. die Voraussetzungen des Abs. 1 Z 5 vorliegen und die Feststellung durch die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer spätestens sechs Monate vor Ablauf des Jagdjahres beantragt wird oder
3. die Vergrößerung im Sinn des Abs. 1 Z 6 über 50 Hektar beträgt und die Feststellung durch die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer spätestens sechs Monate vor Ablauf des Jagdjahres beantragt wird.

(3) Sind die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 oder Z 3 nicht erfüllt oder ist ein Fall des Abs. 1 Z 4 gegeben, ist die Feststellung erst zum Ablauf der Jagdperiode vorzunehmen. Wird der Antrag gemäß Abs. 2 Z 2 oder 3 nicht fristgerecht eingebracht, wird die Feststellung erst für das übernächste Jagdjahr wirksam. Feststellungen gelten für den Rest der jeweiligen Jagdperiode.

3. Abschnitt

Ausübung der genossenschaftlichen Jagd und Verwertung des Jagdrechts in Eigenjagdgebieten

§ 18

Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft setzt sich aus der Gesamtheit jener Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer zusammen, welche im genossenschaftlichen Jagdgebiet land- und/oder forstwirtschaftliche Grundstücke besitzen. Die Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer werden in dieser Eigenschaft Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen genannt. Der Jagdgenossenschaft kommen nach Maßgabe dieses Landesgesetzes alle den Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen aus der Verwertung des Jagdrechts zufließenden Rechte zu. Zur Vertretung der Interessen der Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen auf Bezirks- und Landesebene ist die Landwirtschaftskammer Oberösterreich berufen.

(2) Die Organe der Jagdgenossenschaft sind der Gemeindejagdvorstand und dessen Obfrau bzw. Obmann.

(3) Die Organe der Jagdgenossenschaft unterstehen der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde. Diese hat gesetzwidrige Beschlüsse und Verfügungen der Organe der Jagdgenossenschaft aufzuheben und Wahlen wegen Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens für ungültig zu erklären. Bei Untätigkeit der Obfrau bzw. des Obmanns oder des gesamten Gemeindejagdvorstands bzw. von einzelnen Mitgliedern des Gemeindejagdvorstands hat die Bezirksverwaltungsbehörde das untätige Organ bzw. die untätige Person nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist abuberufen.

§ 19

Gemeindejagdvorstand

(1) Der Gemeindejagdvorstand besteht aus sieben Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Dem Gemeindejagdvorstand obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft, die nicht der Obfrau bzw. dem Obmann vorbehalten sind.

(2) Zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied des Gemeindejagdvorstands hat die Gemeindevertretung zu entsenden. Wird vom Entsendungsrecht von einer dazu berechtigten Fraktion kein Gebrauch gemacht, geht das Recht der Entsendung der für die betreffende Fraktion in Frage kommenden Mandate auf die Gemeindevertretung über, welche die fehlenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen hat.

(3) Fünf Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder des Gemeindejagdvorstands hat der Ortsbauernausschuss aus dem Kreis der Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen zu entsenden. Sind für das Gebiet einer Gemeinde mehrere Ortsbauernschaften errichtet (§ 28 Abs. 1 Oö. Landwirtschaftskammergesetz 1967), ist die Entsendung von den betreffenden Ortsbauernausschüssen gemeinsam vorzunehmen. Wird vom Entsendungsrecht von einer dazu berechtigten Fraktion kein Gebrauch gemacht, geht das Recht der Entsendung der für die betreffende Fraktion in Frage kommenden Mandate auf den Ortsbauernausschuss über, welcher die fehlenden Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen hat.

(4) Der Gemeindejagdvorstand ist beschlussfähig, wenn die Obfrau bzw. der Obmann (die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter) und wenigstens die Hälfte der übrigen Mitglieder (bzw. Ersatzmitglieder) anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Obfrau bzw. des Obmanns. Stimmenenthaltung gilt als Ablehnung.

(5) Beschließt der Gemeindejagdvorstand einstimmig, dass über vorweg festzulegende bestimmte Geschäftsbereiche im Weg eines Umlaufbeschlusses abgestimmt werden kann, kann dieser Beschluss auch auf schriftlichem Weg gefasst werden. Ein Umlaufbeschluss bedarf der nachweislichen Verständigung und der Stimmenmehrheit der Mitglieder.

(6) Die Mitglieder des Gemeindejagdvorstands werden für die Funktionsdauer der Körperschaft, die sie zu entsenden hat, entsendet. Nach Ablauf der Funktionsperiode haben sie ihre Geschäfte bis zur Neubesetzung der Mitglieder fortzuführen. Ist dies nicht möglich, gilt Abs. 8 erster Satz sinngemäß. Wird jedoch ein Mitglied des Gemeindejagdvorstands, welches gemäß Abs. 3 vom Ortsbauernausschuss entsendet wurde, während der laufenden Funktionsperiode aus der entsendenden Fraktion ausgeschlossen oder tritt es aus der betreffenden Fraktion aus, scheidet dieses auch aus dem Gemeindejagdvorstand aus. In diesem Fall hat die berechnigte Fraktion ein neues Mitglied in den Gemeindejagdvorstand zu entsenden. Für die Entsendung gilt Abs. 3 sinngemäß. Bis zur Neubesetzung hat ein - vom Ortsbauernausschuss entsendetes - Ersatzmitglied die Funktion auszuüben.

(7) Solange ein Mitglied des Gemeindejagdvorstands Pächterin bzw. Pächter der Genossenschaftsjagd oder Mitglied der pachtenden Jagdgesellschaft ist, ruht die Funktion im Gemeindejagdvorstand. Für die Dauer des Ruhens ist ein Ersatzmitglied einzuberufen.

(8) Wenn ein Mitglied des Gemeindejagdvorstands seine Funktion zurücklegt, verliert oder diese aus sonstigem Grund (zB durch Tod) erlischt, ist die Funktion bis zur Neubesetzung von einem

Ersatzmitglied auszuüben. Die jeweilige Neubesetzung ist nach den Grundsätzen der Abs. 2 und 3 vorzunehmen.

(9) Verliert ein Mitglied des Gemeindejagdvorstands während der Funktionsperiode die Eigenschaft als Jagdgenossin bzw. Jagdgenosse (§ 18 Abs. 1), ist dies der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Funktion kann jedoch bis zum Ende der Funktionsperiode ausgeübt werden, ansonsten ist die Funktion neu zu besetzen. Abs. 8 gilt sinngemäß.

(10) Die Landesregierung hat zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Führung der Geschäfte durch Verordnung eine Geschäftsordnung für die Gemeindejagdvorstände zu erlassen, welche insbesondere Bestimmungen über die Geschäftsführung, die Einberufung und Abwicklung der Sitzungen des Gemeindejagdvorstands und die Haushaltsführung zu enthalten hat.

§ 20

Obfrau bzw. Obmann des Gemeindejagdvorstands

(1) Die Obfrau bzw. der Obmann und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sind vom Gemeindejagdvorstand aus dessen Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann vertritt die Jagdgenossenschaft nach außen. Die Obfrau bzw. der Obmann beruft den Gemeindejagdvorstand ein, führt darin den Vorsitz und führt die Beschlüsse des Gemeindejagdvorstands durch. Urkunden, durch die Verbindlichkeiten der Jagdgenossenschaft begründet werden, bedürfen der Unterschrift der Obfrau bzw. des Obmanns und eines weiteren Mitglieds des Gemeindejagdvorstands.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Obfrau bzw. den Obmann des Gemeindejagdvorstands zudem abzubrufen, wenn diese bzw. dieser eine schwere Verfehlung trotz diesbezüglicher Ermahnung durch die Aufsichtsbehörde wiederholt. Eine schwere Verfehlung liegt vor, wenn

1. die Obfrau bzw. der Obmann keine Sitzung einberuft, obwohl dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Gemeindejagdvorstands oder von der Bezirksverwaltungsbehörde verlangt wird,
2. die Obfrau bzw. der Obmann die Mitglieder des Gemeindejagdvorstands nicht mindestens acht Tage vor dem Sitzungstag nachweisbar schriftlich zur Sitzung einlädt,
3. die Obfrau bzw. der Obmann nicht dafür Sorge trägt, dass die Niederschrift von den bei der Sitzung anwesenden Mitgliedern des Gemeindejagdvorstands und vom Schriftführer unterfertigt wird,
4. die Obfrau bzw. der Obmann Aufforderungen der Aufsichtsbehörde wiederholt nicht nachkommt, obwohl dies zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts durch die Behörde erforderlich ist oder
5. die Obfrau bzw. der Obmann Rechtsakte setzt, ohne vorher den dafür erforderlichen Beschluss des Gemeindejagdvorstands einzuholen.

(4) § 19 Abs. 6 bis 9 gelten sinngemäß für die Obfrau bzw. den Obmann der Jagdgenossenschaft, wobei die Funktion bis zur Neubesetzung von der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter der Obfrau bzw. des Obmanns auszuüben ist.

§ 21

Verpachtung des Jagdrechts im genossenschaftlichen Jagdgebiet

(1) Das Jagdrecht im genossenschaftlichen Jagdgebiet ist durch Verpachtung oder Verwaltung jeweils auf die Dauer der Jagdperiode zu nutzen. Für die Bestellung der Verwalterin bzw. des Verwalters gilt § 25 sinngemäß.

(2) Die Verpachtung des genossenschaftlichen Jagdrechts kann entweder

1. auf Grund eines freien Übereinkommens oder
2. durch Fortführung des bestehenden Jagdpachtvertrags

erfolgen.

(3) Auf welche Art das genossenschaftliche Jagdgebiet zu vergeben ist (Abs. 1), hat der Gemeindejagdvorstand unverzüglich nach der Feststellung des genossenschaftlichen Jagdgebiets durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen, wobei zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich ist. Der Beschluss ist durch die Obfrau bzw. den Obmann des Gemeindejagdvorstands unverzüglich der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde zu übermitteln und von dieser bzw. diesem für einen Zeitraum von vier Wochen in geeigneter Weise kundzumachen.

(4) Gleichzeitig mit dem Beschluss gemäß Abs. 3 ist der Pachtvertrag im Entwurf zu beschließen.

(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung einen Musterjagdpachtvertrag zu erlassen. Dieser hat insbesondere

1. die Vertragsparteien,
2. das betroffene Jagdgebiet,
3. die Dauer der Verpachtung,
4. die Höhe des Pachtentgelts und der Kautions,
5. die Unzulässigkeit und Nichtigkeit von Vereinbarungen neben dem Jagdpachtvertrag,
6. die Kostentragung für die Vertragserrichtung,
7. Bestimmungen für Jagdgesellschaften,
8. Grundsätze über die Ausübung der Jagd,
9. den Ersatz von Jagd- und Wildschäden,
10. Bestimmungen über die Beendigung des Jagdpachtvertrags und
11. Vorschläge für mögliche Zusatzvereinbarungen

zu enthalten.

(6) Wird der durch Verordnung gemäß Abs. 5 erlassene Musterjagdpachtvertrag übernommen und der Jagdpachtvertrag in dieser Form abgeschlossen, hat die Obfrau bzw. der Obmann des Gemeindejagdvorstands dies der Bezirksverwaltungsbehörde bis zum Beginn der folgenden Jagdperiode mitzuteilen und den abgeschlossenen Jagdpachtvertrag zu übermitteln. Unterbleibt eine solche Mitteilung bzw. Übermittlung, ist unverzüglich eine Verwalterin bzw. ein Verwalter zu bestellen; § 25 gilt sinngemäß. Weicht der abgeschlossene Jagdpachtvertrag - entgegen der anderslautenden Mitteilung - vom verordneten Musterjagdpachtvertrag (Abs. 5) ab, sind die vom verordneten Musterjagdpachtvertrag abweichenden Bestimmungen nichtig.

(7) Werden im abgeschlossenen Jagdpachtvertrag Bestimmungen aufgenommen, die im durch Verordnung gemäß Abs. 5 erlassenen Musterjagdpachtvertrag nicht enthalten sind oder wird auf andere Weise von diesem abgewichen, ist der abgeschlossene Jagdpachtvertrag der Bezirksverwaltungsbehörde bis längstens 1. März vorzulegen. Unterbleibt eine fristgerechte Vorlage, ist unverzüglich eine Verwalterin bzw. ein Verwalter zu bestellen; § 25 gilt sinngemäß. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Wirksamkeit eines fristgerecht vorgelegten Jagdpachtvertrags binnen vier Wochen ab Vorlage mit Bescheid auszusetzen, wenn die vom Musterjagdpachtvertrag abweichenden Bestimmungen gegen die jagdrechtlichen Vorschriften verstoßen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Verwalterin bzw. ein Verwalter zu bestellen; § 25 gilt sinngemäß. Wird der Obfrau bzw. dem Obmann ein solcher Bescheid nicht fristgerecht zugestellt, gilt der vorgelegte Jagdpachtvertrag als genehmigt. Die Frist ist gewahrt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der vierwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, zB der Post zur Zustellung übergibt.

(8) Werden der Bezirksverwaltungsbehörde Umstände bekannt, dass der Jagdpachtvertrag nicht nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes zustande gekommen ist, hat sie die Wirksamkeit des Jagdpachtvertrags binnen vier Wochen ab Bekanntwerden mit Bescheid auszusetzen. Ist dies der Fall, ist unverzüglich eine Verwalterin bzw. ein Verwalter zu bestellen; § 25 gilt sinngemäß.

§ 22

Pächterfähigkeit

Das Jagdrecht darf nur verpachtet werden an

1. eine Jagdgesellschaft (§ 23),
2. eine natürliche voll geschäftsfähige Person, die in den der Verpachtung vorausgegangenen fünf Jahren wenigstens drei Jahre lang im Besitz einer gültigen Jagdkarte (§ 33) war oder
3. eine juristische Person; das gepachtete Jagdrecht darf jedoch nur durch Bestellung einer bzw. eines von der Pächterin bzw. vom Pächter namhaft gemachten Jagdverwalterin bzw. Jagdverwalters verwertet werden. § 25 Abs. 2, 3, 5 und 6 gelten sinngemäß.

§ 23

Jagdgesellschaft

(1) Einer Jagdgesellschaft dürfen nur solche voll geschäftsfähigen Personen als Mitglieder (Jagdgesellschafterinnen bzw. Jagdgesellschafter) angehören, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte (§ 33) sind.

(2) Die Anzahl der Jagdgesellschafterinnen bzw. Jagdgesellschafter hat mindestens zwei zu betragen. Der Jagdgesellschaft dürfen jedoch nur so viele Personen angehören, dass auf je angefangene 200 Hektar des Jagdgebiets höchstens eine Jagdgesellschafterin bzw. ein Jagdgesellschafter entfällt.

(3) Die Jagdgesellschaft hat die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und im Gesellschaftsvertrag aus ihrer Mitte eine Jagdleiterin bzw. einen Jagdleiter zu bestellen und diese

bzw. diesen zur Vertretung der Jagdgesellschaft zu bevollmächtigen. Die Jagdleiterin bzw. der Jagdleiter muss die Voraussetzung gemäß § 22 Z 2 erfüllen.

(4) Die Jagdleiterin bzw. der Jagdleiter hat der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands - im Fall der Verpachtung gemäß § 21 Abs. 2 vor Eingehen in die Vertragsverhandlungen - eine Ausfertigung des zwischen den Jagdgesellschaftlerinnen bzw. Jagdgesellschaftlern schriftlich abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags zu übermitteln. Im Vertrag müssen alle Jagdgesellschaftlerinnen bzw. Jagdgesellschaftler mit Namen, Geburtsdatum und Wohnsitz angeführt sein.

(5) Nach Abschluss des Pachtvertrags darf ein neues Mitglied nur dann in die Jagdgesellschaft aufgenommen werden, wenn ein Mitglied ausgeschieden ist. Die Aufnahme ist an die Zustimmung des Gemeindejagdvorstands gebunden und der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(6) Eine durch das Ausscheiden eines Mitglieds erfolgte Verminderung der Zahl der Jagdgesellschaftlerinnen bzw. Jagdgesellschaftler ist dem Gemeindejagdvorstand und der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Bleibt auf Grund des Ausscheidens von Mitgliedern der Jagdgesellschaft nur mehr eine Jagdgesellschaftlerin bzw. ein Jagdgesellschaftler übrig und wird nicht gemäß Abs. 5 ein neues Mitglied aufgenommen bzw. wird die Jagdgesellschaft aus anderen Gründen aufgelöst, erlischt der mit der Jagdgesellschaft abgeschlossene Pachtvertrag. In diesem Fall ist neu zu verpachten und bis zur Neuverpachtung unverzüglich eine Verwalterin bzw. ein Verwalter zu bestellen; § 25 gilt sinngemäß.

(7) Für eine den Bestimmungen dieses Landesgesetzes entsprechende Ausübung der Jagd sind die einzelnen Jagdgesellschaftlerinnen bzw. Jagdgesellschaftler persönlich verantwortlich. Die Jagdgesellschaftlerinnen bzw. Jagdgesellschaftler haften für alle aus der Jagdpachtung hervorgehenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch für die Jagd- und Wildschäden, zur ungeteilten Hand.

§ 24

Verwertung des Jagdrechts in Jagdanschlässen

(1) Das Jagdausübungsrecht in den als Jagdanschluss festgestellten Grundstücken (§ 15) ist an jene Eigenjagd zu verpachten, welcher die Flächen zugeschlagen worden sind.

(2) Für die als Jagdanschluss festgestellten Grundstücke ist ein angemessenes Pachtentgelt zu entrichten, welches in Ermangelung eines Übereinkommens der Beteiligten durch die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid festzusetzen ist. Angemessen ist jenes Pachtentgelt, welches dem der Berechnung der Jagdabgabe zugrundeliegenden Jagdwert entspricht.

§ 25

Jagdverwaltung

(1) Kommt die Verpachtung eines genossenschaftlichen Jagdgebiets bis zum Beginn der Jagdperiode nicht zustande, ist das genossenschaftliche Jagdrecht auf Kosten der Jagdgenossenschaft solange durch Verwaltung zu verwerten, bis eine Verpachtung zustande kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Pächterin bzw. der Pächter verstirbt und keine

pächterfähige Person als Erbin bzw. Erbe eingesetzt ist bzw. diese nicht in den Jagdpachtvertrag eintreten möchte.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor, hat die Jagdgenossenschaft binnen vier Wochen eine Jagdverwalterin bzw. einen Jagdverwalter oder mehrere sachverständige Jagdverwalterinnen bzw. Jagdverwalter zu bestellen. Die Bestellung ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese hat die Bestellung binnen vier Wochen ab Einlangen der Anzeige zu untersagen, wenn die Jagdverwalterin bzw. der Jagdverwalter die Voraussetzungen des § 22 nicht erfüllt oder wenn schwerwiegende Bedenken gegen die Bestellung bestehen. Innerhalb dieser Frist kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei Bedarf den Bezirksjagdbeirat anhören. Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der vierwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, zB der Post zur Zustellung übergibt. Im Fall der Untersagung hat die Jagdgenossenschaft eine neue Jagdverwalterin bzw. einen neuen Jagdverwalter zu bestellen, wobei die voranstehenden Sätze sinngemäß gelten.

(3) Wird eine Jagdverwalterin bzw. ein Jagdverwalter nicht fristgerecht bestellt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Bestellung mit Bescheid durchzuführen. Im Bescheid ist auch zu bestimmen, wie die Bewirtschaftung zu erfolgen hat. Die von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwalterin bzw. Verwalter bestellte Person hat bis zum Zustandekommen der Verpachtung die Bewirtschaftung im erforderlichen Ausmaß vorzunehmen.

(4) Kommt eine Verpachtung zustande, gelten § 21 Abs. 6 und 7 sinngemäß. Kommt die Verpachtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Jagdperiode bzw. nach dem Tod einer Pächterin bzw. eines Pächters im Sinn des § 22 Z 2 zustande, kann die bzw. der von der Jagdgenossenschaft bestellte Jagdverwalterin bzw. Jagdverwalter bis zum Ende des Jagdjahres oder bis zum Ende der Jagdperiode die Jagd weiter bewirtschaften. Die Dauer der Verwaltung ist durch die Jagdgenossenschaft zu bestimmen, die die Kosten der Jagdverwaltung zu tragen hat.

(5) Als Jagdverwalterinnen bzw. Jagdverwalter können nur solche natürliche Personen bestellt werden, die die Pächterfähigkeit (§ 22) besitzen.

(6) Entspricht die bestellte Jagdverwalterin bzw. der bestellte Jagdverwalter den gesetzlichen Voraussetzungen nicht oder kommt diese bzw. dieser den ihr bzw. ihm obliegenden Verpflichtungen nicht nach, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Wirksamkeit der Jagdverwaltung auszusetzen und die Jagdgenossenschaft aufzufordern, binnen vier Wochen eine andere geeignete Person zur Jagdverwalterin bzw. zum Jagdverwalter zu bestellen. Die Bestellung ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

§ 26

Verteilung des Jagdpachtentgelts

(1) Das Jagdpachtentgelt und das gemäß § 16 Abs. 4 zu entrichtende Entgelt kommt den einzelnen Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen (§ 18 Abs. 1) zu, und zwar im Verhältnis des Flächenausmaßes ihrer das genossenschaftliche Jagdgebiet bildenden Grundstücke, mit Ausnahme jener Flächen, die auf Wildgehege und Tiergärten entfallen. Im gleichen Verhältnis sind die Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen verpflichtet, zum Aufwand des Gemeindejagdvorstands beizutragen. Die auf Wildgehege und Tiergärten entfallenden Flächen sind erstmals bei der Jahresrechnung des auf die Errichtung folgenden Jagdjahres zu berücksichtigen.

(2) Die Obfrau bzw. der Obmann des Gemeindejagdvorstands hat zum Zweck der Berechnung und Verteilung der Beträge gemäß Abs. 1 bis 31. Mai eines jeden Jahres unter Mitwirkung der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der betroffenen Gemeinde ein Verzeichnis der auf die einzelnen Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen entfallenden Anteile zu erstellen (Verteilungsplan). Der Verteilungsplan ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde nach dessen Erstellung unverzüglich zu übermitteln und von dieser bzw. diesem für einen Zeitraum von vier Wochen in geeigneter Weise kundzumachen. Die Verteilung des Jagdpachtentgelts an die Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen kann auf Grundlage des erstellten Verteilungsplans auch durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der betroffenen Gemeinde erfolgen.

§ 27

Verbot der Unterpacht; Abtretung für die restliche Pachtdauer

(1) Die teilweise oder gänzliche Überlassung einer gepachteten genossenschaftlichen Jagd in Unterpacht ist verboten.

(2) Die Pächterin bzw. der Pächter kann jedoch mit Zustimmung des Gemeindejagdvorstands das gepachtete Jagdausübungsrecht für die restliche Dauer der Jagdperiode, jedoch spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Pachtvertrags, zu den gleichen Verpachtungsbedingungen an eine Dritte bzw. einen Dritten abtreten, wenn diese bzw. dieser die Pächterfähigkeit (§ 22) besitzt. Die beabsichtigte Abtretung ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Diese kann die Abtretung mit Bescheid untersagen, wenn sie den Interessen der Jagd oder der Land- und Forstwirtschaft zuwiderläuft. Wird die angezeigte Abtretung nicht binnen vier Wochen nach Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäßen Anzeige untersagt, gilt diese als genehmigt. Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der vierwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, zB der Post zur Zustellung übergibt.

§ 28

Auflösung des Jagdpachtvertrags

(1) Der Jagdpachtvertrag ist von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats aus folgenden Gründen von Amts wegen mit Bescheid aufzulösen:

1. die Pächterin bzw. der Pächter gemäß § 22 Z 1 bis 3 bzw. ein Mitglied der pachtenden Jagdgesellschaft gemäß § 22 Z 1
 - a) kommt den gesetzlichen Vorschriften über den Schutz der Jagd (5. Abschnitt) nicht oder nicht ausreichend nach;
 - b) entspricht den Vorschriften über die Abschussregelung wiederholt nicht;
 - c) macht sich sonst wiederholt schwerwiegender Übertretungen der jagdrechtlichen Bestimmungen schuldig;
 - d) entspricht nicht der Vorschrift des § 70 (Bestellung einer bzw. eines Bevollmächtigten);
 - e) übt trotz überhandnehmender Wildschäden die Bejagung von Wild, das dem Abschussplan unterliegt, nicht in der erforderlichen Weise aus;
2. die Pächterin bzw. der Pächter gemäß § 22 Z 2

- a) besitzt die Voraussetzungen zur Erlangung einer Jagdkarte nicht oder büßt diese nachträglich ein;
- b) verliert die Jagdkarte durch Entzug der zuständigen Behörde gemäß § 36;
- c) ist nicht innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Jagdjahres im Besitz einer gültigen Jagdkarte.

Die Auflösungsgründe gemäß Z 2 lit. a bis c gelten sinngemäß, wenn diese durch die Verwalterin bzw. den Verwalter im Sinn des § 22 Z 3 gesetzt werden.

(2) Darüber hinaus kann die Auflösung des Jagdpachtvertrags durch die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag einer der Vertragsparteien erfolgen, wenn eine der Parteien die im Jagdpachtvertrag festgeschriebenen Vereinbarungen trotz nachweislicher Aufforderung durch die andere Vertragspartei nicht einhält.

(3) Wird ein Jagdpachtvertrag rechtskräftig aufgelöst, ist das genossenschaftliche Jagdausübungsrecht für die restliche Dauer der Jagdperiode unverzüglich neu zu verpachten. Soweit dies aus jagdwirtschaftlichen Gründen notwendig ist, hat die Jagdgenossenschaft bis zur Rechtskraft des Auflösungsbescheids bzw. bis zur Neuverpachtung eine Jagdverwalterin bzw. einen Jagdverwalter (§ 25) zu bestellen.

(4) Im Fall der Auflösung des Jagdpachtvertrags gemäß Abs. 1 hat die bisherige Pächterin bzw. der bisherige Pächter die durch die Neuverpachtung anfallenden Kosten zu tragen und bis zu dem Zeitpunkt, in dem der aufgelöste Jagdpachtvertrag abgelaufen wäre, einen etwaigen Ausfall am Jagdpachtentgelt zu ersetzen. Wird der Jagdpachtvertrag gemäß Abs. 2 aufgelöst, hat jener Vertragsteil die Kosten zu tragen, der den Auflösungsgrund gesetzt hat. Wird der Jagdpachtvertrag jedoch aus beidseitigem Verschulden aufgelöst, sind die Kosten zu teilen. Im Zweifel sind die Kosten mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen.

§ 29

Widerspruch der Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen

(1) Gegen den Beschluss des Gemeindegeldvorstands über die Art der Vergabe (§ 21 Abs. 3) und gegen den - von der Obfrau bzw. dem Obmann erstellten - Verteilungsplan (§ 26 Abs. 2) steht den Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen innerhalb der vierwöchigen Kundmachungfrist ein Widerspruchsrecht zu. Widersprüche gegen Beschlüsse gemäß § 21 Abs. 3 werden erst wirksam, wenn mindestens zwei Drittel der Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen einen Widerspruch eingebracht haben.

(2) Widersprüche sind beim Gemeindeamt einzubringen und haben einen begründeten Gegenantrag, Name und Anschrift der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer, die Katastralgemeinden und Parzellennummern ihrer Grundflächen sowie die genauen Eigentumsverhältnisse zu enthalten.

(3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die Widersprüche daraufhin zu überprüfen, ob die Widerspruchswerberin bzw. der Widerspruchswerber Jagdgenossin bzw. Jagdgenosse ist bzw. ob die erforderliche Mehrheit im Sinn des Abs. 1 letzter Satz gegeben ist und im Fall des Fehlens einer Voraussetzung die Unwirksamkeit des Widerspruchs mit Bescheid festzustellen. Steht ein die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft begründendes Grundstück im Eigentum mehrerer Personen, ist die Widerspruchsberechtigung nach den Bestimmungen des Privatrechts zu

beurteilen. Miteigentümerinnen bzw. Miteigentümer eines Grundstücks zählen nur als eine Stimme. Beschlüsse des Gemeindejagdvorstands treten insoweit außer Kraft, als gegen sie wirksam Widerspruch erhoben wurde.

(4) Wird wirksam Widerspruch gegen den von der Obfrau bzw. dem Obmann erstellten Verteilungsplan erhoben, ist dieser durch die Obfrau bzw. den Obmann zu prüfen und bei festgestellten Mängeln entsprechend abzuändern. Die Entscheidung über den Widerspruch bzw. der - etwaig abgeänderte - Verteilungsplan ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde unverzüglich zu übermitteln und durch diese bzw. diesen für die Dauer von zwei Wochen in geeigneter Weise kundzumachen.

(5) Über wirksame Widersprüche gegen einen Beschluss gemäß § 21 Abs. 3 hat der Gemeindejagdvorstand neuerlich zu entscheiden. § 21 Abs. 3 gilt hinsichtlich der erforderlichen Beschlussquoren sinngemäß. Der Gemeindejagdvorstand ist an Widersprüche, in denen von wenigstens zwei Drittel der Jagdgenossinnen bzw. Jagdgenossen ein einheitlicher Gegenantrag gestellt wurde, gebunden. Die Entscheidung ist der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister der betroffenen Gemeinde unverzüglich zu übermitteln und durch diese bzw. diesen für die Dauer von zwei Wochen in geeigneter Weise kundzumachen.

(6) Gegen die Entscheidung der Obfrau bzw. des Obmanns betreffend den Verteilungsplan bzw. den etwaig abgeänderten Verteilungsplan gemäß Abs. 4 oder gegen die neuerliche Entscheidung des Gemeindejagdvorstands gemäß Abs. 5 kann binnen der zweiwöchigen Kundmachungsfrist Widerspruch erhoben werden. Abs. 3 gilt sinngemäß. Wird wirksam Widerspruch ~~Einspruch~~ erhoben, hat die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister die überprüften Widersprüche nach Ablauf der Widerspruchsfrist der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat an Stelle der Obfrau bzw. des Obmanns bzw. an Stelle des Gemeindejagdvorstands die notwendigen Verfügungen mit Bescheid zu treffen.

§ 30

Verwertung des Jagdrechts in Eigenjagdgebieten

(1) Wird ein Jagdrecht im Eigenjagdgebiet (Eigenjagdrecht) verpachtet, hat die Verpachtung für die Dauer der Jagdperiode zu erfolgen. Der Jagdpachtvertrag ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich nach dessen Abschluss zu übermitteln. Gesetzwidrige Vertragsbestimmungen sind nichtig.

(2) Die Bestimmungen der §§ 22 und 23 gelten sinngemäß auch für die Verpachtung des Eigenjagdrechts.

(3) Die Verpachtung von Teilen eines Eigenjagdgebiets ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der verbleibende Gebietsteil mindestens 115 Hektar umfasst. Gebietsteile unter 115 Hektar dürfen nur an die Jagdausübungsberechtigte bzw. den Jagdausübungsberechtigten eines anschließenden Jagdgebiets zum Zweck des Anschlusses an dieses Jagdgebiet verpachtet werden.

(4) Die Bestimmungen über die Auflösung des Jagdpachtvertrags (§ 28) gelten sinngemäß auch für die Verpachtung eines Eigenjagdrechts.

(5) Ein Eigenjagdrecht, das im Eigentum

1. einer juristischen Person,

2. einer Mehrheit von Personen oder

3. einer Person steht, die nicht die Voraussetzungen für die Erlangung einer Jagdkarte besitzt, ist zu verpachten oder durch eine bzw. einen von der Eigentümerin bzw. vom Eigentümer bestellte Jagdverwalterin bzw. bestellten Jagdverwalter zu verwerten. § 25 Abs. 2, 3 und 6 gelten sinngemäß. § 22 Z 2 gilt für die Bestellung der Jagdverwalterin bzw. des Jagdverwalters mit der Maßgabe sinngemäß, dass auch Personen bestellt werden können, die in den der Verwaltung vorausgegangenen fünf Jahren wenigstens drei Jahre durchgehend im Besitz einer gültigen Jagdkarte eines anderen Bundeslandes waren.

(6) Durch behördlich festgestellte Jagdeinschlüsse bzw. Jagdanschlüsse erworbene Rechte gehen für die Dauer des Rechts auf die Nachfolgerin bzw. den Nachfolger im Jagdrecht über.

(7) Im Übrigen bleiben hinsichtlich der Verwertung eines Eigenjagdrechts die Regeln des Privatrechts unberührt.

4. Abschnitt

Jagdliche Legitimationen

§ 31

Jagdkarte; Jagdgastkarte; Jagderlaubnisschein

(1) Niemand darf, ohne im Besitz einer gültigen Jagdkarte bzw. Jagdgastkarte zu sein, die Jagd ausüben. Im Fall der Gegenseitigkeit gelten auch gültige Jagdkarten eines anderen Bundeslandes in Verbindung mit dem Nachweis über den Erlag des Mitgliedsbeitrags an den Oö. Landesjagdverband (§ 83 Abs. 1) und dem Nachweis einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung (§ 34 Abs. 2) als Jagdkarten im Sinn dieses Landesgesetzes.

(2) Bei der Ausübung der Jagd mit nach Falknerart abgetragenen und beflogenen Greifvögeln (Beizjagd) ist zusätzlich ein entsprechender Sachkundenachweis als notwendige Jagdlegitimation mitzuführen. Der Nachweis der Eignung zu dieser Art der Jagdausübung erfolgt durch die Ablegung einer Prüfung vor einer vom Oö. Landesjagdverband bestellten Prüfungskommission. Eine in einem anderen Bundesland oder in einem Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Europäischen Union mit Erfolg abgelegte und durch Vorlage eines Zeugnisses nachgewiesene Prüfung hat die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister auf Antrag mit Bescheid als Prüfung im Sinn des ersten Satzes anzuerkennen, wenn die Gleichwertigkeit des Prüfungsstoffs gegeben ist.

(3) Die Jagdkarte bzw. Jagdgastkarte gibt keine Berechtigung ohne Zustimmung der bzw. des Jagdausübungsberechtigten zu jagen. Wer nicht in Begleitung der bzw. des Jagdausübungsberechtigten oder deren bzw. dessen Jagdschutzorgans die Jagd ausübt, muss sich neben der Jagdkarte bzw. Jagdgastkarte noch mit einer auf ihren bzw. seinen Namen lautenden, von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten erteilten schriftlichen Bewilligung (Jagderlaubnisschein) ausweisen können. Ist die bzw. der Jagdausübungsberechtigte eine Jagdgesellschaft, so ist nur die Jagdleiterin bzw. der Jagdleiter zur Ausstellung von Jagderlaubnisscheinen berechtigt. Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte darf Jagderlaubnisscheine nur an Inhaberinnen bzw. Inhaber einer gültigen jagdlichen Legitimation ausstellen.

(4) Abweichend vom Abs. 3 ist für die berechnigte Teilnahme an Bewegungsjagden kein Jagderlaubnisschein erforderlich.

(5) Vor Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen Besitzerinnen bzw. Besitzer von jagdlichen Legitimationen die Jagd nur in Begleitung einer voll geschäftsfähigen Person, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte und einer Berechnigung zur Jagdausübung im betreffenden Jagdgebiet (Abs. 3) ist, ausüben. Abs. 2 gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine der beiden Personen (minderjährige Person oder Begleitperson) im Besitz eines entsprechenden Sachkundenachweises sein muss. Die Begleitperson ist für die Einhaltung der jagdrechnlichen Vorschriften verantwortlich.

(6) Wer die Jagd ausübt, hat die jeweils erforderlichen gültigen jagdlichen Legitimationen mit sich zu führen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Jagdschutzorganen sowie der bzw. dem Jagdausübungsberechnigten vorzuweisen.

§ 32

Jagdgastkarte

(1) Die Jagdausübungsberechnigten können Jagdgastkarten ausfolgen

1. an Personen, die bereits in einem anderen Bundesland eine nach den dort geltenden Bestimmungen gültige Jagdkarte besitzen,
2. an Personen, die im Besitz einer gültigen jagdlichen Legitimation eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind sowie
3. an Personen, die im Besitz einer - erforderlichenfalls in beglaubigter Form übersetzten - gültigen jagdlichen Legitimation eines anderen als in Z 2 angeführten Staates sind.

(2) Personen, die über keine jagdliche Legitimation verfügen, weil in ihrem Wohnsitzstaat für die Jagdausübung keine jagdliche Legitimation erforderlich ist und Personen gemäß Abs. 1 Z 3 dürfen die Jagd nur in Begleitung der bzw. des Jagdausübungsberechnigten oder deren bzw. dessen Jagdschutzorgans ausüben. Vor Ausstellung der Jagdgastkarte hat der Jagdgast seine praktischen Kenntnisse in der Handhabung von Jagdwaffen beim zuständigen Jagdschutzorgan nachzuweisen.

(3) Die gemäß Abs. 1 ausgefolgten Jagdgastkarten gelten für das ganze Land für die Dauer von vier Wochen.

(4) Die Bezirksjägermeisterinnen bzw. Bezirksjägermeister haben den Jagdausübungsberechnigten auf deren Namen lautende Jagdgastkarten in gewünschter Anzahl auszustellen, wenn die bzw. der Jagdausübungsberechnigte für jede der beantragten Jagdgastkarten das Bestehen einer den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 entsprechenden Jagdhaftpflichtversicherung nachweist. Auf diesen Jagdgastkarten haben die Bezirksjägermeisterinnen bzw. Bezirksjägermeister die Angaben über den Namen des Jagdgastes, dessen ständigen Wohnsitz sowie den Tag der Ausfolgung an den Jagdgast offenzulassen. Die Jagdausübungsberechnigten haben vor Ausfolgung an den Jagdgast diese Angaben in dauerhafter Schrift in die Jagdgastkarte einzusetzen. Der Jagdgast hat die Jagdgastkarte eigenhändig zu unterfertigen. Nicht vollständig oder unleserlich ausgefüllte Jagdgastkarten sind ungültig.

(5) Gemäß Abs. 4 ausgestellte Jagdgastkarten dürfen innerhalb der im Zeitpunkt ihrer Ausstellung laufenden Jagdperiode von den Jagdausübungsberechnigten an Jagdgäste ausgegeben werden.

§ 33

Jagdkarte

(1) Die Jagdkarte ist auf den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers auszustellen und mit deren bzw. dessen Lichtbild zu versehen. Sie ist nur in Verbindung mit dem Nachweis über den Erlag der im Abs. 3 genannten Beiträge für das laufende Jagdjahr gültig.

(2) Zur Ausstellung von Jagdkarten ist - sofern Abs. 4 nichts anderes bestimmt - die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister zuständig.

(3) Die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister darf die Jagdkarte einer Bewerberin bzw. einem Bewerber nur ausstellen, wenn die Strafregisterbescheinigung keine Verurteilungen aufweist, sie bzw. er schriftlich erklärt, dass keine Verweigerungsgründe im Sinn des § 34 Abs. 3 vorliegen und der Erlag des Mitgliedsbeitrags an den Oö. Landesjagdverband (§ 83 Abs. 1) und der Prämie für die Jagdhaftpflichtversicherung (§ 34 Abs. 2) nachgewiesen wird. Fehlt eine der genannten Voraussetzungen, hat die Ausfolgung zu unterbleiben.

(4) Wird von der Landesjägermeisterin bzw. dem Landesjägermeister eine Jagdkarte nicht binnen vier Wochen ab Antragstellung oder für den Fall, dass vorher noch der Nachweis der jagdlichen Eignung zu erbringen ist, nach erfolgreicher Ablegung der Jagdprüfung ausgestellt, geht die Zuständigkeit auf die Bezirksverwaltungsbehörde über. Zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel die Bewerberin bzw. der Bewerber den Hauptwohnsitz hat. Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber in Oberösterreich keinen Hauptwohnsitz, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich sie bzw. er die Jagd zunächst ausüben will.

(5) Die im Abs. 3 genannten Beiträge sind bei der Ausstellung einer Jagdkarte vor deren Ausfolgung, sonst am Beginn jedes Jagdjahres fällig. Der rechtzeitige Erlag dieser Beiträge bewirkt die Verlängerung der Gültigkeit der Jagdkarte für ein weiteres Jagdjahr. Andernfalls erlangt die Jagdkarte erst mit dem Erlag dieser Beiträge ihre Gültigkeit für das laufende Jagdjahr.

(6) Der Oö. Landesjagdverband hat den Bezirksjägermeisterinnen bzw. Bezirksjägermeistern bis spätestens 15. Juli jeden Jahres die Namen jener Jagdkarteneinhaberinnen bzw. Jagdkarteneinhaber bekannt zu geben, deren Jagdkarten im Hinblick auf Abs. 5 am 1. Juli noch keine Gültigkeit erlangt haben.

(7) Eine Jagdkarte ist ungültig, wenn

1. die Beiträge gemäß Abs. 3 für das laufende Jagdjahr nicht entrichtet wurden,
2. die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich sind,
3. das Lichtbild fehlt oder die Inhaberin bzw. der Inhaber darauf nicht mehr einwandfrei erkennbar ist oder
4. eine Beschädigung oder sonstige Merkmale die Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit der Jagdkarte in Frage stellen.

§ 34

Voraussetzungen für die Erlangung einer Jagdkarte

(1) Voraussetzung für die Erlangung einer Jagdkarte ist der Nachweis

1. der im Zusammenhang mit der Jagdausübung erforderlichen Verlässlichkeit,

2. einer ausreichenden Jagdhaftpflichtversicherung (Abs. 2),
3. der jagdlichen Eignung (§ 35) und
4. dass kein Verweigerungsgrund im Sinn des Abs. 3 vorliegt.

(2) Die Jagdhaftpflichtversicherung hat sich auf alle Schäden zu erstrecken, die durch Inhaberinnen bzw. Inhaber einer Jagdkarte durch den Besitz oder Gebrauch von Jagdwaffen und Jagdhunden, durch Verwendung von Fanggeräten und durch den Bestand von Jagdeinrichtungen verursacht werden.

(3) Die Ausstellung der Jagdkarte ist zu verweigern:

1. Personen, die auf Grund einer geistigen und/oder körperlichen Beeinträchtigung unfähig sind, Jagdwaffen sicher zu führen oder deren bisheriges Verhalten Bedenken aufkommen lässt, dass die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte;
2. Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres;
3. Personen, die wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener gerichtlich strafbarer Handlungen gegen die Sicherheit der Person oder des Eigentums zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder wegen vorsätzlicher Schädigung des Tierbestands gemäß § 181f StGB verurteilt wurden, für die Dauer von höchstens sieben Jahren ab Rechtskraft des zuletzt gefällten Urteils;
4. Personen, die wegen einer sonstigen gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt wurden, für die Dauer von höchstens drei Jahren ab Rechtskraft des zuletzt gefällten Urteils;
5. Personen, die wegen einer tierschutzrechtlichen Verwaltungsübertretung oder auf Grund des § 93 bestraft wurden, für die Dauer von höchstens zwei Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses, bzw. im Fall des § 93 Abs. 6 für die Dauer, für die auf Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt wurde;
6. Personen, die auf Grund des § 93 Abs. 2 Z 7 bestraft wurden, für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses, wenn von der Straftat besonders geschützte Wildarten im Sinn des § 44 Abs. 5 betroffen sind;
7. Personen, die wegen einer naturschutzrechtlichen Verwaltungsübertretung gemäß § 56 Abs. 1 Z 8 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 betreffend den besonderen Schutz von Tieren bestraft wurden, wenn die Straftat Tierarten betrifft, die dem besonderen Schutz der Vogelschutzrichtlinie bzw. des Anhangs IV der FFH-Richtlinie unterliegen, für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses;
8. Personen, über die ein Waffenverbot verhängt wurde, für die Dauer des Waffenverbots;
9. Personen, denen in einem anderen Bundesland die Jagdkarte rechtskräftig entzogen oder deren Ausstellung rechtskräftig verweigert wurde, wenn der Grund für die Entziehung oder Verweigerung auch nach diesem Landesgesetz maßgeblich ist.

(4) Der Verweigerungsgrund gemäß Abs. 3 Z 2 gilt nicht, wenn für Schülerinnen bzw. Schüler einer HBLA für Forstwirtschaft oder einer Forstfachschiele die Schulleitung bzw. für Berufsjägerlehrlinge die Leitung des Ausbildungsbetriebs um die Ausstellung der Jagdkarte ansucht.

(5) Die Ausstellung der Jagdkarte ist aus den Gründen des Abs. 3 Z 4 oder 5 nur dann zu verweigern, wenn nach der Art der strafbaren Handlung die Verlässlichkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers (Abs. 1 Z 1) nicht zweifelsfrei erwiesen ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn in einem Straferkenntnis gemäß § 93 Abs. 6 zugleich die Jagdkarte entzogen wird.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den Oö. Landesjagdverband über die erfolgte Verweigerung der Jagdkartenausstellung umgehend zu informieren.

§ 35

Jagdliche Eignung

(1) Bei erstmaliger Bewerbung um eine Jagdkarte hat die Bewerberin bzw. der Bewerber den Nachweis der jagdlichen Eignung durch Ablegung einer Prüfung vor einer bei der Bezirksgruppe des Oö. Landesjagdverbands einzurichtenden Prüfungskommission zu erbringen (Jagdprüfung). Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat bei der Prüfung nachzuweisen, dass sie bzw. er die zur Ausübung der Jagd unerlässlichen Kenntnisse und eine ausreichende Vertrautheit mit der Handhabung von Jagdwaffen besitzt.

(2) Der Nachweis der jagdlichen Eignung gilt auch als erbracht, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller in einem anderen Bundesland die für die Ausstellung einer Jagdkarte erforderliche Jagdprüfung mit Erfolg abgelegt hat oder im Besitz einer gültigen Jagdkarte eines anderen Bundeslandes ist. Die Ausbildung zu einem Beruf ersetzt die Prüfung, wenn im Zuge der Berufsausbildung die im letzten Satz des Abs. 1 genannten Kenntnisse vermittelt werden. Die Landesregierung hat aufgrund der im Zuge einer Berufsausbildung vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten durch Verordnung zu bestimmen, auf welche Arten der Berufsausbildung diese Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister (deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter) als Vorsitzende bzw. Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern. Je ein Mitglied (und für den Fall der Verhinderung dessen Ersatzmitglied) ist vom Bezirksjagdausschuss und vom Landesjagdausschuss zu entsenden. Das dritte Mitglied muss eine rechtskundige Bedienstete bzw. ein rechtskundiger Bediensteter einer Bezirksverwaltungsbehörde sein.

(4) Von Personen, die die Berechtigung zur selbständigen Jagdausübung im Ausland nach den dort geltenden rechtlichen Bestimmungen durch Ablegung einer der oberösterreichischen Jagdprüfung entsprechenden Eignungsprüfung erworben haben, kann der Nachweis der jagdlichen Eignung im Sinn des § 34 Abs. 1 Z 3 auch durch Vorlage dieser Berechtigung bzw. des Prüfungszeugnisses (jeweils in beglaubigter Übersetzung) erbracht werden. Die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister hat nach Anhörung der Landesregierung zu entscheiden, ob die jagdliche Eignung auf Grund der Gleichwertigkeit der Jagdausbildung bzw. Eignungsprüfung im jeweiligen Staat gegeben ist. Auf Verlangen der Landesjägermeisterin bzw. des Landesjägermeisters hat die Bewerberin bzw. der Bewerber um eine oberösterreichische Jagdkarte eine Bestätigung des betreffenden Staates darüber vorzulegen, dass die von ihr bzw. ihm abgelegte Eignungsprüfung nach den Vorschriften des betreffenden Staates als Nachweis der jagdlichen Eignung zur selbständigen Ausübung der Jagd gilt.

§ 36

Entziehung der Jagdkarte

(1) Die Jagdkarte ist durch die Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich die Inhaberin bzw. der Inhaber ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz hat, mit Bescheid zu entziehen, wenn sich nach Ausstellung der Jagdkarte herausstellt, dass die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Jagdkarte die Voraussetzungen für die Ausstellung der Jagdkarte (§ 34) ursprünglich nicht erfüllt hat bzw. nicht mehr erfüllt. In den Fällen des § 34 Abs. 3 Z 6 und 7 ist die Jagdkarte für mindestens fünf Jahre nach Rechtskraft des zuletzt gefällten Straferkenntnisses zu entziehen. Wenn sich nach dieser Regelung keine örtliche Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde ergibt, ist subsidiär die Landesregierung zuständig.

(2) Erlangt die Bezirksverwaltungsbehörde Kenntnis davon, dass eine Inhaberin bzw. ein Inhaber einer in einem anderen Bundesland oder einer im Ausland ausgestellten jagdlichen Legitimation einen Entziehungsgrund nach Abs. 1 verwirklicht hat, kann sie dieser Person die Ausübung der Jagd in Oberösterreich mit Bescheid untersagen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. die Landesregierung hat den Oö. Landesjagdverband über den erfolgten Jagdkartenentzug (Abs. 1) und über die erfolgte Untersagung (Abs. 2) umgehend zu informieren.

(4) Nach Zustellung des Entziehungsbescheids ist die entzogene Jagdkarte, sofern sie nicht bereits abgegeben wurde, unverzüglich an die bescheiderlassende Behörde zu übermitteln.

(5) Während der Dauer des Jagdkartenentzugs darf an die betroffene Person keine Jagdgastkarte ausgestellt werden. Ausgestellte Jagderlaubnisscheine verlieren durch den Jagdkartenentzug ihre Gültigkeit.

(6) Beschwerden gegen einen Bescheid, mit dem die Jagdkarte entzogen wird, kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 37

Durchführungsbestimmungen

Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen

1. über die Zusammensetzung der Prüfungskommission, den Inhalt und den Ablauf der Jagdprüfung und die Ausbildungen, welche die Ablegung der Jagdprüfung ersetzen,
2. über die Form und den Inhalt der Jagdkarte, der Jagdgastkarte und des Jagderlaubnisscheins, sowie
3. über die Mindestversicherungssumme für die Jagdhaftpflichtversicherung, die unter Bedachtnahme auf die schutzwürdigen Interessen der durch die Jagdausübung Geschädigten und die Eigenart der Jagdausübung zu bestimmen ist,

zu erlassen.

5. Abschnitt Schutz der Jagd

§ 38

Verpflichtung zum Jagdschutz

(1) Der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten obliegt der Schutz der Jagd, der nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen entweder von ihr bzw. ihm selbst oder durch Jagdschutzorgane (Jagdhüterinnen bzw. Jagdhüter oder Berufsjägerinnen bzw. Berufsjäger) auszuüben ist.

(2) Der Jagdschutz umfasst den Schutz des Wildes und die Verpflichtung, nach Kräften auf eine Ausübung der Jagd nach den Regeln der Weidgerechtigkeit und nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes hinzuwirken.

(3) Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte hat ein Jagdschutzorgan (Jagdhüterin bzw. Jagdhüter oder Berufsjägerin bzw. Berufsjäger) zu bestellen, wobei die Jagdausübungsberechtigten aneinandergrenzender Jagdgebiete auch ein gemeinsames Jagdschutzorgan bestellen können, wenn der erforderliche Schutz der Jagd gewährleistet ist.

(4) Bei Eigenjagdgebieten mit einer Größe von mehr als 2.500 Hektar ist eine Berufsjägerin bzw. ein Berufsjäger jedenfalls dann zu bestellen, wenn im Jagdgebiet mindestens zwei Arten Schalenwild vorkommen, für die ein Abschussplan genehmigt bzw. festgesetzt ist. Alternativ dazu kann die Tätigkeit der Berufsjägerin bzw. des Berufsjägers durch ein Forstorgan im Sinn des § 104 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, welches in Besitz einer gültigen Jagdkarte ist, ausgeübt werden.

(5) An Stelle eines nach den vorstehenden Bestimmungen zu bestellenden Jagdschutzorgans kann die bzw. der Jagdausübungsberechtigte den Jagdschutz selbst ausüben, wenn sie bzw. er die für die Bestellung dieser Organe erforderlichen Voraussetzungen erfüllt und Gewähr dafür bietet, dass sie bzw. er selbst den Jagdschutz anstandslos ausüben wird. Dies ist der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, welche die Ausübung des Jagdschutzes durch die Jagdausübungsberechtigte bzw. den Jagdausübungsberechtigten binnen vier Wochen untersagen kann, wenn anzunehmen ist, dass sie bzw. er den Jagdschutz nicht anstandslos ausüben wird oder wenn sie bzw. er nicht die Voraussetzungen gemäß § 39 Abs. 1 erfüllt. Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der vierwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, zB der Post zur Zustellung übergibt. Erfolgt binnen vier Wochen ab Einlangen der vollständigen Anzeige keine Untersagung, darf der Jagdschutz wie angezeigt ausgeübt werden.

§ 39

Jagdschutzorgane

(1) Zu Jagdschutzorganen dürfen nur voll geschäftsfähige, unbescholtene Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, bestellt werden, die

1. im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind, wobei auch gültige jagdliche Legitimationen anderer Bundesländer anerkannt werden,
2. die geistige und körperliche Eignung für die mit der Ausübung des Jagdschutzes verbundenen Aufgaben und die dafür erforderliche Verlässlichkeit besitzen und

3. die Jagdhüterinnen- bzw. Jagdhüterprüfung bzw. die Berufsjägerinnen- bzw. Berufsjägerprüfung (§ 40) mit Erfolg abgelegt oder die Ausbildung zum Forstorgan erfolgreich abgeschlossen haben.

(2) Die Bestellung eines Jagdschutzorgans bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung darf nur versagt werden, wenn eine der im Abs. 1 Z 1 bis 3 angeführten Voraussetzungen nicht gegeben ist.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Bestellung zum Jagdschutzorgan bestätigt bzw. bewilligt hat, hat diese zu widerrufen, wenn das Jagdschutzorgan seiner Aufgabe nicht gerecht wird, wenn ein Umstand eintritt, der eine Bewilligung ausschließen würde, oder wenn das Jagdschutzorgan seine Funktion zurücklegt. Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte, die bzw. der das Jagdschutzorgan bestellt hat, ist vor dem Widerruf anzuhören.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die bewilligten Jagdschutzorgane bzw. die Jagdausübungsberechtigten, die den Jagdschutz selbst ausüben (§ 38 Abs. 5), auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben, ihnen einen Dienstausweis auszustellen und ein Jagdschutzabzeichen auszuhändigen. Wird ein bereits angelobtes Jagdschutzorgan wiederbestellt, bleibt die bereits erfolgte Angelobung wirksam.

(5) Die Jagdschutzorgane haben bei Ausübung ihres Dienstes den Ausweis mit sich zu führen und das Jagdschutzabzeichen deutlich sichtbar zu tragen.

(6) Ab dem Zeitpunkt der Bestätigung bzw. Bewilligung der Bestellung ist alle vier Jahre wiederkehrend zumindest eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Bei dieser kann es sich um eine vom Oö. Landesjagdverband angebotene (§ 75 Abs. 1 Z 5) oder eine gleichwertige Fortbildungsveranstaltung handeln. Wesentlich ist, dass in deren Rahmen die durch Verordnung gemäß Abs. 8 festgelegten Ausbildungsinhalte vermittelt werden. Der Besuch einer gleichwertigen Fortbildungsveranstaltung ist dem Oö. Landesjagdverband entsprechend nachzuweisen. Der Oö. Landesjagdverband hat ein Verzeichnis der Jagdschutzorgane samt den jeweiligen Terminen für den Eintritt der Fortbildungspflicht zu führen. Weist ein Jagdschutzorgan den Besuch einer entsprechenden Fortbildungsveranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig nach, hat der Oö. Landesjagdverband dies unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. In diesem Fall hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 3 vorzugehen und die Bestätigung bzw. Bewilligung der Bestellung zum Jagdschutzschutzorgan zu widerrufen. Die Bestätigung bzw. Bewilligung ist nicht zu widerrufen, wenn das Jagdschutzorgan besondere, nicht durch eigenes Verschulden eingetretene Umstände glaubhaft machen kann, die den rechtzeitigen Besuch der Fortbildungsveranstaltung unmöglich gemacht haben. In einem solchen Fall ist der Widerruf nur auszusprechen, wenn die Fortbildungsveranstaltung nicht binnen eines Jahres ab Wegfall des Verhinderungsgrundes besucht wird.

(7) Zum Zweck der Erfassung der betrauten Jagdschutzorgane und zur Überprüfbarkeit der Einhaltung der Fortbildungspflicht hat die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde den Oö. Landesjagdverband über die erfolgte Bestätigung bzw. Bewilligung der Bestellung eines Jagdschutzorgans zu informieren und diesem zudem die für die Erfassung des gemäß Abs. 6 fünfter Satz zu führenden Verzeichnisses erforderlichen Daten der Jagdschutzorgane zu übermitteln.

(8) Nähere Bestimmungen über die Form und den Inhalt des Jagdschutzabzeichens, des Dienstausweises und den Inhalt der Fortbildungsveranstaltung hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

§ 40

Jagdhüterinnen- bzw. Jagdhüterprüfung; Berufsjägerinnen- bzw. Berufsjägerprüfung

(1) Die Jagdhüterinnen- bzw. Jagdhüterprüfung und die Berufsjägerinnen- bzw. Berufsjägerprüfung sind vor einer beim Amt der Landesregierung einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus einer bzw. einem rechtskundigen Bediensteten des Amtes der Landesregierung als Vorsitzende bzw. Vorsitzender und aus mindestens zwei weiteren fachlich geeigneten Mitgliedern.

(2) Zur Prüfung zuzulassen sind nur Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und in den letzten fünf Jahren drei Jahre im Besitz einer gültigen Jagdkarte waren. Jagdkarten aus einem anderen Bundesland sind anzuerkennen, wenn für deren erstmalige Ausstellung die erfolgreiche Ablegung einer Jagdprüfung erforderlich war. Prüfungswerberinnen bzw. Prüfungswerber für die Berufsjägerinnen- bzw. Berufsjägerprüfung haben darüber hinaus die Absolvierung eines Fachkurses gemäß § 41 nachzuweisen.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über die Jagdhüterinnen- bzw. Jagdhüterprüfung und die Berufsjägerinnen- bzw. Berufsjägerprüfung zu erlassen, und zwar insbesondere über

1. die Zusammensetzung und Bestellung der Prüfungskommission,
2. die Ausschreibung der Prüfungstermine, die Durchführung der Prüfung, die Qualifikation und das auszustellende Prüfungszeugnis,
3. den Prüfungsstoff, der die die Ausübung der Jagd regelnden Vorschriften und die Vorschriften über den Natur- und Tierschutz, den jagdlichen Waffengebrauch, die Jagdhundehaltung und die Jagdhundeführung, die Wildkunde und die Wildhege sowie die Verhütung von Wildschäden und die Kenntnisse über die Jagdgebäude, Erste Hilfe bei Unglücksfällen sowie bei der Berufsjägerinnen- bzw. Berufsjägerprüfung auch eine einfache schriftliche Arbeit mit einem Thema aus der Jagdverwaltung zu umfassen hat.

(4) Die Prüfung darf jeweils erst nach Ablauf von vier Monaten wiederholt werden.

(5) Die abgeschlossene Ausbildung zu einem Beruf ersetzt die Prüfung, wenn im Zuge der Berufsausbildung die im Abs. 3 Z 3 genannten Kenntnisse in einem die Eignung zum Jagdschutzorgan gewährleistenden Umfang vermittelt werden. Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, für welche Arten der Berufsausbildung diese Voraussetzungen zutreffen.

(6) In einem anderen Bundesland mit Erfolg abgelegte und durch Vorlage von Prüfungszeugnissen nachgewiesene Jagddienstprüfungen werden im Fall der Gleichwertigkeit des Prüfungsstoffs von der Landesregierung mit Bescheid als Jagdhüterinnen- bzw. Jagdhüterprüfung oder Berufsjägerinnen- bzw. Berufsjägerprüfung anerkannt, wenn im Rahmen einer bei der Landesregierung abzulegenden Zusatzprüfung ausreichende Kenntnisse des oberösterreichischen Jagd- und Naturschutzrechts nachgewiesen werden.

§ 41

Fachkurs

(1) Die Durchführung von Fachkursen für die Berufsjägerinnen- bzw. Berufsjägerprüfung bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Um diese Bewilligung hat die Veranstalterin bzw. der Veranstalter vor der erstmaligen Abhaltung eines solchen Fachkurses anzusuchen.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die für die theoretische und praktische Ausbildung von Prüfungswerberinnen bzw. Prüfungswerbern erforderlichen Lehrpersonen sowie Einrichtungen und Lehrbehelfe vorhanden sind und
2. die Vermittlung der erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse der die Ausübung der Jagd regelnden Vorschriften und der Vorschriften über den Natur- und Tierschutz, den jagdlichen Waffengebrauch, die Jagdhundehaltung und die Jagdhundeführung, die Wildkunde und die Wildhege, die Verhütung von Wildschäden sowie der Kenntnisse über die Jagdgebräuche, die Erste Hilfe bei Unglücksfällen sowie die Jagdverwaltung gewährleistet ist; ein entsprechender Ausbildungsplan ist vorzulegen.

(3) In einem anderen Bundesland abgehaltene Fachkurse sind auf Antrag der Veranstalterin bzw. des Veranstalters von der Landesregierung als Fachkurs für die Berufsjägerinnen- bzw. Berufsjägerprüfung anzuerkennen, wenn die dort vermittelte theoretische und praktische Ausbildung jener in einem gemäß Abs. 2 bewilligten Fachkurs gleichwertig ist.

(4) Vor der Bewilligung zur Durchführung und der Anerkennung solcher Fachkurse ist der Landesjagdausschuss anzuhören.

(5) Die Bewilligung zur Durchführung oder die Anerkennung von Fachkursen ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für die Bewilligung zur Durchführung (Abs. 2) oder für die Anerkennung (Abs. 3) weggefallen ist. Vor dem Widerruf ist eine angemessene Frist für die Wiederherstellung der fehlenden Voraussetzungen einzuräumen.

§ 42

Befugnisse der Jagdschutzorgane

(1) Jagdschutzorgane genießen, wenn sie bei Ausübung ihres Dienstes das Jagdschutzabzeichen sichtbar tragen, den besonderen Schutz, den das Strafgesetz Beamtinnen und Beamten (§ 74 Z 4 Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2023) in Ausübung ihres Amtes oder Dienstes einräumt.

(2) Jagdschutzorgane sind - unbeschadet der waffenrechtlichen Vorschriften - befugt, in Ausübung ihres Dienstes eine Jagdwaffe, eine Faustfeuerwaffe und eine kurze Seitenwaffe zu führen.

(3) Jagdschutzorgane sind berechtigt, von der Waffe Gebrauch zu machen, wenn

1. ein rechtswidriger Angriff auf ihr Leben oder das Leben anderer Personen unternommen wird,
2. ein solcher Angriff unmittelbar droht oder
3. ein solcher Angriff mittelbar dadurch droht, dass eine mit einer Schusswaffe ausgerüstete, beim offenbar unberechtigten Durchstreifen des Jagdgebiets angetroffene Person die Waffe nach Aufforderung nicht ablegt oder die abgelegte Waffe ohne Erlaubnis des Jagdschutzorgans wieder aufnimmt.

(4) Der Gebrauch der Waffe ist jedoch nur in einer Weise zulässig, die zur Abwehr des unternommenen oder drohenden Angriffs notwendig ist.

(5) Jagdschutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes darüber hinaus befugt, im Jagdgebiet

1. Personen, die des Wilderns begründet verdächtig sind oder jagdrechtlichen Vorschriften zuwiderhandeln, anzuhalten, deren Personalien festzustellen, Anzeige zu erstatten, die von den angehaltenen Personen mitgeführten Behältnisse, die gemäß § 93 Abs. 4 für verfallen erklärt werden können, und Fahrzeuge zu durchsuchen und den genannten Personen Wild, Abwurfstangen, Waffen, Fanggeräte und Hunde abzunehmen. Abgenommene Sachen hat das Jagdschutzorgan unverzüglich der nächsten Sicherheitsdienststelle abzuliefern oder, sofern dies nicht zumutbar ist, der Sicherheitsdienststelle anzuzeigen. Von einer Anzeige kann Abstand genommen und eine Ermahnung ausgesprochen werden, wenn die Folgen der Übertretung der jagdrechtlichen Bestimmungen unbedeutend sind und das Verschulden der bzw. des Beanstandeten gering ist;

2. Hunde, die wildernd angetroffen werden, und Katzen, die in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Haus wildernd angetroffen werden, zu töten, und zwar auch dann, wenn sich die Tiere in Fallen gefangen haben. Jagd-, Assistenz-, Polizei-, Hirten- und sonstige Diensthunde dürfen nicht getötet werden, wenn sie als solche erkennbar sind, in dem ihnen zukommenden Dienst verwendet werden und sich nur vorübergehend der Einwirkung ihrer Hundeführerin bzw. ihres Hundeführers entzogen haben.

(6) Die im Abs. 5 Z 2 genannten Befugnisse kommen auch jeder bzw. jedem Jagdausübungsberechtigten zu. Werden diese Befugnisse von Jagdschutzorganen ausgeübt, ist die bzw. der jeweilige Jagdausübungsberechtigte unverzüglich zu informieren.

(7) Darüber hinaus sind die Jagdschutzorgane befugt, in den Fällen und unter Beachtung der §§ 35 und 36 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2018, eine Person zum Zweck ihrer Vorführung vor die Bezirksverwaltungsbehörde auch festzunehmen und, falls sich diese Person der Festnahme durch Flucht entzieht, sie auch über das Jagdgebiet hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen.

(8) Personen, die von Jagdschutzorganen kontrolliert werden, sind verpflichtet, an der Kontrolle mitzuwirken. Sie haben den Anweisungen des Jagdschutzorgans Folge zu leisten.

(9) Der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer eines nach Abs. 5 oder 6 rechtmäßig getöteten Tieres gebührt kein Schadenersatz. Die Halterin bzw. der Halter eines rechtmäßig getöteten Tieres ist durch die bzw. den Jagdausübungsberechtigten oder eine durch diese bzw. diesen beauftragte Person unverzüglich zu verständigen und der Kadaver auf Verlangen auszuhändigen. Ist dies nicht möglich, ist der Kadaver unverzüglich fachgerecht zu entsorgen. Die Erlegung eines Hundes ist unter Darlegung der maßgebenden Umstände der Bezirksverwaltungsbehörde bekanntzugeben.

6. Abschnitt Jagdregeln

§ 43

Schonzeiten

(1) Zum Zweck der Wildhege (§ 4 Abs. 2) ist das Wild unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Land- und Forstwirtschaft im erforderlichen Ausmaß zu schonen. Die Landesregierung hat für die einzelnen Wildarten, erforderlichenfalls gesondert nach Alter und Geschlecht, die Schonzeiten nach Anhörung des Landesjagdausschusses durch Verordnung festzusetzen oder die Jagd auf bestimmte Wildarten gänzlich einzustellen. Davon ausgenommen sind Tiere, die nachweislich aus einer Zucht stammen.

(2) Während der Schonzeit dürfen Tiere der geschonten Wildarten weder gejagt, noch gefangen, noch getötet werden. Bei Federwild ist das absichtliche Entfernen, Beschädigen oder Zerstören von Gelegen und Nestern, das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie das Sammeln der Eier in der Natur und der Besitz dieser Eier, auch in leerem Zustand, verboten.

§ 44

Ausnahmen von den Schonzeiten

(1) Wild, welches trotz ordnungsgemäßem Kulturflächenschutz in die geschützte Fläche eindringt und dort Schäden verursacht bzw. solche zu erwarten sind, darf unabhängig von einer allfällig durch Verordnung festgelegten Schonzeit durch die Jagdausübungsberechtigten erlegt werden. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für Wildarten gemäß Abs. 5. Die Regeln der Weidgerechtigkeit und des Tierschutzes sind jedenfalls einzuhalten. Der erfolgte Abschuss innerhalb der geschützten Fläche ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich zu melden und kann auf Ersuchen der bzw. des Jagdausübungsberechtigten auf den Abschussplan angerechnet werden.

(2) Die Landesregierung kann auf Antrag oder von Amts wegen Ausnahmen von den Verboten gemäß § 43 Abs. 2 mit Bescheid bewilligen bzw. verfügen, wenn dies

1. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit,
2. zur Abwendung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischwässern und Gewässern,
3. zum Schutz der Pflanzen- und Tierwelt,
4. zu Zwecken der Wissenschaft und des Unterrichts, der Aufstockung der Bestände, der Wiederansiedlung sowie der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht von Tieren oder
5. zu sonstigen öffentlichen oder privaten Zwecken im Rahmen einer vorübergehenden Beunruhigung, einer selektiven Entnahme oder der Haltung bestimmter Tierarten in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen

erforderlich ist.

(3) Die Landesregierung kann im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder zur Abwendung erheblicher Schäden an Viehbeständen mit Bescheid die nicht letale Vergrämung von geschontem Wild von Amts wegen anordnen, wenn dies wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Einer

Beschwerde gegen einen gemäß dieser Bestimmung erlassenen Bescheid kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Als zulässige Vergrämungsmethoden kommen insbesondere der Fang und die Besenderung oder die Vergrämung mit Gummigeschossen bzw. anderweitige geeignete nicht letale Methoden in Betracht. Die im Bescheid vorgesehenen Maßnahmen sind unter größtmöglicher Schonung des betroffenen Wildtieres durchzuführen und der Landesregierung unverzüglich nach deren Durchführung zu melden.

(4) Die Landesregierung kann nach Anhörung des Oö. Landesjagdverbands und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich die durch Verordnung gemäß § 43 Abs. 1 festgelegte Schonzeit für eine bestimmte Wildart für einzelne oder für alle Jagdgebiete eines politischen Bezirks mit Bescheid abändern, wenn dies mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse geboten erscheint. Diese Abänderung darf jedoch nur für das jeweils laufende Kalenderjahr bestimmt werden.

(5) Ausnahmen von der Schonzeit gemäß Abs. 2 bis 4 dürfen für Wild, welches der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.1.2010, S 7 ff., in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Angleichung der Berichterstattungspflichten im Bereich der Rechtsvorschriften mit Bezug zur Umwelt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 166/2006 und (EU) Nr. 995/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/49/EG, 2004/35/EG, 2007/2/EG, 2009/147/EG und 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 338/97 und (EG) Nr. 2173/2005 des Rates und der Richtlinie 86/278/EWG des Rates, ABl. Nr. L 170 vom 25.6.2019, S 115 ff. (in der Folge „Vogelschutz-Richtlinie“), unterliegt oder im Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff. (in der Folge „FFH-Richtlinie“), angeführt ist, überdies nur bewilligt werden, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten aufrechterhalten wird. Wird die Ausnahmegewilligung aus Gründen des Abs. 2 Z 2 erteilt, muss diese auf die Abwendung erheblicher Schäden gerichtet sein.

(6) Bescheide gemäß Abs. 2 bis 4 haben insbesondere Angaben über

1. die Wildart, für welche die Ausnahme bestimmt ist,
2. den Ausnahmegrund,
3. die zugelassenen Fang-, Vergrämungs- oder Tötungsmittel, -einrichtungen und -methoden,
4. die Kontrollmaßnahmen und
5. erforderlichenfalls zeitliche und örtliche Umstände der Ausnahme

zu enthalten.

(7) Der Verkauf von lebendem und totem Federwild und von dessen ohne weiteres erkennbaren Teilen oder aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen sowie dessen Beförderung und Halten für den Verkauf und das Anbieten zum Verkauf ist, sofern nicht die Vogelschutz-Richtlinie bereits entsprechende Ausnahmen vorsieht, verboten. Der Besitz, Transport, Handel oder Tausch sowie das Angebot zum Verkauf oder Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren der im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführten jagdbaren Wildarten in all ihren Lebensstadien ist verboten. Abs. 2, 5 und 6 gelten sinngemäß.

(8) Die Landesregierung kann durch Verordnung Ausnahmen von den Verboten nach § 43 Abs. 2 oder Abweichungen von den durch Verordnung der Landesregierung festgelegten Schonzeiten für einzelne jagdbare Tierarten zulassen, wenn dies aus einem der im Abs. 2 Z 1 bis 5 genannten Gründe erforderlich und im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis zweckmäßig ist. Sofern es sich bei der von der Verordnung betroffenen Wildart um eine im Abs. 5 genannte Wildart handelt, darf die Verordnung nur erlassen werden, wenn es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt und die Population der betreffenden jagdbaren Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung bzw. Abweichung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt. Zudem muss die verordnete Ausnahme im Fall des Abs. 2 Z 2 zur Abwendung erheblicher Schäden erforderlich sein, wenn es sich bei der betroffenen Wildart um eine im Sinn des Abs. 5 handelt. Für den Inhalt einer solchen Verordnung gelten Abs. 2, 6 und 7 sinngemäß.

§ 45

Abschusssperre; Zwangsabschuss

(1) Wird eine übermäßige Nutzung des Wildbestands glaubhaft nachgewiesen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters und der Obfrau bzw. des Obmanns der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer bzw. bei Eigenjagdgebieten nach Anhörung der bzw. des Eigenjagdberechtigten für ein Jagdgebiet den Abschuss auf angemessene Dauer einschränken oder gänzlich einstellen (Abschusssperre).

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters und der Obfrau bzw. des Obmanns der örtlich zuständigen Bezirksbauernkammer bzw. bei Eigenjagdgebieten nach Anhörung der bzw. des Eigenjagdberechtigten anordnen, dass die bzw. der Jagd Ausübungsberechtigte, notfalls unabhängig von den Schonzeiten, innerhalb einer bestimmten Frist den Wildstand überhaupt oder den Bestand einer bestimmten Wildart in einem bestimmten Umfang vermindert, wenn einer der im § 44 Abs. 2 Z 1 bis 3 genannten Gründe vorliegt (Zwangsabschuss).

(3) Der Zwangsabschuss gemäß Abs. 2 darf für Wild, welches der Vogelschutz-Richtlinie unterliegt oder im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführt ist, überdies nur angeordnet werden, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten aufrechterhalten wird.

§ 46

Abschussplan

(1) Der Abschuss von Schalenwild (mit Ausnahme des Schwarzwildes) ist nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplans zulässig. Die Abschussplanzahlen gelten als Mindestabschuss, sofern nicht durch Verordnung gemäß Abs. 7 im Interesse der Jagdwirtschaft für einzelne Wildarten und Wildklassen Abweichendes festgelegt ist.

(2) Abweichend vom Abs. 1 kann Rotwild in Jagdgebieten, in denen es bloß als Wechselwild vorkommt bzw. außerhalb von Rotwild-Kerngebieten, unabhängig von einer Aufnahme in den

Abschussplan erlegt werden. Dies jedoch unter der Voraussetzung, dass ein Hirsch der Klasse I bzw. II erst dann entnommen werden darf, wenn innerhalb der letzten drei Jahre drei Stück Kahlwild bzw. Schmalspießer, davon mindestens ein Alttier, entnommen wurden. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, sind sämtliche Tiere im Sinn des vorigen Satzes unverzüglich der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister vorzulegen. In begründeten Fällen kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Kirtung des Rotwildes erlauben.

(3) Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte hat den Abschussplan längstens bis zum 15. April jeden Jahres in geeigneter Form bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Ist eine Begehung der Vergleichs- und Weiserflächen zur Erstellung des Abschussplans auf Grund der Witterung nicht rechtzeitig möglich, ist der Abschussplan spätestens 20 Tage nach der frühestmöglichen Begehung, längstens jedoch bis zum 1. Juni des Jahres in geeigneter Form einzubringen. Wird der Abschussplan nicht fristgerecht angezeigt bzw. eingebracht, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats und des Gemeindejagdvorstands bzw. bei Eigenjagden der bzw. des Eigenjagdberechtigten den Abschussplan auf Grund der Ergebnisse der Vegetationsbeurteilung der zuletzt stattgefundenen Begehung festzusetzen. Erfolgt die Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Ablauf der Frist, gilt der Abschussplan des vorangegangenen Jagdjahres.

(4) Bestehen gegen den Abschussplan vom Standpunkt der Interessen der Jagdwirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft Bedenken, hat die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats und des Gemeindejagdvorstands bzw. bei Eigenjagden der bzw. des Eigenjagdberechtigten den Abschussplan festzusetzen. Erfolgt diese Festsetzung nicht binnen acht Wochen ab Einlangen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, gilt der angezeigte Abschussplan.

(5) Erstreckt sich ein Eigenjagdgebiet über zwei oder mehrere Bezirke, ist für die Abschussplanung jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in der der größere Teil der Jagdgebietsfläche liegt.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats und des Gemeindejagdvorstands bzw. bei Eigenjagden der bzw. des Eigenjagdberechtigten während des Jagdjahres Änderungen des Abschussplans anzuordnen, wenn sich die maßgeblichen Verhältnisse geändert haben oder wenn sonst aus zwingenden Gründen die Einhaltung des Abschussplans unmöglich ist. Abs. 5 gilt sinngemäß.

(7) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Vorschriften über den Abschussplan, insbesondere über dessen Erstellung, Anzeige und Durchführung zu erlassen. Sie hat im Rahmen dieser Verordnung, die insbesondere auch Maßnahmen der Wildlenkung und zur Beurteilung des Vegetationszustands (zB durch Festlegung von Vergleichs- oder Weiserflächen) anordnen kann, darauf abzustellen, dass eine volkswirtschaftlich untragbare Überhege, die den Mischwald einschließlich der Tanne nicht mehr aufkommen lässt, vermieden wird. Die Landesregierung kann durch Verordnung auch den Kreis der Wildarten, für deren Abschuss ein Plan aufzustellen ist, erweitern, soweit dies die Interessen der Jagdwirtschaft, der Fischereiwirtschaft oder der Land- und Forstwirtschaft erfordern.

§ 47

Erfüllung des Abschussplans

(1) Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, jeden Abschuss von Wild sowie jedes tot aufgefundene Stück Wild innerhalb von zwei Wochen nach dessen Abschuss bzw. Auffinden der Bezirksverwaltungsbehörde in geeigneter Form anzuzeigen.

(2) Für die Erfüllung des Abschussplans und die Einhaltung der Bestimmungen betreffend den Abschussplan sind die Jagdausübungsberechtigten verantwortlich.

(3) Wird der Abschussplan im Schutzwald nicht fristgerecht erfüllt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten eine dreiwöchige Frist für die Erfüllung des fehlenden Abschusses setzen. Wird der fehlende Abschuss innerhalb dieser Frist nicht erfüllt, kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Abschuss durch vom forsttechnischen Dienst vorgeschlagene Personen mit Bescheid anordnen, wenn dies auf Grund der Wildschadenssituation erforderlich ist. Als Schutzwald im Sinn dieses Absatzes gilt Wald, der im Waldentwicklungsplan als Stufe III eingestuft ist bzw. Wald mit einer Einstufung in Klasse II, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund der vorliegenden Wildschäden eine Waldverwüstung im Sinn des § 16 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2016, festgestellt hat.

(4) Kümmerndes und verletztes Wild, dessen Überleben nicht zu erwarten ist, darf zur Schonzeit oder über den Abschussplan hinaus nur erlegt werden, wenn dies zur Gesunderhaltung des Bestands oder zur Behebung von Qualen des Wildes unerlässlich ist. Dies gilt auch für verwaistes Wild, ausgenommen Großraubwild. Der Abschuss ist der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich in geeigneter Form zu melden und nachzuweisen. In der Meldung sind jedenfalls der Name der Erlegerin bzw. des Erlegers, der Zeitpunkt und der Ort des Abschusses, die konkreten Umstände, die die Zulässigkeit des Abschusses belegen sowie Alter und Geschlecht des erlegten Tieres anzugeben. Eine Anrechnung auf den Abschussplan erfolgt nur im Fall des Nachweises.

(5) Auf Grund des Abs. 4 erlegtes Wild im Sinn des § 44 Abs. 5 ist auf Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde unverzüglich bei der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister vorzulegen.

(6) Der Abschuss von Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) ist der Bezirksverwaltungsbehörde nachzuweisen. Diese kann - nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters - die Grünvorlage von erlegtem, dem Abschussplan unterliegendem Schalenwild bei einer zu bestimmenden Stelle mit Bescheid anordnen. Die Anordnung kann auch vom jeweiligen Gemeindejagdvorstand oder von der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister angeregt werden.

(7) Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, über Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde alle in einem bestimmten Zeitabschnitt innerhalb eines Jagdjahres in ihrem bzw. seinem Jagdgebiet erbeuteten Trophäen von Schalenwild samt den gesamten dazugehörigen Kiefern der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat unter Beiziehung eines Mitglieds des Bezirksjagdbeirats oder sonstiger fachkundiger Personen nach den vorgelegten Trophäen die Einhaltung des Abschussplans zu überprüfen und die vorgelegten Trophäen und Kiefer nach der Überprüfung dauerhaft zu kennzeichnen.

(8) Trophäen dürfen erst aus Oberösterreich ausgeführt werden, nachdem die bzw. der Jagdausübungsberechtigte die Trophäe der bzw. dem Vorsitzenden des Bezirksjagdbeirats oder

einem von dieser bzw. diesem bestimmten Mitglied des Bezirksjagdbeirats zur Beurteilung der Güte des erlegten Wildes vorgelegt hat.

§ 48

Wildfütterung

(1) Das Füttern von Rot- und Rehwild ist vom 16. Oktober bis zum 15. Mai erlaubt. Die Fütterung hat angemessen, artgerecht und auf die erforderliche Dauer zu erfolgen. Bei Vorkommen von Rotwild sind Rehwildfütterungen rotwildsicher einzuzäunen. Dazu sind stehende Sprossen mit einem Zwischenraum von 19 cm zu verwenden.

(2) Abweichend vom Abs. 1 ist die bzw. der Jagdausübungsberechtigte verpflichtet, während der Notzeit für eine angemessene und artgerechte Wildfütterung zu sorgen. Die Festlegung einer Notzeit hat durch Verordnung der Bezirksverwaltungsbehörde auf Anregung bzw. nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin bzw. des Bezirksjägermeisters zu erfolgen. Eine Notzeit liegt insbesondere bei andauernden außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen (zB bei andauernder ungewöhnlich hoher Schneedecke oder Hochwasser) vor. Die Wildfütterung ist nur dann als angemessen und artgerecht anzusehen, wenn sowohl die Menge als auch die Zusammensetzung des Futters den Bedürfnissen des Wildes entspricht.

(3) Kommt die bzw. der Jagdausübungsberechtigte der Verpflichtung gemäß Abs. 2 nicht oder nicht ausreichend nach, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der bzw. des Jagdausübungsberechtigten zu veranlassen.

(4) Ist Schalenwild in den vorangegangenen Jahren zur Notzeit mehrmals in ein bestimmtes Gebiet eingewechselt und ist der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten dieses Gebiets die Tragung der Kosten der angemessenen Fütterung dieses Wildes nicht zumutbar, kann - falls ein privatrechtliches Übereinkommen über eine gemeinschaftliche Kostentragung nicht zustande kommt - die Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats die Jagdausübungsberechtigten jener Gebiete, aus denen Wild einwechselt, mit Bescheid zur Tragung eines angemessenen Anteils an den Kosten der Wildfütterung verpflichten.

(5) Das Anlegen von Futterplätzen für Schalenwild (ausgenommen Schwarzwild) in einer Entfernung von weniger als 200 Meter von der Jagdgebietsgrenze und in der Nähe von jungen Forstkulturen ist verboten. Das Anlegen von Futterplätzen für Rotwild in Nadelholzbeständen unter einem Alter von 50 Jahren ist verboten. Beim Anlegen von Futterplätzen kann der Abstand von 200 Meter zur Jagdgebietsgrenze von benachbarten Jagdausübungsberechtigten einvernehmlich unterschritten werden.

§ 49

Errichtung von Rotwildfütterungen

(1) Die beabsichtigte Errichtung einer Rotwildfütterung ist der Bezirksverwaltungsbehörde vor deren Ausführung anzuzeigen. Die Anzeige hat eine Beschreibung der Fütterungseinrichtung (insbesondere die Angabe betreffend die bauliche Ausführung und den genauen Standort) und Angaben über den bei der Fütterung zu erwartenden Rotwildstand sowie einen Lageplan zu enthalten. Darüber hinaus ist eine Zustimmungserklärung der Grundeigentümerinnen bzw.

Grundeigentümer anzufügen, wenn die Errichtung auf fremdem Grund beabsichtigt ist. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Errichtung untersagen, wenn dies zur Wildschadensvermeidung, wegen fehlender Standorttauglichkeit oder aus sonstigen jagdfachlichen Gründen erforderlich ist. Wird die Errichtung nicht innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen Anzeige untersagt, gilt diese als genehmigt. Die Untersagungsfrist ist gewahrt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, zB der Post zur Zustellung übergibt.

(2) Anstelle der Untersagung kann die Bezirksverwaltungsbehörde innerhalb der im Abs. 1 genannten Frist mit Bescheid feststellen, dass das angezeigte Vorhaben nur bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen oder nur befristet ausgeführt werden darf, wenn dies notwendig ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw. Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. Wird ein solcher Bescheid erlassen, darf mit der Errichtung der Rotwildfütterung erst nach dessen Rechtskraft begonnen werden.

(3) Fällt eine Voraussetzung für die Errichtung der Rotwildfütterung weg, hat die Bezirksverwaltungsbehörde eine angemessene Frist für die Wiederherstellung der fehlenden Voraussetzung einzuräumen, soweit eine Wiederherstellung möglich ist. Erfolgt keine fristgerechte Wiederherstellung der weggefallenen Voraussetzung oder ist eine solche nicht möglich, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Entfernung der Rotwildfütterung mit Bescheid aufzutragen.

(4) Wird die Entfernung der Rotwildfütterung oder die Herstellung des gesetzmäßigen Zustands (§ 88) aufgetragen oder eine Rotwildfütterung aufgelassen, sind die errichteten baulichen Anlagen vollständig zu entfernen. Wird die Entfernung nicht binnen sechs Monaten nach Auflassung der Fütterung durchgeführt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese mit Bescheid aufzutragen. Die jeweilige Grundeigentümerin bzw. der jeweilige Grundeigentümer hat die Entfernung der Rotwildfütterung zu dulden.

(5) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestehende Rotwildfütterungen sind binnen eines Jahres nach Inkrafttreten der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Entfernung der Rotwildfütterung binnen vier Wochen ab Einlangen der Anzeige mit Bescheid anordnen, wenn die angezeigte Fütterung aus jagdfachlichen Gründen bedenklich oder die Entfernung zur Hintanhaltung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft erforderlich ist.

(6) Die Auflassung einer Rotwildfütterung ist der Bezirksverwaltungsbehörde binnen acht Wochen schriftlich anzuzeigen.

(7) Die Anzahl der Rotwildstücke, die sich bei der Fütterung aufhalten, ist der Bezirksverwaltungsbehörde jährlich bis spätestens 15. Februar zu melden. Bei Bedarf kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund lokaler Besonderheiten einen anderen Zeitpunkt für die Meldung festlegen.

§ 50

Jagdeinrichtungen

(1) Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte hat für die Errichtung einer jagdlichen Einrichtung die Zustimmung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers einzuholen. Wird die Zustimmung nicht erteilt, hat die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer die Errichtung,

Erhaltung und Benützung der notwendigen jagdlichen Einrichtungen (Jagdsteige, ständige Ansitze und Jagdschirme) zu dulden, wenn ihr bzw. ihm die Duldung mit Rücksicht auf die Bewirtschaftung ihres bzw. seines Grundes zugemutet werden kann. Über den Umfang der Verpflichtung hat mangels eines privatrechtlichen Übereinkommens die Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zu entscheiden.

(2) Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer hat die Errichtung, Erhaltung und Benützung von Einrichtungen, die für die behördlich angeordnete Notzeitfütterung erforderlich sind, für den Zeitraum der verordneten Notzeit jedenfalls zu dulden.

(3) Einsprünge, das sind Vorrichtungen, durch die der Wechsel des Wildes derart behindert wird, dass zwar das Einwechseln, nicht aber das Auswechseln möglich ist, dürfen nicht errichtet werden.

(4) Kommt es zu einem Wechsel der bzw. des Jagdausübungsberechtigten, ist über die im Jagdgebiet errichteten Jagdeinrichtungen das Einvernehmen zwischen der bzw. dem bisherigen und der bzw. dem nachfolgenden Jagdausübungsberechtigten herzustellen. Erfolgt keine Übernahme der Jagdeinrichtungen oder kommt eine Einigung nicht zustande, hat die bzw. der bisherige Jagdausübungsberechtigte nicht übernommene Jagdeinrichtungen auf eigene Kosten zu entfernen.

(5) Jagdeinrichtungen, die nicht mehr dem Jagdbetrieb dienen oder nicht mehr funktionstüchtig sind, sind von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten unverzüglich aus dem Jagdgebiet zu entfernen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Entfernung solcher Jagdeinrichtungen mit Bescheid anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder des Umweltschutzes erforderlich ist.

(6) Jagdeinrichtungen dürfen von jagdfremden Personen nicht ohne Zustimmung der bzw. des Jagdausübungsberechtigten benützt werden.

§ 51

Jägernotweg

Ist ein Jagdgebiet nicht auf einem zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Weg oder nur auf einem unverhältnismäßig großen oder beschwerlichen Umweg zugänglich, hat mangels eines Übereinkommens der beteiligten Jagdausübungsberechtigten die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister mit Bescheid zu bestimmen, welchen Weg die Jagdausübungsberechtigten und die am Jagdbetrieb beteiligten Personen durch das fremde Jagdgebiet nehmen können (Jägernotweg). Bei Benützung des Jägernotwegs dürfen Schusswaffen nur ungeladen und Hunde nur an der Leine mitgeführt werden.

§ 52

Verhaltensregeln im Jagdgebiet

(1) Ein Jagdgebiet darf - abgesehen auf Grund einer gesetzlichen Befugnis - außerhalb der öffentlichen Straßen und solcher Wege, die allgemein als Verbindung zwischen Ortschaften und Gehöften benützt werden, nur mit schriftlicher Zustimmung der bzw. des Jagdausübungsberechtigten mit einer Schusswaffe (ausgenommen Waffen im Sinn des § 45 Z 3 bis 5 Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr.

211/2021) oder mit Gegenständen, die zum Fangen oder Töten von Wild jeder Art bestimmt sind oder dies erleichtern, begangen bzw. befahren werden.

(2) Jede vorsätzliche Beunruhigung, insbesondere im Nahbereich einer Wildfütterung, oder jede Verfolgung von Wild, das Berühren und Aufnehmen von Jungwild bzw. von verendetem Wild, das Anlocken und die Fütterung von Wild durch Personen, die zur Jagdausübung nicht berechtigt sind, ist verboten.

(3) Die Verbote der Abs. 1 und 2 gelten nicht bei der Ausübung des gemäß § 384 ABGB bestehenden Verfolgungsrechts, sofern der Verpflichtung gemäß § 5 Abs. 9 entsprochen worden ist.

§ 53

Ruhezonen

(1) Zum Schutz des Wildes vor Beunruhigung kann die Bezirksverwaltungsbehörde auf gemeinsamen Antrag der bzw. des Jagdausübungsberechtigten und der betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer das Betreten von Grundflächen

1. in einem Umkreis von bis zu höchstens 300 Meter von solchen Futterplätzen, die zur Vermeidung von Wildschäden notwendig sind, während der Fütterungszeit oder
2. in besonderen Fällen auch unabhängig von Fütterungen für einen begrenzten Zeitraum

verbieten (Ruhezone). Durch dieses Verbot darf die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen u. dgl. sowie im Fall der Waldinanspruchnahme die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken nicht unzumutbar eingeschränkt werden, insbesondere kann die Bezirksverwaltungsbehörde das Verbot auf bestimmte Benützungzeiten einschränken.

(2) Parteien sind die bzw. der Jagdausübungsberechtigte sowie die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer der betroffenen Grundflächen. Anzuhören sind der Bezirksjagdbeirat und die Gemeinde, in der die beantragte Ruhezone liegt, sowie jene durch das Vorhaben betroffenen Vereine, deren Vereinsziel die Förderung der Belange einer natur- und landschaftsverbundenen Freizeitgestaltung und Erholung der Menschen ist. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahme beträgt vier Wochen.

(3) Den gemäß Abs. 2 Anhörungsberechtigten steht ein Beschwerderecht gegen den die Ruhezone betreffenden Bescheid insoweit zu, als die Entscheidung Bestimmungen des Abs. 1 letzter Satz betrifft und sie der dazu fristgerecht abgegebenen Stellungnahme nicht entspricht oder wenn sie nicht gehört worden sind.

(4) Ruhezonen dürfen nicht betreten oder befahren werden. Darüber hinaus ist das Überfliegen von Ruhezonen mit Drohnen zu unterlassen, wenn durch ein Jagdschutzorgan auf die Ruhezone hingewiesen wurde. Davon ausgenommen sind die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer, die bzw. der Nutzungsberechtigte und die bzw. der Jagdausübungsberechtigte oder von diesen ermächtigte Personen sowie Organe der Behörden in Ausübung ihres Dienstes.

(5) Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte hat im Einvernehmen mit der betroffenen Grundeigentümerin bzw. dem betroffenen Grundeigentümer Ruhezonen durch entsprechende Hinweistafeln, die leicht wahrgenommen werden können und auf denen das Verbot deutlich zum Ausdruck kommt, zu kennzeichnen. Sie bzw. er hat die Hinweistafeln nach Ablauf der für die Ruhezone festgelegten Frist unverzüglich zu entfernen.

§ 54

Wildwintergatter

(1) Ein Wildwintergatter ist eine eingezäunte Fläche eines Jagdgebiets, die aus Gründen des Schutzes land- und forstwirtschaftlicher Kulturen vor Wildschäden zur vorübergehenden Haltung von Wild im Winter bestimmt ist.

(2) Die Errichtung eines Wildwintergatters bedarf der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Ist die Bewilligungswerberin bzw. der Bewilligungswerber nicht selbst Eigentümerin bzw. Eigentümer der betreffenden Grundflächen, so hat sie bzw. er die Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers der betreffenden Grundflächen nachzuweisen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn

1. der Zweck des Wildwintergatters sichergestellt ist,
2. ungünstige Auswirkungen, insbesondere auf außerhalb des Wildwintergatters bestehende Wildwechsel, ausgeschlossen werden können und
3. die freie Begehbarkeit von Wanderwegen, Steigen u. dgl., sowie im Fall der Waldinanspruchnahme die Erholungswirkung des Waldes nicht unzumutbar eingeschränkt werden.

Erforderlichenfalls ist die Bewilligung unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen, insbesondere über die Größe, die Wilddichte, die zeitliche Begrenzung, die Einzäunung und die Fütterung zu erteilen.

(3) § 53 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Ist ein auf Grund einer Bewilligung gemäß Abs. 2 errichtetes Wildwintergatter nicht mehr erforderlich bzw. der Zweck des Wildwintergatters weggefallen oder nicht mehr sichergestellt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Bewilligung zu widerrufen und die Entfernung unter Setzung einer angemessenen Frist mit Bescheid aufzutragen.

§ 55

Wildfolge; Nachsuche

(1) Krankgeschossenes oder vermutlich getroffenes Wild, das in ein fremdes Jagdgebiet wechselt bzw. fliegt, darf dort von der Schützin bzw. vom Schützen nicht weiter gejagt werden. Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte des fremden Jagdgebiets ist verpflichtet, die Nachsuche entweder selbst durchzuführen oder sie der Schützin bzw. dem Schützen zu gestatten.

(2) Die Schützin bzw. der Schütze hat die Anschussstelle, die Fluchtrichtung und nach Möglichkeit auch die Stelle, an der das Wild über die Grenze geflüchtet ist, entsprechend zu markieren und der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten des fremden Jagdgebiets unverzüglich bekanntzugeben. Die Schützin bzw. der Schütze hat, wenn ihr bzw. ihm die Nachsuche nicht selbst gestattet ist, sich oder eine für die Durchführung der Nachsuche geeignete Person bereitzustellen.

(3) Die Verfolgung krankgeschossenen Wildes auf fremdes Jagdgebiet ist nur auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Jagdausübungsberechtigten zulässig (Wildfolgevereinbarung). Wurde die Wildfolge lediglich grundsätzlich und ohne nähere Regelung vereinbart, gilt im Zweifelsfall Folgendes:

1. Verendet Schalenwild jenseits der Grenze des Jagdgebiets in Sichtweite der Schützin bzw. des Schützen, hat diese bzw. dieser das Wild auf der Stelle aufzubrechen, zu versorgen und

zu bergen. Die Schützin bzw. der Schütze ist verpflichtet, die Jagdausübungsberechtigte bzw. den Jagdausübungsberechtigten des fremden Jagdgebiets darüber zu benachrichtigen und dieser bzw. diesem das erlegte Wild zur Verfügung zu halten.

2. Verendet sonstiges krankgeschossenes Wild jenseits der Grenze des Jagdgebiets außer Sichtweite der Schützin bzw. des Schützen, so hat diese bzw. dieser nach den Vorschriften des Abs. 2 vorzugehen.

3. Wird die Nachsuche mit Erfolg durchgeführt, gehört das Wild der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten jenes Jagdgebiets, in dem es krankgeschossen wurde.

(4) Die Wildfolge ist ohne Vereinbarung in Gebieten zulässig, in denen die Jagd gemäß § 7 ruht.

(5) Das Wild ist auf den Abschussplan jener bzw. jenes Jagdausübungsberechtigten anzurechnen, in deren bzw. dessen Jagdgebiet das Wild krankgeschossen wurde.

§ 56

Jagdhunde

(1) Für jedes Jagdgebiet im Ausmaß bis zu 1.500 Hektar hat die bzw. der Jagdausübungsberechtigte einen brauchbaren Jagdhund und für je angefangene 1.000 Hektar mehr einen weiteren brauchbaren Jagdhund zu melden. Für jedes Jagdgebiet mit überwiegendem Rotwildbestand mit einer Gesamtfläche von wenigstens 1.000 bis 2.000 Hektar hat die bzw. der Jagdausübungsberechtigte einen für die Schweißfährte brauchbaren Jagdhund und für je angefangene 2.000 Hektar mehr einen weiteren brauchbaren Jagdhund zu melden. Ein durch eine privatrechtliche Vereinbarung gesicherter Zugriff auf brauchbare Jagdhunde ist ausreichend.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu regeln, welche Eigenschaften und Voraussetzungen (insbesondere Alter, Hunderasse, charakterliche Eignung) brauchbare Jagdhunde aufweisen müssen und wie diese nachzuweisen sind.

§ 57

Fangen von Wild

(1) Das Legen von Selbstschüssen und tierquälerischen Schlingen und die Verwendung von Tellereisen (Tritteisen), Fangeisen (Abzugeisen) und von tierquälerischen Fanggeräten ist verboten. Mit Lebendfangfallen dürfen vom Federwild nur der Habicht und der Sperber unter Verwendung des Habichtkorbs und vom Haarwild nur Beutegreifer sowie das Schwarzwild gefangen werden.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Anhörung des Bezirksjagdbeirats eine vorübergehende Ausnahme vom Verbot der Verwendung von Fangeisen zu den im § 44 Abs. 2 Z 1 bis 5 genannten Zwecken bewilligen. Die Ausnahmewilligung hat jedenfalls

1. die berechnigte Person oder die berechnigten Personen,
2. den Ausnahmegrund,
3. die Wildart, für welche die Ausnahme gilt,
4. die zugelassenen Fangvorrichtungen und die Pflicht zur Kennzeichnung und
5. die zeitlichen und örtlichen Beschränkungen für die Ausnahme

zu enthalten.

(3) Die zulässigen Fangvorrichtungen - ausgenommen Kastenfallen und Habichtkörbe - dürfen nicht an Orten angebracht werden, an denen Menschen und Nutztiere gefährdet werden können, wie insbesondere im Nahbereich von Siedlungen, Wegen und Ausflugszielen. Die Aufstellungsorte der Fangvorrichtungen sind einvernehmlich mit der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten festzulegen und der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer bekanntzugeben. Bei der Aufstellung von Fallen in und an Gewässern ist außerdem die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter des Fischwassers (§ 6 Oö. Fischereigesetz 2020) vom Aufstellungsort in Kenntnis zu setzen.

(4) Die ausgelegten Fangvorrichtungen sind nach oben zu verblenden (Greifvogelschutz) und mindestens einmal täglich zu überprüfen. Sind diese jedoch mit einem elektronischen Kontroll- bzw. Meldesystem ausgestattet, ist die Kontrolle unverzüglich nach erfolgter Systemmeldung durchzuführen. In diesen Fällen entfällt die Verpflichtung zur täglichen Kontrolle im Sinn des ersten Satzes.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über zulässige Fangarten bzw. Fangmittel und deren Einsatz bzw. allenfalls erforderliche Ausbildungen erlassen.

§ 58

Schwarzwild und Beutegreifer

(1) Die Hege von Schwarzwild, Beutegreifern und für die Sicherheit von Menschen gefährlichem Wild außerhalb von Wildgehegen oder Tiergärten ist verboten.

(2) Die Jagdausübungsberechtigten haben die Bestände

1. der nicht geschützten jagdbaren Beutegreifer und

2. der nicht zu den jagdbaren Tieren zählenden Arten, soweit auf Grund der naturschutzrechtlichen Bestimmungen deren Erlegung und Fangen nicht beschränkt ist, erforderlichenfalls zu regulieren.

(3) In Wohn- und Wirtschaftsgebäuden sowie deren Innenhöfen und in umfriedeten Hausgärten kann die Besitzerin bzw. der Besitzer oder eine bzw. ein von dieser bzw. diesem beauftragte Jägerin bzw. beauftragter Jäger Füchse, Marder, Iltisse und Wiesel fangen oder töten und sich aneignen, wenn es zur Verhütung von Schäden, insbesondere an Kulturen, in der Tierhaltung und an sonstigen Formen von Eigentum erforderlich ist. Die Tötung hat auf art- und weidgerechte Weise zu erfolgen. Das Aneignungsrecht steht der Besitzerin bzw. dem Besitzer zu. § 57 gilt sinngemäß.

§ 59

Auswilderung

(1) Es ist verboten, nicht heimische Wildarten, Wölfe, Luchse und Bären ohne Bewilligung der Landesregierung auszusetzen. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn durch das Aussetzen keine Störung der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaft und keine Schädigung der Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu erwarten ist. Vor Erteilung einer solchen Bewilligung ist die Landwirtschaftskammer Oberösterreich zu hören.

(2) Die Bewilligung darf nicht erteilt werden, wenn es sich um invasive Arten nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober

2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten, ABl. Nr. L 317 vom 4.11.2014, S 35 ff., in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/ 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/ EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates, ABl. Nr. L 317 vom 23.11.2016, S 4 ff. (in der Folge „Invasive Arten Verordnung“), handelt. Diese Arten dürfen keinesfalls ausgesetzt werden.

(3) Bei Auftreten nicht heimischer Tierarten kann die Landesregierung diese durch Verordnung zu jagdbaren Tieren erklären, wenn dies die Interessen der Erhaltung der bestehenden Tier- und Pflanzengemeinschaft oder die Interessen der Land- und Forstwirtschaft erfordern. Vor Erlassung der Verordnung sind der Oö. Landesjagdverband und die Landwirtschaftskammer Oberösterreich anzuhören.

§ 60

Invasive Arten

(1) Säugetiere und Vögel, die in die Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß Art. 4 Abs. 1 der Invasive Arten Verordnung aufgenommen oder gemäß Art. 12 zu invasiven gebietsfremden Arten von Bedeutung für Österreich erklärt wurden, sind von der bzw. vom Jagdausübungsberechtigten bzw. von durch diese beauftragte Jägerinnen bzw. Jäger zu erlegen. Dies betrifft auch jene invasiven Arten, die nicht jagdbares Wild im Sinn des § 4 sind.

(2) Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte hat die Erlegung von Tieren gemäß Abs. 1 unverzüglich dem Oö. Landesjagdverband zu melden. Dieser hat entsprechende Meldungen der Landesregierung zu übermitteln.

§ 61

Sachliche Verbote

(1) Es sind verboten:

1. der Schrot- und Postenschuss - ausgenommen der Fangschuss - auf Schalenwild;
2. der Kugelschuss - ausgenommen der Fangschuss - auf Schalenwild mit Randfeuerpatronen oder mit Patronen, bei denen die Auftreffenergie auf 100 Meter Entfernung weniger als 2.000 Joule, bei Rehwild weniger als 1.000 Joule beträgt;
3. das Verwenden von Schusswaffen und von Munition, die nicht für die Jagd auf jagdbare Tiere bestimmt und dafür nicht üblich sind; dazu gehören insbesondere Waffen, die für Dauerfeuer bei einmaligem Abzug eingerichtet sind, halbautomatische Waffen, deren Magazin mehr als zwei Patronen aufnehmen kann, Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen, Luftdruckwaffen, abschraubbare Stutzen, Faustfeuerwaffen, ausgenommen zur Abgabe des Fangschusses, Militärwaffen und Gewehre, deren ursprüngliche Form so verändert wurde, dass sie als Gewehre unkenntlich sind, sowie Armbrust und Pfeil und Bogen; das Verbot der Verwendung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen gilt nicht bei der Schwarzwildbejagung für den Fall

des festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bzw. im Fall einer Bewilligung gemäß Z 5;

4. das Verwenden von Sprengstoffen;
5. die Jagd zur Nachtzeit; als Nachtzeit gilt die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang; das Verbot erfasst nicht die Jagd auf Wild im Sinn des § 58, Wildgänse, Wildenten und Schnepfen sowie auf den Auer- und Birkhahn; die Landesregierung kann, wenn es der Gemeindejagdvorstand oder die bzw. der Eigenjagdberechtigte beantragen, für Jagdgebiete oder für Teile davon, in welchen durch Rotwild Wildschäden in einem Ausmaß verursacht wurden, dass zu befürchten ist, dass land- und forstwirtschaftliche Betriebe in ihrer Ertragsfähigkeit schwer beeinträchtigt werden, die Jagd auf Rotwild zur Nachtzeit bewilligen; die Bewilligung ist auf Kahlwild einzuschränken, es sei denn, dass der für die Bewilligung maßgebliche Zweck durch Abschuss von Kahlwild nicht erreicht wird; der Nachtabschuss darf nur von der bzw. dem Jagd ausübungs berechtigten oder ihrem bzw. seinem Jagdschutzorgan getätigt werden; in der Bewilligung kann auch die Verwendung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen erlaubt werden; die Bewilligung ist durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister der betroffenen Gemeinde ortsüblich kundzumachen;
6. das Verwenden künstlicher Lichtquellen, von Spiegeln und anderen blendenden Vorrichtungen beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art;
7. das Verwenden von Vorrichtungen zur Beleuchtung der Ziele, ausgenommen Lampen bei der Schwarzwildbejagung;
8. das Verwenden von Tonwiedergabegeräten zum Anlocken des Wildes und von elektrischen Geräten, die töten oder betäuben können;
9. das Anlegen von Fang- und Fallgruben;
10. das Fangen wilder Enten in Kojen (Entenfängern), Reusen und Netzen;
11. das Erlegen von Schalenwild bei Futterplätzen in einem Umkreis von 100 Meter rund um die Fütterung und in Ruhezonen gemäß § 53;
12. die Jagd von Kraftfahrzeugen und sich in Bewegung befindlichen anderen Fahrzeugen aus;
13. die Beunruhigung des Weideviehs durch die Ausübung der Jagd mit Hunden;
14. das Töten von Wild durch Auslegen von Gift oder unter Verwendung von Giftgas.

(2) Abweichend vom Verbot des Abs. 1 Z 3 ist die Verwendung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen durch Personen, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte sind, bei der Bejagung von Schwarzwild unabhängig vom Fall des festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) erlaubt, wenn diese

1. in den letzten drei Jahren durchgehend im Besitz einer gültigen Jagdkarte waren oder
2. einen vom Oö. Landesjagdverband abzuhaltenden Ausbildungskurs betreffend die Handhabung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen besucht haben.

Darüber hinaus ist die schriftliche Zustimmung der bzw. des jeweils Jagd ausübungs berechtigten, in genossenschaftlichen Jagdgebieten der Jagdleiterin bzw. des Jagdleiters, zur Verwendung von Waffen mit künstlichen Nachtzielhilfen einzuholen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann nach Anhörung des Oö. Landesjagdverbands und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich Ausnahmen von den Verboten des Abs. 1 bewilligen, wenn dies zur Abwendung schwerwiegender Wildschäden erforderlich ist.

§ 62

Örtliche Verbote

(1) Soweit das Leben und die Sicherheit von Menschen gefährdet oder soweit durch die Jagd die öffentliche Ruhe und Ordnung gestört würde, darf nicht gejagt werden. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen sind Bewegungsjagden vor Beendigung des örtlichen Vormittags-gottesdienstes untersagt, es sei denn, dass die Bejagung so erfolgt, dass der Gottesdienst dadurch nicht gestört wird.

(2) Auf Grundflächen, auf welchen die Jagd ruht (§ 7), darf das Wild verfolgt und gefangen, aber nicht erlegt werden. Die Nachsuche inklusive Fangschuss ist zulässig.

(3) Vom Beginn der Wachstumsperiode bis nach beendigter Ernte darf ohne Erlaubnis der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers auf Feldern keine Bewegungsjagd durchgeführt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Felder, welche mit Klee, sofern dieser nicht zur Samengewinnung bestimmt ist, oder mit Kartoffeln oder mit Reihensaaten von Mais, Rüben, Kraut oder mit anderen in weiten Abständen gedrillten Feldfrüchten bestellt sind.

(4) Wird in einem Jagdgebiet oder in Teilen davon eine Bewegungsjagd durchgeführt, deren Durchführung durch entsprechende Hinweistafeln bekanntgemacht wurde, dürfen jagdfremde Personen das bejagte Gebiet für die Dauer der Bewegungsjagd abseits von öffentlichen Wegen und Straßen nicht betreten. Die bzw. der Jagdausübungsberechtigte hat spätestens drei Stunden vor Beginn der Bewegungsjagd das betroffene Gebiet an öffentlichen Wegen und Straßen durch Hinweistafeln entsprechend kenntlich zu machen. Der Aufenthalt in diesen Gebieten zur Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten ist gestattet. Jagdfremde Personen, die in bejagten Gebieten abseits von öffentlichen Wegen und Straßen angetroffen werden, haben diese nach Aufforderung durch das Jagdschutzorgan unverzüglich zu verlassen.

(5) Jagdfremde Personen im Sinn des Abs. 4 sind Personen, die von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten zur Ausübung der Jagd weder zugelassen noch am Jagdbetrieb beteiligt sind.

7. Abschnitt

Jagd- und Wildschäden

§ 63

Verhinderung von Wildschäden

(1) Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer und die bzw. der Jagdausübungsberechtigte, diese bzw. dieser jedoch nur im Einvernehmen mit der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer, sind befugt, das Wild von den Kulturen durch Schutzmaßnahmen abzuhalten und zu diesem Zweck Zäune, Gitter, Mauern u. dgl. zu errichten (Flächenschutz) oder einen Einzelpflanzenschutz durch geeignete Schutzmittel durchzuführen.

(2) Erleidet ein land- und/oder forstwirtschaftlicher Betrieb durch Wildschäden an den Kulturen schwere Einbußen am Ertrag, hat die Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag der bzw. des Geschädigten oder der Landwirtschaftskammer Oberösterreich nach Anhörung des

Bezirksjagdbeirats die Jagdausübungsberechtigte bzw. den Jagdausübungsberechtigten zu verpflichten, die notwendigen Schutzmaßnahmen (Abs. 1) vorzunehmen und/oder den Wildstand zu vermindern (§ 45 Abs. 2).

(3) Die Jagdausübung und die Wildhege haben so zu erfolgen, dass die Erhaltung des Waldes, seiner Bewirtschaftung und seiner Wirkungen für die Allgemeinheit nicht gefährdet wird.

(4) Eine Gefährdung im Sinn des Abs. 3 liegt vor, wenn die Einwirkungen des Wildes durch Verbiss, Verfegen oder Schälen verursachen, dass

1. in den Beständen Blößen entstehen oder auf größerer Fläche die gesunde Bestandsentwicklung unmöglich ist,
2. die Aufforstung oder Naturverjüngung auf aufforstungsbedürftigen Flächen innerhalb der sich aus den forstrechtlichen Bestimmungen ergebenden Fristen nicht gesichert ist,
3. die Aufforstung bei Neubewaldungen innerhalb einer nach standörtlichen Gegebenheiten angemessenen Frist nicht gesichert ist oder
4. Naturverjüngungen in Naturverjüngungsbeständen nicht aufkommen.

(5) Liegt eine Gefährdung des Waldes im Sinn des Abs. 4 vor, hat die Bezirksverwaltungsbehörde unter Mitbeteiligung des forsttechnischen Dienstes, sinngemäß nach den Bestimmungen des Abs. 2 vorzugehen.

(6) Die von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten zum Fernhalten des Wildes zu treffenden Schutzmaßnahmen müssen so beschaffen sein, dass die Bewirtschaftung und Benützung des Grundes nicht behindert wird. Die Schutzmaßnahmen gegen eindringendes Wild dürfen nicht so eingerichtet sein, dass das Wild bei Hochwasser gefährdet ist.

(7) Jede Grundeigentümerin bzw. jeder Grundeigentümer ist befugt, das Wild durch geeignete Maßnahmen von ihren bzw. seinen Grundstücken fernzuhalten oder zu vertreiben, jedoch ist dabei die Verwendung von Schusswaffen, das Legen von Schreckschüssen mit Automaten in der Nähe von Wohngebäuden und das Hetzen des Wildes mit Hunden verboten. Das Legen von Schreckschüssen ist nur in Absprache mit der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten erlaubt. Sollte sich beim Abhalten des Wildes mit zulässigen Maßnahmen Wild verletzen oder Wild dabei zugrunde gehen, so ist die bzw. der Jagdausübungsberechtigte nicht befugt, dafür Ersatz zu fordern.

(8) Werden Schreckschussautomaten entgegen dem Verbot des Abs. 7 installiert, hat die Bezirksverwaltungsbehörde deren Entfernung mit Bescheid aufzutragen.

§ 64

Haftung für Jagd- und Wildschäden

(1) Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, hat die bzw. der Jagdausübungsberechtigte alle entstandenen Jagd- und Wildschäden in dem in diesem Landesgesetz bestimmten Ausmaß zu ersetzen.

(2) Als Wildschaden gelten alle Schäden, die innerhalb des Jagdgebiets von jagdbaren Tieren an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursacht werden. Ausgenommen davon sind Schäden an Sport- und Golfplätzen.

(3) Als Jagdschaden gelten alle Schäden, die von den Jagdausübungsberechtigten, deren Jagdgäste, deren Jagdschutzorgane und den Jagdhunden der genannten Personen an Grund und Boden und an den noch nicht eingebrachten Erzeugnissen verursacht werden.

(4) Eine Mehrheit von Jagdausübungsberechtigten haftet für Jagd- und Wildschäden zur ungeteilten Hand.

(5) Wenn die bzw. der Geschädigte von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschäden rechtmäßig getroffene Maßnahmen unwirksam macht oder nachweislich angebotene zumutbare und wirksame Schutzmaßnahmen aus nicht nachvollziehbaren Gründen ablehnt, geht der Anspruch auf Ersatz des Wildschadens verloren.

(6) Für Schäden, die durch ganzjährig geschontes Wild verursacht werden, haften die Jagdausübungsberechtigten nicht. Ebenso besteht keine Ersatzpflicht der Jagdausübungsberechtigten für Schäden, die innerhalb eines verordneten Schutzgebiets von Wildarten verursacht werden, die als Schutzgut im Sinn der Verordnung gelten und nicht bejagt werden dürfen.

§ 65

Garten- und Baumschutz

(1) Wildschäden in Obst-, Gemüse- und Ziergärten, in Baumschulen und an einzelstehenden jungen Bäumen sind dann zu ersetzen, wenn diese eintreten, obwohl die betroffene Grundeigentümerin bzw. der betroffene Grundeigentümer nachweislich zumutbare und übliche Schutzvorkehrungen getroffen hat. Als solche Vorkehrungen kann bei Baumschulen gegen Hasenverbiss eine 1,50 Meter hohe Einfriedung angesehen werden, wobei die unteren 80 cm hasendicht ausgeführt sein müssen. Die Besitzerin bzw. der Besitzer einer so hoch eingefriedeten Baumschule ist bei bedrohlichem Anhäufen der Schneelage verpflichtet, die bzw. den Jagdausübungsberechtigten rechtzeitig darauf aufmerksam zu machen.

(2) Baumschulbesitzerinnen bzw. Baumschulbesitzern ist gestattet, Hasen oder wilde Kaninchen, die trotz einer hasendicht ausgeführten Umzäunung der im Abs. 1 bezeichneten Höhe in die Baumschule eingedrungen sind, darin auch während der Schonzeit zu erlegen. Einer jagdlichen Legitimation bedarf es dazu nicht. Die erlegten Hasen oder Kaninchen sind der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten oder ihrem bzw. seinem Jagdschutzorgan unverzüglich abzuliefern.

§ 66

Schadensermittlung

(1) Der Ermittlung von Jagd- und Wildschäden ist der ortsübliche Marktpreis der beschädigten oder vernichteten Erzeugnisse zugrunde zu legen.

(2) Wenn Jagd- oder Wildschäden an Getreide und anderen Bodenerzeugnissen, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt verursacht werden, ist der Schaden in dem Umfang zu ersetzen, in dem er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Der Wildschaden an den der Futtererzeugung dienenden Wiesen, Weiden und Ackerflächen ist jedoch in dem Umfang festzusetzen, wie er sich zur Zeit der Verursachung des Wildschadens darstellt.

(3) Erreicht jedoch der Jagd- oder Wildschaden ein solches Ausmaß, dass ohne Umbruch und ohne Anbau einer anderen Frucht ein entsprechender Ernteertrag nicht mehr zu erwarten ist, so hat die bzw. der Jagdausübungsberechtigte die für den Anbau erforderliche Arbeit sowie das dafür aufzuwendende Saatgut und den sich allfällig ergebenden Minderertrag des zweiten Anbaues zu ersetzen.

(4) Der Wildschaden an erntereifen oder schon geernteten, aber noch nicht eingebrachten Erzeugnissen ist dann nicht zu ersetzen, wenn erwiesen ist, dass zur Zeit, zu der der Schaden verursacht wurde, die Erzeugnisse bei ordentlicher Wirtschaftsführung bereits hätten eingebracht werden können und sollen. Handelt es sich um Erzeugnisse, welche auch im Freien aufbewahrt werden können und wurden die erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen zum Schutz vor Wildschäden nicht getroffen, gebührt kein Schadenersatz.

(5) Wildschäden im Wald (an Stämmen, Pflanzungen, natürlichen Verjüngungen, Vorkulturen usw.) und auf Kurzumtriebsflächen sind nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewerten. Dabei ist zwischen Verbiss-, Fege- und Schälsschäden zu unterscheiden und zu berücksichtigen, ob nur Einzelstammschädigung oder bereits Bestandsschädigung oder betriebswirtschaftliche Schädigung eingetreten ist. Die Landesregierung kann nähere Richtlinien für die Feststellungs- und Berechnungsmethoden erlassen.

§ 67

Geltendmachung des Anspruchs auf Jagd- oder Wildschadenersatz

Der Anspruch auf Ersatz eines Jagd- oder Wildschadens ist unverzüglich, jedoch spätestens drei Wochen nach Bekanntwerden des Schadens bei sonstigem Verlust des Anspruchs bei der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten oder bei der von dieser bzw. diesem bevollmächtigten Person (§ 70) geltend zu machen.

§ 68

Schiedsstelle

(1) Ansprüche auf Ersatz von Jagd- und Wildschäden sind, sofern keine Einigung zwischen der bzw. dem Geschädigten und der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten zustande kommt, bei der Schiedsstelle geltend zu machen. Die Landesregierung hat durch Verordnung die Anzahl, den örtlichen Wirkungsbereich und den Sitz der Schiedsstellen festzulegen.

(2) Ansprüche aus besonderen Vereinbarungen (§ 64 Abs. 1) sind ausschließlich im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

(3) Die Schiedsstelle besteht aus der Obfrau bzw. dem Obmann und den gemäß § 72 in die Schiedsstelle entsandten bzw. berufenen Vertrauenspersonen. Im Fall der Verhinderung wird die Obfrau bzw. der Obmann durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter vertreten. Zusätzlich ist eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer zu bestellen.

§ 69

Bestellung der Mitglieder der Schiedsstelle

(1) Die Obfrau bzw. der Obmann und für den Fall der Verhinderung eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zu bestellen. Dazu haben der Bezirksjagdausschuss und die Landwirtschaftskammer Oberösterreich binnen acht Wochen, gerechnet vom Beginn der Jagdperiode, der Bezirksverwaltungsbehörde einen Vorschlag zu erstatten. Die Bestellung ist in geeigneter Weise kundzumachen.

(2) Gegen die Bestellung der Obfrau bzw. des Obmanns steht dem Bezirksjagdausschuss und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu, sofern seinem bzw. ihrem Vorschlag bei der Bestellung nicht entsprochen wurde.

(3) Die Obfrau bzw. der Obmann ist von der Bezirksverwaltungsbehörde auf die gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben anzugeloben.

(4) Die Obfrau bzw. der Obmann führt in der Schiedsstelle den Vorsitz, beruft diese ein und leitet die Verhandlungen. Sie bzw. er hat sich der Ausübung des Amtes zu enthalten und ihre bzw. seine Vertretung durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter zu veranlassen, wenn einer der im § 7 Abs. 1 Z 1 bis 4 AVG angeführten Befangenheitsgründe gegeben ist.

(5) Die Obfrau bzw. der Obmann hat dafür zu sorgen, dass das Verfahren vor der Schiedsstelle rechtmäßig durchgeführt wird.

(6) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Obfrau bzw. den Obmann, wenn diese bzw. dieser die Aufgaben nicht in einer diesem Landesgesetz entsprechenden Weise erfüllt, zu entheben und an deren bzw. dessen Stelle eine andere Person zu bestellen. Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

(7) Die für die Obfrau bzw. den Obmann geltenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter.

(8) Als Obfrau bzw. Obmann und als Stellvertreterin bzw. Stellvertreter dürfen nur unbescholtene und mit den Verhältnissen der zeitgemäßen Land- und Forstwirtschaft vertraute Personen bestellt werden.

§ 70

Bestellung einer bzw. eines Bevollmächtigten der bzw. des Jagdausübungsberechtigten

Jede bzw. jeder Jagdausübungsberechtigte hat zur Empfangnahme von Zustellungen und zu ihrer bzw. seiner sonstigen Vertretung zumindest eine Bevollmächtigte bzw. einen Bevollmächtigten mit Hauptwohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Schiedsstelle zu bestellen und deren bzw. dessen Namen, Wohnort und Kontaktdaten der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands und der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister jener Gemeinde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Jagdgebiet befindet, bekanntzugeben. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat die Namen und Kontaktdaten der Jagdausübungsberechtigten und der bevollmächtigten Personen in geeigneter Weise öffentlich bekanntzumachen.

§ 71

Anmeldung des Schadens

Die bzw. der Geschädigte hat, wenn eine Einigung mit der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten nicht zustande kommt oder die bzw. der Jagdausübungsberechtigte bzw. die bevollmächtigte Person (§ 70) nachweislich nicht rechtzeitig erreicht werden kann, ihren bzw. seinen Schadenersatzanspruch binnen sieben Wochen nach Bekanntwerden des Schadens (§ 67) bei der Obfrau bzw. beim Obmann der Schiedsstelle geltend zu machen.

§ 72

Entsendung von Vertrauenspersonen

(1) Wird ein Anspruch auf Ersatz eines Jagd- oder Wildschadens fristgerecht geltend gemacht, hat die Obfrau bzw. der Obmann unverzüglich, spätestens aber binnen einer Woche ab Geltendmachung der bzw. dem Geschädigten und der bzw. dem Jagd ausübungsberechtigten bzw. der bevollmächtigten Person (§ 70) den Tag der Verhandlung bekanntzugeben und diese zur Entsendung je einer Vertrauensperson in die Schiedsstelle aufzufordern. Die Vertrauensperson darf nicht zugleich Partei des Verfahrens sein.

(2) Unterlässt es eine Partei, eine Vertrauensperson in die Schiedsstelle zu entsenden, kann die bzw. der Entsendete sich als Vertrauensperson der Partei nicht ausweisen, tritt sie bzw. er zurück oder erscheint sie bzw. er nicht bei der Verhandlung und wird nicht sofort eine andere Vertrauensperson namhaft gemacht, die ohne Verzug der Verhandlung beigezogen werden kann, hat die Obfrau bzw. der Obmann ein weiteres Mitglied in die Schiedsstelle zu berufen.

(3) Personen, die als Vertrauenspersonen in die Schiedsstelle entsendet bzw. berufen wurden, dürfen im jeweiligen Verfahren nicht als Sachverständige beigezogen werden.

§ 73

Verfahrensbestimmungen; Vergleich

(1) Die Schiedsstelle hat zunächst auf Grund des Ermittlungsverfahrens mit Stimmenmehrheit festzulegen, ob der Anspruch auf Schadenersatz dem Grunde nach zu Recht besteht.

(2) Hat sich die Schiedsstelle darauf festgelegt, dass der Anspruch auf Schadenersatz dem Grunde nach zu Recht besteht, hat sie einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen.

(3) Kommt ein Vergleich über die Schadenshöhe zustande, ist der festgesetzte Schadensbetrag binnen zwei Wochen ab Abschluss des Vergleichs zu bezahlen. Die Feststellung der Schadenshöhe hat schriftlich zu erfolgen und stellt einen Exekutionstitel gemäß § 1 Exekutionsordnung, RGBL. Nr. 79/1896, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 61/2022, dar.

(4) Kommt ein Vergleich über die Schadenshöhe nicht bzw. nicht binnen zehn Wochen ab Einlangen der Schadenanmeldung bei der Schiedsstelle zustande oder hat die Schiedsstelle gemäß Abs. 1 festgelegt, dass der Anspruch auf Schadenersatz dem Grunde nach nicht zu Recht besteht, kann die bzw. der Geschädigte den Schaden auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend machen.

(5) Die Kosten des Verfahrens setzen sich wie folgt zusammen:

1. der Obfrau bzw. dem Obmann - bzw. der Stellvertretung im Falle ihres Einsatzes - gebührt eine Aufwandsentschädigung und amtliches Kilometergeld; die Aufwandsentschädigung beträgt für jedes Verfahren je angefangene Stunde 20 Euro, mindestens jedoch 40 Euro;
2. die beigezogenen Sachverständigen haben Anspruch auf Gebühren, die nach dem Gebührenanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 136/1975, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 202/2021, Sachverständigen für die Schätzungen von Baugründen zustehen.

(6) Kommt kein Vergleich betreffend die Aufteilung bzw. Tragung der Kosten zustande, hat die Bezirksverwaltungsbehörde diese mit Bescheid wie folgt festzusetzen:

1. die einer Partei aus ihrer eigenen Teilnahme sowie aus der Teilnahme einer Vertreterin bzw. eines Vertreters oder eines Rechtsbeistands erwachsenen Kosten sowie jene Kosten, welche

sich aus der Teilnahme ihrer Vertrauensperson ergeben, mag diese in die Schiedsstelle von der Partei entsendet oder an deren Stelle von der Obfrau bzw. vom Obmann berufen worden sein, hat die Partei selbst zu tragen (Parteikosten);

2. hat sich die Schiedsstelle darauf festgelegt, dass der Anspruch auf Schadenersatz dem Grunde nach nicht zu Recht besteht, hat die den Anspruch erhebende Partei die Verfahrenskosten zu tragen, sofern die bzw. der Jagdausübungsberechtigte nicht einer anderen Kostenfestsetzung zustimmt;
3. die bzw. der zur Leistung einer Entschädigung verpflichtete Jagdausübungsberechtigte hat vorbehaltlich der Z 4 die Verfahrenskosten zu tragen;
4. ist der im Vergleich festgesetzte Entschädigungsbetrag nicht höher als der beim Einigungsversuch (§ 68 Abs. 1) von der bzw. dem Jagdausübungsberechtigten fruchtlos angebotene Betrag, sind auf Verlangen der bzw. des Jagdausübungsberechtigten die Verfahrenskosten zu gleichen Teilen auf die Parteien aufzuteilen;
5. kommt kein Vergleich über die Schadenshöhe zustande, sind die Verfahrenskosten zu gleichen Teilen auf die Parteien aufzuteilen.

(7) Über die Beratungen der Schiedsstelle ist eine Niederschrift aufzunehmen, die zumindest

1. den Tag,
2. die Namen der Mitglieder und ihre Funktionen in der Schiedsstelle,
3. die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse einschließlich des Abstimmungsergebnisses und
4. falls ein Vergleich zustande kommt, dessen wesentlichen Inhalte

zu enthalten hat. Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Schiedsstelle und von der Schriftführerin bzw. vom Schriftführer zu unterfertigen. Die Niederschriften sind am Sitz der Schiedsstelle zu hinterlegen und mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

(8) Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer, die bzw. der einen Jagd- und/oder Wildschaden auf ihren bzw. seinen Grundflächen geltend macht, hat den Mitgliedern der Schiedsstelle das für die Ausübung ihrer Funktion erforderliche Betreten der betroffenen Grundflächen im dafür notwendigen Ausmaß zu gestatten.

8. Abschnitt

Behörden, sonstige Organe und besondere Bestimmungen

§ 74

Oö. Landesjagdverband

(1) Zur Vertretung der Interessen der Jägerschaft und der Jagd wird der Oö. Landesjagdverband eingerichtet.

(2) Der Oö. Landesjagdverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat das Recht auf Selbstverwaltung. Er ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

(3) Alle Inhaberinnen bzw. Inhaber einer nach diesem Landesgesetz gültigen Jagdkarte sind ordentliche Mitglieder des Oö. Landesjagdverbands.

(4) Der Oö. Landesjagdverband ist berechtigt, Personen, die seine Bestrebungen unterstützen und nicht auf Grund dieses Landesgesetzes bereits ordentliche Mitglieder sind, auf deren Antrag als außerordentliche Mitglieder aufzunehmen. Den außerordentlichen Mitgliedern erwachsen aus den Bestimmungen dieses Landesgesetzes weder Rechte noch Pflichten gegenüber dem Oö. Landesjagdverband.

(5) Der Oö. Landesjagdverband gliedert sich in Bezirksgruppen, deren örtlicher Wirkungsbereich sich in der Regel auf je einen politischen Bezirk zu erstrecken hat.

§ 75

Aufgaben des Oö. Landesjagdverbands

Dem Oö. Landesjagdverband kommen neben den ihm sonst nach diesem Landesgesetz zugewiesenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. die Pflege und die Förderung des Weidwerks und der Jagdwirtschaft;
2. die Erstattung fachlicher Gutachten auf Grund behördlicher Aufforderung;
3. die Information und Ausbildung der Mitglieder in allen Zweigen der Jagd;
4. der Abschluss einer Gemeinschafts-Jagdhaftpflichtversicherung gegen Personen- und Sachschäden für Mitglieder, die über keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung im Sinn des § 34 Abs. 1 Z 2 verfügen;
5. die fachliche Ausbildung der Jagdschutzorgane und Organisation der Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 39 Abs. 6;
6. die Förderung von wissenschaftlichen Projekten in den Bereichen Jagd und Wildbiologie;
7. die Pflege und Förderung des Jagdhundewesens;
8. die Hintanhaltung von Wildseuchen und die diesbezügliche Meldung an und Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden;
9. die Abhaltung von fachspezifischen Veranstaltungen;
10. die Durchführung von Ehrungen;
11. die Unterstützung der Pflege der Jagdkultur.

§ 76

Aufgaben der Bezirksgruppen

Die Bezirksgruppen haben jene Aufgaben des Oö. Landesjagdverbands zu besorgen, die sich lediglich auf den örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksgruppen beziehen und diesen nach den Satzungen des Oö. Landesjagdverbands zur Besorgung übertragen sind.

§ 77

Organe des Oö. Landesjagdverbands

(1) Die Organe des Oö. Landesjagdverbands sind der Landesjagdausschuss, der Vorstand und die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister.

(2) Die Mitglieder des Vorstands und des Landesjagdausschusses üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Die

Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister erhält außerdem ein der Tätigkeit angemessenes Entgelt, das der Landesjagdausschuss festzusetzen hat. Die Kosten für die Aufwandsentschädigungen und das Entgelt der Landesjägermeisterin bzw. des Landesjägermeisters hat der Oö. Landesjagdverband zu tragen.

§ 78

Landesjagdausschuss

(1) Der Landesjagdausschuss besteht aus

1. den Bezirksjägermeisterinnen bzw. Bezirksjägermeistern;
2. je einer weiteren Vertreterin bzw. einem weiteren Vertreter jeder Bezirksgruppe (§ 81 Abs. 4);
3. fünf weiteren Mitgliedern, die nach den Bestimmungen des Abs. 2 zu berufen sind.

(2) Die im Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Mitglieder des Landesjagdausschusses haben auf Grund von Vorschlägen

1. der Landwirtschaftskammer Oberösterreich drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer,
2. der Landarbeiterkammer Oberösterreich eine Vertreterin bzw. einen Vertreter der Berufsjägerinnen bzw. Berufsjäger und
3. der Österreichischen Bundesforste eine Vertreterin bzw. einen Vertreter dieser

in den Landesjagdausschuss zu berufen. Für diese Mitglieder des Landesjagdausschusses sind für den Fall der Verhinderung in gleicher Weise Ersatzmitglieder zu berufen. Der Wahltag ist vom Oö. Landesjagdverband spätestens sechs Wochen vorher mitzuteilen und zur Erstellung von Vorschlägen aufzurufen. Die Vorschläge sind spätestens drei Wochen vor dem Wahltag beim Oö. Landesjagdverband einzubringen.

(3) Der Landesjagdausschuss hat - neben den ihm in diesem Landesgesetz sonst übertragenen - folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands;
2. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;
3. die Bestellung der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer;
4. die Entgegennahme des Prüfungsergebnisses der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses;
5. die Ernennung von Personen zu Ehrenmitgliedern;
6. die Ehrung von Mitgliedern des Landesjagdverbands;
7. die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder und der Entzug der außerordentlichen Mitgliedschaft zum Oö. Landesjagdverband;
8. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
9. die Beschlussfassung in Angelegenheiten, welche die Interessen der Jagd grundsätzlich und entscheidend beeinflussen;
10. die fachliche Beratung und gegenseitige Information in jagdlichen Angelegenheiten sowie die Unterstützung der Aufsichtstätigkeit der Landesregierung.

(4) Die Mitglieder des Landesjagdausschusses sind im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben von dem für die Vollziehung dieses Landesgesetzes zuständigen Mitglied der Landesregierung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

§ 79

Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister und sechs weitere Mitglieder an. Diese Mitglieder hat der Landesjagdausschuss in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte zu wählen, wobei eines dieser Mitglieder dem Kreis der von der Landwirtschaftskammer Oberösterreich vorgeschlagenen Personen (§ 78 Abs. 2 Z 1) angehören muss.

(2) Die Wahl des Vorstands ist von der Landesjägermeisterin bzw. vom Landesjägermeister auszuschreiben und diese Ausschreibung allen Mitgliedern des Landesjagdausschusses nachweislich zuzustellen. Die Wahlausschreibung hat Ort und Zeit der Wahl sowie den Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge eingebracht werden können, zu enthalten. Zwischen dem Tag der Wahlausschreibung und dem Wahltag muss mindestens ein Zeitraum von vier Wochen liegen. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied des Landesjagdausschusses bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl bei der Geschäftsstelle schriftlich eingebracht werden. Die eingebrachten Wahlvorschläge sind gemeinsam mit der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Wahl den Mitgliedern des Landesjagdausschusses bekanntzugeben.

(3) Dem Vorstand kommt die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht dem Landesjagdausschuss oder der Landesjägermeisterin bzw. dem Landesjägermeister vorbehalten sind zu.

§ 80

Landesjägermeisterin bzw. Landesjägermeister

(1) Die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister und für den Fall der Verhinderung die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter sind vom Landesjagdausschuss in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen.

(2) Die Wahl der Landesjägermeisterin bzw. des Landesjägermeisters ist von der amtierenden Landesjägermeisterin bzw. vom amtierenden Landesjägermeister auszuschreiben und diese Ausschreibung allen Mitgliedern des Landesjagdausschusses nachweislich zuzustellen. Die Wahlausschreibung hat Ort und Zeit der Wahl sowie den Zeitpunkt, bis zu dem Wahlvorschläge eingebracht werden können, zu enthalten. Zwischen dem Tag der Wahlausschreibung und dem Wahltag muss mindestens ein Zeitraum von vier Wochen liegen. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied des Landesjagdausschusses bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl bei der Geschäftsstelle schriftlich eingebracht werden. Die eingebrachten Wahlvorschläge sind gemeinsam mit der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Wahl den Mitgliedern des Landesjagdausschusses bekanntzugeben.

(3) Die Landesjägermeisterin bzw. der Landesjägermeister vertritt den Oö. Landesjagdverband nach außen, führt den Vorsitz im Landesjagdausschuss und im Vorstand, leitet die Geschäfte des Oö. Landesjagdverbands und hat die Beschlüsse des Landesjagdausschusses und des Vorstands zu vollziehen.

§ 81

Organe der Bezirksgruppen

(1) Die Organe der Bezirksgruppe sind der Bezirksjägertag, der Bezirksjagdausschuss und die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister.

(2) Der Bezirksjägertag ist die Vollversammlung jener ordentlichen Mitglieder des Oö. Landesjagdverbands, die im örtlichen Wirkungsbereich der Bezirksgruppe ihren ordentlichen Wohnsitz haben oder dort Eigenjagdbesitzerinnen bzw. Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächterinnen bzw. Jagdpächter sind.

(3) Der Bezirksjagdausschuss setzt sich zusammen aus der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister, der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter, der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Bezirksgruppe im Landesjagdausschuss (§ 78 Abs. 1 Z 2) und wenigstens zwei weiteren Mitgliedern.

(4) Die Mitglieder des Bezirksjagdausschusses sind vom Bezirksjägertag aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit zu wählen. Für den Fall der Verhinderung sind in gleicher Weise für die Vertreterin bzw. den Vertreter der Bezirksgruppe im Landesjagdausschuss und die weiteren Mitglieder Ersatzmitglieder zu wählen.

(5) Sämtliche Mitglieder des Bezirksjagdausschusses üben ihre Funktion ehrenamtlich aus, sie haben jedoch Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung. Diese Kosten sind vom Oö. Landesjagdverband zu tragen.

§ 82

Funktionsperiode der Organe des Landesjagdverbands und der Bezirksgruppen

(1) Die Funktionsperiode der Organe des Oö. Landesjagdverbands und der Bezirksgruppen beträgt sechs Jahre und dauert jedenfalls bis zur Neubestellung der Organe.

(2) Erforderliche Neuwahlen einzelner Organe bzw. einzelner Mitglieder der Organe während der Funktionsperiode gelten für den Rest dieser Funktionsperiode.

§ 83

Mitgliedsbeiträge; sonstige Pflichten der Mitglieder

(1) Zur Deckung des Aufwands des Oö. Landesjagdverbands haben die ordentlichen Mitglieder Mitgliedsbeiträge jeweils für ein Jagdjahr zu entrichten.

(2) Die Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Oö. Landesjagdverbands verwendet werden.

(3) Das Erlöschen der Mitgliedschaft während des Jagdjahres begründet keinen Anspruch auf anteilmäßige Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags.

(4) Die ordentlichen Mitglieder sind zudem verpflichtet,

1. die Aufgaben und die Interessen des Oö. Landesjagdverbands zu fördern,
2. die Verbandsorgane bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
3. übernommene Funktionen gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und

4. dem Bezirksjagdausschuss auf dessen Verlangen die Trophäen zur Begutachtung vorzulegen.

§ 84

Satzungen des Oö. Landesjagdverbands

(1) Nähere Bestimmungen über den Aufbau und die Geschäftsführung des Oö. Landesjagdverbands und seiner Bezirksgruppen, insbesondere über die Einrichtung von Geschäftsstellen, die Unterfertigung rechtsverbindlicher Urkunden, den Abschluss einer Gemeinschaftsjagdhaftpflichtversicherung, die Wahlen der einzelnen Organe sowie die Voraussetzungen, unter denen diese Wahlen geheim durchzuführen sind, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, den Jahresvoranschlag und den Rechnungsabschluss sowie die Bestellung von Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern werden durch die Satzungen geregelt, die der Landesjagdausschuss zu beschließen hat. Die Satzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Satzungen gesetzwidrige Bestimmungen enthalten oder offensichtlich eine diesem Landesgesetz entsprechende Verbandstätigkeit nicht gewährleisten.

(2) Der Oö. Landesjagdverband hat die Satzungen nach der Genehmigung durch die Landesregierung in geeigneter Weise kundzumachen.

§ 85

Aufsicht über den Oö. Landesjagdverband

(1) Die Landesregierung übt die Aufsicht über den Oö. Landesjagdverband und jene Bezirksgruppen aus, die sich über einen politischen Bezirk hinaus erstrecken. Die Bezirksverwaltungsbehörden üben die Aufsicht über die übrigen Bezirksgruppen aus.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Gebarung des Landesjagdverbands bzw. der Bezirksgruppen überprüfen. Alle Wahlergebnisse, Tätigkeitsberichte des Vorstands, Rechnungsabschlüsse und Prüfungsberichte der Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfer sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse und Maßnahmen von Organen, durch welche Bestimmungen dieses Landesgesetzes, seiner Durchführungsverordnungen, der Satzungen oder sonstige öffentliche Interessen verletzt werden sowie Wahlen bei Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens mit Bescheid aufzuheben.

§ 86

Behörden

(1) Soweit dem Oö. Landesjagdverband und seinen Organen behördliche Aufgaben nach diesem Landesgesetz zukommen, sind dies Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs. Die Landesregierung ist in diesen Fällen gegenüber dem Oö. Landesjagdverband und seinen Organen sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, welche insoweit an die Weisungen der Landesregierung gebunden sind. Der Erlös der von den Organen des Oö. Landesjagdverbands auf

Grund des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974 erhobenen Verwaltungsabgaben ist dem Oö. Landesjagdverband für seine Mitwirkung an der Vollziehung dieses Landesgesetzes zu belassen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde bzw. der Oö. Landesjagdverband sind zum Zweck der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach diesem Landesgesetz, insbesondere zur Beurteilung der Erfüllung der Voraussetzungen für die Ausstellung einer Jagdkarte (§ 34), für die Bestellung als Jagdschutzorgan (§ 39), für die Bewilligung der Bestellung und für deren Widerruf, zur Abfrage folgender Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und zur weiteren Verarbeitung befugt:

1. Zentrales Melderegister: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz; die Berechtigung zur Abfrage des Zentralen Melderegisters umfasst auch Verknüpfungsanfragen nach dem Kriterium Wohnsitz nach § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991;
2. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen;
3. Bestände der Passbehörden: das aktuelle Lichtbild, ausgenommen das Lichtbild eines Reisepasses gemäß § 4a des Passgesetzes 1992, sofern in den Beständen der Passbehörden kein Lichtbild vorhanden ist, ist die betroffene Person Sinn des § 33 oder § 39 verpflichtet, das Lichtbild beizubringen;
4. Strafregister: Daten über nicht getilgte strafgerichtliche Verurteilungen, die keiner Auskunftsbeschränkung unterliegen, nach § 9 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968;

soweit vorhanden jeweils einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) nach § 9 E-Government-Gesetz, wobei Näheres durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden kann.

(3) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung nach Abs. 2 kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.

§ 87

Zugang von berechtigten Umweltorganisationen zu den Gerichten

(1) Berechtigte Umweltorganisationen im Sinn dieses Landesgesetzes sind Vereine oder Stiftungen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 26/2023, zur Ausübung von Parteienrechten in Oberösterreich befugt sind.

(2) In Verfahren gemäß § 44 Abs. 5 und 7 sowie § 45 Abs. 3 ist der verfahrensabschließende Bescheid auf der für berechtigte Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform (§ 39a Abs. 2 Oö. NSchG 2001) bereitzustellen. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung gilt der Bescheid den berechtigten Umweltorganisationen als zugestellt. Ab dem Tag der Bereitstellung ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(3) Berechtigte Umweltorganisationen haben das Recht, gegen Bescheide gemäß § 44 Abs. 5 und 7 sowie § 45 Abs. 3 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, und zwar

wegen der Verletzung von Vorschriften dieses Landesgesetzes, soweit sie Bestimmungen der Vogelschutz-Richtlinie oder der FFH-Richtlinie umsetzen.

(4) Beschwerden von berechtigten Umweltorganisationen sind binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheids (Abs. 2) schriftlich jener Behörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat.

§ 88

Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wird ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung ausgeführt oder wesentlich abgeändert, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Bezirksverwaltungsbehörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw. den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass die Interessen der Jagd und der Land- und Forstwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen.

(2) Eine wesentliche Abänderung im Sinn des Abs. 1 erster Satz ist jede Abweichung vom bewilligten Vorhaben, die ihrerseits bewilligungspflichtig gewesen wäre.

(3) Der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 wird nach Ablauf der darin genannten Frist vollstreckbar, wenn innerhalb der nach Abs. 1 Z 1 gesetzten Frist kein Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Bewilligung gestellt wurde. Wenn gemäß Abs. 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs. 1 Z 2 nach Ablauf der darin genannten Frist mit der Maßgabe vollstreckbar, dass diese Frist mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt.

(4) Der Auftrag zur unverzüglichen Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung wird sofort vollstreckbar.

(5) Wird ein anzeigepflichtiges Vorhaben ohne die erforderliche Anzeige oder entgegen einem gemäß § 5 Abs. 4 oder § 49 Abs. 2 erlassenen Bescheid verwirklicht oder wesentlich geändert, gelten die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Ansuchens gemäß Abs. 1 Z 1 die nachträgliche Anzeige tritt und die Frist gemäß Abs. 3 mit der Rechtskraft der Untersagung beginnt.

(6) Werden bescheidmäßig vorgeschriebene Auflagen nicht eingehalten, gelten die Abs. 1 bis 4 sinngemäß.

(7) Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs. 1, 5 und 6 nicht die Grundeigentümerin bzw. den Grundeigentümer, hat diese bzw. dieser die zur Erfüllung der Verpflichtung notwendigen Maßnahmen zu dulden.

§ 89

Bezirksjagdbeirat

(1) Zur fachlichen Beratung und zur gegenseitigen Information in jagdlichen Angelegenheiten sowie zur Unterstützung der Aufsichtstätigkeit wird bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde ein Bezirksjagdbeirat eingerichtet. Der Bezirksjagdbeirat setzt sich aus der Bezirksjägermeisterin bzw. dem Bezirksjägermeister und fünf weiteren Mitgliedern zusammen. Die Landwirtschaftskammer Oberösterreich hat der Bezirksverwaltungsbehörde drei Mitglieder vorzuschlagen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat nach Anhörung des Bezirksjagdausschusses und der Landwirtschaftskammer Oberösterreich die fünf weiteren Mitglieder des Bezirksjagdbeirats zu bestellen, wobei die drei von der Landwirtschaftskammer Oberösterreich vorgeschlagenen Mitglieder jedenfalls zu bestellt sind. Die Bezirksjägermeisterin bzw. der Bezirksjägermeister führt den Vorsitz im Bezirksjagdbeirat.

(2) Für jedes Mitglied des Bezirksjagdbeirats ist für den Fall der Verhinderung in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Die Mitglieder der Bezirksjagdbeiräte sind zur gewissenhaften und unparteiischen Ausübung ihres Amtes sowie zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies im Interesse der Beteiligten oder der Behörde, für die er bestellt ist, geboten ist. Sie sind von der Leiterin bzw. vom Leiter jener Bezirksverwaltungsbehörde, für die sie bestellt sind, auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten anzugeloben.

(4) Der Bezirksjagdbeirat ist berechtigt, in allen die Interessen der Jagd berührenden Fragen bei der Behörde, für die er bestellt ist, Anträge zu stellen und wahrgenommene Missstände und Gesetzeswidrigkeiten aufzuzeigen.

(5) Die Funktionsperiode der Bezirksjagdbeiräte deckt sich mit der Funktionsperiode der Landesregierung.

§ 90

Digitaler Jagdkataster, Jagddatenbank, Jagdstatistik; Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Sämtliche Eigen- und Genossenschaftsjagdgebiete sind von der Bezirksverwaltungsbehörde bzw. von der Landesregierung in einem digitalen Jagdkataster zu erfassen. Die dafür erforderlichen Daten sind der Landesregierung auf deren Verlangen von den Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die von den Jagdausübungsberechtigten gemäß § 47 Abs. 1 zu meldenden Daten jährlich in der Jagddatenbank zusammenzustellen und der Landesregierung zum Zweck der Erstellung der jährlichen Jagdstatistik (Abs. 3) zu übermitteln. Darüber hinaus sind auf Verlangen der Landesregierung sonstige für die Entwicklung des

Jagdwesens erforderlichen Daten seitens der Bezirksverwaltungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Landesregierung hat die gemäß Abs. 2 übermittelten Daten jährlich in einer Jagdstatistik zusammenzufassen und der Statistik Austria bekanntzugeben.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörden und der Oö. Landesjagdverband sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, zum Zweck der Gewährleistung eines geordneten Jagdwesens und der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd sowie der Überwachung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes folgende personenbezogenen Daten gemeinsam zu verarbeiten:

1. die in der Jagddatenbank (Abs. 2) zu führenden Daten;
2. Daten der Inhaberinnen bzw. Inhaber einer Jagdkarte (§ 33): Name, Adresse, Geburtsdatum, Staatsbürgerschaft, Ausstellungsdaten der Jagdkarte;
3. Daten der Jagdschutzorgane (§ 39): Name, Adresse, Geburtsdatum, Bestätigungs- und Ausstellungsdaten (Daten der Angelobung, Zuständigkeitsbereich).

(5) Die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Informations-, Auskunfts-, Berichtigungs-, Löschungs- und sonstigen Pflichten obliegt jeder bzw. jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihr bzw. ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden.

(6) Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus. Sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) wahrzunehmen.

§ 91

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Entsendung bzw. Wahl von Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Gemeindejagdvorstands (§ 19 Abs. 2), die Wahrnehmung der nach diesem Landesgesetz vorgesehenen Aufgaben und der eine Gemeinde als Träger von Vermögensrechten treffenden Rechte und Pflichten, die Abgabe von nach diesem Landesgesetz vorgesehenen Äußerungen (§ 5 Abs. 2 Z 3, § 6 Abs. 2, § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 3) sowie die Ausübung des Beschwerderechts (§ 53 Abs. 3) sind Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs.

§ 92

Mitwirkung sonstiger Organe

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizei haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überprüfungsrechte im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

9. Abschnitt **Straf- und Schlussbestimmungen**

§ 93 **Strafbestimmungen**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen, wer

1. ein Wildgehege ohne die erforderliche Anzeige bzw. Bewilligung oder vor Ablauf der Untersagungsfrist errichtet oder ändert, das Wildgehege mit wesentlichen Abweichungen zur Anzeige bzw. Bewilligung ausführt, die in Bescheiden verfügten Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht erfüllt, einem Wiederherstellungs- oder Entfernungsauftrag betreffend ein Wildgehege nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt, die Auflassung eines Wildgeheges nicht anzeigt, den Verpflichtungen gemäß § 5 Abs. 9 bzw. § 5 Abs. 11 erster Satz nicht nachkommt oder unbefugt Abschüsse in einem Wildgehege durchführt;
2. einen Tiergarten ohne die erforderliche Bewilligung errichtet oder ändert, den Tiergarten mit wesentlichen Abweichungen zur Bewilligung ausführt, die in Bescheiden verfügten Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht erfüllt, einem Wiederherstellungs- oder Entfernungsauftrag nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt, die Auflassung eines Tiergartens nicht anzeigt oder der Verpflichtung gemäß § 6 Abs. 6 iVm. § 5 Abs. 9 oder § 5 Abs. 11 erster Satz nicht nachkommt oder unbefugt Abschüsse in einem Tiergarten durchführt;
3. als Obfrau bzw. Obmann des Gemeindejagdvorstands wiederholt schwere Verfehlungen im Sinn des § 20 Abs. 3 begeht;
4. entgegen der Verpflichtung gemäß § 25 bzw. § 30 Abs. 5 nicht fristgerecht eine Verwalterin bzw. einen Verwalter bestellt oder die Bestellung der Bezirksverwaltungsbehörde nicht oder nicht fristgerecht anzeigt;
5. dem Verbot der Unterverpachtung gemäß § 27 Abs. 1 zuwiderhandelt oder der im § 27 Abs. 2 normierten Anzeigepflicht der beabsichtigten Abtretung nicht nachkommt bzw. eine Abtretung vor Ablauf der Untersagungsfrist oder trotz Untersagung vornimmt;
6. entgegen § 31 Abs. 6 die Jagd ausübt, ohne die erforderlichen jagdlichen Legitimationen mit sich zu führen, oder diese den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, den Jagdschutzorganen oder den Jagdausübungsberechtigten auf deren Verlangen nicht vorweist;
7. als Jagdausübungsberechtigte bzw. Jagdausübungsberechtigter Jagdgastkarten entgegen der Vorschriften des § 32 bzw. § 36 Abs. 5 ausstellt;
8. der Verpflichtung zur unverzüglichen Abgabe der Jagdkarte im Fall einer Entziehung nicht nachkommt (§ 36 Abs. 4);
9. der in den §§ 38 und 39 normierten Verpflichtung zur Ausübung des Jagdschutzes nicht oder nicht ausreichend nachkommt;
10. entgegen der Verpflichtung gemäß § 42 Abs. 8 im Zuge der Kontrolle durch ein Jagdschutzorgan nicht an der Kontrolle mitwirkt bzw. Anweisungen des Jagdschutzorgans nicht befolgt;

11. der Meldepflicht gemäß § 44 Abs. 1 oder einer Anordnung der Landesregierung bzw. der Meldepflicht gemäß § 44 Abs. 3 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt;
12. § 45 Abs. 2 zuwiderhandelt oder der Anzeigepflicht gemäß § 46 Abs. 3 oder § 47 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
13. der Bestimmung des § 47 Abs. 8 betreffend die Ausfuhr von Trophäen zuwiderhandelt;
14. den Verpflichtungen gemäß § 49 Abs. 5 bis 7 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
15. Einsprünge entgegen dem Verbot des § 50 Abs. 3 errichtet oder der Entfernungspflicht gemäß § 50 Abs. 4 bzw. 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
16. bei der Benützung des Jägernotwegs entgegen § 51 Schusswaffen geladen oder Hunde nicht an der Leine mitführt;
17. ein Jagdgebiet entgegen der Bestimmung des § 52 Abs. 1 begeht bzw. befährt bzw. dem Verbot gemäß § 53 Abs. 4 zuwiderhandelt;
18. den Bestimmungen über die Kennzeichnung von Ruhezeiten zuwiderhandelt oder der Entfernungspflicht des § 53 Abs. 5 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
19. die Verpflichtungen gemäß § 56 Abs. 1 betreffend Jagdhunde nicht erfüllt;
20. als Jagdausübungsberechtigte bzw. Jagdausübungsberechtigter der Meldepflicht gemäß § 60 Abs. 2 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt;
21. dem Verbot des § 62 Abs. 4 erster Satz zuwiderhandelt oder die Aufforderung eines Jagdschutzorgans gemäß § 62 Abs. 4 vierter Satz nicht befolgt;
22. den Verboten des § 63 Abs. 7 zuwiderhandelt oder einem Entfernungsauftrag gemäß § 63 Abs. 8 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
23. der Verpflichtung gemäß § 65 Abs. 2 letzter Satz nicht oder nicht unverzüglich nachkommt;
24. der Verpflichtung zur Bestellung einer bzw. eines Bevollmächtigten gemäß § 70 nicht nachkommt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro und im Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer

1. als Jagdausübungsberechtigte bzw. Jagdausübungsberechtigter die Jagd nicht nach den Grundsätzen der Weidgerechtigkeit ausübt (§ 2 Abs. 2);
2. als Jagdausübungsberechtigte bzw. Jagdausübungsberechtigter der im § 2 Abs. 3 Z 1 und § 4 Abs. 2 normierten Verpflichtung zur Wildhege nicht nachkommt;
3. die Jagd dort ausübt, wo sie gemäß § 7 ruht;
4. die Jagd ausübt, ohne die dafür erforderlichen gültigen jagdlichen Legitimationen (§ 31) zu besitzen;
5. vor Vollendung des 18. Lebensjahres die Jagd ohne Begleitung einer voll geschäftsfähigen und entsprechend legitimierten Person ausübt oder als Begleitperson den Pflichten gemäß § 31 Abs. 5 letzter Satz nicht oder nicht ausreichend nachkommt;
6. als Jagdschutzorgan seine Befugnisse nach § 42 überschreitet bzw. als Jagdausübungsberechtigte bzw. Jagdausübungsberechtigter ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 42 Abs. 5 Z 2 einen Hund oder eine Katze tötet;
7. während der Schonzeit Tiere der geschonten Wildgattung jagt, fängt oder tötet (§ 43 Abs. 2 erster Satz) oder den Verboten des § 43 Abs. 2 zweiter Satz zuwiderhandelt, ohne im Besitz

- einer entsprechenden Bewilligung zu sein; ausgenommen davon sind irrtümlich erfolgte Abschüsse von abgeworfenen Rehböcken im Rahmen von Bewegungsjagden;
8. dem Verbot des § 44 Abs. 7 zuwiderhandelt;
 9. als Jagdausübungsberechtigte bzw. Jagdausübungsberechtigter die Abschusssperre gemäß § 45 Abs. 1 verletzt oder den gemäß § 45 Abs. 2 angeordneten Zwangsabschuss nicht durchführt;
 10. den Bestimmungen über den Abschussplan (§§ 46 und 47) bzw. einer auf Grund des § 46 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt oder einer Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 47 Abs. 5 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
 11. einer behördlichen Anordnung gemäß § 47 Abs. 6 oder 7 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt;
 12. den Vorschriften des § 48 Abs. 1 und 2 betreffend die Wildfütterung bzw. dem Verbot gemäß § 48 Abs. 5 zuwiderhandelt, eine Rotwildfütterung ohne vorherige Anzeige, vor Ablauf der Untersagungsfrist bzw. trotz Untersagung errichtet, die in Bescheiden gemäß § 49 Abs. 2 verfügten Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält oder einem Wiederherstellungs- oder Entfernungsauftrag bzw. der Entfernenungsverpflichtung gemäß § 49 Abs. 4 nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt;
 13. dem Verbot des § 52 Abs. 2 zuwiderhandelt;
 14. ein Wildwintergatter ohne Bewilligung errichtet bzw. in Bescheiden enthaltene Bedingungen, Befristungen oder Auflagen nicht einhält (§ 54 Abs. 2) oder einem Auftrag gemäß § 54 Abs. 4 nicht bzw. nicht fristgerecht nachkommt;
 15. den Bestimmungen über die Nachsuche nach krankgeschossenem oder vermutlich getroffenem Wild nicht nach der im § 55 geforderten Weise nachkommt;
 16. den Bestimmungen des § 57 bzw. der auf Grund von § 57 erlassenen Verordnung über das Fangen von Wild zuwiderhandelt;
 17. dem Hegeverbot gemäß § 58 Abs. 1 zuwiderhandelt;
 18. nicht heimische Wildarten ohne die erforderliche Bewilligung gemäß § 59 Abs. 1 aussetzt bzw. dem Verbot des § 59 Abs. 2 zweiter Satz zuwiderhandelt;
 19. den sachlichen Verboten des § 61 Abs. 1 oder den örtlichen Verboten des § 62 Abs. 1 und 3 zuwiderhandelt bzw. entgegen § 62 Abs. 2 erster Satz Wild auf Flächen, auf welchen die Jagd ruht, erlegt;
 20. einem Auftrag gemäß § 63 Abs. 2 oder 5 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
 21. einem gemäß § 88 erteilten Auftrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

(3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 2 Z 7 sind, wenn Wildarten gemäß § 44 Abs. 5 betroffen sind, mit Geldstrafe von 2.000 bis 20.000 Euro zu bestrafen.

(4) Sachen, die Gegenstand der strafbaren Handlung sind oder zur Begehung der strafbaren Handlung gedient haben, können für verfallen erklärt werden. Können die dem Verfall unterliegenden Sachen (zB Wild oder Teile von Wild) nicht erfasst werden, weil sie veräußert, verbraucht oder sonst wie beiseitegeschafft wurden, so ist auf eine Verfallsersatzstrafe in der Höhe des Wertes des Verfallsgegenstands zu erkennen.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Im Straferkenntnis kann auch die Jagdkarte entzogen und auf den zeitlichen oder dauernden Verlust der Fähigkeit, eine Jagdkarte zu erlangen, erkannt werden. Dem Oö. Landesjagdverband ist

eine Ausfertigung eines jeden solchen Straferkenntnisses zuzustellen, sobald dieses rechtskräftig ist.

§ 94

Übergangsbestimmungen

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige individuelle Verfahren sind nach diesem Landesgesetz von den bislang zuständigen Behörden fortzuführen, sofern jedoch eine gesetzliche Grundlage im Oö. Jagdgesetz 2024 nicht mehr gegeben ist, einzustellen. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Bewilligungsverfahren an deren Stelle durch das Oö. Jagdgesetz 2024 eine bloße Anzeigepflicht tritt, sind als Bewilligungsverfahren nach den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes 1964 weiterzuführen und abzuschließen.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende rechtmäßig errichtete Wildgehege und Tiergärten werden durch dieses Landesgesetz in ihrem Bestand und ihrem räumlichen Umfang nicht berührt.

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes festgestellten Jagdgebiete gelten, solange die Bezirksverwaltungsbehörde nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes keine neue Feststellung zu treffen hat, als nach diesem Landesgesetz festgestellt. Dies gilt auch für bestehende Jagdeinschlüsse, Jagdanschlüsse, Vereinigungen und Zerlegungen.

(4) Bestehende behördliche Arrondierungen gelten weiter, solange diese nicht von der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde auf Grund einer Änderung der für die bestehende Arrondierung maßgeblichen Verhältnisse oder des Wegfalls der Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 aufgehoben bzw. abgeändert werden.

(5) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestehende Jagdausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode auszuüben. Bestehende Geschäftsordnungen gelten bis zum Ende der laufenden Funktionsperiode.

(6) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestehende Jagdpachtverträge gelten bis zum Ablauf ihrer Vertragsdauer als Jagdpachtverträge im Sinn dieses Landesgesetzes. Diese sind hinsichtlich ihrer Geltung, Aufhebung und Auswirkungen nach dem Oö. Jagdgesetz 1964 zu beurteilen.

(7) Jagdgesellschaften, deren Gründung der Jagdbehörde im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits angezeigt worden ist, gelten als Jagdgesellschaften im Sinn dieses Landesgesetzes.

(8) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestellte Jagdverwalterinnen bzw. Jagdverwalter haben ihre Funktion bis zu deren Ablauf - zB bis zum Zustandekommen des Pachtvertrags - auszuüben.

(9) Abtretungen im Sinn des § 27 Abs. 2, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes rechtmäßig bestehen, gelten bis zum Ablauf der jeweiligen Jagdperiode weiter.

(10) Die vor dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes in Oberösterreich gültig ausgestellten Jagdkarten, Jagdgastkarten und Jagderlaubnisscheine gelten bis zu ihrem Ablauf als Jagdkarten, Jagdgastkarten und Jagderlaubnisscheine im Sinn dieses Landesgesetzes. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits abgelegte Jagdprüfungen gelten als Jagdprüfungen im Sinn dieses Landesgesetzes.

(11) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestellte Jagdschutzorgane gelten als für die laufende Jagdperiode bestellte Jagdschutzorgane im Sinn dieses Landesgesetzes. Eine bereits abgelegte Prüfung für den Jagdschutzdienst gilt als Prüfung im Sinn dieses Landesgesetzes. Zeugnisse der Jagdhüterinnen- bzw. Jagdhüterprüfung und Berufsjägerinnen- bzw. Berufsjägerprüfung sind weiterhin gültig. Die bisher ausgestellten Ausweise und Jagdschutzabzeichen gelten als Dienstausweise und Jagdschutzabzeichen im Sinn des § 39 Abs. 4 weiter. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestellte und bestätigte Jagdschutzorgane haben bis spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes die im § 39 Abs. 6 vorgeschriebene Fortbildungsveranstaltung zu besuchen. Der Oö. Landesjagdverband hat das im § 39 Abs. 6 vorgesehene Verzeichnis der Jagdschutzorgane innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes einzurichten.

(12) Nach dem Oö. Jagdgesetz 1964 bewilligte bzw. anerkannte Fachkurse gelten als Fachkurse im Sinn dieses Landesgesetzes.

(13) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Bewilligungen, behördliche Anordnungen und sonstige behördliche Verfügungen gelten bis zu deren Ablauf als Bewilligungen, behördliche Anordnungen bzw. sonstige behördliche Verfügungen im Sinn dieses Landesgesetzes.

(14) Abschusspläne, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes aufrecht sind, gelten bis zu deren Ablauf weiter.

(15) Abschussmeldungen im Sinn des § 47 Abs. 1 dürfen nach Ablauf eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes nur mehr über die Jagddatenbank (§ 90) erfolgen. Für das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes laufende Jagdjahr ist die im § 51 Oö. Jagdgesetz 1964 vorgesehene Abschussliste auf die in dieser Bestimmung beschriebenen Weise zu übermitteln.

(16) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Jagdeinrichtungen gelten als Jagdeinrichtungen im Sinn dieses Landesgesetzes.

(17) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes behördlich bestimmte Jägernotwege gelten als Jägernotwege im Sinn dieses Landesgesetzes.

(18) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Ruhezoneen gelten bis zu deren Ablauf als Ruhezoneen im Sinn dieses Landesgesetzes.

(19) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bewilligte Wildwintergatter gelten bis zu deren Ablauf als Wildwintergatter im Sinn dieses Landesgesetzes.

(20) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Wildfolgevereinbarungen gelten bis zu deren Ablauf als Wildfolgevereinbarungen im Sinn dieses Landesgesetzes.

(21) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Jagd- und Wildschadenskommissionen haben ihre gesetzlich übertragenen Aufgaben bis zur Einrichtung der neuen Schiedsstellen zu erfüllen.

(22) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits bestellte Bevollmächtigte gelten als Bevollmächtigte im Sinn dieses Landesgesetzes.

(23) Der Oö. Landesjagdverband besteht weiterhin. Die Organe des Oö. Landesjagdverbands und der Bezirksgruppen haben ihre Aufgaben bis zum Ende ihrer Funktionsperiode bzw. bis zur Neubestellung der Organe auszuüben. Die bisher gefassten Beschlüsse, Entscheidungen und

Rechtsakte sind weiterhin gültig. Bereits bestehende Mitglieder des Oö. Landesjagdverbands gelten als Mitglieder im Sinn dieses Landesgesetzes.

(24) Der Landesjagdbeirat wird mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes aufgelöst und dessen Aufgaben vom Landesjagdausschuss übernommen. Die Bezirksjagdbeiräte sind binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes neu zu besetzen. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehenden Bezirksjagdbeiräte haben ihre Aufgaben bis zur Besetzung der neuen Bezirksjagdbeiräte auszuüben.

§ 95

Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2022, außer Kraft.

(3) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. Nr. L 241 vom 17.9.2015, S 1 ff., unterzogen.